L. germ. 99 k

Heinsius

Bibl. Stott. Univ.
Ling. Germ.
Pg. 1046.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Lehrbuch

des

deutschen Geschäftstyls

für

angehende Geschäftsmänner

von

Theodor Heinsius

Doktor der Philosophie, Professor am Berlinischen Gymnasium, öffentlichem Lehrer des Geschäftstyls bei der Königl. Bauakademie, so wie der deutschen Sprache und Literatur bei dem französischen Gymnasium, Mitgliede der Sozietät der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt a. d. O. ꝛc.

Zunächst zum Gebrauch für die Zöglinge der Königl. Bauakademie.

Berlin 1806.

Bei Heinrich Frölich.

Lehrbuch

des

gesammten

deutschen Sprachunterrichts

für

öffentliche und Privat-Lehranstalten

von

Theodor Heinsius

Doktor der Philosophie, Professor am Berlinischen Gymnasium, öffentlichem Lehrer des Geschäftstyls bei der Königl. Bauakademie, so wie der deutschen Sprache und Literatur bei dem französischen Gymnasium, Mitgliede der Sozietät der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt a. d. O. ꝛc.

Sechster Theil

oder

Lehrbuch des Geschäftstyls.

Berlin 1806.

Bei Heinrich Frölich.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn

Freiherrn v. Hardenberg,

wirkl. geh. Staats-Kriegs-Kabinets- und dirigirenden Minister, &c. &c.

Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens,

und

Sr. Excellenz

dem

Hochgebornen Herrn

Freiherrn v. Schrötter,

wirkl. geh. Staats- und Kriegsminister, rc. rc.
Ritter des rothen Adlerordens,

als

Hochverdienten

Curatoren

der

Königlichen Bauakademie

unterthänigst

gewidmet

von

Theodor Heinsius.

Vorrede.

Als ich im Jahre 1804 die Lehrstelle des deutschen Geschäftstyls bei der hiesigen Königl. Bauakademie erhielt, wurde ich von Einem hohen Curatorium derselben verpflichtet, den Unterricht im Geschäftsstyl theoretisch und praktisch zu ertheilen. Die einzelnen Theile dieses Geschäfts wurden in der darüber ausgefertigten Bestallung vom 28. Februar 1804 näher angegeben, und wörtlich dahin bestimmt:

„Der ganze Umfang des Unterrichts besteht, neben dem Unterricht in der deutschen Sprache

und dem Styl, in grammatischer und rhetorischer Hinsicht, in dem eigentlichen Geschäftsstyl, mithin in praktischer Logik oder Anweisung zum Denken, und zur deutlichen Ordnung und Ausdruck des Gedachten, so wie zur Einkleidung des Gedachten in die nöthige Geschäftsform, wohin Abfassung von Berichten, Protokollen, Entreprise-Kontrakten, Anschlägen und Rechnungen, Schreiben an andere Behörden ꝛc. ꝛc. gehören. Darüber wird derselbe die Grundsätze vorzutragen und die Zöglinge in der Selbstverfertigung solcher Arbeiten zu üben haben. Der Unterricht zerfällt hiernach in den theoretischen Theil für das Sommerhalbe Jahr, und den praktischen Theil für das darauf folgende Winterhalbe Jahr. Den Plan dazu zu entwerfen, die Auswahl eines Lehrbuchs ꝛc. wird dem ꝛc. Heinsius überlassen, und nur zur Approbation Anzeige darüber erwartet."

Obwohl die Zweckmäßigkeit eines solchen Unterrichts einleuchten mußte, so konnte es mir doch gleich anfänglich nicht entgehen, daß die an eigentlicher Schulkenntniß sehr verschiedenen Eleven eine, nach Umständen mehr oder minder ausführliche, Behandlung der einzelnen Theile der stylistischen Wissenschaften nothwendig machten, und daß keiner dieser Theile unbedingt als Nebensache zu betrachten seyn dürfte, wenn gleich die Geschäftskenntniß, als der Zielpunkt des ganzen Unterrichts, vorzüglich ins Auge gefaßt werden müsse. Diese Bemerkung schien mir eine Verbindung des Praktischen mit dem Theoretischen als räthlich und wohlthätig darzustellen, um so mehr, da mich die Erfahrung überzeugte, daß mehreren meiner Zuhörer die Fertigkeit in richtiger und deutlicher Darstellung des Gedachten sehr wünschenswerth war.

Als ich daher den 11. März einen, mit Hin-

sicht auf diese Umstände entworfenen Plan zu den Vorlesungen bei Einem hochpreisl. Curatorio einreichte, trug ich darauf an: das Praktische mit dem Theoretischen den ganzen Cursus hindurch verbinden zu dürfen, und bemerkte zugleich, daß mir ein Lehrbuch, welches als Leitfaden zu dem vorgeschriebenen Unterrichte gebraucht werden könne, nicht bekannt sey, daß ich aber ein solches, sobald meine Zeit es nur erlaube, nach dem Bedürfniß der Bau-Eleven entwerfen und herausgeben würde.

Das Curatorium der Königl. Bauakademie fand, laut zweier Verfügungen vom 20. März und 24. April, die Verbindung des Praktischen mit dem Theoretischen zweckmäßig, und genehmigte den eingereichten Plan, jedoch mit dem Zusatze „daß der Unterricht noch näher auf die Bedürfnisse eines Bau-Zöglings berechnet, und im

Bau-Geschäftsstyl etwas ausführlicher als die übrigen Theile eingerichtet werden möchte, worauf ich denn auch bei Ausarbeitung meines Lehrbuches Rücksicht zu nehmen haben würde."

Nach dieser durch Ein hochpreisl. Curatorium erhaltenen Belehrung, verbunden mit den, seit jener Zeit gemachten, Erfahrungen, wurde nun der Entwurf zu den theoretisch-praktischen Vorlesungen dahin eingerichtet: „daß ich im Sommer die logischen, grammatischen und rhetorischen Vorkenntnisse, im Winter aber die verschiedenen Gattungen und Formen des Styls, besonders aber den eigentlichen Geschäfts-Styl, mit näherer Hinsicht auf die Bedürfnisse meiner Zuhörer, vortragen, und über das Vorgetragene eigene Arbeiten anfertigen lassen wollte." Durch diesen von mir streng befolgten Plan zerfiel mein Lehrbuch in zwei Hauptabtheilungen, denen ich indessen noch

eine dritte über Geschäfts-Praxis hinzufügte, theils um den Bau-Zöglingen, als künftigen Geschäftsmännern, zu einer allgemeinen Vorkenntniß der verschiedenen Arten der innern Staatsthätigkeit behülflich zu seyn, theils aber auch, weil ich glauben durfte, daß dieses Lehrbuch, außer seiner nächsten Bestimmung, für mehrere ähnliche Institute im Preußischen, und für alle ins Geschäftsleben eintretende Jünglinge brauchbar gefunden werden möchte. Sowohl in dieser Hinsicht, als auch, weil mehrere Bau-Zöglinge sich der Oekonomie widmen, habe ich in diesem Lehrbuche manche Gegenstände umständlicher behandelt, als es sonst nöthig gewesen seyn würde, und mich überhaupt in der größern oder geringern Ausführlichkeit jedes einzelnen Theiles durch das von mir wahrgenommene Bedürfniß bestimmen lassen.

Daß ich übrigens bei der zweiten und dritten

Abtheilung vorzüglich die gesetzliche Verfassung des Preuß. Staats vor Augen haben mußte, machte die nächste Bestimmung dieses Lehrbuchs nothwendig; wo mir aber diese Rücksicht weniger Bedürfniß zu seyn schien, oder wo selbst, wegen der Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen und Kollegien eine detaillirte Auseinandersetzung der Verfassung zu umständlich gewesen seyn würde, mußte ich mich mit Angabe des Allgemeinen begnügen. Erfahrene Docenten werden, wenn sie sich dieses Lehrbuchs bedienen, von selbst wissen, wo sie nach der speziellen Verfassung ihrer Provinz das Allgemeine zu individualisiren und zu modifiziren haben werden.

Schlüßlich bemerke ich nur noch, daß ich diesen Leitfaden als den sechsten Theil eines von mir bereits angekündigten größern Werks betrachte, welches unter dem Titel: „Lehrbuch

des gesammten deutschen Sprachunterrichts" gegenwärtig von mir ausgearbeitet, und theilweise unter doppeltem Titel erscheinen wird.

Berlin den 1. Februar 1806.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Seite

Einleitung . . . . 1 — 4

Erste Abtheilung. Nöthige Vorkenntnisse zu schriftlichen Arbeiten.

Erstes Hauptstück. Logische Vorkenntnisse

Erstes Kapitel. Von den Begriffen = = = 6

Zweites Kapitel. Von den Urtheilen und Sätzen 11

Drittes Kapitel. Von den Schlüssen = = 21

Viertes Kapitel. Von den Bedingungen der Erkenntniß = = = = 29

Fünftes Kapitel. Von der Wahrheit der Erkenntniß 35

Sechstes Kapitel. Von dem Irrthume und dessen Quellen = = = = 41

Siebentes Kapit. Von den Mitteln, sich vor Irrthum zu bewahren = = 51

Achtes Kapitel. Von den allgemeinen Mitteln zur Erweiterung und Berichtigung der Erkenntniß = = = 55

Zweites Hauptstück. Grammatische Vorkenntnisse.

Erstes Kapitel. Von der Sprache überhaupt = 69

Zweites Kapitel. Von der Wortsprache, und der Deutschen insbesondere = 72

Drittes Kapitel. Von der Grammatik und den Theilen der Sprache = = 79

Seite

Viertes Kapitel. Von der Bildung der Wörter 82

Fünftes Kapitel. Von dem Wortaccent = = 84

Sechstes Kapitel. Von den Redetheilen im Allgemeinen = = = = 85

Siebentes Kapit. Von den verschiedenen Arten der Flexion = = = = 87

Achtes Kapitel. Bemerkungen über die Substantive = = = = = 89

Neuntes Kapitel. Bemerkungen über die Adjektiva und Pronomina = = 92

Zehntes Kapitel. Bemerkungen über das Verbum 95

Elftes Kapitel. Bemerkungen über die Nebenbestandtheile (Artikel, Zahlwort, Präposition, Adverbium, Konjunktion) = = = = 104

Zwölftes Kapitel. Von der Bildung der Sätze und den verschiedenen Arten derselben = = = = = 115

Dreizehntes Kap. Von der Wortfolge = = 118

Vierzehntes Kap. Von der Orthographie = 123

Drittes Hauptstück. Rhetorische Vorkenntnisse.

Erstes Kapitel. Von der Reinigkeit = = 131

Zweites Kapitel. Von der Deutlichkeit = = 133

Drittes Kapitel. Von der Kürze = = = 136

Viertes Kapitel. Von der Angemessenheit = 139

Fünftes Kapitel. Von der Würde = = = 140

Sechstes Kapitel. Von der Lebhaftigkeit = = 142

Figuren für den Witz = = 143

— — — die Einbildungskraft 144

— — — die Gemüthsbewegungen = = = = 149

Siebentes Kapit. Von dem Wohllaute = = 151

Seite

Achtes Kapitel. Von den drei Hauptgattungen des Styls = = = = 152

Neuntes Kapitel. Einige Hülfsmittel zur Bildung einer guten Schreibart = 155

Zweite Abtheilung. Von den verschiedenen Gattungen und Formen des Styls.

Erstes Kapitel. Historischer Styl.
Styl der wahren Geschichte 158
Styl der edichteten Geschichte 163

Zweites Kapitel. Von der Beschreibung = = 166

Drittes Kapitel. Vom Styl der Geschäfte = 174

Viertes Kapitel. Privat-Geschäfte,
1) Briefe = = = 177

Fünftes Kapitel. Schuldscheine, Obligationen, Wechsel, Reverse, Cessionen, Anweisungen, Quittungen = 185

Sechstes Kapitel. Anzeigen, Vorschläge, Handwerks-Reden, Rechnungen, Bau-Anschläge = = = = 197

Siebentes Kapit. Oeffentliche Geschäfte = = 203

Achtes Kapitel. Verschiedene Arten von Expeditionen = = = = = 206

Neuntes Kapitel. Von den Titulaturen und Curialien überhaupt = = = 211

Zehntes Kapitel. Vom Allegiren = = = 218

Elftes Kapitel. Ueber die Einrichtung und Abfassung verschiedener Geschäftsaufsätze; Bittschriften = = 220

Zwölftes Kapitel. Berichte, Speziesfacti, Gutachten, Protokolle . = 224

Dreizehntes Kap. Von den Kontrakten überhaupt 230

Vierzehntes Kap. Von den verschiedenen Arten der Kontrakte. = = = 233

Seite

Kauffontrakt, Leih = Pacht = und Miethskontrakt, Dienst = und Arbeitsvertrag (Bau = Kontrakt, Lehr = Kontrakt = = = 245

Funfzehntes Kap. Von Vollmachten, Cirkularschreiben und Zeugnissen = = 246

Sechszehntes Kap. Von Spezifikationen, Katalogen, Inventarien = Verzeichnissen 250

Siebzehntes Kap. Vom Lehrstyl = - = 252

Dritte Abtheilung. Von der Geschäfts = Praxis.

Erstes Kapitel. Verschiedene Arten der öffentlichen Geschäfte, Justiz = Kameral = Finanz = und Militair = Geschäfte

Zweites Kapitel. Von den Kollegien überhaupt 258

Drittes Kapitel. Von den einzelnen Personen, welche bei den Kollegien angestellt sind, und deren Geschäften insbesondere: Dirigirende, Votirende, Subalternen = = 260

Viertes Kapitel. Von den Verhältnissen der Kollegien und anderer öffentlicher Staats = Behörden unter sich 284

Fünftes Kapitel. Allgemeine Uebersicht der weltlichen Landeskollegien und Civilbehörden im Preußischen und deren Zusammenhang. = 288

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

§. 1.

Gedanke und Ausdruck sind die Bestandtheile der Rede. Unter jenem verstehen wir den Inhalt (die Materie), unter diesem die äußere Einkleidung in Worte oder die Form der Rede.

§. 2.

Mit den Gedanken beschäftigt sich die Logik, d. h. diejenige Wissenschaft, welche von den allgemeinen Gesetzen des Denkens handelt; mit dem Ausdruck die Sprachlehre, die es mit der Richtigkeit des Ausdrucks durch Worte, und die Rhetorik, die es mit der Auffindung der Materialien und deren zweckmäßigen Anordnung zu thun hat.

§. 3.

Da der Ausdruck von dem Gedanken abhängig ist, so liegt auch die Lehre von den Gesetzen des Denkens (Logik) der Lehre vom Ausdruck (Sprachlehre und Rhetorik) zum Grunde, daher wir erst richtig denken müssen, ehe wir uns richtig ausdrucken können.

§. 4.

Die Fertigkeit, sich in allen vorkommenden Fällen auf die zweckmäßigste und wohlgefälligste Art auszudrucken, heißt Wohlredenheit. Hat diese durch eine förmliche Rede Ueberredung und Rührung zum Zweck: so ist sie Beredsamkeit, deren Regeln die Rhetorik oder Redekunst bilden.

§. 5.

In so fern die Beredsamkeit bloß in der Sprache und der Behandlung des Gegenstandes liegt, ist sie innere Beredsamkeit, oder Beredsamkeit im engern Verstande; in so fern sie sich aber durch den mündlichen Vortrag äußert, ist sie äußerliche oder körperliche Beredsamkeit.

§. 6.

Mit der innern Beredsamkeit hat es der theoretische Theil der Rhetorik, oder die Lehre vom Styl zu thun; mit der äußerlichen der praktische Theil der

Rhetorik, oder die Lehre von der Ton- und Gebehrden-Sprache (Deklamatorik und Mimik.)

§. 7.

Das Wort Styl (Schreibart) aus dem Griechischen στυλος (welches auch in den Künsten gebraucht wird) bezeichnet die dem Schriftsteller eigenthümliche Verfahrungsart, den Gegenstand nach seiner individuellen Ansicht durch Worte darzustellen. Daß diese eigenthümliche Verfahrungsart mit den allgemeinen und besondern Gesetzen der verschiedenen Gattungen der Schreibart übereinstimme, ist ein Werk der Lehre vom Styl.

Anm. Diese Eigenthümlichkeit liegt auch in den Redensarten: jemanden an seinem Styl erkennen; einen guten, fließenden, schwerfälligen Styl haben.

§. 8.

Wenn die Schreibart unter den vielen Gegenständen, mit denen sie es zu thun haben kann, die im bürgerlichen Leben vorkommenden, unter einer Art von Pflicht und Nothwendigkeit stehenden Angelegenheiten behandelt: so nennen wir sie Geschäfts-Styl, der, wegen seiner ihm eigenthümlichen technischen Sprache und seiner hergebrachten Courtoisie, eine besondere Aufmerksamkeit verdient.

§. 9.

Indessen gründet sich auch diese Stylart, wie jede andere, auf die allgemeinen Gesetze des Denkens und auf die Regeln der Sprache und Rhetorik; woraus denn folgt, daß man überhaupt erst richtig denken und schreiben gelernt haben muß, ehe man ein guter Geschäfts-Stylist seyn kann.

§. 10.

Mit dem Geschäfts-Styl stehen die verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte in naher Verbindung, daher es nöthig ist, auch noch eine Uebersicht des öffentlichen Geschäfts-Ganges, der verschiedenen Kollegien und deren Bestandtheile zu geben. Wir fassen dies mit dem Namen der Geschäfts-Praxis zusammen.

Erste Abtheilung.

Nöthige Vorkenntnisse zu schriftlichen Arbeiten.

Erstes Hauptstück.

Logische Vorkenntnisse.

§. 1.

Der Kunst zu schreiben muß die Kunst zu denken als nothwendige Bedingung vorangehen. (§. 3.) Jene hat es mit der Mittheilung, diese aber mit der Hervorbringung der Gedanken zu thun.

§. 2.

Denken lernt der Mensch 1) durch den bloßen Gebrauch seiner Naturkräfte und durch die tägliche Uebung im Umgange mit Andern; 2) durch eine Wissenschaft, welche von den nothwendigen und allgemeinen Gesetzen des Denkens handelt, und von den Griechen Logik (philosophia rationalis, Vernunftlehre) genannt wird. Dieser zweite Weg führt zu einem regelmäßigern und gründlichern Denken; es ist der Weg zur Prüfung der Wahrheit.

Anm. Die Logik ist ein Theil, und gewissermaßen die Grammatik der Philosophie, d. h. derjenigen Wissenschaft, welche sich besonders mit Erforschung solcher

Wahrheiten beschäftigt, die sich auf die Natur und die sittlichen Angelegenheiten der Menschen beziehen.

§. 3.

Unsre Gedanken bestehen 1) in Begriffen 2) in Urtheilen 3) in Schlüssen. Man nennt das Vermögen der Begriffe **Verstand**, das Vermögen der Urtheile **Urtheilskraft**, und das Vermögen der Schlüsse **Vernunft**. Alle drei sind nur verschiedene Aeußerungen eines und desselben Vermögens, nämlich des **Erkenntnißvermögens**.

Erstes Kapitel.

Von den Begriffen.

§. 4.

Der Mensch hat das Vermögen, sich einen Gegenstand mit Bewußtseyn vorzustellen. (**Vorstellungs-Vermögen**). Durch die Verbindung dieses Gegenstandes mit der von ihm gemachten Vorstellung entsteht ein **Begriff**. Zu einem Begriffe gehört also ein Etwas, das wir uns vorstellen (Sonne, Mond, Baum, Thier, Kugel, Tugend ꝛc.) und das Bewußtseyn unsrer Vorstellung selbst.

§. 5.

Die Logiker theilen die Begriffe nach ihrem Umfang, ihrer Erzeugung und ihrer Vollkommenheit in verschiedene Klassen.

§. 6.

1. **Umfang der Begriffe.** Ein Begriff, der nur **eine** Vorstellung (ein Individuum) in sich begreift, ist ein **einzelner** (Individual-Begriff). Der Name **Sokrates** erweckt in mir nur **eine** Vorstellung, denn ich denke dabey nur an **einen** Menschen.

§. 7.

Wenn aber ein Begriff mehrere ähnliche Vorstellungen in sich begreift, so ist er ein allgemeiner. Ein Weiser gibt mir einen allgemeinen Begriff, denn ich denke mir dabei die Eigenschaft der Weisheit, die mehreren Menschen zukommt.

§. 8.

Die allgemeinen Begriffe haben wieder verschiedene Grade ihrer Allgemeinheit. Ein Begriff nämlich, der alle Individuen, die eine Aehnlichkeit mit einander haben, unter sich begreift, heißt eine Art (species); der, welcher alle ähnliche Arten in sich begreift, ein Geschlecht (Gattung, genus). So ist z. B. die Tulpe, die ich vor mir habe, ein Individuum; aber eine Tulpe überhaupt, die alle verschiedenen Blumen dieser Art in sich begreift, ist eine Art, und diese verschiedenen Arten fasse ich wieder unter dem gemeinsamen Begriff Blume zusammen, wodurch ich das Geschlecht bekomme.

§. 9.

Bringen wir dieses Geschlecht wieder unter ein höheres Geschlecht, so bekommen wir noch allgemeinere Begriffe. Die Blume gehört zu den Pflanzen; Pflanze ist aber ein höheres Geschlecht, weil es nicht allein die Blumen, sondern auch alle Kräuter, Stauden und Bäume in sich begreift.

§. 10.

Wenn wir nun noch bemerken, daß die Pflanze zu denjenigen Dingen gehört, welche Leben haben: so entsteht die Ordnung der lebenden Dinge, welche Menschen, Thiere und Pflanzen in sich begreift, und da diese Dinge in die Sinne fallen, so haben sie mit allen übrigen Ge-

genständen, welche wahrgenommen werden können, eine Aehnlichkeit, und machen also mit ihnen diejenige Klasse der Dinge aus, welche wir **Körper** nennen. So haben wir den allergemeinsten Begriff (Stammgeschlecht) der Tulpe aufgefunden, der die Aehnlichkeit aller einzelnen Dinge, Arten und Geschlechter unter sich begreift,

Anm. Je mehr Dinge unter einem Begriffe zusammengefaßt werden, desto weniger Merkmale enthält derselbe; je kleiner aber die Zahl der unter einem Begriff stehenden Dinge ist, desto mehr Merkmale enthält derselbe. Der Begriff **Thier** z. B. faßt nur die drei Merkmale in sich: Leben, willkührliche Bewegung, Empfindung. Der Begriff von einem Vogel hingegen enthält außer jenen drei Merkmalen auch noch die, welche ihn von den übrigen Klassen des Thierreichs unterscheiden. In dieser Hinsicht pflegt man die Begriffe in **höhere** und **niedere** einzutheilen; erstere enthalten jederzeit weniger, letztere aber mehr Merkmale. Der Begriff der höchsten Gattung (Thier) wäre also der höchste, und der Begriff des Individuums (der Kanarien-Vogel in meinem Zimmer) der niedrigste Begriff.

§. 11.

Es giebt Begriffe, welche nicht anzeigen, was eine Sache an und für sich selbst, sondern was sie in Ansehung einer andern ist, z. B. **groß**, **klein**, **hoch**, **niedrig** rc. rc. So ist eine Katze klein gegen einen Elephanten, aber groß gegen eine Käsemilbe. Man nennt solche Begriffe, die allemal eine Vergleichung mit andern voraussetzen, **relative**, im Gegensatz der übrigen, welche etwas an sich betrachten und **absolute** heißen, als: **Mensch**, **Thier**, **Erde** rc.

§. 12.

2. In Ansehung der **Erzeugung** ist zu bemerken, daß unsre Begriffe entweder a) **sinnliche** oder b) **unsinnliche** sind.

§. 13.

Sinnliche Begriffe entstehen durch die Eindrücke, welche äußere Gegenstände auf die Sinne des Menschen machen. Der Sehende hat einen Begriff von rother Farbe, der Hörende von dem Gesang einer Nachtigall u. s. w. Weil nun dergleichen Begriffe durch Wahrnehmungen entstehen, so heißen sie auch Erfahrungs-Begriffe (empirische).

§. 14.

Unsinnliche Begriffe dagegen entstehen durch Nachdenken, und bezeichnen also etwas, das nicht durch die Sinne wahrgenommen werden kann, z. B. Zahl, Ursach, Wirkung, Recht, Zeit. Diese Begriffe tragen wir zwar auf einzelne Erscheinungen über, als den Begriff Ursach auf Sonne, und den Begriff Wirkung auf Wärme; aber was Ursach und Wirkung selbst ist, das kann nicht wahrgenommen werden. Man nennt solche Begriffe auch Vernunft- oder Verstandes-Begriffe, und weil die Erfahrung keinen Antheil daran hat, reine.

§. 15.

Die Art und Weise, wie wir zu Begriffen gelangen, belegen wir mit dem Worte abstrahiren (absondern, abziehen).

§. 16.

Abstrahiren heißt: Vorstellungen im Bewußtseyn absondern, oder aus dem Bewußtseyn weglassen, um einige allein mit vorzüglicher Klarheit darin zu behalten. Wenn ich z. B. den vollen Mond, eine Kugel, einen Teller ꝛc. betrachte, so finde ich an ihnen etwas Gemeinschaftliches, nämlich die Gestalt. Ich lasse nun die Dinge selbst aus meinem Bewußtseyn schwinden und

achte zunächst auf das gemeinschaftliche Merkmal derselben, oder auf die Gestalt, und nenne sie rund [1]). Dieses Vermögen des Menschen heißt Abstraktions-Vermögen, und die Vorstellung (rund), welche auf diese Art im Bewußtseyn gedacht wird, ein abstrakter Begriff, im Gegensatz des konkreten, bei dem der Begriff allemal mit dem Gegenstande, von dem er ursprünglich abgezogen ist, gedacht wird [2]).

Anm. 1. Auf diese Art entstehen alle Begriffe von den Eigenschaften der Dinge, so wie alle Begriffe von Individuen, Arten und Geschlechtern §. 6-8. Ich kenne z. B. einen zottigen Hund, Namens Phylax und habe eine Vorstellung von ihm. Ich lasse aber alle besondere Merkmale, die sich an ihm befinden, weg, und fasse in meinem Bewußtseyn nur das auf, was er mit mehreren solcher zottigen Thiere gemein hat, und so erhalte ich den Begriff Pudel (Art). Jetzt lasse ich wieder die besondern Merkmale des Pudels schwinden, und sehe nun auf die Merkmale, welche er mit dem Mops, der Dogge rc. gemein hat, und bekomme nun den Begriff Hund (Geschlecht).

Anm. 2. Alle Worte, wenn es nicht einzelne Namen sind, als Carl, Cicero, Berlin rc. bezeichnen abstrakte Begriffe.

§. 17.

3. Was die Vollkommenheit der Begriffe betrifft, so nimmt man hier drei Grade an, die man mit den Wörtern dunkel, klar und deutlich bezeichnet.

§. 18.

Bei den dunkeln Begriffen sind wir uns der Merkmale eines Dinges nicht recht bewußt, und erkennen es daher nicht wieder, wenn es uns aufs Neue vorkommt. Ich habe z. B. auf der Reise ein Dorf gesehen, ohne auf seinen Namen und seine Bauart zu achten; ich weiß bloß, daß es ein Dorf war, und erkenne

es daher auch nicht wieder, wenn ich zum zweiten Male durchreise. Es war also eben so gut, als hätte ich es im Dunkeln oder in der Dämmerung gesehen. Bei solchen dunkeln Begriffen verwechselt man oft ganz verschiedene Dinge mit einander, z. B. Schierling mit Petersilie, Geitz mit Sparsamkeit.

§. 19.

Klar ist der Begriff, wenn wir uns so vieler Merkmale bewußt sind, als nöthig ist, um ein Ding im Ganzen und im Geschlechte wieder zu kennen. Ich unterscheide z. B. das Süße vom Bittern, das Rothe vom Blauen.

§. 20.

Deutlich heißt der Begriff, wenn man die verschiedenen Theile desselben mit Sicherheit erkennen und unterscheiden kann. Ich habe einen deutlichen Begriff von einem Stubenofen, wenn ich die einzelnen Theile oder Merkmale des Ganzen, wodurch er sich z. B. von einem Backofen unterscheidet, genau angeben kann.

Zweites Kapitel.

Von den Urtheilen und Sätzen.

§. 21.

Urtheilen heißt: einen Begriff mit dem andern verbinden. Wenn wir sagen: der Hut ist schwarz, so haben wir den Begriff schwarz mit dem Begriffe Hut verbunden. Das Vermögen zu urtheilen ist die Urtheilskraft.

§. 22.

Zu jedem Urtheile gehören nothwendig drei Stücke: 1) ein Begriff, von welchem etwas gesagt wird (Haus)

2) ein Begriff, welcher diese Aussage enthält, (groß) und 3) eine Handlung, wodurch die beiden Begriffe mit einander verbunden werden (ist). Der erste Begriff heißt Subjekt (Grundwort), der zweite Prädikat (Zueignungswort) und der dritte Kopula (Verbindungswort).

Anm. 1. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile des Urtheils stehen, wird durch die Absicht des Redenden bestimmt. So kann z. B. das Prädikat vorantreten, als: groß ist das Haus.

Anm. 2. Nicht in jedem Urtheile sind drei Wörter. Prädikat und Copula sind sehr oft, und bisweilen auch das Subjekt in einem einzigen Worte enthalten. Cajus denkt hat alle Theile eines Urtheils, denn die Copula (ist) liegt in dem Prädikat (denkt) versteckt (ist denkend). Das Wort esurio (ich bin hungrig) enthält alle drei Begriffe, ist also ein Urtheil.

§. 23.

Ein Urtheil ist entweder bejahend oder verneinend.

§. 24.

Bejahend heißt ein Urtheil, wenn Subjekt und Prädikat mit einander als verknüpft gedacht werden, oder, wenn dem Subjekt ein Prädikat beigelegt wird. Die Rose ist eine Blume, die Citrone ist gelb, der Mensch ist vernünftig sind sämmtlich bejahende Urtheile.

§. 25.

Verneinend nennen wir ein Urtheil, wenn Subjekt und Prädikat als nicht zusammen gehörig gedacht werden, oder wenn dem Subjekt ein Prädikat abgesprochen wird; z. B. die Seele ist nicht sterblich.

Anm. Es gibt viele Prädikate, die bejahend scheinen, im Grunde aber verneinend sind, z. B. schwach d. h.

nicht stark; klein d. h. nicht groß; träge d. h. nicht thätig. Sie sind dem Ausdrucke nach bejahend, dem Inhalte nach verneinend.

§. 26.

Ein Urtheil, welches mit Worten ausgedruckt wird, heißt ein Satz. Es gibt mehrere Arten von Sätzen.

§. 27.

Ein Satz ist einfach, wenn er sich nicht in mehrere andere auflösen läßt, z. B. Gott ist weise; zusammengesetzt, wenn er in mehrere Sätze aufgelöst werden kann, oder mit andern Worten, wenn er mehrere Subjekte oder Prädikate hat, z. B. Rosen und Nelken sind schöne Blumen; die Straße ist lang und breit.

§. 28.

Wenn in einem Satze von allen Theilen eines Ganzen (eines Geschlechts oder einer Art) die Rede ist, als: alle Menschen sind sterblich, so ist er ein allgemeiner; ist von mehrern Theilen eines Ganzen die Rede, als: manche Thiere sind großmüthig, so ist er ein besonderer, und wenn nur von einem einzelnen Theile des Ganzen die Rede ist, als: dieser Stein ist glänzend, ein einzelner Satz.

§. 29.

Zwei Sätze heißen contradictorisch oder widersprechend, wenn der eine dasselbe von demselben Dinge bejahet, was der andere verneinet, z. B. Cajus lebt noch; Cajus lebt nicht mehr. Von solchen Sätzen kann nur einer wahr und auch nur einer falsch seyn. Der Widerspruch aber kann statt finden: 1) bei Bejahungen und Verneinungen von einzelnen Dingen, z. B. der Zucker ist süß und der Zucker ist nicht süß; 2) bei

allgemeinen Bejahungen und einzelnen Verneinungen, z. B. alle Völker haben eine weiße Haut, einige Völker haben keine weiße Haut; 3) bei allgemeinen Verneinungen und einzelnen Bejahungen, z. B. keine Blume besteht aus grünen Blättern, einige Blumen bestehen aus grünen Blättern.

§. 30.

Wenn man zwei Sätze mit einander verbindet, wovon der eine die Bedingung enthält, unter welcher der andere für wahr gehalten wird: so heißt der zusammengesetzte Satz ein bedingter (hypothetischer) Satz. Derjenige Theil, der die Bedingung enthält, heißt Vordersatz (Antecedens, Hypothesis), der andere Nachsatz (Consequenz) z. B. wenn der Blitz in einen Pulverthurm fährt, so fliegt dieser in die Höhe. Auf die Wahrheit dieser hypothetischen Sätze kommt es gar nicht an, sondern bloß darauf, ob der Nachsatz aus dem Vordersatze richtig folgt, welche Handlung die Consequenz heißt.

§. 31.

Den bedingten Sätzen werden die unbedingten (kategorischen) entgegen gesetzt, d. h. solche Sätze, in welchen keine Bedingung ausgedruckt ist, z. B. der Schnee ist weiß, oder: der Krieg ist ein Uebel. Indessen, da man nichts ohne Grund für wahr hält, so ist der Grund, warum ich den Schnee für weiß, und den Krieg für ein Uebel halte, die Bedingung meiner Aussage, daher der bedingte Satz sehr leicht in einen unbedingten verwandelt werden kann. Der Schnee ist mir nämlich weiß, in so fern die in der Vorstellung des Schnees enthaltene Beschaffenheit der Farbe einerlei ist mit der, welche ich weiß nenne; der Krieg ist mir ein Uebel, in so fern die

Vorstellung von demselben einerlei ist mit der, die ich vom Uebel habe.

§. 32.

Befinden sich in einem Satze zwei oder mehr Prädikate, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß nur eins davon mit Ausschließung der übrigen dem Subjekte beigelegt werden könne: so nennt man ihn einen theilenden (disjunktiven) Satz, z. B. alle himmlischen Körper haben entweder ein eigenes Licht, oder sie sind an sich finster. Das entweder=oder schließt in sich, daß nicht beides zugleich sey oder seyn könne, und daß, wo eins ist, das andere nicht statt finde.

§. 33.

Ein Satz, dessen Wahrheit ohne Beweis einleuchtet, heißt ein Grundsatz, in so fern aus ihm die Möglichkeit vieler Erkenntnisse erkannt wird, z. B. ein Theil ist kleiner als das Ganze.

§. 34.

Ein Satz, durch welchen die wesentlichen Merkmale eines Begriffs vollständig aber ohne Ueberfluß, in klaren Worten dargestellt werden, heißt eine Definition, und die Sache, welche erklärt wird, das Definitum. Z. B. ein Dreieck ist eine Figur, die eine Fläche in drei Linien einschließt. Wollten wir noch hinzusetzen: die drei Winkel hat, so wäre dieser Zusatz überflüssig, weil dieses Merkmal schon in der Zusammenfügung dreier Linien enthalten ist. Das Dreieck ist das Definitum.

§. 35.

Eine Definition ist entweder Nominal= (Wort=) oder Realdefinition (Sacherklärung).

§. 36.

Eine Nominal-Definition ist eine Erklärung des Begriffs, welcher in einem Worte liegt. So liegt z. B. in dem Worte Linie der Begriff einer Länge ohne Breite und Dicke, in dem Worte Berg der Begriff einer über die Oberfläche der Erde hervorragenden Erhöhung, und in dem Worte Regen der Begriff von Wassertropfen, welche aus den Wolken herabfallen.

§. 37.

Eine Real-Definition dagegen ist eine Erläuterung der Sache nach ihrer Möglichkeit oder Entstehungsart. Wenn ich also sage: eine Linie entsteht, wenn sich ein Punkt von einem Orte gegen einen andern bewegt: so ist dies eine Real-Definition; und eben so ließe sich die Entstehung des Regens, der Berge u. s. w. zeigen. Man nennt solche Definition auch eben daher eine genetische.

§. 38.

Da man bei einer Definition die möglichste Deutlichkeit der Erkenntniß und Vermeidung alles Mißverstandes zur Absicht hat: so ergeben sich daraus folgende Regeln:

1) Man muß zu einer Definition nur solche Wörter wählen, die allgemein verständlich sind, oder die man schon vorher erklärt hat. Figürliche Ausdrücke müssen also vermieden werden, z. B. der Verstand ist eine Sonne, durch welche die Seele erleuchtet wird;

2) man muß nicht bloß übersetzen, weil in der bloßen Uebersetzung noch keine Merkmale liegen, wodurch man die Sache von allen andern unterscheiden kann. Wollte uns z. B. jemand sagen: ein Triangel sey ein Dreieck, so würden wir abermals fragen müssen: was ist ein Dreieck?

3) eine

3) eine gute Definition darf weder zu eng noch zu weit seyn; sie muß nur so viel Merkmale enthalten, als zur Vollständigkeit des Begriffs gehören. Ein alter Philosoph (Plato) definirte den Menschen: ein zweibeinigtes Thier ohne Federn. Um ihm die Unrichtigkeit seiner Erklärung zu zeigen, rupfte jemand einem Hahn die Federn aus, und sagte zu Plato: dieser ist auch ein Mensch;

4) die angegebenen Merkmale müssen wesentliche seyn, weil die zufälligen Eigenschaften nicht hinreichen, das Definitum von allen übrigen Dingen zu unterscheiden. Es wäre daher eine sehr unbefriedigende Definition, wenn Jemand sagen wollte: Australien ist der Welttheil, welcher am spätesten entdeckt worden ist, weil hier auf die Zeit der Entdeckung nichts ankommen kann;

5) man muß im Erklären keinen Zirkel machen, d. h. man muß in einer Reihe von Begriffen nicht die ersten durch die folgenden, und die folgenden wieder durch die ersten, also nicht A durch B und B wieder durch A erklären wollen, weil dadurch die Dunkelheit der Sache nicht gehoben würde. So wäre es ein Zirkel, wenn man die Obrigkeit dadurch erklärte, daß sie Unterthanen hat, und Unterthanen, daß sie unter einer Obrigkeit stehen. Hier wird jeder Begriff durch sich selbst und also gar nicht erklärt.

§. 39.

Weil es unmöglich ist, von allen Dingen vollkommene Erklärungen zu geben: so behilft man sich öfters mit der Anführung einer Menge zufälliger Eigenschaften, um dadurch Andere wenigstens in den Stand zu setzen, eine Sache zu gewissen Zeiten und bei gewissen Umständen von andern Dingen zu unterscheiden. Der-

gleichen Erklärungen nennt man Beschreibungen. Sie können nur bei sinnlichen Gegenständen statt finden, als Menschen, Thieren, Städten, Gegenden, Naturscenen, Gärten, Kunstwerken ꝛc.

§. 40.

So wie bei einer Definition die Deutlichkeit der Theile (Merkmale) eines Begriffs durch die Zergliederung desselben aufgefunden wird: so wird die Deutlichkeit der Arten durch die logische Eintheilung gefunden.

§. 41.

Eine logische Eintheilung (Division) ist die namentliche Unterscheidung, oder vollständige Angabe aller nächsten und besondern Arten eines ganzen Geschlechts, nach dem wesentlichen Grunde ihrer Verschiedenheit; z. B. die Menschen werden eingetheilt in Männer und Frauen, weil diese die Arten (Species) des Menschengeschlechts ausmachen.

Anm. Logisch nennt man die Eintheilung, weil dieses Wort auch in der Rhetorik vorkommt, und hier eine Zergliederung des Ganzen in seine Theile (partitio) anzeigt; z. B. der Mensch wird eingetheilt in Leib und Seele, ist eine Partition, weil Leib und Seele nicht Species, sondern Theile des Menschen sind.

§. 42.

Das Ganze, welches eingetheilt wird, heißt das Divisum, oder das Eingetheilte; die Arten aber, welche zu dem Ganzen gehören, werden Eintheilungsglieder genannt, und der Umstand, der uns zu dieser Eintheilung berechtigt, heißt der Eintheilungsgrund. Wenn ich also sage: ein Dreieck ist entweder recht- spitz- oder stumpfwinklicht, so ist Dreieck das Divisum; recht- spitz- und stumpfwinklicht sind die Ein-

theilungsglieder, und die Beschaffenheit der Winkel ist der Eintheilungsgrund, weil sie uns zu dieser Eintheilung berechtigen, oder uns das Merkmal angeben, woran wir erkennen, daß sie Arten des Geschlechtes sind.

§. 43.

Wenn ein Ganzes aus mehrern Gründen eingetheilt wird, so entstehen **Nebeneintheilungen** (Condivisionen), z. B. die Würmer sind entweder Land- oder Wasserthiere, und entweder mit einer harten Schaale, oder mit einer weichen Haut bedeckt. Hier sind zwei Gründe der Eintheilung, nämlich der Aufenthalt und die Bedeckung der Würmer.

§. 44.

Werden die einzelnen Glieder wieder eingetheilt, so entstehen daraus **Untereintheilungen** (Subdivisionen), z. B. die Soldaten sind entweder Officiere oder gemeine Soldaten, und die Officiere sind entweder Ober- oder Unterofficiere. Hier ist die letzte Eintheilung der Officiere in Ansehung der ersten eine Subdivision.

§. 45.

Aus dem angeführten Begriff einer logischen Eintheilung, lassen sich nun folgende allgemeine Regeln für dieselbe herleiten:

1) Es muß der Eintheilung ein **wesentlicher** Grund zum Unterschiede liegen; das Zufällige gibt keinen Grund der Eintheilung. Die Dreiecke z. B. lassen sich nicht in große und kleine theilen;

2) Die Arten müssen unter dem Begriff des Geschlechts stehen, oder eine Aehnlichkeit in dem Geschlechte haben; sie dürfen folglich den Begriff des Geschlechts nicht aufheben, oder ihm widersprechen. Es würde also

keine Division seyn, wenn man die Güter in wahre und Scheingüter eintheilen wollte, sondern bloß eine Erläuterung gegen die Mißdeutung des Worts und Begriffs.

3) Die Eintheilung muß jedesmal die nächsten Arten angeben, d. i. die unmittelbar unter dem Geschlechte stehen; denn, wenn man einen Sprung vom obern Geschlechte zu den untern Arten machte, und die mittlern wegließe: so würde ein wesentlicher Grund zum Unterschiede der untern Arten vergessen. Man kann also z. B. die Thiere nicht eintheilen in Menschen, Hunde, Katzen, Adler, Sperlinge, Wallfische, Karpfen, Schlangen, Schildkröten, Fliegen, Käfer, rc.

4) Die Theilungsglieder müssen sich einander ausschließen, nicht aber in einander enthalten seyn. Man muß also z. B. die Menschen nicht eintheilen wollen in reiche, vornehme, arme und geringe; denn mehrere Vornehme sind unter den Reichen, andere wieder unter den Armen, und wieder ein Theil der Reichen unter den Geringen enthalten.

5) Der Eintheilungsglieder dürfen weder zu viel noch zu wenig seyn. Wollte man z. B. die Regierungsart eintheilen in Monarchie, Aristokratie, Demokratie und Anarchie, so würde hier zu viel seyn, denn Anarchie hebt ja den Begriff der Regierung auf; und wollte man die menschlichen Handlungen in solche theilen, die Belohnung oder Strafe verdienen, so würde diese Eintheilung nicht alle Arten derselben enthalten, indem es auch Handlungen gibt, die weder einer Belohnung noch einer Bestrafung werth sind.

Drittes Kapitel.
Von den Schlüssen.

§ 46.

Schließen heißt: die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern folgern oder erkennen. Die Kraft zu schließen ist die Vernunft. So folgere ich z. B. die Wahrheit des Urtheils: ich bin sterblich, aus dem andern Urtheile: alle Menschen sind sterblich. Ein Schluß ist also ein Urtheil, das nur durch ein anderes Urtheil möglich wird.

§. 47.

Bei jedem Schlusse (Syllogismus) liegen drei Urtheile zum Grunde:

1) eine allgemeine Regel, welche durch die Vernunft eingesehen wird, ein Grund oder eine Bedingung, z. B. der Theil einer Sache ist kleiner als das Ganze;

2) ein Satz, der etwas unter die Bedingung der Regel setzt, z. B. ein Groschen ist ein Theil von einem Thaler;

3) der Satz selbst, den man aus den beiden vorigen herleitet, z. B. also ist ein Groschen kleiner als ein Thaler.

Hieraus sieht man zugleich, daß alle zu einem Schlusse gehörigen Urtheile in Einem Bewußtseyn vereiniget werden und eine Einheit ausmachen.

§. 48.

Die allgemeine Regel heißt der Obersatz; der zweite Satz, der etwas unter die Bedingung der Regel setzt, Untersatz, beide zusammen heißen Vordersätze oder Prämissen; das Urtheil selbst, welches aus den

Vordersätzen hergeleitet wird, Schlußfolge oder Konklusion.

Beispiele: Jeder Körper ist der Zerstörung unterworfen,
der Diamant ist ein Körper:
also ist er der Zerstörung unterworfen.

Wer unvollkommen ist, hat Fehler,
alle Menschen sind unvollkommen:
also haben alle Menschen ihre Fehler.

§. 49.

Die natürliche Ordnung der Sätze in einer Schlußrede ist: daß der Obersatz, als der entfernte Grund, die erste, der Untersatz, als der nächste Grund, die zweite, und die Konklusion, als die Folge, die dritte Stelle einnehme. Ein Schluß, dessen Theile nach dieser Ordnung gestellt werden, heißt ein ordentlicher oder förmlicher, und da die Wahrheit eines Urtheils aus einem andern durch Hülfe eines dritten erkannt wird, ein mittelbarer Schluß.

§. 50.

Nicht alle Schlüsse sind förmliche. In den meisten behält man einen der Vordersätze im Sinn, und einen solchen Schluß nennt man einen verkürzten, oder unmittelbaren, weil bei ihm die Wahrheit eines Urtheils aus einem andern ohne Hülfe eines dritten erkannt wird; z. B.

Ich bin ein Mensch,
also habe ich meine Fehler.

Hier fehlt der Obersatz: alle Menschen haben ihre Fehler. Oder:

Alle Menschen haben ihre Fehler,
also hab' ich die meinigen.

Hier fehlt der Untersatz: ich bin ein Mensch.

Anm. Dieser verkürzten Art zu schließen bedienen wir uns in Schriften und im gemeinen Leben beständig, wenn wir gleich nicht daran denken, besonders in den Fällen, wo wir die Wörter deswegen, darum, daher, also, folglich rc. gebrauchen: denn von Jugend auf werden wir mit einer Menge allgemeiner Sätze bekannt, deren Anwendung uns mit der Zeit geläufig wird, ohne daß wir uns der Regeln, die ihnen zum Grunde liegen, deutlich bewußt sind. Wenn wir z. B. denken: weil es im Winter in der Stube warm ist, so wird Feuer im Ofen seyn: so schließen wir. Wollten wir diesen Satz in einen förmlichen Schluß bringen, so würde er so lauten:

Feuer im Ofen macht die Stube warm;
jetzt wird es in der Stube warm:
also wird Feuer im Ofen seyn.

§. 51.

Die förmlichen Schlüsse sind aber darum nicht unnütz, denn

1) lernen wir dadurch unsere eigenen und Anderer Gedanken prüfen, und ihre Richtigkeit oder Falschheit einsehen;

2) entsteht dadurch in uns eine regelmäßige Fertigkeit im Denken und Handeln.

§. 52.

Indessen kann man auch durch förmliche Schlüsse irre geleitet werden, und zwar steckt der Betrug alsdann entweder in der Materie, d. h. in den Prämissen, oder in der Form, d. h. in der Verbindung der Konklusion mit den Prämissen. Man nennt einen solchen Schluß einen Trugschluß, z. B. was ich nicht verloren habe, das ist noch in meinem Besitz; eine Million Thaler habe ich nicht verloren: also ist eine Million Thaler noch in meinem Besitz.

§. 53.

In Hinsicht auf die Form (mit der wir es hier zu thun haben) gelten für die Schlüsse folgende Regeln:

1) Was von einer ganzen Gattung bejaht oder verneint wird, das muß auch von jeder Art und jedem einzelnen Dinge, welches unter diese Gattung gehört, bejaht oder verneint werden;

2) In einem Schlusse dürfen nicht mehr und weniger als die Hauptbegriffe seyn;

3) In der Konklusion darf weder mehr noch weniger vorkommen als in den Prämissen, denn sonst würde eine größere oder kleinere Folge von den Gründen abgeleitet werden;

4) Der Obersatz muß allezeit ein allgemeiner Satz seyn, denn wollte man einen besondern Satz dazu gebrauchen, so müßte man schließen können: was von einigen Arten des Subjekts gilt, das gilt auch von allen Arten und allen Individuen derselben, welches offenbar ungereimt wäre. Wer z. B. begreift nicht die Unrichtigkeit der Schlußrede: Viele Kaufleute sind reich; Cajus ist ein Kaufmann, also ist Cajus reich;

5) Aus bloß verneinenden Prämissen folgt nichts, denn der Untersatz würde dann nicht etwas unter die Bedingung der Regel setzen (§. 47.). Es wäre also ein falscher Schluß: Kein Türke ist ein Christ; nun ist kein Deutscher ein Türke: also ist kein Deutscher ein Christ;

6) Wenn die Prämissen wahre Prämissen sind, so muß die Konklusion nothwendig auch wahr seyn, denn aus wahren Gründen sind nur wahre Folgen möglich.

§. 54.

Ein oder mehrere verbundene Vernunftschlüsse, wodurch die Wahrheit eines Urtheils erkannt werden soll, heißt ein Beweis.

§. 55.

Ein Beweis ist direkt, wenn die Wahrheit eines Satzes unmittelbar aus wahren Gründen abgeleitet wird; er ist indirekt, wenn man das Gegentheil des Hauptsatzes einstweilen als wahr annimmt, und dann die Ungereimtheit desselben durch die darin enthaltenen nothwendigen Folgen erweiset, woraus denn nachher hervorgeht, daß, wenn der dem Hauptsatze widersprechende Satz falsch ist, der Hauptsatz selbst wahr seyn muß. Wollten wir z. B. die Freiheit des menschlichen Willens indirekt beweisen, so würden wir einstweilen das Gegentheil annehmen — der Wille des Menschen ist nicht frei. Daraus aber folgt nun, daß die Handlungen der Menschen eben so nothwendig sind, als die Bewegungen einer Maschine, und hieraus wieder, daß die guten und bösen Handlungen dem Menschen nicht zugerechnet werden können, und daß es folglich auch keine eigentliche Tugend und kein Laster gebe. — Da nun dieser letzte Satz offenbar falsch ist, so muß es auch derjenige seyn, aus welchem er hergeleitet worden ist. Wenn aber der Satz: der Wille des Menschen ist nicht frei, falsch ist: so muß nothwendig das Gegentheil wahr seyn.

§. 56.

Der indirekte Beweis muß zwar dem direkten nachstehen, weil dieser aus Einsicht der Gründe, jener aber nur aus den falschen Folgen des Gegentheils geführt wird, und keine Einsicht in die Sache selbst verschafft. Da er indessen sehr häufig gebraucht wird, so muß

man sich merken, daß seine Richtigkeit auf folgenden drei Punkten beruht:

1) daß der Gegensatz ein wahrer Gegensatz des Hauptsatzes sey;

2) daß das Gesagte aus dem Gegensatze nothwendig folge;

3) daß dasjenige, was daraus folgt, der Vernunft oder der Erfahrung widerspreche.

*§. 57.

Wenn ein Beweis so geführt wird, daß sich das Gegentheil von dem erwiesenen Satze gar nicht mehr denken läßt: so nennt man ihn apodiktisch. Dazu gehört, daß die ersten Gründe, aus denen man solche Beweise herleitet, ausgemacht wahr und gewiß sind. Es ist z. B. ausgemacht gewiß, daß ein Dreieck drei und nicht vier Winkel hat.

§. 58.

Nicht in allen Beweisen ist diese apodiktische Gewißheit. Wir müssen uns nämlich bei der Eingeschränktheit unsers Wissens sehr oft, statt der Grundsätze mit Vermuthungen behelfen, und einen Satz, der bloß als möglich gedacht wird, als wirklich annehmen. Ein solcher als Grund angenommener Satz, durch den man eine Aufgabe zu lösen versucht, heißt eine Hypothese (Voraussetzung). So hat man z. B. zur Erklärung des Wechsels zwischen Tag und Nacht, und der scheinbaren Bewegung der Himmelskörper drei Hypothesen, die Ptolomäische, Tycho de Brahesche und Copernicanische. Und so sind bisher die Verbindung der Seele mit dem Körper, die Vermehrung der Thiere und Pflanzen, das Entstehen der Berge, der Versteinerungen, der Erdbeben rc. größtentheils durch Hypothesen erklärt worden.

Selbst im gemeinen Leben muß man sehr oft seine Zuflucht zu Hypothesen nehmen und gelangt dadurch nicht selten zur Wahrheit.

§. 59.

Allein auch die Hypothesen müssen durch Regeln der Vernunft eingeschränkt werden:

1) muß eine Hypothese einen Grund haben und an sich selbst erweislich möglich seyn, wenn man auch ihre Wirklichkeit nicht erweisen kann. Die Hypothesen einer geheimen Sympathie, der Nativitätsteller, der Magie 2c. haben keinen Grund und können also nichts erklären;

2) eine Hypothese muß einen Gegenstand ganz erklären. Man will uns z. B. erklären, wie es zugeht, daß die Sonne uns Licht und Wärme gibt, und sagt: — sie ist Feuer. Aber diese Hypothese erklärt nicht alles, z. B. nicht die Reinheit der Sonne von Rauch und ihre beständig gleiche Größe.

§. 60.

Man hat öfters zur Erklärung einer Aufgabe mehrere Hypothesen; nur eine darunter kann wahr, alle aber können falsch seyn. Diejenige ist die wahrscheinlichste, welche die gemachten Bedingungen (§. 59.) in sich vereinigt.

§. 61.

In Ansehung der Ordnung eines Beweises ist noch ein anderer Unterschied. Man fängt nämlich entweder von den ersten Begriffen und Grundsätzen an, und geht so mit zusammenhängenden Schlüssen zu dem Satze fort, welcher bewiesen werden soll (synthetischer Beweis); oder man fängt von dem Satze, welcher bewiesen werden soll, an, und beweiset ihn in umgekehrter

Ordnung durch Vernunftschlüsse, bis man zu den Grundsätzen der Vernunft oder der Erfahrung kommt (analytischer Beweis). Der synthetischen Beweisart, als der vorzüglichern, bedient man sich besonders in der Mathematik.

§. 62.

Alle Beweise werden entweder a priori oder a posteriori geführt.

Anm. Die Logiker bedienen sich der Ausdrücke a priori und a posteriori der Kürze wegen; durch jenen wollen sie die durch die Sinne aufgenommene Erfahrungskenntniß, durch diesen die durch Nachdenken entstandene Vernunftkenntniß anzeigen. Da indessen alle Erkenntniß des Menschen nur unter sinnlichen Bedingungen möglich ist, also ursprünglich von Erfahrungen, oder a posteriori ausgeht: so will man durch den Ausdruck a priori nur andeuten, daß man damit auf die nächste Quelle der menschlichen Erkenntniß, nämlich auf die Thätigkeit des Verstandes sehe, ohne welche alle Wahrnehmungen der Sinne nichts sind.

§. 63.

Ein Beweis a priori wird aus den Begriffen, und ein Beweis a posteriori aus der Erfahrung geführt. So beweisen uns die Theologen die Weisheit Gottes durch den Begriff des vollkommensten Wesens und durch die Ordnung und Einrichtung des Weltgebäudes.

§. 64.

Unter mehrern Fehlern, welche bei Beweisen öfters gemacht werden, muß man sich besonders hüten, einen Beweis aus dem zu führen, was erst zu erweisen war. Diesen Fehler würde man begehen, wenn man gegen einen Freigeist den Satz: die Bibel ist Gottes Wort, aus einem biblischen Spruche erweisen wollte. Wenn

man auf diese Art einen Satz aus dem andern, und den andern wieder aus dem ersten herleitet, so entsteht ein Zirkel im Beweisen.

Viertes Kapitel.

Von den Bedingungen oder den Mitteln der Erkenntniß.

§. 65.

Begriffe, Urtheile und Schlüsse sind nur unter der Bedingung möglich, daß dem Verstande (Urtheilskraft, Vernunft) von einem andern Erkenntniß-Vermögen die Gegenstände gegeben werden, die er verbinden soll.

§. 66.

Die Bedingung selbst, unter welcher dem Verstande die Gegenstände dargeboten werden können, ist die Sinnlichkeit, welche in der Fähigkeit besteht, Vorstellungen von Gegenständen im Bewußtseyn zu empfangen.

§. 67.

Die Gegenstände, von welchen der Mensch Vorstellungen erhalten kann, sind entweder Er selbst (sein Ich) oder von seinem Selbst verschiedene Dinge. Die Fähigkeit, Vorstellungen von sich Selbst (seinen Gedanken) zu empfangen, heißt der innere Sinn; die Fähigkeit, von äußern Gegenständen afficirt zu werden, der äußere Sinn. Beide sind auf das engste mit einander verbunden.

§. 68.

Die Bedingungen, an welche die Sinnlichkeit des Menschen gebunden ist, sind gewisse Werkzeuge — Or-

gane, — wovon jedes eine besondere Art der sinnlichen Erkenntniß, oder einen eigenen Sinn begründet.

Anm. Den fünf Sinnen, dem Gesicht, Gehör, Gefühl, Geschmack, Geruch, deren Organe die Augen, Ohren, der Gaumen und die Nase sind, läßt sich füglich noch das deutlichere Gefühl in den Fingerspitzen hinzufügen, wodurch wir nicht bloß das Daseyn der Dinge erfahren, sondern sie auch unterscheiden.

§. 69.

Die Vorstellung, welche durch die Einwirkung eines Gegenstandes auf die Sinnlichkeit vermittelst der Nerven entsteht, heißt Empfindung, die entweder eine äußere oder eine innere ist.

§. 70.

Die äußere Empfindung entsteht durch das Gefühl, welches wir von dem äußern Eindrucke eines Gegenstandes auf uns haben, und ist ein Bewußtseyn dieses äußern Eindruckes auf uns. Ich habe z. B. eine äußere Empfindung, wenn ich mir, vermittelst des Gesichts, einen Begriff von der rothen Farbe mache; denn ich bin mir des Gefühls bewußt, welches die rothe Farbe auf meine Gesichts-Nerven macht.

§. 71.

Die innere Empfindung ist das Bewußtseyn, daß in unserm Innern (in unsrer Seele) etwas vorgeht. Wir haben z. B. das Bewußtseyn, daß wir uns in unsern Gedanken mit einem abwesenden Freunde beschäftigen; wir empfinden das Unschickliche, wenn wir zwei gebildete Menschen sich öffentlich zanken sehen, und das Große und Schöne in der Handlung des Verzeihens.

Anm. Die innere Empfindung muß also nicht mit dem Gefühl dessen, was in dem Innern unsers Körpers vor-

geht, verwechselt werden. Hunger und Durst, oder ein Schmerz in den innern Theilen sind bloß äußere Empfindungen.

§. 72.

Zu den innern Sinnen gehört 1) das Gefühl des Schönen; 2) des sittlich Guten.

§. 73.

1. Das Gefühl des Schönen nennt man in der Kunstsprache ästhetisch, und wenn Jemand von Natur das Vermögen besitzt, richtig und schnell, ohne klares Bewußtseyn der Gründe, das Schöne zu empfinden, so sagt man: er habe ästhetisches Gefühl oder Geschmack. Das Vermögen, Schönheiten der Natur zu empfinden, entwickelt sich bei einiger Ausbildung der Seelenkräfte von selbst; aber Schönheiten der Kunst zu empfinden, ist eine seltnere Naturgabe. Unterricht, Beobachtung und Nachdenken können den Geschmack sehr ausbilden.

§. 74.

2. Das Gefühl des sittlich Guten und Bösen ist das moralische Gefühl. Es hat seinen Ursprung in dem Eindruck sittlicher Handlungen, deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit Wohlgefallen oder Mißfallen in uns erweckt. Wir freuen uns z. B. wenn wir sehen, daß ein Verunglückter durch Hülfe eines Menschenfreundes gerettet wird, und empfinden Mißvergnügen bei der Hartherzigkeit des untheilnehmenden Zuschauers.

Anm. In so fern dies moralische Gefühl das Recht und Unrecht meiner eigenen Handlungen unterscheidet, heißt es Gewissen.

§. 75.

Die erste Kraft aber, wodurch alle übrigen Kräfte, welche zum Denken beitragen, erst in Thätigkeit gesetzt werden können, ist die Aufmerksamkeit, welche ein selbstthätiges Bestreben der Seele ist, unter vielen gegebenen Vorstellungen einige mit vorzüglicher Deutlichkeit zu denken.

§. 76.

Mit dieser Kraft muß sich das Vermögen verbinden, die gedachten Vorstellungen in unserm Bewußtseyn fortzusetzen. Dies Vermögen ist das Gedächtniß, welches sich dadurch äußert, daß es einmal gehabte Vorstellungen behält und sie wieder willkürlich ins Bewußtseyn zurückbringt.

§. 77.

Wenn wir durch das Gedächtniß eine Vorstellung als schon einmal gehabt, mit allen den Umständen, unter denen wir sie hatten, wieder erkennen: so zeigt sich unser Gedächtniß als Erinnerungs-Kraft. Wir durchlaufen dabey gewöhnlich eine Reihe von Umständen, des Orts, der Zeit rc. mit einer gewissen Anstrengung, um auf die vergessenen Vorstellungen zurück zu kommen, oder wir besinnen uns auf das Vergessene.

§. 78.

Ein drittes Vermögen ist die Einbildungskraft, vermittelst welcher wir im Stande sind, uns Bilder von abwesenden Gegenständen zu machen, welche vormals Eindrücke in uns hervorbrachten. So machen wir uns ein Bild von einem Garten, einer Landschaft, einem Hause und andern Gegenständen, die wir einmal gesehen haben. Die Einbildungskraft erneuert uns also, wie

wie das Gedächtniß, schon einmal gehabte Vorstellungen, aber durch ein Bild auf eine sinnliche Weise.

§. 79.

Verschieden von der Einbildungskraft ist die Phantasie, welche in dem Vermögen besteht, aus der Vorstellung von einem Gegenstande eine neue zu bilden, z. B. einen Garten sich schöner vorzubilden als er ist, oder wohl gar ganz neue Gegenstände zu schaffen, wie sie in der Natur nicht vorhanden sind, z. B. den Pegasus, Faunen, Harpyen, rc. Da Dichter und Künstler dieser schöpferischen Kraft zur Hervorbringung ihrer Kunstwerke besonders bedürfen, so nennt man sie auch Dichtungs-Vermögen.

Anm. Einen Menschen, dessen Phantasie große und schöne Bilder leicht zusammensetzt, nennt man ein Genie.

§. 80.

Außer den genannten Kräften hat der Mensch noch das Vermögen zu vergleichen und zu unterscheiden, d. h. zu untersuchen, ob eine Vorstellung einerlei oder verschiedene Merkmale enthalte. Wer z. B. behauptet, daß ein Apfel größer sey als eine Pflaume, ein Quadrat eine andere Gestalt habe als ein Dreieck, und daß ein Hühnerei eben so aussehe wie das andere: der muß zuvor zwischen den genannten Gegenständen eine Vergleichung angestellt haben. Das Vermögen, auch die feinsten Unterschiede an den Gegenständen zu bemerken, heißt Scharfsinn; das Vermögen, auch die verborgensten Aehnlichkeiten schnell aufzufinden, heißt Witz. Beide Kräfte müssen vereint wirken, wenn der Scharfsinn nicht in Spitzfindigkeit und der Witz nicht in Abgeschmacktheit ausarten soll.

Anm. Ein scharfsinniger Einfall, aus welchem Urtheilskraft hervorleuchtet, heißt eine Sentenz (Denkspruch); ein Einfall, in welchem der Witz hervorsticht, ein bon mot.

§. 81.

Unsre Vorstellungen und Begriffe mögen aber auf diese oder jene Art erzeugt werden: sie müssen doch allemal unter einer sinnlichen Bedingung im Bewußtseyn vorgestellt und aufbehalten werden, wenn sie nicht nach der Erzeugung sogleich wieder verschwinden sollen. Diese sinnlichen Mittel, wodurch die Vorstellungen im Bewußtseyn, auch in Abwesenheit und selbst in Ermangelung der Gegenstände festgehalten werden, sind die Zeichen, welche also die Stelle der Gegenstände selbst vertreten.

§. 82.

Die gewöhnlichsten und vollkommensten Zeichen sind die Worte. Der Begriff, der mit ihnen verbunden werden soll, ist die Bedeutung oder der Sinn derselben.

§. 83.

Ein Wort bezeichnet den darin liegenden Begriff entweder unmittelbar, z. B. Tisch, oder mittelbar, als behalten (vom Verstande gebraucht). Die unmittelbaren Zeichen sind eigentliche, die mittelbaren uneigentliche oder metaphorische.

Fünftes Kapitel.

Von der Wahrheit der Erkenntniß.

§. 84.

Der Zweck des Gebrauchs aller Erkenntniß-Vermögen und der Zweck der Logik selbst ist die Erkenntniß der Wahrheit.

§. 85.

Die Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung unserer Vorstellungen mit der Sache selbst; das Gegentheil heißt Irrthum, der also in dem Mangel der Uebereinstimmung unserer Erkenntniß mit dem Gegenstande besteht. Die Uebereinstimmung ist das Merkmaal (das Kriterium) der Wahrheit.

§. 86.

Ob unsre Vorstellungen mit der Sache selbst übereinstimmen, läßt sich nach gewissen Regeln des Denkens (Denkgesetzen) entscheiden, die in unserm Verstande liegen, und deren Gegentheil anzunehmen uns unmöglich fällt. Die vorzüglichsten dieser Denkgesetze sind folgende:

1) ein jedes Ding ist das, was es ist, oder: jedem Gegenstande kommt das Merkmaal zu, welches mit ihm übereinstimmt. So kommt z. B. dem Wasser das Merkmaal der Nässe, dem Steine das Merkmaal der Härte, dem Eise das Merkmaal der Kälte zu. Man nennt diese Regel den Satz der Uebereinstimmung;

2) ein Ding kann nicht zugleich seyn und auch nicht seyn, oder: was sich nicht widerspricht ist möglich, was sich widerspricht ist unmöglich. So sind rund und Zirkel übereinstimmend; sie widersprechen sich nicht

und lassen sich also zu Einem Gedanken verbinden. Viereckig und Zirkel aber, trocken und Wasser, kalt und Feuer, sind widersprechend und lassen sich also nicht zusammen denken; denn trocknes Wasser &c. würde Wasser und auch nicht Wasser, folglich ein Ding seyn, das zugleich ist und auch nicht ist. Man nennt diese Regel den Satz des Widerspruchs;

3) Alles, was gedacht ist, hat einen zureichenden Grund, oder mit andern Worten: jede Wirkung muß ihre Ursache, jede Folge ihren Grund, und wieder umgekehrt: jede Ursache muß ihre Wirkung, jeder Grund seine Folge haben. Unter Grund aber versteht man das, woraus etwas erkannt, oder wodurch etwas möglich wird; Folge ist das, was daraus erkannt, oder was durch den Grund möglich wird. Man nennt diese Regel den Satz des zureichenden Grundes. Dieser Satz ist eigentlich eine Folge von dem Satze der Uebereinstimmung und des Widerspruchs; denn, wenn man setzet, daß etwas sey oder nicht sey, so muß auch etwas seyn, woraus sich völlig verstehen läßt, warum es sey oder nicht sey.

§. 87.

Wenn durch diese Denkgesetze die Wahrheit einer Vorstellung völlig klar und deutlich geworden ist: so nennt man die Vorstellung evident (einleuchtend). Die Evidenz ist daher ein sicheres Merkmaal der Wahrheit. Die Lehrsätze der Mathematik sind evident, sie haben den höchsten Grad der vernünftigen Gewißheit.

§. 88.

Können wir die Wahrheit einer Vorstellung nicht vollständig einsehen, haben aber doch mehr Gründe dafür als dawider: so ist unsere Erkenntniß wahr=

scheinlich. Es ist wahrscheinlich, daß unter zwei Boten, die einen und denselben Weg zurücklegen sollen und zu gleicher Zeit ausgehen, der beste Läufer zuerst an Ort und Stelle kommt; aber es ist nicht gewiß, weil widrige Umstände mancher Art den bessern Läufer aufhalten könnten.

§. 89.

Die Wahrscheinlichkeit ist desto größer, je mehr sich unsre Erkenntniß der Gewißheit nähert, und um so kleiner, je weiter sie davon entfernt ist. Die Gewißheit ist daher das Maaß der Wahrscheinlichkeit, und die Theile, welche vom Ganzen abgehen, oder zu einem Theile hinzugesetzt werden, sind die Grade der Wahrscheinlichkeit.

Anm. Da fast alles in unserm Leben nur Wahrscheinlichkeit ist, so müssen wir sie auch besonders schätzen lernen. Die mehrsten Wahrscheinlichkeiten kann man ihrem Werthe nach berechnen. Man nimmt nämlich die völlige Gewißheit als eine ganze Summe an, die man in so viele Theile theilt, als Möglichkeiten oder Umstände, welche die Sache bestimmen, da sind. Ein jeder günstige Umstand macht einen Theil der Summe aus. Ein Beispiel wird die Sache erläutern:

Ich habe einen Freund, der verreiset ist, ohne daß ich weiß, welchen Weg er genommen hat. Seine Absicht war, Leipzig, Dresden, Potsdam und Berlin zu besuchen, weil er an allen diesen Orten nothwendige Verrichtungen hat. — Nun fragt mich Jemand: „wo ist Ihr Freund?" — Vor der Hand nehme ich als gewiß an, daß er keinen Unfall gehabt hat; es ist also gewiß, daß er in Leipzig, Dresden, Potsdam oder Berlin ist. Die ganze Gewißheit ist also eine Summe von vier Wahrscheinlichkeiten. — „Aber in welchem von diesen vier Orten ist er jetzt?" — Sage ich: er ist in Berlin, so habe ich eine Wahrscheinlichkeit von einem Viertel, oder ich habe einen Fall für mich, und drei gegen mich; wenn man also mit mir wetten will,

so kann ich nur einen Thaler gegen drei Thaler setzen. Denn gesetzt, ich wette so gegen vier Personen; gegen die erste: mein Freund ist in Berlin; gegen die zweite: er ist in Dresden; gegen die dritte: er ist in Leipzig, und gegen die vierte: er ist in Potsdam: so verliere ich bei dreien gegen jeden einen Thaler, macht drei Thaler, gegen den vierten gewinne ich drei Thaler, und so habe ich weder Gewinn noch Verlust. — Nun aber nehme ich an, daß er sich in Berlin 14 Tage, in jedem der drei andern Orte aber nur 8 Tage aufhalten will, so wird die Wahrscheinlichkeit für mich größer. Sein ganzer Aufenthalt in allen Orten ist 5 Wochen; also habe ich, der Dauer der Zeit nach gerechnet, für Berlin eine doppelte Wahrscheinlichkeit, da ich vorher eine nicht größere als für die andern Orte hatte. Ich habe zwei Fälle gegen drei, oder zwei Fünftheil der ganzen Gewißheit. — Allein es gehört Zeit zu der Reise von einem Orte zum andern. Es ist möglich, daß mein Freund jetzt gerade unterweges ist. Dies gibt einen andern Calcül. Fünf Wochen bleibt er aus; diese haben 35 Tage. Von seinem Wohnorte bis Berlin sind vier Tagereisen; von da nach Potsdam eine, von dort nach Dresden drei, von Dresden nach Leipzig zwei, von Leipzig hieher drei, macht zusammen dreizehn Tagereisen. Die übrige Zeit ist so eingetheilt, daß der Reisende zehn Tage in Berlin und vier Tage an jedem andern Orte (in den drei zusammen zwölf) zubringen will. Dann ist meine Wahrscheinlichkeit, daß er unterweges ist, gegen die Wahrscheinlichkeit des Aufenthalts an jedem Orte insbesondere die größte, nämlich $\frac{13}{35}$, Berlin $\frac{10}{35}$ und jeder andere Ort $\frac{4}{35}$. Wenn ich also wetten will

a) daß er unterweges ist, setze ich 13 gegen 22.

b) daß er an einem Orte überhaupt ist, 22 gegen 13,

c) daß er in Berlin ist, 10 gegen 25,

d) daß er in Leipzig ist, 4 gegen 31,

e) daß er in Berlin und in keinem von den drei andern Orten ist, 10 gegen 12.

Wenn ich, nach dieser Berechnung, auf alle mögliche Fälle wette, so kann ich nichts gewinnen und

nichts verlieren. Es treffen nun aber außerdem noch mehr Möglichkeiten ein. Mein Freund kann den Wagen gebrochen, kann umgeworfen haben, kann aufgehalten worden, kann krank auch todt seyn; dieses alles setzt meine Wahrscheinlichkeit um so viel herunter, als diese Fälle öfters sich gegen die ganze Summe der Reisen verhalten. Gesetzt, daß durch solche Zufälle zusammengenommen unter hundert Reisenden immer einer aufgehalten würde: so würden alle meine Wahrscheinlichkeiten um ein Hunderttheil sinken. Man sieht, daß die Wette immer geringer werden muß, je unsicherer die Gegend ist, wenn etwa Räuber sich darin aufhalten, wenn es Krieg ist und die Feinde in der Gegend stehen, wenn das Land sehr arm oder die Hungersnoth eingerissen ist. —

Auf diese Art werden viele Angelegenheiten berechnet, z. B. die Sterbe- und Wittwencassen; die Assecuranz der Schiffe; die Lotterien; die Wahrscheinlichkeit, vom Blitz getroffen zu werden; die ganze Handlung ꝛc.

§. 90.

Das Gefühl, welches den Verstand zu dem Fürwahrhalten einer Vorstellung bestimmt, heißt der Beifall, und dasjenige, welches mit dem Fürwahrhalten selbst verbunden ist, Ueberzeugung.

§. 91.

Die Ueberzeugung ist eine scheinbare, oder eine Ueberredung, wenn sie nur durch subjektive Gründe hervorgebracht ist, die fälschlich für objektive gehalten werden; sie ist aber eine wahre und objektive Ueberzeugung, die für jedes vernünftige Wesen gilt, wenn die Gründe objektiv sind.

Anm. Man nennt die Gründe, aus denen wir etwas für wahr halten, subjektive, wenn sie aus den zufälligen Beschaffenheiten des denkenden Subjekts; objektive, wenn sie aus der Natur der Sache, oder dem Gegenstande selbst hergenommen sind. Erstere

sind nur für denjenigen Gründe, in dem gleiche zufällige Beschaffenheiten angetroffen werden; letztere aber für jede Vernunft. Subjektive Gründe sind darum aber noch keine falschen Gründe, nur müssen sie nicht für objektive gehalten werden.

§. 92.

Eine Erkenntniß, deren Gegentheil eben so wahrscheinlich ist als sie selbst, ist zweifelhaft, und ihr kann kein Beifall gegeben werden. Ein Grund, der unsre Ueberzeugung wankend macht, oder unsern Beifall aufhebt, ist ein Zweifel. Der Zweifelnde befindet sich also in einem Zustande des Verstandes, wo er eine Vorstellung weder für wahr noch für falsch hält.

§. 93.

Die Wörter, mit denen wir die verschiedenen Grade des Fürwahrhaltens bezeichnen, heißen: meinen, glauben, wissen.

§. 94.

Ich meine, wenn ich die Ueberzeugung habe, daß die Gründe meines Fürwahrhaltens sowohl für mich als für Andere unzureichend sind; ich glaube, wenn die Gründe meines Fürwahrhaltens für mich, nicht aber für Jedermann zureichend sind; ich weiß, wenn meine Gründe für mich und für Jeden hinreichen. Das Wissen läßt sich Andern mittheilen, und muß in Allen, welche die Gründe begreifen, einen gleich starken Grad der Ueberzeugung hervorbringen; der Glaube aber läßt sich nicht Jedermann mittheilen, weil die Subjekte verschieden sind.

Anm. Meinungen ohne alle Gründe sind Schimären.

Sechstes Kapitel.

Von dem Irrthume und dessen Quellen.

§. 95.

Der Irrthum ist der Wahrheit entgegengesetzt, und besteht in der Nichtübereinstimmung unserer Gedanken mit dem Gegenstande. Ein jeder Irrthum ist also ein falsches Urtheil das für wahr gehalten wird. So irren wir z. B. wenn wir einen Verläumder für unsern Freund halten; oder, wenn wir in der Meinung uns zu erquicken Wein trinken, wo der Wein uns schädlich ist.

§. 96.

Irrthum muß allemal schaden, wenn man darnach handelt. Wer z. B. bei Feuersgefahr eine Tonne Oel oder Weingeist ins Feuer gösse, würde das Uebel sehr verschlimmern. Nur dann sind Irrthümer unschädlich, wenn sie nicht unser Thun und Lassen angehen, und auf unsre Ruhe und Zufriedenheit keinen Einfluß haben. Ob ich z. B. Alexander für einen tugendhaften Helden oder eroberungssüchtigen Ruhestörer halte, kann mir und tausend Menschen sehr gleichgültig seyn.

§. 97.

Der einzige allgemeine Grund des Irrthums ist in dem Einflusse der Sinnlichkeit (§. 66.) auf den Verstand anzutreffen. Denn der menschliche Verstand kann ohne Beihülfe der Sinnlichkeit nichts erkennen, daher er sich erst mit dieser bekannt machen muß. Der Mangel dieser Bekanntschaft nebst der Eingeschränktheit der Verstandeskraft selbst, sind die wahren Ursachen aller menschlichen Irrthümer.

§. 98.

Da die Irrthümer Urtheile sind (§. 95.) so können sie auch Gründe anderer Erkenntnisse werden, und da es falsche Gründe sind, so müssen auch ihre Folgen falsch, d. h. Irrthümer seyn.

§. 99.

In dieser Hinsicht sind die Irrthümer entweder ursprüngliche, d. h. solche, die nicht durch andere entstanden sind, oder abgeleitete, d. h. Folgen falscher Erkenntnisse. Ursprüngliche Irrthümer, welche Gründe anderer Irrthümer sind, heißen Grundirrthümer.

§. 100.

Ein Urtheil, das vor der gehörigen Prüfung gefällt wird, heißt ein Vorurtheil. Dieses Wort will sagen: daß das Urtheil vor der rechten Zeit, d. h. ehe man die Wahrheit gehörig untersucht hat, gefällt worden ist.

§. 101.

Vorurtheile können an sich wahr oder falsch seyn, denn sie setzen ja nur einen Mangel der Untersuchung, oder der Einsicht ihrer Gründe bei dem Urtheilenden voraus, und sind darum verwerflich, weil ohne jene Einsicht die Ueberzeugung von der Wahrheit eines Satzes unsicher ist; jedoch pflegt man gewöhnlich nur die allgemeinen Urtheile, die fälschlich für wahre gehalten werden, Vorurtheile zu nennen. Da nun die Vorurtheile Gründe und oft Principien vieler Urtheile sind: so sind sie besonders auszurotten.

§. 102.

Obgleich alle Schuld des Irrthums am Ende auf den Verstand zurückfällt: so müssen wir doch die beson-

dern Quellen desselben näher kennen lernen. Diese haben ihren Sitz 1) in den Sinnen, 2) im Gedächtniß, 3) in der Einbildungskraft, 4) in dem Willen, 5) in der Sprache, 6) und in dem Verstande selbst.

§. 103.

1. Die Sinne verleiten den Verstand zu mancher Uebereilung im Urtheilen, und zwar sowohl A) die äußern, als B) die innern Sinne.

§. 104.

A. Die äußern Sinne stellen uns die Gegenstände nicht immer auf dieselbe Art dar — sie täuschen uns. So z. B. erscheint uns ein halb ins Wasser gesenkter Stock krumm und an dem Orte zerbrochen, wo er durch die Oberfläche des Wassers geht; wenn ich eine Mauer von oben hinab betrachte, so kommt sie mir weit höher vor, als von unten hinauf gesehen. Man kann zwar nie sagen, daß die Sinne uns die Dinge so darstellen, wie sie an sich sind, sondern nur, welchen Eindruck diese Dinge auf uns machen. Ich weiß nicht, ob Roth wirklich roth ist; aber das, was mir als roth erscheint, erscheint allen Menschen, deren Gesicht gesund ist, auf dieselbe Weise. Fordere ich vom Kaufmann grünes Tuch, so bringt er mir, was wir beide grün nennen, ob wir gleich nicht wissen, was grün ist. Wenn nun aber das, was mir und Allen bisher grün war, plötzlich gelb erschiene, so würde mich mein Auge offenbar täuschen.

§. 105.

Die Gründe dieser Sinnentäuschung sind vielfach: a) die Sinneswerkzeuge sind nicht immer in dem gehörigen Zustande, in welchem allein sie gesetzmäßig wirken

können; durch Krankheit, Alter rc. werden sie verdorben. Der Gelbsüchtige z. B. sieht alles gelb; b) die Gegenstände, welche wir wahrnehmen sollen, sind oft nicht in der gehörigen Entfernung, entweder zu nahe — und dann blenden sie, — oder zu entfernt, — und dann ist ihr Eindruck zu schwach; c) das Mittel, wodurch ein Gegenstand auf unsre Sinne einwirkt, ist nicht immer von derselben Beschaffenheit †). So verwechselt man beim Kerzenlicht grün und blau; ein starker Wind macht, daß wir nur verworrene Töne hören; d) die Gegenstände sind zu groß, können also nicht übersehen werden, oder zu klein, entgehen uns also, oder sie eilen zu schnell vorüber (Taschenspieler-Künste); e) es sind der Gegenstände, die auf unsre Sinne zugleich einwirken, zu viele, so daß wir nicht zuverlässig und genau wahrnehmen. Außerdem tragen auch Ort und Zeit viel zur Täuschung bei, z. B. wenn ein Furchtsamer sich in einem großen Gebäude am Abend allein befindet; Standort und Bewegung, z. B. wer in einem Kahn sitzt, sieht neben sich alle Bäume fortgehen; die Art der auf einander folgenden Eindrücke: Obst und Säure z. B. machen den Wein unschmackhaft.

Anm. †) Alle unsre Sinne bedürfen gewisser Mittel, wodurch sie die Dinge wahrnehmen. Diese Mittel sind ein Etwas, das zwischen Sinn und Gegenstand tritt und zu der Wahrnehmung beiträgt. Das Mittel des Gefühls ist die Berührung; das Mittel des Geschmacks — der Speichel, der die Salze in den Speisen auflöset; das Mittel des Geruchs und des Gehörs — die Luft; das Mittel des Gesichts — das Licht.

§. 106.

B. Die innern Sinne täuschen uns, indem man die Erscheinungen derselben von Ursachen ableitet, von welchen sie nicht abhangen, oder auf Folgen bezieht, die

mit ihnen in keinem Zusammenhange stehen. Dies ist besonders der Fall, wenn die Dauer eines unserer innern Zustände zu kurz ist, als daß wir ihn gehörig wahrnehmen könnten.

§. 107.

2. Die Einbildungskraft verleitet zu Irrthümern, indem sie uns die durch sie erzeugten Bilder so stark und lebhaft vorstellt, daß wir sie für sinnliche Anschauungen halten. Daraus entspringen die sogenannten Schimären und Hirngespinnste. So sieht die Einbildungskraft in dem Monde ein Gesicht, in den Wolken Kriegsheere und Feldschlachten.

Anm. Von den Täuschungen, zu welchen eine ungeordnete Einbildungskraft Veranlassung gibt, lassen sich viele Beispiele anführen. Ein Mann hatte sich in den Kopf gesetzt: er habe Frösche im Leibe. Nach dem Gebrauche vieler Arzeney fiel es endlich seinem verständigen Kammerdiener ein, einige Frösche in den Stuhl seines Herrn zu werfen und ihm solche zu zeigen. Dies half, der Phantast war geheilt. — In einem Waisenhause in Holland bekam ein Kind die fallende Sucht. Bald darauf befiel das nämliche Uebel einige andere Kinder; die Zahl der Kranken nahm täglich zu, so daß nur noch wenige davon frei blieben. Der berühmte Boerhave wird gehohlt. Statt Arzeneyen zu verordnen, droht er den Kindern, daß dasjenige, welches fallen würde, mit glühenden Zangen gezwickt und so wieder zu sich gerufen werden solle. Er läßt wirklich Kohlenbecken und Zangen herbeihohlen und macht alle Zurüstungen zur Execution. Siehe da, es wurde Niemand befallen. — Boerhave hatte gemerkt, daß es Einbildung war, und suchte daher durch seine Drohungen und Anstalten die Einbildung auf einen andern Gegenstand hinzulenken. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß Nichtärzte, wenn sie medizinische Schriften (z. B. Tissot über die Gesundheit der Gelehrten) lesen, sich alle die Krankheiten einbilden, von welchen sie lesen.

§. 108.

3. Die Eingeschränktheit des Gedächtnisses ist der dritte Anlaß zu Irrthümern, indem wir oft ähnliche Begriffe für dieselben halten, welche ehemals im Gedächtniß gewesen sind, woraus Gedächtnißfehler entstehen. Das Gedächtniß ist also nicht ganz treu; es behält nicht immer die Eindrücke und die Reihe der Vorstellungen so genau, gibt sie auch nicht so wieder, wie es dieselben empfangen hat. Manche Vorstellungen schwinden ganz, andere werden halb verwischt. Besonders verwechselt man leicht Zeit und Ort, Zahlen und Namen.

§. 109.

4. Auch der Wille hat großen Einfluß auf unsre Beachtung und folglich auf unser ganzes Denken. Diese Beachtung kann nämlich

a) schläfrig und matt seyn, welches bei allen den Menschen der Fall ist, die alles nach einem Vorurtheile des Ansehens glauben, oder denen jede Meinung gleichgültig ist, weil sie für die Wahrheit selbst kein Interesse fühlen;

b) eilfertig und flüchtig, wie bei denen, die eine ungeordnete Wißbegierde haben, und weil sie immer nur nach dem Neuen haschen, nie die Geduld haben, einem Dinge lange und scharf nachzudenken. Davon geben viele Studirende und Gelehrte den Beweis, die, weil sie alles wissen wollen, nichts gründlich und vieles verkehrt fassen;

c) durch sinnliche Begierden gestört werden. Im Zustande der Leidenschaften und der starken Gefühle ist das Streben nach einem Gute und das Verabscheuen eines Uebels herrschend; dadurch bekommt die Vorstellungskraft eine einseitige Richtung zu lauter solchen

Vorstellungen, die sich auf jenes Gut oder jenes Uebel beziehen. Daher kommt es, daß in diesem Zustande viele lebhafte Bilder der Phantasie, die sich auf jenes Gut oder auf jenes Uebel beziehen, erweckt und dadurch andere Vorstellungen verdunkelt werden, oder sich wohl gar ganz verlieren. Die Beachtung und Prüfung ist also in diesem Zustande nicht frei, sondern eingeschränkt und partheiisch.

§. 110.

Die Macht des menschlichen Willens, Sinne und Verstand zu blenden, zeigt sich also besonders stark bei den Leidenschaften und Affekten. Der Furchtsame hält den Schatten eines Baumes für ein gehörntes Wesen; der Zornige nimmt alles übel und sieht nur Beleidigung; der Frohe hält alles für schön und unverbesserlich; dem Traurigen erscheint die Erde als ein Jammerthal; der Liebende sieht den Gegenstand seiner Liebe noch als Schatten; der blinde Religions-Eiferer findet in der Bibel alles was er wünscht und sucht. — So wird der Verstand durch jede starke Aufregung unsers Gefühls in Ausübung seiner Regeln gestört; es ist ihm unmöglich, in diesem Zustande die reine Wahrheit zu finden.

5. Die Sprache, welche die Zeichen unserer Begriffe enthält, ist eine der reichhaltigsten Quellen menschlicher Irrthümer. Denn wir finden

a) daß manche Wörter sehr viele und oft ganz entgegengesetzte Bedeutungen haben, daher Wortstreit, Verwechselung und Mißdeutung entsteht. Vergeben z. B. heißt zu viel oder zu wenig geben (im Kartenspiel); sein Leben durch Gift endigen; besetzen (eine Stelle, ein Amt); verzeihen. — Besser heißt mehr als gut. Wenn ich aber sage: es ist besser den Arm

als den Kopf zu verlieren, so bedeutet besser — da doch keines von beiden gut seyn kann, — nur einen mindern Grad des Unglücks. — Krebs bezeichnet ein Insekt und ein Sternbild; daher der Aberglaube, daß dasjenige, was zu der Zeit, da die Sonne im Zeichen des Krebses steht, unternommen wird, den Krebsgang gehen werde;

Anm. Die meisten Wörter haben eine doppelte Bedeutung, eine eigentliche (buchstäbliche) und uneigentliche (bildliche, metaphorische). Der Mensch ist ein Mensch, heißt: der Mensch ist ein schwaches Geschöpf. — Eine Sache einsehen, fassen, verstehen, begreifen, sagt ganz etwas anders als: in ein Buch sehen, einen Körper begreifen ꝛc.

b) Daß für einen und denselben Hauptbegriff zwei und mehrere Zeichen vorhanden sind, die aber verschiedene Nebenbedeutungen haben (Synonyma, Sinnverwandte), z. B. Kopf und Haupt; Ehrliebe, Ehrbegierde und Ehrsucht; Eigenliebe, Selbstliebe; Ersatz, Erstattung, Genugthuung; Gewalt, Macht ꝛc.;

Anm. Es gibt Nebenbegriffe von Höflichkeit, Grobheit und Leidenschaft, die in der Sache selbst oft einen großen Unterschied machen, z. B. plump, bäurisch, unhöflich, grob; Lügen und Unwahrheit sagen; entwenden, stehlen, veruntreuen; unwissend seyn in einer Sache, und: eine Sache nicht wissen.

c) Daß mehrere Wörter die Begriffe unvollständig bezeichnen. Dahin gehören z. B. die negativen Wörter, welche die Abwesenheit einer Eigenschaft bedeuten. Unwissenheit heißt Mangel an Wissen, Schwachheit Mangel an Kraft; eben so Trägheit, Faulheit ꝛc. Alle diese Wörter haben nichts Bestimmtes. Spreche ich z. B. von einem häßlichen Menschen, so weiß Niemand, worin das Häßliche besteht. Der Maler kann mir zwar einen häßlichen Menschen, aber nicht den meinigen malen.

d) Daß

d) Daß manche Worte in gewissen Verbindungen die Sache ganz falsch bezeichnen. Dies ist z. B. der Fall in den Redensarten: der Thau fällt, die Fenster schwitzen, die Sonne geht unter.

e) Daß mehrere Wörter schwankend gebraucht, oder willkürlich mit einander verwechselt werden, z. B. empfindsam, empfindelnd; einfältig, einfach; brauchen (nöthig haben), gebrauchen (Anwendung machen).

f) Daß viele Wörter nur relativ (§. 11.) gebraucht werden können, als: schön, groß, reich, klug, stark, lang, viel, u. s. w.

§. 111.

6. Der Verstand selbst verfällt in Irrthümer,

a) wenn er die Schranken überschreitet, welche ihm von der Natur gesetzt sind. Wir können nur von den Dingen, die wir durch Erfahrung kennen lernen, Erkenntnisse haben; jenseit der Sinnenwelt also schließen sich die Schranken der menschlichen Erkenntniß. Wer sie überschreitet und nach übersinnlichen Dingen forscht, der verfällt auf leere Grübeleien, verirrt sich in ein uns ganz fremdes Feld, und wird dadurch zu Irrthümern verleitet;

b) wenn er zu voreilig urtheilt und schließt. Daraus entspringen Vorurtheile oder allgemeine Urtheile aus einzelnen Erfahrungen †), und Trugschlüsse oder solche Schlüsse, in denen die Abweichung von den Denkgesetzen versteckt liegt;

Anm. †) Z. B. Was einmal eintrifft, trifft immer ein; was alt ist, das ist besser als das Neue; was glücklich abläuft, das ist klug angefangen; was ich nicht begreife, das kann auch nicht seyn; was meine Eltern geglaubt haben, ist wahr und gut. — Es gibt Vorurtheile der Neuheit, der Seltenheit, des Alterthumes, des Namens und des äußern Scheines, der Erziehung und

des Umganges, des Ansehens und der Menge, der Gewohnheit ꝛc.

c) wenn er nicht die nöthigen Einsichten und Vorkenntnisse hat, welche zur Beurtheilung eines Gegenstandes erforderlich sind. Unwissenheit ist eine der gewöhnlichsten Quellen der Irrthümer;

d) aus Krankheit. Der Verstand ist gesund, wenn alle Aeußerungen des Erkenntnißvermögens verhältnißmäßig zu Einem Zwecke wirken; ist dieses nicht, so nennen wir ihn krank. Die Krankheiten desselben können bald fortdauernd, bald vorübergehend seyn. Die gewöhnlichsten sind: Stumpfheit, d. i. Mangel an Empfänglichkeit für sinnliche Eindrücke; Blödsinn, eine auffallend geringe Kraft des Verstandes; Einfalt, Mangel an Fassungsvermögen; Gedankenlosigkeit, Mangel an Gedächtniß; Dummheit, Mangel an Urtheilskraft, um allgemeine Regeln auf besondere Fälle anzuwenden; Wahnsinn, der Zustand, da man seine Einbildungen für Wahrnehmungen vorhandener Gegenstände hält; Wahnwitz, der Zustand, da man aus richtigen Wahrnehmungen falsche Schlüsse zieht; Schwärmerei, da man Einbildungen mit Empfindungen verwechselt, und sich bei seinen Urtheilen nicht nach den Gesetzen des Denkens, sondern nach lebhaften Gefühlen und Einbildungen richtet.

Daß übrigens aus einem einzigen Irrthume mehrere andere herfließen können, geht schon aus der Verbindung unserer Urtheile unter einander hervor, wenn auch nicht die Erfahrung es lehrte.

Siebentes Kapitel.

Von den Mitteln, sich vor Irrthum zu bewahren.

§. 112.

Die Mittel gegen die Irrthümer sind Regeln, durch deren Beobachtung der menschliche Verstand die Irrthümer größtentheils vermeiden kann; alle zu vermeiden erlaubt die Schwäche der menschlichen Natur nicht. Zu dem Gebrauche aller und also auch dieser Regeln wird Urtheilskraft vorausgesetzt.

§. 113.

I. Mittel gegen den Irrthum der Sinne: 1) man bedenke, daß die Sinne uns die Gegenstände beim ersten Anblick nicht immer so vorstellen, wie sie uns sonst erscheinen. Man sagt, daß das Chamäleon seine Farbe nach dem Lichte verändert. Auf diese Sage hat ein Dichter eine lehrreiche Fabel gebaut. Reisende nämlich erzählen einander ihre Bemerkungen und kommen auf das Chamäleon; der eine sagt: es ist blau, der andere: es ist grün, ein dritter: es ist schwarz. Sie streiten lange mit einander, jeder sagt, er habe es gesehen. Endlich wird eins gebracht, und — siehe da, es ist weiß; 2) man beobachte also die sinnlichen Gegenstände zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, sehe auf die Lage und Entfernung, auf die gleichzeitigen und vorhergehenden Eindrücke, so wie auf uns selbst, ob auch nicht Affekten sich ins Spiel mischen, vergleiche auch seine eigenen Wahrnehmungen mit den Wahrnehmungen Anderer; 3) man ziehe, so oft es sich thun läßt, mehrere Sinne zu Rathe; bald kann man den Geruch, bald den Geschmack, bald das Gefühl gebrauchen, um das Gesicht zu berichtigen. Wenn uns z. B.

der Stock im Wasser krumm scheint, so überzeuge man sich durch das Gefühl vom Gegentheil.

Anm. Daß die Sinne durch Unmäßigkeit und Verwöhnung verdorben, und durch Uebung vervollkommnet werden können, lehrt die Erfahrung. Ein Tonkünstler unterscheidet in einem Concerte unter dreißig Instrumenten den Ton jedes einzelnen Instruments; der Maler sieht in einem Gesichte alle Züge.

§. 114.

II. Gegen die Irrthümer der Einbildungskraft: 1) Man bemühe sich überhaupt seine Einbildungskraft dem Verstande unterzuordnen, unterhalte also nicht solche Spiele der Phantasie, welche ausgemachten Erfahrungen, oder dem Vernunftgesetze widerstreiten; 2) man halte nicht das, was uns als eine Erscheinung der Sinnenwelt vorkommt, gleich wirklich dafür, sondern untersuche es zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen nach allen Gesetzen des Verstandes und der Sinne.

§. 115.

III. Gegen die Gedächtnißfehler: Da das Gedächtniß selten ganz treu ist, so können die Begriffe leicht mangelhaft und verkehrt seyn, denn wir läugnen alsdann, daß etwas geschehen sey, oder meinen, es sey anders (zu einer andern Zeit, an einem andern Orte, unter andern Umständen) geschehen, als es wirklich ist. Um dergleichen Irrthümer so viel als möglich zu vermeiden, verstärke man 1) sein Gedächtniß durch Uebung, und 2) verlasse sich in zweifelhaften Fällen nicht darauf, sondern überzeuge sich auf eine andere Art, daß die jetzige Vorstellung die richtige sey.

IV. Gegen die Irrthümer, die aus dem Willen entspringen: 1) Man lerne sich selbst, besonders seine

Neigungen, Begierden und Leidenschaften kennen; 2) man sey argwöhnisch gegen alle Urtheile, die mit irgend einer unserer Neigungen zusammenhangen, und unterwerfe sie der schärfsten Untersuchung; 3) man probire sein Fürwahrhalten an der Vernunft Anderer, die unpartheiisch sind; 4) man vergesse nicht, bei der Prüfung eines Urtheils, seine Lieblings-Neigung mit in Erwägung zu ziehen, die so häufig Ursachen des Beifalls und Nichtbeifalls sind.

Anm. Furcht und Hoffnung führen besonders den Menschen irre. — Zwei Freunde wurden von einem Hunde gebissen. Der eine reiset darauf weg und bleibt zwanzig Jahre aus. Als er wieder heimkehrt, erfährt er, daß sein Freund vor etwa zwanzig Jahren an dem Biß eines tollen Hundes gestorben ist. Unser Wanderer vergleicht die Zeiten und findet, daß der tolle Hund eben der ist, der ihn mit seinem Freunde zugleich gebissen hat. Er geräth in Furcht, wird toll und stirbt. — Eine Frau träumte, daß sie über's Jahr an dem und dem Tage sterben würde. Diese Vorstellung und die daraus entspringende Furcht begleiten sie auf allen Wegen. Die Zeit, in welcher ihr Traum erfüllt werden sollte, nähert sich; sie erkrankt und stirbt wirklich an demselben Tage. —

Auch getäuschte und übertroffene Hoffnung verleiten uns zu Irrthümern. Ein in der Ferne lebender Mann, der sich durch Thaten oder Schriften berühmt gemacht hat, erregt in uns die größten Hoffnungen und Wünsche. Nun sehen wir ihn, und finden an ihm auch Fehler und Mängel; er ist nicht ganz, wie wir ihn uns dachten. Dies ist uns unangenehm, und seine Fehler werden nun um so auffallender. (Niemand ist Prophet in seinem Lande!) So ist es auch mit der übertroffenen Hoffnung. Den, der uns als fehlerhaft beschrieben wird, denken wir uns ganz fehlerhaft. Nun entdecken wir an ihm auch gute Eigenschaften, und diese bringen uns dahin, daß wir seine Fehler zum Theil übersehen.

§. 116.

V. Gegen die Vorurtheile überhaupt: Man überdenke, 1) daß die Wahrheit nur durch eigne Einsicht aus der Natur der Sache selbst geschöpft werden kann, und daß daher äußere Umstände nie unmittelbare Gründe der Wahrheit seyn können; 2) daß allgemeine Erfahrungssätze auch nur durch die Erfahrung bestätigt werden können, und daß ihre Gewißheit auch nur von derselben abhängt, und 3) daß keine Vernunft so erhaben, kein Talent so groß, und nichts überall so heilig sey, das sich nicht der strengsten Prüfung unserer eigenen Vernunft unterwerfen müßte.

§. 117.

Die glückliche Anwendung dieser Mittel wird indessen dann sehr schwer, wenn die Irrthümer schon durch Gewohnheit und langen Gebrauch eingewurzelt sind. Daher kommt es bei der Heilung vornemlich darauf an, seine eigenen Irrthümer erst genau kennen zu lernen, und den Einfluß ihrer Ursachen zu schwächen. Dazu dienen im Allgemeinen folgende Regeln:

1) man bedenke, daß die Menschen sämmtlich viele Vorurtheile und Irrthümer einsaugen, weil der Anfang ihrer Ausbildung größtentheils mechanisch ist, und daß also auch ein Jeder bei genauer Untersnchung dergleichen in sich selbst antreffen müsse; man gehe daher

2) sein ganzes Gedanken-System durch, und stelle über alle Gründe seines Denkens und Handelns Ueberlegungen und Untersuchungen an;

3) man gebe insbesondere Acht, wie viel an unsern allgemeinen Grundsätzen Erziehung und Gewohnheit Theil haben, führe sie alle bis auf die obersten unerweislichen Grundsätze, wo möglich auf Einen, zurück und leite sie davon ab.

Achtes Kapitel.

Von den allgemeinen Mitteln, zur Erweiterung und Berichtigung der Erkenntniß.

§. 118.

Zu den allgemeinen Mitteln, unsere Erkenntniß zu erweitern und zu berichtigen, gehören 1) die Erfahrung, 2) die Wissenschaft, 3) das Zeugniß, 4) der Gebrauch der Schriften, 5) die Meditation, 6) die Lehrart, und 7) die Unterredung.

§. 119.

1. Die Erfahrung ist die Erkenntniß, welche durch die Verknüpfung mehrerer einzelnen Wahrnehmungen oder Empfindungen entsteht. Je nachdem diese Empfindungen innere oder äußere sind, ist auch die Erfahrung eine innere oder äußere.

§. 120.

Die Erfahrung allein kann niemals allgemeine, sondern nur partikuläre Sätze liefern; denn alle Wahrnehmungen sind nur Wahrnehmungen einzelner Gegenstände, und weder unsere eigenen, noch Anderer Erfahrungen zusammengenommen können uns überzeugen, daß sich gar keine Gegenstände einer Art oder Gattung wahrnehmen ließen, die von den bisherigen verschieden wären.

Anm. Der Satz: alle Menschen haben ihre Fehler, ist nur ein particulärer Erfahrungssatz, denn ehe man wissen kann, daß alle Menschen Fehler haben, muß man sie alle gesehen und geprüft haben, was unmöglich ist.

§. 121.

Alle Allgemeinheit der Sätze rührt von der Vernunft her, und wenn daher partikuläre Wahrnehmungs-

urtheile in allgemeine Sätze verwandelt werden sollen: so kann dies nur durch die Verknüpfung der Wahrnehmungen mit Vernunftbegriffen nach Vernunftgesetzen geschehen. Solche allgemeine Sätze nennen wir Erfahrungsurtheile.

§. 122.

Die Vernunft setzt nämlich in der Natur gewisse allgemeingültige Gesetze voraus, denen gemäß sie Wahrnehmungen mit einander verknüpft; oder sie sieht ein, daß der Grund der Wahrnehmung in dem Wesen der Sache selbst liegt, und also von der Gattung nicht getrennt werden kann. Dergleichen Erfahrungsurtheile sind alsdann Grundsätze, und machen eine Erfahrungswissenschaft möglich.

§. 123.

Die Mittel, wodurch die Vernunft zu diesen höhern Erfahrungskenntnissen gelangt, sind Beobachtungen und Versuche. Beobachtungen sind Erfahrungen von solchen Fällen, die ohne unsre Veranlassung von selbst in der Natur geschehen. Astronomen, Aerzte, Landwirthe, Bergleute &c. machen, jeder in seinem Fache, mannigfaltige Beobachtungen. Versuche sind Erfahrungen von Fällen, die durch unsre Veranlassung entstehen. Dergleichen Versuche werden ebenfalls in der Physik, Chemie, Gärtnerei &c. häufig gemacht.

Anm. Versuche führen uns zu manchen wichtigen Entdeckungen. — Es gibt eine Raupe, die sich ein sonderbares Gehäuse macht. Auf der einen Seite läßt sie dasselbe offen und versieht diese Oeffnung mit Spitzen, wodurch sich der Schmetterling bei dem Auskriechen sehr mühsam durcharbeiten muß. Um hinter den Grund dieser beschwerlichen Arbeit zu kommen, nahm ein Naturforscher (Prediger Götze in Qued-

linburg) zwei solche Cocons, schnitt dem einen die Spitzen ab, und ließ sie dem andern. Beide Schmetterlinge kamen heraus; der erste ganz bequem, der andere mit der gewöhnlichen Arbeit. Dieser war ganz vollkommen, jener aber lahm an den Flügeln. — Diese Spitzen und diese Arbeit haben also wahrscheinlich zur Absicht, durch den Druck und die Bewegung das Blut in die Gefäße der Flügel zu drängen. Dieser Druck hatte dem ersten gefehlt, und seine Flügel taugten nichts. —

Man sagt, daß faulendes Fleisch Würmer erzeuge. Um die Wahrheit herauszubringen, hat man frisches Fleisch in einem verschlossenen Gefäße verwahrt und darin faulen lassen. Es haben sich keine Maden eingefunden, daher ist es wahrscheinlich, daß die Fäulniß allein keine Maden erzeugt.

Um indessen hinter die Wahrheit zu kommen, muß man dergleichen Versuche mehrmals zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen anstellen.

§. 124.

Es sind zwei Wege denkbar, auf welchen man zur Allgemeinheit der Erfahrungs-Grundsätze kommen kann. 1) Die Induction, d. h. ein Schluß von den gemeinschaftlichen Merkmalen einzelner Theile auf das Ganze oder die Gattung. Ich habe z. B. an hundert, an tausend Menschen Fehler wahrgenommen, und schließe nun von diesen tausenden (einzelnen Theilen) auf das ganze Menschengeschlecht; 2) die Analogie, die darin besteht, daß man von der Aehnlichkeit, die ein Gegenstand in einem Stücke mit einem andern hat, auch auf die Aehnlichkeit in andern Stücken schließt. Ich sehe z. B. einen Menschen zum ersten Male, und bemerke keinen Fehler an ihm. Dennoch nehme ich keinen Anstand, zu glauben, daß auch er Fehler haben müsse, weil er wie alle übrige Menschen unwissend und mit Gefühl geboren ist, woraus unfehlbar mancherlei

Fehler entspringen müssen, also in einem Stücke mit den übrigen Menschen Aehnlichkeit hat. — Sowohl die Induction als die Analogie gründen sich auf Naturgesetze und geben wahrscheinliche Erkenntniß.

§. 125.

II. Von der Wissenschaft. Wissenschaft ist eine systematische gelehrte Erkenntniß aus Grundsätzen. Systematisch heißt diese Erkenntniß, weil alle in ihr liegenden Wahrheiten in unzertrennter Verbindung stehen.

§. 126.

Zu einer Wissenschaft gehört also 1) daß alle Sätze unter einander in Verknüpfung stehen und zu einer Einheit zusammenstimmen; denn deshalb heißt sie System; 2) daß die verschiedenen Grundsätze, die zu den Beweisen der vielen Erkenntnisse, welche die Wissenschaft ausmachen, gebraucht werden, in Einem obersten Grundsatze zusammenlaufen. — Zur Erwerbung einer wissenschaftlichen Erkenntniß gehört also ein deutlicher Begriff von allen einzelnen Theilen, die ein System ausmachen.

§. 127.

Wenn die Grundsätze, aus denen eine Wissenschaft besteht, aus der Vernunft geschöpft sind, ist sie eine Vernunftwissenschaft oder Wissenschaft schlechthin; sind aber die Grundsätze aus der Erfahrung hergenommen, — eine Erfahrungswissenschaft.

§. 128.

III. Von dem Zeugnisse. Wegen des Mangels unsrer eigenen Erfahrung müssen wir zur Erweiterung unsrer Erkenntniß fremde Erfahrungen zu Hülfe nehmen. Der Bericht eines Andern von seinen gemach-

ten Erfahrungen ist ein **Zeugniß**, und diesem Zeugnisse Beifall geben, oder den Bericht als wahr annehmen, heißt **glauben**.

Anm. Wer ein Zeugniß aus der zweiten oder dritten Hand hat, ist ein **Mittelzeuge**.

§. 129.

Die Gründe, wodurch wir bestimmt werden, dem Zeugnisse eines Andern zu glauben, machen die **Glaubwürdigkeit** desselben aus. Ein Zeugniß, das nicht volle Glaubwürdigkeit hat, ist **verdächtig** und begründet den **historischen Zweifel**. Wer dennoch einem verdächtigen Zeugnisse Beifall gibt, ist **leichtgläubig**, so wie der, welcher einem glaubwürdigen Zeugnisse seinen Beifall versagt, **ungläubig** ist.

Anm. Einen sehr geringen Grad der Glaubwürdigkeit hat das **Gerücht** und die mündliche **Tradition** oder **Sage**, welche durch eine Menge subordinirter Erzähler entsteht.

§. 130.

Die Gründe der Glaubwürdigkeit werden theils von dem **Gegenstande der Erzählung** selbst, theils von der **Geschicklichkeit** und **Aufrichtigkeit** eines Zeugen hergenommen.

§. 131.

1. Was den Gegenstand betrifft: so wird jede Erzählung durch sich selbst verdächtig; a) wenn sie widersprechende Umstände enthält; b) wenn solche Dinge für Erfahrungen ausgegeben und mit in die Erzählung eingemischt werden, die sich gar nicht erfahren lassen; c) wenn die Begebenheiten den natürlichen Gesetzen widerstreiten. Dagegen gewinnt eine Erzählung durch sich selbst an Glaubwürdigkeit; a) wenn sie zusammenhän-

gend ist und sich mit allen vorhergehenden und nachfolgenden Begebenheiten reimen läßt; b) wenn mehrere Zeugen, die ihre Erzählung nicht von einander haben, und die ein verschiedenes Interesse leitet, in ihren Berichten übereinstimmen.

§. 132.

2. Die Geschicklichkeit eines Zeugen, oder diejenige, Beschaffenheit nach welcher er durch seinen Verstand die Wahrheit richtig erkannt hat, erfordert a) daß die Begebenheiten selbst wahrgenommen; b) daß er dabei die gehörige Aufmerksamkeit angewendet, und weder durch Vorurtheil noch durch Affekten daran gehindert worden; c) daß er die Kunst verstanden, richtige Erfahrungen zu machen und die nöthige Vorsicht angewandt habe.

§. 133.

3. Die Aufrichtigkeit eines Zeugen, die in der Richtung seines Willens besteht, die Wahrheit zu sagen, wird verdächtig; a) wenn Gefahr dabei war, die Wahrheit zu sagen; b) wenn bei Verfälschung oder Verschweigung der Wahrheit Gewinn zu hoffen war; c) wenn Ehrgeitz, Eitelkeit oder sonst eine Leidenschaft bei der Verfälschung gewann; d) wenn der Zeuge durch Gunst oder Haß gegen die Personen, welche das Zeugniß betrifft, eingenommen ist; e) wenn anderweitig schon der Zeuge des Hanges zu Lügen oder Erdichtungen überwiesen ist.

§. 134.

Wer aber eines Zeugen Geschicklichkeit in der Erfahrung beurtheilen will, muß die Kennzeichen einer richtigen Erfahrung selbst inne haben; und wer über die Aufrichtigkeit eines Zeugen urtheilen will, muß die Bewegungsgründe kennen, welche das menschliche Herz

zur wissentlichen Verletzung oder Verheelung der Wahrheit verleiten.

§. 135.

IV. Von dem Gebrauche der Schriften. — Die Mittheilung der Erkenntnisse Anderer, wodurch wir unsere eigenen berichtigen und erweitern, geschieht vornemlich durch Schriften oder Bücher.

§. 136.

Die Bücher sind entweder historisch oder dogmatisch. Die historischen erzählen uns Fakta, die dogmatischen führen den Beweis von Vernunftkenntnissen.

§. 137.

Dieselbe Ordnung, welche man im Denken beobachtet, muß auch im Schreiben beobachtet werden, und da das Schreiben die Absicht hat, Andern unsere Gedanken zu erkennen zu geben, so müssen auch alle Bedingungen beobachtet werden, ohne welche das Verstehen unsrer Gedanken nicht möglich ist.

§. 138.

Es gibt aber dennoch mehrere Hindernisse, die es schwer machen, ein Buch zu verstehen, d. h. mit den Worten desselben den Sinn zu verknüpfen, welchen der Verfasser andeuten wollte. Daher wird die Auslegungskunst erfordert, welche in der Geschicklichkeit besteht, den Sinn des Verfassers da, wo er zweideutig oder versteckt ist, zu bestimmen.

§. 139.

Oft muß erst der Verfasser eines Buchs ausfindig gemacht und untersucht werden, ob das Ganze oder

einzelne Theile auch von ihm herrühren, † welches ein Geschäft der Kritik ist.

Anm. † Dies ist besonders der Fall bei den Schriften des Alterthums, die nur abgeschrieben werden konnten, und aus Unkunde des Abschreibers oft verfälscht wurden.

§. 140.

Die Kritik beurtheilt aber auch eine Schrift nach ihrem Werth, der im Allgemeinen in der Deutlichkeit, Wahrheit, Ordnung und Vollständigkeit der Schrift besteht. Die Beurtheilung eines Buchs erfordert eine genaue Kenntniß der abgehandelten Materie.

§. 141.

Was aber das Lesen der Bücher betrifft, so kann dies nur dann den gehörigen Nutzen gewähren, wenn man folgende Regeln beobachtet: 1) man befolge in der Ordnung und der Wahl der Bücher den Rath eines verständigen Freundes; 2) man überhäufe sich nicht mit allzu vielem Lesen, verweile mehr bei klassischen Schriften und lese solche mit Nachdenken und Reflection; 3) man achte besonders auf den Plan des Verfassers und verzeichne sich denselben skelemäßig in seinem Kopfe; 4) bei historischen Schriften achte man besonders auf die Zeitordnung und auf die Art, wie der Verfasser die Ursachen und Wirkungen an einander gereiht hat; 5) bei dramatischen Schriften richte man seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die obersten Principien, von denen alles ausgeht, und überlege bei jedem Abschnitte, wie dessen Inhalt mit den Grundsätzen zusammenhängt; 6) man excerpire das Wichtigste, welches das beste Mittel ist, sich zu überzeugen, ob man den Schriftsteller verstanden habe.

§. 142.

V. Von der Meditation. Die Meditation ist ein scharfsinniges Nachdenken, durch welches wir die in uns zerstreut liegenden Kenntnisse nach bestimmten Gesetzen und Absichten verbinden und uns dadurch ganz neue Arten von Kenntnissen verschaffen. Ohne einen Vorrath im Verstande schon bereit liegender Gesetze und Kenntnisse ist gar keine Meditation möglich.

§. 143.

Die allgemeinen Regeln über das Meditiren sind folgende: 1) eine jede Meditation muß einen Hauptzweck haben, welcher das Thema derselben genannt wird; 2) man richte seine Aufmerksamkeit zuerst auf den Sinn des Thema. Ist es eine Frage, so denke man über die Quellen nach, aus welchen sie zu beantworten, ob sie überall einer Auflösung fähig sey rc. rc.; 3) man prüfe sich selbst, ob man die gehörigen Vorkenntnisse habe, welche zum Nachdenken über ein Thema gehören; denn jedes Nachdenken setzt Kenntnisse zum voraus, und je verwickelter das Thema ist, je längere Zeit darauf verwandt werden muß, desto mehr Kenntnisse muß man in Bereitschaft haben; 4) alle Vorkenntnisse aber helfen nichts ohne innere selbstthätige Kraft. Diese zeigt sich durch das Vergnügen, welches mit der anhaltenden Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand und der dadurch erworbenen Einsicht steigt, und durch den selbstthätigen Trieb, der die Aufmerksamkeit unwillkürlich von allen andern Gegenständen abzieht und sie auf das Thema heftet; 5) man setze die verschiedenen Theile, in welche das Thema zerfällt, fest, und betrachte sie als so viele Punkte, auf welche man nach und nach seine Aufmerksamkeit richten muß; 6) man benutze insbesondere diejenigen Stunden, wo man ein gewisses Feuer in sich

fühlt, um die bisher durchdachten Theile schnell aufzufassen und ihr Verhältniß zum Ganzen zu überlegen; 7) man sey so frühzeitig als möglich darauf bedacht, sich Fächer im Kopfe zu bilden, unter welche man alles, was einem je vorkommen mag, bringen kann. Denn dieses erleichtert nicht nur das Behalten, sondern es entstehen daraus auch eben so viele Repositoria, woraus man Materialien zum Denken hernehmen kann.

§. 144.

Um sich an das Meditiren zu gewöhnen, befleißige man sich folgender Uebungen: 1) man versuche es, Beweise, die man im Gespräch oder sonst wo vernommen, vollständig in Gedanken zu wiederholen, aber begnüge sich ja nicht mit einem dunkeln Bewußtseyn der Gründe; 2) bei der Lectüre mache man bei jedem einzelnen Abschnitt eine Pause und denke die Gründe des Verfassers in derselben Ordnung durch, wie er sie vortrug; 3) man mache sich von den Büchern, welche man lieset, Plane, Auszüge oder Recensionen; 4) man bemühe sich mehrere an einander hängende Beweise erst in der Ordnung, in welcher man sie gelernt hat, und dann in einer andern im Bewußtseyn zu durchdenken.

Anm. In solchen Meditationen besteht das eigentliche Studiren. Nicht alle, welche Gymnasien und Akademien besuchen, studiren.

§. 145.

VI, Von der Lehrart. Lehren heißt: das, was man weiß, Andern mittheilen, oder in dem Bewußtseyn eines Andern Vorstellungen durch Worte hervorbringen, die seinen eigenen, welche man ausdrucken will, völlig gleich sind. Die Ordnung, in welcher dies geschieht, ist die Lehrart oder Lehrmethode.

§. 147.

Die Erfordernisse einer guten Lehrmethode sind Deutlichkeit, Ordnung, Vollständigkeit, Gründlichkeit und Präcision. Deutlich ist der Vortrag, wenn der Sprachgebrauch beobachtet wird, und alle Begriffe in das gehörige Licht gesetzt sind; ordentlich, wenn die Sätze in ihrer natürlichen Ordnung auf einander folgen, so daß alles Nachfolgende aus dem Vorhergehenden sich verstehen läßt; vollständig, wenn alle Theile nach dem Maße ihrer Wichtigkeit zu einem leicht zu übersehenden Ganzen verbunden werden; gründlich, wenn alle Sätze, die eines Beweises bedürfen, mit hinreichenden Vernunftgründen unterstützt werden, denn ohne solche Gründe ist der Vortrag seicht; präcis oder bündig, wenn der Verstand den Zusammenhang der vorgetragenen Lehren leicht einsehen kann, welches dadurch bewirkt wird, daß die Gründe und Folgen unmittelbar einander aufnehmen, und alle unnütze Einschiebsel wegbleiben. Der Fehler, welcher der Präcision entgegen steht ist die Tautologie.

§. 148.

Die bekanntesten Lehrarten sind die synthetische und analytische. Die synthetische besteht darin, daß man mit den obersten Grundsätzen anfängt und aus diesen so lange fortschließt, bis man endlich auf diejenigen Sätze selbst kommt, die man erweisen will; die analytische besteht in der entgegengesetzten Ordnung, nach welcher man von dem zu erweisenden Satze ausgeht und bis zu den obersten Gründen, aus denen er sich herleiten läßt, hinauf steigt. In vielen Schriften findet man, nach Beschaffenheit des Stoffs und der Umstände, beide Lehrarten mit einander verbunden. Die sogenannte mathematische Lehrart ist keine andere

als die synthetische, welche sich zum Vortrage schon erfundener Wahrheiten am besten schickt. Sieht man auf das Verhältniß des Lehrers und Zuhörers, so ist die Methode akroamatisch, wenn sie in einem zusammenhangenden Vortrage der Materie besteht, und der Lehrer allein redet; katechetisch-sokratisch, wenn die Methode durch dialogische oder Gesprächsform aus schon vorhandenen Ideen neue entwickelt. Der systematische Vortrag einer Materie heißt scientivisch, und in so fern er einen hohen Grad von Gemeinfaßlichkeit hat, populär.

§. 149.

VII. Von der Unterredung oder mündlichen Belehrung. — Die Unterredung hat zum Zweck, sich gegenseitig seine Gedanken über einen Gegenstand mitzutheilen, um dadurch die Wahrheit zu erforschen.

§. 150.

Wenn man in der Unterredung einem Andern beweiset, daß seine Behauptung falsch sey, so widerlegt man ihn; bringt man Gründe gegen seine Behauptung vor, so bestreitet man ihn. Eine Wahrheit kann zwar bestritten, aber niemals widerlegt werden.

§. 151.

Vor der Widerlegung muß allemal der Sinn des Satzes, welcher widerlegt oder bestritten werden soll, deutlich und genau bestimmt werden. Denn oft sind Sätze mit verschiedenen Worten dem Sinne nach dieselben, und wenn sie bloß um des Ausdrucks willen für verschieden oder widersprechend gehalten werden: so ent-

stehen Mißverständnisse und Wortstreite (Logomachien.)

§. 152.

Die beste Manier, Andere zu widerlegen, ist 1) daß man darthut, wie der Andere in den Irrthum verfallen sey, indem man zeigt, welche äußere Umstände ihn verhinderten, die Sache richtig zu beurtheilen, oder welche falsche Principien ihn zu seiner Behauptung verleiteten; 2) daß man die Fehler im Schließen aufdeckt.

§. 153.

Wer einen Andern von seinem Irrthume überführen will, muß in den Grundsätzen mit ihm einig seyn, und durch eine regelmäßige Verbindung der Schlüsse die Falschheit des Satzes seines Gegners darthun. Ein Mensch, der keine Principien hat und die Schlußordnung nicht fassen und beurtheilen kann, wird nie von seinem Irrthum überzeugt werden können.

§. 154.

Geht man nur darauf aus, lächerliche oder gefährliche Folgen aus dem Satze eines Andern zu ziehen, wodurch nicht der Satz widerlegt, sondern der Gegner lächerlich oder verhaßt gemacht wird: so ist der Angriff feindselig oder gehässig.

§. 155.

Wenn der Angegriffene zu beweisen sucht, daß er durch den Angriff nicht widerlegt sey, so vertheidigt er sich. Ein wahrer Satz wird am besten vertheidigt durch seinen vollständigen und richtigen Beweis; ein Satz aber, dessen richtiger und vollständiger Beweis einmal geführt ist, bedarf gar keiner Vertheidigung.

Anm. Schriften, in welchen man Meinungen angreift, oder sie vertheidigt, sind Streitschriften; solche, in denen man sich gegen feindselige Angriffe vertheidigt, heißen Apologien.

§. 156.

Wenn ein Satz durch Unterredung wechselsweise regelmäßig angegriffen und regelmäßig vertheidiget wird: so entsteht ein gelehrter Streit oder eine Disputation. Der, welcher den Satz angreift, heißt Opponent, der ihn vertheidigt, Respondent, und der, welcher dem Respondenten zum Beistand zugeordnet ist, wird Präses genannt.

§. 157.

Bei jedem gelehrten Streit ist es nöthig, daß die Disputirenden die Streitfrage genau bestimmen. Diese Bestimmung der Streitfrage erfordert 1) daß alle Zweideutigkeit der Worte gehoben und der Sinn der Behauptung genau bestimmt wird; 2) daß man den Gesichtspunkt genau festsetzt, aus welchem man den Satz ansieht, und wo man ihn zweifelhaft, ungewiß oder falsch findet. Wer aber nur darauf ausgeht, die Worte des Gegners zu verdrehen, ihn von der Sache selbst abzulenken, durch verfängliche Fragen zu verwirren und die Leidenschaft des Gegners zu erregen: der macht Eitelkeit zum Zweck seines Disputirens und ficht mit den Waffen der Sophisten.

Zweites Hauptstück.
Grammatische Vorkenntnisse.

Erstes Kapitel.
Von der Bezeichnung der Gedanken und Empfindungen, oder der Sprache überhaupt.

§. 158.

Die Gedanken bedürfen gewisser Zeichen, wodurch die Begriffe festgehalten und auch ohne die Gegenstände derselben erkannt werden können (§. 81). Zeichen sind also Mittel, Begriffe in unserm Bewußtseyn zu erwecken, und vertreten die Stelle der Gegenstände.

§. 159.

Wir können uns kein Denken ohne Zeichen vorstellen, noch weniger aber läßt sich eine Mittheilung der Gedanken ohne Zeichen gedenken.

§. 160.

Es gibt verschiedene Arten von Zeichen, die aber nicht alle gleiche Vollkommenheit haben. Eine Menge solcher Zeichen ähnlicher Art macht im weitläuftigsten Verstande das aus, was man Sprache nennt.

§. 161.

Die Sprache besteht entweder 1) in Tönen, Blicken, Gebehrden, Bewegungen oder 2) in Worten. Jene nennen wir Ton- und Gebehrden-, diese — Wortsprache, oder Sprache schlechthin.

§. 162.

1. Die Ton-und Gebehrdensprache geht der Wortsprache voraus; denn schon der Säugling bezeichnet dadurch seine Empfindungen und Begierden, und der Leidenschaftliche spricht durch Töne und Gebehrden, wenn die Wortsprache nicht zureicht. Auch ist sie die allgemeinste, wodurch nicht allein Menschen von den verschiedensten Nationen sich bis auf einen gewissen Grad verständigen können, sondern wodurch wir sogar mit den Thieren reden (indem wir sie locken, ihnen gebieten, zürnen ꝛc. ꝛc.) wie sie mit uns. In manchen Fällen ist sie auch reicher und stärker als die Wortsprache, und richtet mehr aus, weil sie auf mehrere Sinne zugleich und unmittelbar auf die Empfindung einwirkt.

Anm. Die Ton- und Gebehrdensprache macht das aus, was wir körperliche Beredsamkeit nennen. Diese befördert den sinnlichen Eindruck auf zwei Wegen, durch den Sinn des Gehörs und Gesichts, daher zum äußerlichen Vortrag auch zwei Stücke erfordert werden, nämlich: 1) etwas das in die Ohren, und 2) etwas, das in die Augen fällt. Derjenige Theil nun, der, vermittelst der Töne, auf das Ohr wirkt, heißt Deklamation; derjenige aber, durch welchen man vermittelst Gebehrden das Auge beschäftigt, Aktion. Die Anweisung zur Deklamation gibt die Deklamatorik, die Anweisung zur Aktion die Mimik; jene beschäftigt sich mit den Tönen und der Aussprache der Elemente, so wie mit der Darstellung des Sinnes und Charakters einer Rede; diese mit dem Anstand, der Gestikulation und dem Mienenspiel.

§. 163.

Dennoch ist diese Natursprache mangelhaft; denn wir können dadurch nur Empfindungen, Gemüthsbewegungen, Leidenschaften und Begierden andeuten, nicht einmal die Veranlassung dazu, besonders wenn diese

in etwas unsinnlichem, abwesendem, vergangenem oder zukünftigem sich findet, überhaupt nur — wie wir von den Gegenständen afficirt werden, nicht aber die Gegenstände selbst.

Anm. Die Mime, besonders die Gebehrdensprache im engern Sinne, oder die Gestikulation, ist nach Gall nichts anders als eine Folge der innern Thätigkeit der Organe. Der Körper nimmt unwillkürlich solche Stellung und das Spiel der Hände solche Formen an, als das in Wirksamkeit gesetzte Organ nothwendig mit sich bringt. So beschaut z. B. der Künstler sein Werk mit seitwärts gelegtem Kopf, weil der Kunstsinn sich an den Seiten des Schädels befindet; so drückt der, welcher einen Angriff erwartet, den Kopf in die Schultern, weil das Organ des Raufsinnes am Hinterkopf liegt; und der Betende strebt mit seinen Augen gen Himmel, obschon er weiß, daß Gott nicht auf diesen Raum beschränkt ist, weil das Organ des Glaubens oder der Theosophie den höchsten Punkt am Scheitel einnimmt.

§. 164.

Auch hat die Gebehrdensprache mehrere konventionelle Zeichen, die unter jedem Volke, ja sogar unter den Ständen eines und desselben Volkes verschieden sind. Wie verschieden sind z. B. die Höflichkeitsbezeugungen bei den verschiedenen Völkern!

§. 165.

Diese konventionellen Zeichen haben auch oft eine zwiefache Bedeutung. Das Klatschen mit den Händen kann Beifall und Tadel ausdrucken; das Zischen und Kopfschütteln ist sehr vieldeutig; das Achselzucken eines Arztes ist ein ganz anderes als das eines Vaters, der eine Unschicklichkeit an seinem Sohne bemerkt; jemand Salz und Brod vorsetzen, bedeutet bei den Arabern — ihn als Gastfreund aufnehmen, wir dagegen speisen mit Salz und Brod die Verbrecher.

§. 166.

Daraus folgt zugleich, daß die konventionellen Zeichen eben so wenig verstanden werden können als eine fremde Sprache, die man nicht erlernt hat. So ist z. B. das Händewaschen ein Bezeugen seiner Unschuld; das Hauchen über die leere, flache Hand zeigt an, daß da, wo etwas vermuthet wurde, nichts sey: aber die Verbindung zwischen Händewaschen und Unschuld ꝛc. wird nur von dem verstanden, der darüber belehrt worden ist.

§. 167.

2. Die Wortsprache oder Sprache schlechthin, die aus Wörtern oder artikulirten Tönen besteht, ist der Gebehrdensprache bei weitem vorzuziehen; denn sie ist 1) reicher, indem sie abwesende und unsinnliche Gegenstände, die Eigenschaften der Dinge, die verschiedene Zeit, die Verbindung unsrer Begriffe ꝛc. aufs vollständigste angeben kann; 2) verständlicher und 3) mannigfaltiger.

Zweites Kapitel.

Von der Wortsprache, oder der Sprache schlechthin und der Deutschen insbesondere.

§. 168.

Die Wortsprache ist eine Erfindung des Menschen, die er nicht der bessern Artikulation seiner Sprachwerkzeuge, sondern einem ihm eigenthümlichen, seiner Gattung wesentlich angehörigen Sprachorgan (Sprachsinn) verdankt. Der Mensch, als horchendes, merkendes Geschöpf, zur Sprache natürlich gebildet, im Zustande einer frei wirkenden Reflection mußte Sprache erfinden.

Anm. Herder über den Ursprung der Sprache.

§. 169.

Sprache im engern Verstande ist der vernehmliche, d. h. hörbare Ausdruck unsrer Vorstellungen, oder der ganze Inbegriff solcher vernehmlichen Laute, wodurch wir unsre Gedanken ausdrucken.

§. 170.

Da es mehrere Arten gibt, seine Begriffe durch vernehmliche Laute auszudrucken: so gibt es auch mehrere und verschiedene Sprachen, und diese Verschiedenheit ist in der Natur eben so gegründet als die Verschiedenheit der Vorstellungsarten, Sitten und Kultur. In Hinsicht auf das Volk, welches eine solche Sprache spricht, heißt sie Muttersprache.

Anm. Wenn man unter den verschiedenen Sprachen der Völker gewisse Aehnlichkeiten wahrnimmt: so folgt daraus noch nicht nothwendig ein gemeinschaftlicher Ursprung oder eine Vermischung dieser Völker, sondern vermöge des, allen Menschen angebohrnen, Sprachsinnes können auch die entferntesten Völker in den Gesetzen ihrer Sprache mit einander übereinstimmen.

§. 171.

Diejenigen Sprachen, welche noch jetzt von ganzen Völkern gesprochen werden, heißen lebende; diejenigen, welche nicht mehr von ganzen Völkern gesprochen werden, todte Sprachen. Zu den letztern gehören besonders die Griechische und Römische, die, in so fern sie die Kultur der neuern Völker begründet haben, auch gelehrte Sprachen genannt werden.

§. 172.

Jede dieser Sprachen hat nach der Verschiedenheit der einzelnen Provinzen auch ihre verschiedenen

Mundarten oder Dialekte, die aber nicht gleich gut sind. Die vollkommenste Mundart wird mit der Zeit die beliebteste und allgemeinste, indem man sich ihrer in Schriften und höheren Gesellschaften bedient, d. h. sie wird Nationalsprache.

§. 173.

Die deutsche Sprache, mit der wir es hier zu thun haben, ist die Muttersprache eines sehr alten und zahlreichen Volks, welches sich wieder in viele kleinere Völker oder Stämme theilte, die ihre Wohnsitze ursprünglich in den Gegenden des schwarzen und kaspischen Meeres hatten, und auf verschiedenen Wegen und zu verschiedenen Zeiten nach dem heutigen Deutschlande gewandert sind. Die Römer belegten diese Völker mit dem Namen Germanen.

§. 174.

Die Germanen, oder — wie sie späterhin genannt wurden — die Deutschen waren ein rohes, sittenloses Volk, das selbst aus den vielen Kriegen, welche es mehrere Jahrhunderte mit den Römern führte, und aus der Bekanntschaft mit fremden Sitten und Gewohnheiten keine Vortheile für die Ausbildung der Sprache zog.

§. 175.

Erst im dritten und den folgenden Jahrhunderten nach Christi Geburt nahm die Ausbildung der Germanen ihren Anfang. Um diese Zeit entstand die große Völkerwanderung, welche sich von Asien durch ganz Europa bis nach Afrika hin erstreckte, und das volkarme Deutschland mit neuen Ankömmlingen anfüllte, unter denen besonders die Gothen in Ansehung ihrer Sprache zu bemerken sind.

§. 176.

Die Gothen — von denen ein beträchtlicher Theil in dem alten Mösien oder der heutigen Wallachey wohnte, und daher Möso-Gothen heißt — waren in ihrer Sprache (Möso-Gothische Sprache) mit den Deutschen verwandt, und hatten zum Theil schon beträchtliche Fortschritte in der Kultur gemacht. Die christl. Religion war ihnen nicht mehr fremd, und breitete sich bald noch mehr aus, da Ulphilas, ihr Bischof, ums Jahr 360 eine Uebersetzung des N. T. ins Gothische veranstaltete, und dazu die Schrift der benachbarten Griechen entlehnte.

§. 177.

So ging aus der Völkerwanderung die erste wohlthätige Veranlassung zur Ausbildung der deutschen Sprache hervor. Jedoch waren die Fortschritte langsam, theils wegen der kriegerischen Denkungsart des Adels, theils wegen der Anhänglichkeit der Geistlichen an das verderbte Latein ihrer Zeit, dessen sie sich in Schriften und bei öffentlichen Verhandlungen bedienten.

§. 178.

Erst mit Kaiser Carl dem Großen brach die Dämmerung der deutschen Literatur an. Er war ein Deutscher und der größte Redner, Dichter, Sprachgelehrte und Philosoph seiner Zeit, der in allen Klöstern Schulen anlegte, Gelehrte in sein Reich zog, die ältesten Heldenlieder der Deutschen sammelte, den Monaten deutsche Namen gab, in deutscher Sprache predigen ließ, selbst eine deutsche Sprachlehre zu schreiben anfing und sich überhaupt als Freund und Beförderer deutscher Kunst und deutscher Sitten zeigte.

§. 179.

Unter Ludwig dem Frommen, Carls Sohn und Nachfolger, rückte die deutsche Sprache in ihrer Bildung nicht unmerklich fort; jedoch nahm sich sein Sohn Ludwig der Deutsche, welcher bei der Theilung der Länder seines Vaters, Deutschland erhielt, der Sache ernstlicher an, und munterte die guten Köpfe zum Studium der Sprache auf, so daß auch ein Benedictiner Ottfried eine gereimte Uebersetzung der vier Evangelisten verfaßte.

§. 180.

Der rege Eifer für Kunst und Wissenschaft aber zeigte sich erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts unter den Schwäbischen Kaisern. Es entstanden nämlich um diese Zeit die Schwäbischen Dichter, bekannt unter dem Namen der Minnesinger, die sich nach den Troubadours oder Provenzal-Dichtern bildeten, welche hundert Jahre früher in dem südlichen Frankreich aufgeblüht waren. Unter diesen Schwäbischen Dichtern befanden sich selbst Kaiser, welche die Dichtkunst zum herrschenden Vergnügen ihrer Höfe machten.

§. 181.

Zwar geriethen Sprache und Dichtkunst im dreizehnten Jahrhundert wieder in Verfall; jedoch vereinigten sich im vierzehnten Jahrhundert mehrere glückliche Umstände, dem sinkenden Geschmack wieder aufzuhelfen; besonders trugen dazu zwei sehr denkwürdige Begebenheiten bei, nämlich die Eroberung von Constantinopel, von wo aus nun die gelehrten Griechen nach Italien flohen und Kenntniß der alten Literatur, so wie guten Geschmack über alle benachbarten Reiche verbreiteten, und die Erfindung

der Buchdruckerkunst, wodurch die Schriften der Alten vervielfältigt und in schnellern Umlauf gesetzt wurden.

§. 182.

Dieser für die Erweiterung der Begriffe und die Verfeinerung des Geschmacks so günstige Zustand wurde im funfzehnten Jahrhundert noch verbessert, da die Reformation der Religion durch Luther zugleich Reformation aller Wissenschaften wurde, und auf die Kräfte des menschlichen Denkens überhaupt mächtig einwirkte. Die Bibelübersetzung Luthers war das erste rein und richtig geschriebene deutsche Buch, das nun allgemeiner gesucht und gelesen wurde. Auch verfertigte Luther verschiedene Lieder zu Kirchengesängen und schrieb mehrere Schriften voll Kraft und Reichthum der Gedanken, die von seinen Zeitgenossen benutzt, vertheidigt und bestritten wurden, und so zu einer Menge von deutschen Schriften und eben dadurch zur Verbesserung der Sprache Veranlassung gaben.

§. 183.

Durch diese Bemühungen Luthers reinigte sich die deutsche Sprache, die sich schon von Alters her in zwei Hauptmundarten in die südliche (Oberdeutsche) und die nördliche (Niederdeutsche) getheilt hatte. Aus beiden Mundarten, und besonders aus der Oberdeutschen entwickelte sich das, was wir mit dem Namen des Hochdeutschen belegen, dessen wir uns jetzt in Schriften und im feinern Umgange bedienen.

§. 184.

Nach Luthers Tode wurde die deutsche Sprache in ihrem schnellen Fortschreiten zur Vollkommenheit durch mancherlei Umstände gehindert und besonders im siebzehnten Jahrhundert durch die französischen Flüchtlinge,

welche sich in Deutschland niederließen, verfälscht, auch von den Höfen und aus allen vornehmen Familien verdrängt; indessen erzeugte eben diese Verderbtheit einen nur um so größern Widerstand, indem einige geistreiche Dichter, wie Opitz, und späterhin im achtzehnten Jahrhundert Leibnitz und Wolf, als Philosophen, der Nachahmungssucht sich kräftig entgegen stellten, die Nation auf ihre eigene Kraft aufmerksam machten und ihrem Geiste einen höheren Schwung ertheilten.

§. 185.

Auch wurden die Bestandtheile der Sprache der Gegenstand einer förmlichen Untersuchung und ihre Reinigung von fremden Wörtern das anhaltende Bemühen Gottscheds, der selbst eine Sprachlehre schrieb, die besten Vorschriften der Beredsamkeit und Dichtkunst sammelte, und — nach dem Maße seiner Kräfte — die schönen Künste zu veredeln suchte. Mehrere Kanzelredner als Mosheim, Jerusalem, Zollikofer 2c. gingen aus dem bisherigen Dunkel hervor und zeigten in ihren Vorträgen wahre Beredsamkeit.

§. 186.

Mit ihnen und bald nach ihnen wirkten als Dichter in verschiedenen Gattungen der Poesie Geßner, Haller, Kleist, Gellert, Lessing, Klopstock, Ramler, Engel, auf die Ausbildung, Verfeinerung und Bereicherung der Sprache, so wie auf den Geschmack der Nation überhaupt, und ruhmvoll schlossen sich ihnen Wieland, Göthe, Voß, Schiller 2c. an, deren Talent und Gelehrsamkeit Deutschland noch jetzt dankbar huldigt.

§. 187.

Als Lexicographen und Grammatiker haben sich in

den neuesten Zeiten vorzüglich Adelung, Heynatz und Campe verdient gemacht, und den Sinn für Sprachforschung und allgemeine Verbreitung eines richtigen und reinen Ausdrucks unter der Nation aufgeregt.

Drittes Kapitel.

Von der Grammatik und den Theilen der Sprache.

§. 188.

Die Grammatik (Sprachlehre) ist eine Sammlung von Vorschriften oder Regeln, nach denen die Wörter einer Sprache gebildet, gesprochen, verändert, verbunden und geschrieben werden müssen.

§. 189.

Sie hat es also theils mit einzelnen Wörtern, theils mit der Verknüpfung derselben zu einem Ganzen zu thun, und zerfällt daher in zwei Theile, von denen der erste die Lehre von den einzelnen Wörtern oder die Etymologie (Wortforschung) und der zweite die Lehre von der Verbindung der Wörter zu Sätzen oder die Syntax enthält.

§. 190.

Alle Abweichungen von den Regeln und alle streitigen Fälle in der Sprache werden nach Gründen aus der Sprache selbst entschieden, die gewissermaßen die Gesetzgebung derselben bilden. Sie stehen in folgender Rangordnung:

1) Der Sprachgebrauch oder die übereinstimmige Gewohnheit der besten Schriftsteller von Geschmack. Er ist der höchste Gesetzgeber und gebietet selbst da, wo wir eines bessern überzeugt sind. So nennt z. B. der

Deutsche den, der einen Andern bedient, ganz unrichtig einen Bedienten, und so legt ganz Deutschland dem Worte Weib das sächliche Geschlecht bei. Dergleichen Abweichungen nennt man Ausnahmen.

2) Die Analogie oder Sprachähnlichkeit ist die übereinstimmige Art des Verfahrens in ähnlichen Fällen und entscheidet da, wo der Sprachgebrauch getheilt, schwankend und ungewiß ist. So entscheidet z. B. die Analogie für ich lehre dir.

3) Die Etymologie oder Abstammung, die aber in vielen Fällen ungewiß ist, entscheidet besonders in der Rechtschreibung. So fordert z. B. die Etymologie, daß man Aeltern (von alt) schreiben soll.

4) Die Euphonie oder der Wohllaut, der indessen feines Gefühl und geläuterten Geschmack voraussetzt, entscheidet da, wo die drei ersten Gründe schweigen. So fordert z. B. der Wohllaut Feuer, Dauer für Feur, Daur und verwirft Zusammenziehungen wie aufm gänzlich.

§. 191.

Alles, was wider den Sprachgebrauch und die Analogie verstößt, ist ein Sprachfehler, und zwar entweder ein Barbarismus oder ein Solöcismus.

§. 192.

Ein Barbarismus ist ein Fehler, der in einzelnen Wörtern wider die Richtigkeit und Reinigkeit der Sprache begangen wird oder mit einem Worte: ein Fehler wider die Etymologie; z. B. öfterer, Mädchens, die Fräulein, Visite rc.

Anm. Der Name Barbarismus ist von den Griechen entlehnt, welche alle fremde, zu ihnen nicht gehörige Nationen Barbaren nannten. Da nun diese nicht solche Wortrichtigkeit beobachteten als die Eingebohrnen: so nannte man Fehler dieser Art Barbarismen.

§. 193.

§. 193.

Ein Solöcismus ist ein Fehler wider die Verbindung der Wörter zu Sätzen, oder wider die Syntax, z. B. ich schmeichle mich: das Volk huldiget ihn; er ist über das Lesen eingeschlafen.

Anm. Den Namen Solöcismus leitet man von der Stadt Soli oder Soloe in Cilicien ab. Die Einwohner derselben waren zwar Attischen Ursprunges, aber mit der Zeit hatte ihre Sprache die Attische Eigenthümlichkeit, den Attischen Genius verloren. Sie sündigten wider die Attische Sprechart nicht sowohl in Ansehung einzelner Wörter, als vielmehr in Ansehung der Verbindung derselben zu Sätzen.

§. 194.

Was nun die Theile der Sprache betrifft, mit denen es die Grammatik zu thun hat, so sind diese

1) Buchstaben, oder, in so fern sie hörbar gemacht werden können, Laute, die entweder Vokale (Selbstlaute) d. i. einfache, reine Laute der Stimme sind, die ohne Beihülfe anderer Buchstaben deutlich vernommen werden, oder Konsonanten (Mitlaute) d. h. solche Buchstaben, die für sich selbst nicht ganz rein vernommen werden können, und deshalb noch mit einem Vokal verbunden werden müssen. 2) Sylben, sind solche articulirte Laute, die mit einer Oeffnung des Mundes ausgesprochen werden, und entweder aus einem Vokal, oder aus Vokalen und Konsonanten bestehen, z. B. a — ber, ei — len, ster — ben. 3) Wörter, die aus Sylben entstehen und einen Begriff ausdrucken; z. B. Tisch, Mensch, Vogel ꝛc.

Anm. Durch die Zusammensetzung der Vokale a, o, u mit e entstehen Umlaute, z. B. Schäfer, Löwe, Hügel, die nur einen Laut haben, und sich dadurch von den Diphthongen: ai, au, ei, eu, oi,

u i unterscheiden, die in der Schrift durch zwei Buchstaben uud in der Aussprache durch zwei Laute ausgedruckt werden.

Viertes Kapitel.

Von der Bildung der Wörter.

§. 195.

Ein Wort besteht aus einer oder mehreren Sylben und ist der vernehmliche Ausdruck einer Vorstellung. Die Interjektion ist kein Wort, denn sie bezeichnet nur eine Empfindung.

§. 196.

Alle Wörter bestehen entweder aus einer oder mehreren Sylben. Jene nennt man einsylbige, (Stuhl, gut) diese viel- oder mehrsylbige (Vater, empfinden, unvergleichlich.)

§. 197.

Diese Wörter sind nach und nach, eins aus dem andern, gebildet worden. Ein ursprüngliches Wort, welches aus keinem andern entstanden ist, wohl aber ein anderes hervorbringen kann, heißt Stammwort, als Berg, Mann, Haus; dasjenige, welches aus einem solchen Stammworte gebildet worden ist, heißt ein abgeleitetes: das Gebürge, männlich, Behausung.

§. 198.

Wenn zwei oder mehr Wörter mit einander zu einem einigen verbunden werden, so nennt man sie zusammengesetzte, als Hausvater, braunroth, Feldbaukunst, im Gegensatz der einfachen, Haus, roth, ꝛc. deren Theile nicht aus Wörtern bestehen.

§. 199.

In den zusammengesetzten Wörtern wird das hintere durch das vordere näher bestimmt, daher wir jenes Grund- und dieses Bestimmungswort nennen, z. B. Baumöl und Oelbaum, Briefwechsel und Wechselbrief.

§. 200.

Wir brauchen zur Bildung der Wörter zweierlei Arten von Sylben: 1) Flexions- oder Biegungssylben. 2) Ableitungssylben.

§. 201.

1. Die Biegungssylben bezeichnen die Verhältnisse der Dinge und werden dem Stammworte angehängt. So entsteht aus lieb durch Anhängung der Sylbe est — liebest, aus gut — gute und guter. Die deutsche Sprache hat folgende Biegungssylben: e, m, em, n, en, r, er, s, es, st, est, t, et.

§. 202.

2. Die Ableitungssylben bezeichnen einen Nebenbegriff, und werden dem Worte entweder vor- oder nachgesetzt. In jenem Falle heißen sie Vor- in diesem Nachsylben. Zu den Vorsylben gehören z. B. be, ge, er, ur ꝛc. ꝛc. be-gleiten, ge—winnen, er—fahren, Ur—sache; der Nachsylben gibt es sehr viele, z. B. en, ich, icht, ig, isch, bar, haft, heit, keit ꝛc. z. B. hör—en, Fitt—ich, fleisch—icht, Kön—ig, kind—isch, frucht—bar ꝛc. ꝛc.

§. 203.

Die Ableitung geschieht auch durch die Aenderung des Vokals und Konsonanten, als: Vogel — Vögel,

Vater — Väter, Geld — gelten, Schnitt — schneiden.

Anm. Durch die Ableitung und Zusammensetzung bildet sich der Deutsche noch jetzt neue Wörter.

Fünftes Kapitel.

Von dem Wortaccent.

§. 204.

Der Wortaccent besteht in der größern Erhebung der Stimme, durch welche in den mehrsylbigen Wörtern eine Sylbe vorzüglich herausgehoben wird. Eine solche vor andern herausgehobene, durch einen stärkern Druck der Stimme besonders bezeichnete Sylbe heißt eine accentuirte oder betonte Sylbe. In dem Worte Gesang ist sang die betonte Sylbe.

§. 205.

In den meisten mehrsylbigen Wörtern ist der Wortaccent fest und unwandelbar durch die Bedeutsamkeit bestimmt. Es wird nämlich diejenige Sylbe betont, die zur Bestimmung der ganzen Vorstellung das Meiste beiträgt, also die Stamm- oder Wurzel-Sylbe, z. B. die Sylbe geb in dem Worte Vergebung, weil sie den Hauptbegriff des Gebens in sich enthält.

Anm. Von dieser Regel machen einige deutsche und ausländische Wörter eine Ausnahme, als: lebéndig, Kinderéi und alle abgeleiteten Wörter auf ei, ferner Soldát, Altán u. s. w.

§. 206.

Der Wortaccent ist sich aber in Ansehung seiner Dauer nicht bei allen Wörtern gleich; denn der Ton ist entweder gedehnt oder geschärft.

§. 207.

Gedehnt nennt man den Ton, wenn er länger auf dem Vokale verweilt, wie in traf, Schlaf, schief, froh, schön, da, wie, blau ꝛc.; geschärft, wenn der Ton schneller über den Vokal hinwegeilt, wie in blitzen, plötzlich, Fall, Herr, Stadt ꝛc. ꝛc.

Anm. Von dem Wortaccent ist der Redeaccent zu unterscheiden. Jener hat es bloß mit einzelnen Wörtern als Zeichen der Vorstellungen zu thun, ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie als Worte zu einander stehen. Der Redeaccent aber deutet den Rang der Vorstellungen an, den diese in der Seele des Sprechenden einnehmen, indem er die wichtigste Vorstellung in einem Satze oder Perioden dutch einen stärkern Druck der Stimme hervorhebt. Dieser auf einzelne Vorstellungen gelegte Nachdruck der Stimme heißt Emphasis, z. B. nicht nach, sondern vor der That.

Sechstes Kapitel.

Von den Redetheilen im Allgemeinen.

§. 208.

Alle Wörter der deutschen Sprache zerfallen in neun Klassen oder Redetheile. Sie heißen: 1) Hauptwörter, 2) Eigenschaftswörter, 3) Fürwörter, 4) Zeitwörter, 5) Geschlechtswörter, 6) Zahlwörter, 7) Verhältnißwörter, 8) Umstandswörter, 9) Bindewörter.

§. 209.

Die erstgenannten vier Redetheile sind die nothwendigsten, indem ohne sie eine Sprache nicht denkbar ist. Wir nennen sie daher Grundbestandtheile der Sprache, und die fünf letzten Nebenbestandtheile, weil diese keine Sprache begründen können.

§. 210.

I. Grundbestandtheile: 1) Das Haupt-oder Nennwort (Substantivum) ist der Name für jeden Gegenstand in der Natur, er sey lebendig (Mensch) oder leblos (Tisch), körperlich (Haus) oder geistig (Tugend); 2) das Eigenschaftswort (Adjektivum) zeigt die Merkmale an, welche man an einem Gegenstande wahrnimmt, oder die Eigenschaften, die man an dem Gegenstande findet, z. B. groß, klein, roth, reich, schwach ꝛc. ꝛc. 3) Das Fürwort (Pronomen) auch Personwort ist seiner Bestimmung nach mit dem Hauptworte gleich, denn es wechselt mit diesem in der Rede ab, und wird für dasselbe gebraucht, um die gehäufte Wiederholung eines und desselben Gegenstandes zu vermeiden, z. B. das Studium der Mathematik ist dem Baukünstler unentbehrlich, denn sie gehört zu seinem Fach; 4) das Zeitwort (Verbum) verbindet den Gegenstand mit dem an ihm wahrgenommenen Merkmale zu einem Ganzen, z. B. das Papier ist weiß; der Mensch denkt.

§. 211.

II. Nebenbestandtheile, oder Bestimmungswörter (weil sie die Grundbestandtheile der Rede noch näher bestimmen) sind: 1) das Geschlechtswort (Artikel), der, die, das; ein, eine, ein; welches zur Bezeichnung der Selbstständigkeit eines Dinges dient und also das Zeichen eines Hauptworts ist. Daß dieser Redetheil das Geschlecht bezeichnet, ist nur eine Nebenbestimmung; 2) das Zahlwort bestimmt die Anzahl oder Menge der durch das Hauptwort bezeichneten Gegenstände, z. B. eins, zwei, zehn, viel, wenig.

3) Das Verhältnißwort (Präposition) bezeichnet das Verhältniß der Gegenstände und ihren wechselseitigen Einfluß auf einander, und wird gewöhnlich vor das Hauptwort gesetzt, daher es auch Vorwort heißt, z. B. an, in, auf, bei, zu, nach, wegen rc. rc. 4) Das Beschaffenheits- oder auch Umstandswort (Adverbium) ist theils ein Bestimmungswort des Verbi, theils des Adjektivs, und bezeichnet die nähern Umstände, unter denen etwas ist oder geschieht, z. B. den Umstand der Zeit. Dahin gehören z. B. gewiß, nothwendig, selten, ehemals; 5) das Bindewort (Konjunktion) ist das Bestimmungswort für ganze Sätze, die es mit einander in Verbindung bringt, daher der deutsche Name, z. B. aber, weil, da, auch rc. rc.

Anm. Die Interjektionen gehören nicht zu den Redetheilen, denn sie sind bloße Empfindungslaute, als o! ach! ha! ach!

Siebentes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Flexion.

§. 212.

Die verschiedenen Wörter, welche wir unter neun Klassen gebracht haben, sind entweder einer Abänderung fähig oder nicht. Im ersten Falle werden ihnen zur Bezeichnung der verschiedenen Verhältnisse gewisse Laute angehängt, z. B. an Mann die Sylbe es und an arbeite der Laut st. Diese Aenderung, welche an und mit dem Worte vorgenommen wird, heißt Flexion (Biegung), die Wörter selbst werden flexibel (abänderlich) genannt, und die Laute, welche man ihnen anhängt, Flexions- oder Biegungslaute.

§. 213.

Flexibel sind unter den neun Redetheilen das Substantiv, Adjektiv, Pronomen, Verbum, der Artikel, das Zahlwort und Adverbium. Die Flexion derselben aber ist verschieden, denn man hat 1) eine Deklination, 2) eine Komparation, 3) eine Motion und 4) eine Konjugation.

§. 214.

1. Durch die Deklination werden die Substantive, Pronomina, Adjektive, Artikel und Zahlwörter gebogen. Diese Deklination bezeichnet a) die verschiedenen Verhältnisse der Gegenstände (Casus) b) die Menge oder Quantität der Gegenstände (Numerus), und zwar entweder als Einheit (Singularis) oder als Mehrheit (Pluralis.)

§. 215.

2. Die Komparation trifft bloß die Adjektive und Adverbien. Wir verstehen unter Komparation die Steigerung oder die verschiedenen Vergleichungsstufen, und zwar durch Anhängung der Sylbe er als schön—er (Komparativus) und der Sylbe ste als schön—ste (Superlativus). Die Bezeichnung eines Merkmals ohne solche Vergleichung heißt Positivus, als schön.

§. 216.

3. Die Motion ist nur bei den Adjektiven, Fürwörtern und Artikeln anwendbar und besteht in der Bezeichnung des Geschlechts an einem Worte, vermittelst gewisser Laute, welche man Motionslaute nennt, z. B. großer, große, großes.

§. 217.

4. Die Konjugation trifft nur das Verbum,

und besteht in der Abänderung desselben zur Bezeichnung gewisser Verhältnisse, die wir Modus, Tempus, Person und Numerus nennen. Diese Verhältnisse durch die Endsylben an den Verben bezeichnen heißt: konjugiren.

Achtes Kapitel.

Bemerkungen über die Substantive.

§. 218.

Das Substantiv ist der Name eines Dinges, das für sich allein gedacht werden kann, und zwar entweder ein Concretum, als: Tisch, Baum, Mensch, oder Abstractum, als: Größe, Jugend, Schönheit.

§. 219.

Die Concreta sind entweder Eigennamen (Nomina propria) als Friedrich, Berlin rc. oder Gattungsnamen (Nomina appellativa) Frau, Mann, Fisch rc.

§. 220.

Die Gattungsnamen bezeichnen entweder ein einfaches oder zusammengesetztes Ding. Einfach nennen wir ein Ding, wenn es nicht aus Verbindung mehrerer besteht, z. B. Blume, Stuhl, Haus; zusammengesetzt, wenn es aus mehreren einzelnen, in einander laufenden Theilen zu einem Ganzen verbunden ist, als: Milch, Honig, Wasser, Sand. Letztere nennt der Grammatiker Sammelwörter (Collectiva).

§. 221.

Die Collectiva bezeichnen wieder entweder die Materie eines Dinges, als: Gold, Stein, Holz, Fleisch rc.

und dann heißen sie **Materialia**, oder ein in der Zeit zusammengesetztes Ding, als: Geheule, Gebelle, und dann sind sie **Iterativa**.

§. 222.

In vielen Substantiven werden die Dinge vermittelst der angehängten Sylben **chen** und **lein** als verkleinert dargestellt, z. B. Töchterchen, Klärchen, Fräulein; dergleichen nennt man **Verkleinerungswörter** (Diminutiva.)

Anm. Es gibt mehrere Wörter, die keine Substantiva sind, aber doch als Substantiva in **weiter** Bedeutung betrachtet und gebraucht werden, z. B. sein liebes **Ich**; ein **Ja** und **Nein**; bei der Sache ist ein **Aber** rc. rc.

§. 223.

Nicht alle Substantiva haben beide **Numeros**. Nur dasjenige kann, der Regel nach, einen Plural haben, was in seiner Art mehrfach vorhanden ist, also besonders die Gattungsnamen.

Anm. Von dieser Regel gibt es mehrere Ausnahmen:

1) Eigennamen haben einen Plural, wenn sie zur Bezeichnung einer Eigenschaft dienen, z. B. die Leibnitze unsrer Zeit; die Alexander des Nordens.

2) Mehrere Gattungsnamen haben keinen Plural: Taufe, Aufruhr, Rath (Consilium) Lohn rc.

3) Die Collectiva haben bald nur den Singular, als: Geblüt, Gesinde, Vieh, Wäsche rc., bald nur den Plural, als: Leute, Truppen, Briefschaften rc., bald Singular und Plural, als: Haar, Geräth, Gewürme rc. — Wenn einige Materialia einen Plural haben, so ist auch ihre Bedeutung anders, z. B. Erden, d. i. Erdarten; Holze, d. i. Holzarten.

§. 224.

In Ansehung des Geschlechts werden die Substantive in **männliche**, **weibliche** und **sächliche**

getheilt. Hier herrscht, wegen der wenigen Regeln, viele Willkühr, daher man sorgfältig auf den Gebrauch klassischer Schriftsteller sehen muß.

Anm. 1) Zu den gewöhnlichen Fehlern gehört: der Tuch, die Fräulein, die Knie, der Zepter. Schwankenden Gebrauchs sind: der und die Pfirsich, der und das Talg, der und das Heft, der und das Wispel.

2) Mehrere Wörter haben ein verschiedenes Geschlecht, aber auch eine verschiedene Bedeutung: der und das Band, der und das Bund, der und das Schild, der und das Verdienst; der und die Flur, der und die Mast, der und die See; die und das Mark 2c. 2c.

§. 225.

Der Deklinationen im Deutschen hat man acht; für die Wörter Lateinischen, Griechischen und Französischen Ursprungs aber gibt es noch besondere Formen.

Anm. 1) Die gewöhnlichen Fehler der Deutschen in Ansehung der Deklination ihrer Substantive sind a) die sprachwidrige Anfügung eines s, z. B. Wagens, Mädchens, Jungens, Kerls 2c. b) die Anhängung eines e (ein Fehler vieler Geschäftsmänner), Kaisere, Bürgermeistere 2c. c) ein falscher Umlaut, als: Herzöge, Generäle, Aerme.

Anm. 2. Manche Substantiva haben einen doppelten Plural, aber alsdann auch eine verschiedene Bedeutung, als: Band, Bank, Ding, Gesicht, Land, Licht, Ort, Schild, Tuch, Wort.

Anm. 3. Einige Substantiva sind defektiv, d. h. sie leiden keine vollständige Deklination, z. B. Acht, Betracht, Fug 2c.

Anm. 4. Die fremden Substantiva, so wie die eigenen Namen werden gern auf deutsche Art deklinirt, besonders mit Hülfe des Artikels. Die weiblichen Geschlechtsnamen sollten wie die männlichen bleiben, ungeachtet ihnen im gemeinen Leben oft ein en, n, oder in (Karschin) angesetzt wird.

Neuntes Kapitel.

Bemerkungen über die Adjektiva und Pronomina.

§. 226.

Die Deklination der Adjektive geschieht auf zweierlei Art: 1) entweder steht das Adjektiv mit seinem Substantiv allein, oder 2) es hat noch andere Bestimmungswörter vor sich.

§. 227.

Steht das Adjektiv mit dem Substantiv allein, so erhält es nach Verschiedenheit des Geschlechts im Nominativ die Endsylben er, e, es, als: reicher, e, es; hat es aber noch ein oder mehrere Bestimmungswörter vor sich: so wird nur das erste Bestimmungswort vollständig deklinirt.

Anm. 1. Des Wohllauts wegen sagt man im Genitiv lieber en als es, z. B. guten Mannes. Eben so erhalten die Adjektive auf em, als (lahm, angenehm, gehorsam, vornehm) im Dativ Singul. lieber en als em, als: mit lahmen Fuße.

Anm. 2. Nach der, dieser, derselbe, derjenige, jener bekommt das Adjektiv im Nominativ Plural. ein n, z. B. die guten (nicht gute) Menschen.

§. 228.

Die Komparation haben alle Adjektive, wenn sie nicht ihrer Natur nach einen höhern Grad ausschließen, als todt, ziemlich, schriftlich. Bei einigen ist sie unregelmäßig, als hoch—höher—höchst; viel, mehr—meist.

Anm. Auch durch Umschreibung kann man kompariren, und zwar durch die Wörter viel, weit, mehr, ungleich, wenig, minder, sehr, ungemein, außerordentlich &c. &c.; eben so durch das vorgesetzte erz, oder durch eine Vergleichung vermittelst der Zu-

sammensetzung, als: bettelarm, kohlschwarz, schneeweis, eiskalt. Den höchsten Grad bezeichnet man durch das vorgesetzte aller z. B. allergrößte.

§. 229.

Die Adjektive regieren den Genitiv, Dativ und Accusativ derjenigen Substantive, mit denen sie in Verbindung gebracht werden.

§. 230.

Den Genitiv regieren: bedürftig, benöthigt, bewußt, eingedenk, fähig, gewahr, gewiß, gewachsen, gewärtig, kundig, müde, quitt, satt, schuldig, theilhaftig, überdrüssig, unfähig, unwürdig, verdächtig, verlustig, voll, werth, würdig, auch verblichen und verfahren in Verbindung mit dem Substantiv Tod.

§. 231.

Den Dativ regieren: angenehm, bekannt, bequem, bange, beschwerlich, deutlich, dienlich, dienstbar, dunkel, ersprießlich, erwünscht, gefährlich, gehorsam, geneigt, gewogen, gleich, gut, heilsam, leicht, lieb, nachtheilig, nahe, nöthig, nützlich, ꝛc.

§. 232.

Den Accusativ regieren die Adjektive, welche ein Maaß, Gewicht, Alter, und einen Werth bezeichnen, als: dick, hoch, weit, breit, lang, tief, alt, reich, groß, schwer, werth, stark ꝛc.

§. 233.

Bei zusammengesetzten Wörtern, als Hundsbiß, Strumpfwirker ꝛc. bezieht sich das Adjektiv immer

auf den letzten Theil des Worts, weil dieser der wichtigste ist. Daher ist es denn auch ganz falsch, wenn man ein solches Adjektiv wählt, das, nach dem Sinne des Sprechenden, auf den ersten Theil des Worts bezogen werden soll, als: ein toller Hundsbiß, ein seidener Strumpfwirker ꝛc.

§. 234.

Wenn ein Adjektiv als Adverbium gebraucht wird, verliert es seine Biegungszeichen. So sagt man z. B. nicht: ein rechter guter Mann, sondern: ein recht guter Mann, nicht: ein ganzes großes Haus, sondern ein ganz großes ꝛc.

§. 235.

Die Pronomina sind 1) persönliche (ich, du er, sie, es), 2) zueignende oder possessive (mein, dein, sein, unser, euer ꝛc.), 3) anzeigende oder demonstrative (dieser, jener, der) 4) vorher bestimmende oder determinative (derjenige, derselbe, der, wer) 5) beziehende oder relative (welcher, der, wer, was 6) fragende oder interrogative (wer, welcher, was). Zu den persönlichen gehört auch das zurückkehrende oder reciproke Pronomen sich.

§. 236.

In Ansehung des Gebrauchs der Pronomina sind, besonders im Geschäfts-Styl, folgende Fehler sehr gewöhnlich:

1) Daß man den Besitz, der schon durch den Genitiv bezeichnet ist, noch durch ein Possessivum ausdruckt, als: meiner Mutter ihr Haus, meines Vaters sein Pferd;

2) daß man nach einem Substantiv das Relativum was folgen läßt, z. B. das Buch, was ꝛc. da

doch das oder welches gesetzt werden müßte, indem sich was immer auf etwas allgemein gesagtes bezieht;

3) daß man auf die Verkleinerungswörter (Stübchen, Mädchen 2c.) bald es bald sie folgen läßt. Da man dabei lieber auf das natürliche Geschlecht Rücksicht nimmt, so ist das sie vorzuziehen;

4) daß man durch die Stellung und den Gebrauch der persönlichen Pronomina Dunkelheit und Zweideutigkeit in der Rede verursacht, z. B. sein Freund schrieb ihm, er habe das große Loos gewonnen; das Vertrauen, womit der Fürst diesen Günstling beehrte, gereichte zu seinem größten Unglück. — Auch muß

5) noch bemerkt werden, daß der Wohllaut verbietet, das Pronomen sie zweimal auf einander folgen zu lassen, als: da sie sie fragte.

§. 237.

Die deutsche Höflichkeit bedient sich, besonders in Briefen, noch der alten Curialien: Ew., Ihro, Sr. In schriftlichen, unmittelbaren Anreden an Personen jedes Standes bedient man sich des Ew. (Euer); in mündlichen unmittelbaren Anreden an fürstliche Personen findet man häufig Ihro, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts; in der dritten Person von Königen und Fürsten Sr. und von Königinnen 2c. Ihre; letzteres auch, wenn im Plural gesprochen wird.

Zehntes Kapitel.

Bemerkungen über das Verbum.

§. 238.

Ein Verbum ist ein Wort, durch welches einem Gegenstande ein an ihm wahrgenommenes Merkmal in ei-

nem Urtheile beigelegt oder die Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat ausgedruckt wird, als: das Papier ist weiß.

§. 239.

Diese Verbindung ist entweder eine bloß reine Verbindung des Subjekts und Prädikats, oder es mischt sich mit ihr der Begriff der Zeit. Im erstern Falle nennen wir die dem Verbum zukommende Bestimmung Modus, im letztern Falle Tempus. In beiden Fällen aber wird durch diese Verbindung sowohl der Numerus als die Person bezeichnet.

§. 240.

Unter Modus versteht man die Art und Weise, wie das Prädikat mit dem Subjekte durch das Verbum verbunden wird. Dies kann auf eine dreifache Art geschehen, daher haben wir auch drei Modos: Indikativ, Konjunktiv, Imperativ.

§. 241.

Der Indikativ stellt die Verknüpfung des Prädikats mit dem Subjekte als wirklich und gewiß vor, ist also das Zeichen der Wirklichkeit; der Konjunktiv stellt das Prädikat in einer bloß möglichen Verknüpfung mit dem Subjekte vor, und der Imperativ in einer nothwendigen oder als ein Sollen.

§. 242.

Außerdem gibt es an einem Verbum noch einen Infinitivus, der einen solchen Theil des Verbi bezeichnet, durch den dem Subjekte kein Prädikat beygelegt wird, und ein Participium, d. h. ein vom Verbo abgeleitetes Eigenschaftswort mit dem Nebenbegriff der Zeit.

Anm. 1. Jeder Infinitiv kann als Substantiv behandelt werden.

Anm. 2. Das lat. Gerundium und Supinum fehlt dem Deutschen, weil er seine Verba nicht deklinirt; er kann sie nur durch Umschreibung bilden, z. B. um zu lieben; zu lieben.

§. 243.

Der Zeiten, welche das Verbum bezeichnet, sind drei: Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft. Die Vergangenheit ist wieder entweder ein Imperfektum, Perfektum oder Plusquamperfektum; die Zukunft entweder ein Futurum absolutum (simplex) oder Futurum exactum (compositum.)

§. 244.

Es gibt zweierlei Arten von Verben, nämlich: 1) solche, welche einem Gegenstande etwas beilegen, das außer ihm vorgeht, oder Transitiva, und 2) solche, welche einem Gegenstande etwas beilegen, das an ihm allein gedacht werden kann, oder Intransitiva.

§. 245.

Die transitiven Verba erfordern einen äußern Gegenstand, auf den sie hinwirken, und sind leicht daran zu erkennen, daß man bei ihnen fragen kann: was, wer oder was wird?

§. 246.

Da bei den Transitiven immer ein Gegenstand als handelnd und der andere als leidend vorgestellt wird: so ist auch jedes Transitivum entweder ein Aktivum (thätiges) oder ein Passivum (leidendes). Ist der handelnde Gegenstand zugleich leidend: so ist das Verbum ein Reciprokum (zurückkehrendes).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Anm. Handeln heißt hier: auf einen Gegenstand einwirken, so daß man die Ursache gewisser Veränderungen in demselben ist. Leiden heißt: die Einwirkung geschehen lassen, oder die Veränderung empfinden.

§. 247.

Die Intransitiva bezeichnen einen Zustand, der mit und an dem Dinge selbst befindlich gedacht wird; sie sind weder aktiv noch passiv, also Neutra, jedoch haben mehrere unter ihnen auch eine aktive Bedeutung, in welchem Falle alsdann auch ein Passiv aus ihnen gebildet werden kann, z. B. schießen, sehen, stürzen.

§. 248.

Zu den Intransitiven gehören auch diejenigen Verba, welche den Modus, das Tempus und Genus der Verba ausdrucken und umschreibende genannt werden. Die, welche den Modus umschreiben, heißen: dürfen, können, lassen, mögen, sollen; die, welche das Tempus und Genus umschreiben: seyn, werden, haben. Die drei letztern nennt man Verba auxiliaria (Hülfszeitwörter.)

Anm. Unter allen Verben ist seyn das erste und unentbehrlichste, weil alle übrige durch dasselbe aufgelöst werden können.

§. 249.

Alle Verba sind entweder persönliche, d. h. solche, welche die Personwörter ich, du, er vor sich haben, oder unpersönliche, d. h. solche, bei denen das Subjekt ganz unbestimmt durch es ausgedruckt wird.

§. 250.

Die Verba können konjugirt, d. h. nach allen ihren Theilen (dem Modus, der Zeit, der Zahl und der

Person) abgeändert werden. Die übereinstimmige Art, wie solches an allen Verben geschieht, heißt Konjugation. Wenn diese sich nicht über alle Theile des Verbi erstreckt, so ist sie defektiv (unvollständig.)

§. 251.

Der Deutsche hat nur Eine regelmäßige Konjugation, die man an dem Imperfektum, welches sich auf te endigt, und an dem Participium, welches auf et oder t ausgeht, erkennt. Alles, was darnach nicht abgeändert wird, heißt unregelmäßig.

§. 252.

Die unregelmäßigen lassen sich in sechs Klassen bringen: 1) einige haben zwar im Imperfekt te, aber sie verändern gemeiniglich etwas an der Wurzel des Wortes, z. B. wissen, gewußt, wußte; 2) andere haben im Participium Perfekti en und ändern im Imperfekt den Vokal des Wurzelwortes in a, z. B. befehlen, befahl; 3) noch andere haben im Imperfekt ie, z. B. lassen — ließ; oder 4) i, als beißen — biß, oder 5) o, gießen, goß, oder 6) u, schlagen — schlug. — Auch haben einige unregelmäßige im Präsens den Umlaut, als graben — gräbst — gräbt; andere nicht, als schaffen, fragen, kommen.

Anm. 1. In der Konjugation der Verba, besonders der unregelmäßigen, findet man vorzüglich Verwechselungen und Verirrungen folgender Art: gemahlen und gemahlt, verdorben und verderbt, bewogen und bewegt, gestochen und gesteckt, gelitten und geläutet, erschrocken und erschreckt, brauchen und gebrauchen, worden und geworden. — Veraltet sind: frug, jug, stund, fund ꝛc. ꝛc.

2. Auch in Verbindung mit den Hülfszeitwörtern wird gefehlt: er hat begegnet st. er ist; er ist gestanden st. er hat. Die Neutra aber, welche auch transitiv ge-

braucht werden, haben bald seyn bald haben, je nachdem die Bedeutung es fordert. Dahin gehören: fahren, reiten, umwerfen, fließen.

§. 253.

Unter den Verben gibt es mehrere, denen gewisse Sylben oder Wörter vorgesetzt werden, z. B. durch, um, unter, über. Diese Vorsylben werden theils von den Verben getrennt, theils an ihrer Stelle gelassen, je nachdem die Bedeutung der Verben es erfordert, und der Ton auf der Vorsylbe oder auf dem Verbum selbst ruht. Getrennt werden sie, wenn der Ton auf der Partikel ruht, als: úmfahren (ich fuhr ihn um) úmgehen (ich gehe mich um) únterhalten, übersetzen rc.; aber in umfáhren, umgéhen, unterhálten, übersétzen ruht den Ton auf den Verben selbst, daher hier auch keine Trennung statt findet.

§. 254.

Was die Rektion der Verba betrifft, so verbindet der Deutsche das Verbum mit dem Infinitiv und mit dem Substantiv.

§. 255.

1. Verbindung des Verbi mit dem Infinitiv. Die Verba, welche den Infinitiv erfordern, sind a) die, welche zur Umschreibung der Zeit und des Modus dienen, als: dürfen, können, lassen, mögen, müssen, sollen, werden und wollen, z. B. nicht ausgehen dürfen; arbeiten sollen rc. b) Die Verba heißen, helfen, hören, lehren, lernen, sehen, fühlen, als: einen gehen heißen rc.

§. 256.

2. Verbindung des Verbi mit dem Sub-

stantiv. Mit dem Genitiv: anklagen, beschuldigen, entlassen, entledigen, überführen, berauben, überheben, überzeugen, versichern, erwähnen, gedenken, schonen, verweisen (des Landes); sich beklagen, freuen, verwundern, erbarmen, erinnern, bedienen, begeben, bescheiden, enthalten, bemächtigen, befleißigen, besinnen 2c. 2c.

Anm. 1. Mehrere dieser Verba kommen auch mit der Präposition vor, z. B. ich freue mich über mein Glück.
2. Die Verba leben, sterben, pflegen, lachen, spotten, nehmen in einigen Verbindungen den Genitiv zu sich.

§. 257.

Mit dem Dativ werden verbunden a) die meisten unpersönlichen Verba, als: es ahnet, bekommt, ekelt, beliebt, gebricht, fehlt, genügt, gewinnt, graut, schaudert, schwindelt, träumt, behagt, däucht, glückt mir; b) die meisten Intransitive: anliegen, kosten, angehören, ausweichen, begegnen, bleiben, beifallen, danken, dienen, drohen, fluchen, folgen, fröhnen, gefallen, gehören, gleichen, leuchten, lohnen, nützen, rathen, schaden, scheinen, schmeicheln, trotzen; c) alle die Verba, welche anzeigen, daß einem Dinge etwas zum Nutzen oder Schaden gereiche, z. B. er schenkt ihm ein Buch; es ist ihm nicht wohl.

Anm. Ueber einige Verba hat der Sprachgebrauch noch nicht fest entschieden; dahin gehören ankommen, däuchten, dünken, kosten, die bald mit dem Dativ, bald mit dem Accus. vorkommen.

§. 258.

Den Accusativ erfordern, a) alle Aktiva, wenn

sie im Passiv den Nominativ haben; hat aber das Passiv den Dativ, so erfordern sie ebenfalls den Dativ, z. B. ich liebe dich, ich werde geliebt, aber: ich gebe dir ein Buch, mir wird ein Buch gegeben; b) die meisten Reciproka: ich erinnere, betrübe, bediene, freue, schäme, ärgere mich. Zu den Ausnahmen gehören: ich bilde mir ein, stelle mir vor, getraue mir; c) sehr viele unpersönliche Verba, besonders, wenn sie eine aktive Bedeutung haben: es befremdet, betrifft, befällt, betrübt, dauert, durstet, ergötzt, freut, friert, gereut, hungert, kränkt, sticht, schmerzt, verlangt, wundert mich; d) mehrere Neutra, wenn sie eine aktive Bedeutung bekommen: z. B. ein Amt abdanken, einen Riesen sehen, einen Menschen stürzen, einen Vogel schießen rc.

Anm. Die Verba heißen (so viel als nennen) schelten, schimpfen haben einen doppelten Accusativ der Person und der Sache nach sich, z. B. er heißt ihn einen Narren; lehren aber würde richtiger mit einem Dativ verbunden. — Lassen hat den Dativ und Accusativ; im letztern Falle hat es die Bedeutung von zulassen, gestatten, daß etwas geschehe. Es gibt also einen ganz verschiedenen Sinn, wenn ich sage: lassen Sie mich sagen, lesen rc. und: lassen sie mir sagen; er läßt mir einen Rock machen, und: er läßt mich einen Rock machen.

§. 259.

Der Participien (deren Gebrauch im Deutschen so viele Unrichtigkeiten erzeugt) gibt es drei: 1) ein Participium der gegenwärtigen Zeit, als lobend, 2) der vergangenen Zeit, als gelobt, 3) der zukünftigen Zeit, als zu liebend.

§. 260.

1. Das Participium der gegenwärtigen Zeit ist immer thätig und kann von jedem Verbum gebraucht werden, als: ein liebender, denkender, strafender, schlafender, sich ärgernder Mensch. Nur muß man sich vor dem fehlerhaften Gebrauch in der Verbindung dieses Participiums mit einem Substantiv hüten, und also z. B. nicht sagen: eine wohlschlafende Nacht, ein stillendes Kind, eine vorhabende Reise.

§. 261.

2. Das Participium der vergangenen Zeit hat eine thätige und leidende Bedeutung, als: ich habe und ich bin gesehen, gesucht ꝛc. Als Adjektiv aber hat es nur eine leidende Bedeutung, z. B. der gehärtete Stahl, der gehoffte Schatz ꝛc. doch findet man in mehreren üblichen Redensarten, daß dieses Particip auch thätig gebraucht wird, als: eine betrübte Nachricht.

§. 262.

3. Das Participium der zukünftigen Zeit kann nur leidend gedacht werden, und zeigt das an, was gethan werden soll, als: der zu schreibende Brief, die zu beweinende Frau. Die Neutra können dieses Participium nicht haben.

Anm. Nachstehende oder ihnen ähnliche Floskeln wird man in den meisten deutschen Kanzelleien finden;

Die vorgeschützt werden dürfende Wichtigkeit,
Der angegeben werden wollende Unterschied.
Die hergeleitend werden mögende Ansprüche.
Das bei sich habende Geld.
Meines führenden Notariats-Amts wegen.
Seiner aufhabenden Pflicht gemäß.
Das vorseyende Geschäft und die dabei vorkommen-

den Schwierigkeiten, anderer aufgehabten Commissionen zu geschweigen, haben mich verhindert, über das Gesuch des N — wegen zu fordern habender 700 Thlr. die anzustellende Untersuchung zu beendigen.

Elftes Kapitel.

Bemerkungen über die Nebenbestandtheile.

§. 263.

I. Ueber den Artikel. Wir haben im Deutschen zwei Artikel, einen bestimmten: der, die, das, und einen unbestimmten: ein, eine, ein.

§. 264.

In Ansehung der Deklination des bestimmten Artikels findet man im Geschäfts-Styl häufig eine Verwechselung desselben mit dem Pronomen relativum, indem im Genitiv Plural derer für der, und im Dativ Plural denen für den gesetzt wird.

§. 265.

Der unbestimmte Artikel wird im Geschäftsstyl oft für den bestimmten gebraucht, z. B. eine hohe Obrigkeit; ein hochweiser Rath.

§. 266.

II. Ueber das Zahlwort. Die Zahlwörter sind Grundzahlen, wenn sie die Menge der Dinge ohne Bestimmung des Platzes anzeigen (eins, zwei, zehn, hundert) und Ordnungszahlen, wenn sie die Menge und den Platz bestimmen (der Erste, Zehnte, Hundertste).

§. 267.

Wenn die Grundzahlen vor solche Hauptwörter gesetzt werden, die ein Maaß, eine Zahl und ein Gewicht bedeuten, so stehen die Hauptwörter nicht im Plural,

sondern im Singular. Man sagt also: zwölf Mann hoch, fünf Fuß breit, zehn Paar Schuh, vier Stück Garn, zwei Buch Papier, sechs Schock. Ausgenommen sind die Wörter auf e, als Stunde, Minute, Woche, Elle, Meile; ferner Tag, Jahrhundert, so wie die Namen der Münzen, als: drei Pfennige, zwanzig blanke Thaler, fünf Preußische Groschen.

§. 268.

Ueber die Präpositionen. Diese können wir in Rücksicht der Rektion in fünf Klassen bringen. Die

1ste Klasse regiert den Genitiv;
2te — den Dativ;
3te — den Accusativ;
4te — den Genitiv und Dativ;
5te — den Dativ und Accusativ zugleich.

269.

1. Präpositionen mit dem Genitiv.

Dahin gehören: anstatt oder statt, halb oder halben und halber, außerhalb, innerhalb, oberhalb, unterhalb, kraft, laut, mittelst, vermittelst, ungeachtet, unweit und unfern, vermöge, während, wegen, um willen. Einige andere, als: unangesehen, ungehindert, unerwogen, besage u. s. w. kommen öfter noch im Kanzelleistyl vor.

Anm. Ungeachtet (nicht unerachtet oder ohnerachtet) regiert immer den Genitiv, daher es falsch ist, zu sagen: dem ungeachtet. Man findet es gewöhnlich hinter dem Substantive: seiner Thätigkeit ungeachtet. — Wegen in Verbindung mit mein, sein, dein lautet: meinetwegen, deinetwegen. Oft findet man auch das um dabei: um deinetwegen, welches aber fehlerhaft ist, und nur bei willen stehen darf: um meinetwillen,

um deinetwillen. Bisweilen erhält es noch im gemeinen Leben die Präposition von: grüße ihn von meinetwegen, welches aber eine niedrige Sprechart ist. Als Kunstausdruck ist es anzusehen in der Formel: von Rechts wegen.

§. 270.

2. Präpositionen mit dem Dativ.

Dahin gehören: aus, außer, bei, entgegen, gegenüber, mit, nach, nächst, nebst, sammt, seit, von, zu, zuwider, ob, (so viel als wegen,) und binnen, (so viel als innerhalb.)

Anm. 1. Aus und außer dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Letzteres ist von dem erstern abgeleitet, und schließt Ort, Person und Zustand aus: außer der Stadt, außer sich seyn, außer Gefahr. Es ist also falsch zu sagen: er hat es ausser Acht gelassen, statt aus der ꝛc.

2. Auch ist die Präposition außer, die den Dativ regiert, von dem Adverbium außer zu unterscheiden. Dieses richtet sich immer nach dem Zeitworte des Satzes, und kann daher bald den Nominativ, bald den Genitiv, bald den Dativ und Accusativ nach sich haben; z. B. sie sind alle verwundet, außer diese drey; er bediente sich deiner Instrumente, außer dieses Zirkels nicht; er erinnerte sich keines Menschen mehr, außer des alten Verwalters: er traut keinem, außer dir; ich erkannte keinen, außer dich.

3. Die Präpositionen mit und sammt zusammenstellen ist fehlerhaft, also nicht: er ist mit sammt dem Gelde davon gelaufen.

4. In der Redensart: von Alters her wird von als Ausnahme mit dem Genitiv verbunden.

5. Bei bezeichnet das Verhältniß der Nähe eines Dinges im Zustande der Ruhe, z. B. er sitzt, steht bei mir; aber nicht er kommt bei mir.

§. 271.

3. Präpositionen mit dem Accusativ.

Dahin gehören: durch, für, gegen, (gen) ohne (sonder), um, wider (contra).

§. 272.

Für wird von Sprachunkundigen häufig mit vor verwechselt, ungeachtet beide eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Wenn ich z. B. sage: ich predige morgen für den Rath N..., so heißt dies: der Rath N... sollte morgen predigen, aber ich vertrete seine Stelle. Dieser Satz erhält aber einen ganz andern Sinn, wenn ich statt für das Wort vor setze, und sage: ich predige morgen vor dem Rath N. — Nun heißt es nicht mehr, ich übernehme für ihn die Predigt, sondern ich halte sie in seiner Gegenwart. — Man merke sich daher folgende Regeln: Für wird gebraucht

a) Wenn es so viel heißt, als: anstatt jemandes, statt einer Sache, oder wenn es zu jemandes Gebrauch, Nutzen und Vergnügen dient, als: ich übernehme für ihn diese Schuld; der Furchtsame sieht einen Schatten für ein Gespenst an; vor Gericht spricht er für mich; er belohnt mich für meine Mühe; ich kaufe das Buch für 8 gr.; er predigt für mich; der Vater sorgt für seine Kinder; das Haus ist für Arme erbaut. Hierher gehört auch die Redensart: diese Arzenei hilft für alles, welches aber richtiger wider alles heißen müßte.

b) Bei den Verbis, die ein dafür halten bedeuten; er hält es für wahr, für gewiß, nützlich, schädlich; ich halte ihn für einen witzigen Kopf; finden Sie das für gut? Halten Sie das für Schmeichelei?

c) Wenn man nach der Beschaffenheit einer Person oder Sache fragt, besonders wenn sich die Frage mit was anfängt: was für Beweise haben sie für diese Sache? Was für Wetter ist heute? Was sind das für Leute? Was führen Sie da für Reden? Was für ein Buch lesen Sie?

d) Wenn man eine gewisse Ordnung anzeigt: für das erste; Fuß für Fuß; Mann für Mann; Schritt für Schritt; Tag für Tag; Nacht für Nacht; für und für. Eben so in den Redensarten: für jetzt; für diesmal; für morgen; für Spaß; für die Zukunft; für die Ewigkeit; dafür kann ich nicht; er lebt für sich; dafür stehe ich Ihnen; ich, für meinen Theil; ich stehe für nichts; ich kann es für mich nicht thun.

Anm. 1. In den Zusammensetzungen kommt das für selten vor. Richtig ist es in Fürsorge, Fürsprache Fürwort, Fürbitte.

2. Gegen hat nur in gegen über den Dativ, als: er wohnt mir gegen über, oder gegen mir über. Das veraltete gen wird von Dichtern und in der erhabenen Schreibart, doch ohne Artikel gebraucht: gen Himmel, gen Morgen, gen Westen. Noch ungewöhnlicher ist sonder statt ohne. Dieses erfordert allemal den Accusativ, daher man nicht ohnedem, sondern ohnedies sagen muß.

3. Wider muß genau von wieder unterschieden werden. Jenes hat kein e, und zeigt eine Richtung in gerader Linie, einen Widerstand, oder eine Abneigung an (contra); dieses hat ein e, und bedeutet eine Wiederholung, so viel als wiederum (rursus).

§. 273.

4. Präpositionen mit dem Genitiv und Dativ.

Dahin gehören zufolge und längs (nicht längst). Das erstere hat den Genitiv bei sich, wenn es vor dem

Substantiv steht, als: zufolge meines Befehls; zufolge des mir gegebenen Auftrages; den Dativ aber, wenn es hinter demselben steht, als: deinem Befehle zufolge. — Längs hat zwar gewöhnlich den Dativ bei sich, doch auch den Genitiv: längs dem Ufer hin fahren, und längs des Weges hin gehen.

§. 274.

5. Präpositionen mit dem Dativ und Accusativ.

Dahin gehören: an, auf, hinter, in, neben, über, unter, vor, zwischen.

§. 275.

Den Accusativ nehmen sie zu sich, wenn eine Bewegung, den Dativ, wenn eine Ruhe, ein Verweilen an einem Orte angezeigt wird, oder wenn man fragen kann: wo? z. B. das Buch liegt auf dem Tische; er steht an der Ecke; hinter der Kirche wohnt der Prediger; in der Stadt ist Feuer; neben der Thüre hängt sein Bildniß; über mir wohnt ein Künstler; unter mir ist ein Keller; vor dem Hause steht ein Baum; zwischen den Bergen liegt mein Garten.

Anm. 1. Oft bezeichnet ein Verbum eine gewisse Bewegung, und dennoch erfordern jene Präpositionen den Dativ. Allein alsdann ist die Bewegung in einem bestimmten Raume eingeschränkt, und dem Subjekte wird nur eine gewisse Thätigkeit in diesem Raume beigelegt. Z. B. ich schreibe an der Thür, nämlich mich befindend; er geht auf der Straße umher; der Bediente geht hinter seinem Herrn; der Knabe springt in der Stube herum; über mir wird getanzt; unter der Erde fließt Wasser; ich ging vor dem Thore spazieren. Der Gegenstand steht nur

in dem Accusativ, wenn eine Richtung von einem Orte zum andern, oder das Hinstreben nach einem Ziele bezeichnet werden soll, also, wenn man fragen kann: wohin? z. B. er hat an mich geschrieben; an wen wollen Sie das schicken? setzen sie ihren Hut auf den Kopf; er stellt sich hinter die Thüre; er steigt auf den Berg; er setzte sich neben mich; ich fahre über den Fluß; er taucht sich unter das Wasser; ich trete vor den Spiegel; ich gehe vor das Thor; er versteckt sich zwischen die Häuser.

2. Ungeachtet dieser bestimmten Regel hat der Gebrauch mancher Präpositionen doch einige Schwierigkeiten, weil die Richtung nach einem Ziele, oder die Ortsbestimmung nicht immer so deutlich wahrgenommen wird. So sagt man z. B. er hat sich auf den Sommer eine Gartenwohnung gemiethet; er hat ein Buch über die Deutsche Sprache geschrieben ꝛc. ꝛc. In diesen Beispielen werden auf und über uneigentlich gebraucht, und erfordern alsdann den Accusativ.

3. Auch hat der Deutsche bei dem Gebrauch seiner Präpositionen manche Eigenthümlichkeiten. So regieren z. B. an und vor, wenn sie die Zeit bestimmen, den Dativ, als: an dem Johannistage; am ersten September; vor langer Zeit; vor einem Jahre. Auf hingegen erfordert bei der Zeitbestimmung den Accusativ, z. B. ich werde auf den Sonntag zu ihnen kommen; auf künftigen Sommer wollen wir eine Reise machen. Indessen kann in diesen Verbindungen die Präposition auf ganz wegfallen. Unter findet man noch in einigen Fällen mit dem Genitiv, z. B. unter Weges, unter dessen. Beide können als Adverbien der Zeit angesehen und als ein Wort behandelt werden.

§. 276.

Die Präposition vor, welche sich von für unterscheidet, wird gebraucht:

a) wenn von dem Orte, der Zeit oder Gegenwart die Rede ist, als: vor dem Thore stehen; vor dem Tische sitzen; vor zehn Jahren; vor Sonnenaufgang; vor meinen Augen; vor Gericht.

b) Wenn von einer Sicherstellung, von Furcht oder Abscheu die Rede ist: sich in Acht nehmen, fliehen, Schutz suchen, beben, zittern, bewahren, ekeln, erschrecken, sich fürchten, grauen, sich hüten, sicher seyn, sich verbergen, verschließen, verwahren, warnen u. s. w. z. B. ich fliehe vor dem Feinde; ich schütze mich vor der Kälte; Gott behüte sie vor dieser Krankheit; der Thor fürchtet sich vor Gespenstern; er erstaunt vor der Höhe des Berges; davor ist kein Mensch sicher.

c) Wenn ein Vorzug angezeigt werden soll: das Gute geht vor dem Schlechten; sie liebt ihn vor allen; der Fürst läßt Gnade vor Recht ergehen; ich habe vor dir den Vorzug; ich liebe dich vor meinem Bruder.

§. 277.

Diejenigen Präpositionen, welche ein Streben nach einem Ziele ausdrucken, dürfen nicht willkürlich mit einander verwechselt werden, daher man sich folgendes merken muß:

a) In bezeichnet die Richtung nach dem Innern einer Sache; in die Kirche, Schule, Stadt gehen; in die Hand nehmen; in die Tasche stecken; in ein Gefängniß werfen; in den Fluß fallen.

Anm. Wenn in mit andern Partikeln zusammengesetzt wird, und eine Richtung anzeigt, so verwandelt man es gern in ein; z. B. herein, hinein, darein. Wo eine solche Bewegung nicht statt findet, sollte es nie das e annehmen. Es ist daher eine, freilich durch

den Sprachgebrauch sehr geheiligte, Unrichtigkeit, Einwohner, einländisch, Eingeweide u. s. w. zu sagen, da es der Analogie nach weit richtiger seyn würde, Inwohner, inländisch, Ingeweide zu sprechen.

b) An bezeichnet die Richtung nach dem Aeußern einer Sache: an den König berichten; sich an den Magistrat wenden; an die Arbeit gehen; an einen Freund schreiben; an die Wand werfen.

c) Auf hat sehr viele und verschiedene Bedeutungen. Es wird besonders gebraucht, wenn man die Bewegung nach einem hoch gelegenen Orte ausdrucken will: auf den Thurm steigen, auf das Schloß gehen; auf den Baum klettern; ferner bei Gegenständen, welche sonst als höher gelegen betrachtet wurden, oder etwas Großes und Wichtiges bezeichnen: auf die Börse, auf das Rathhaus, auf die Post, auf die Universität, auf das Land, auf das Dorf gehen, auf die Welt kommen; endlich bei Bezeichnung des Endzwecks: auf die Messe reisen; auf die Straße, auf den Ball, auf die Hochzeit gehen u. s. w.

d) Nach bezeichnet eine Richtung nach einer Gegend, und wird besonders vor den Eigennamen der Länder und Städte gebraucht: nach Holland reisen, nach Frankreich wandern; nach Leipzig schikken; nach Potsdam gehen; ferner die Redensarten: nach Hause gehen, fahren, reisen, schreiben, schicken.

e) Zu bedeutet in den meisten Fällen eine Bewegung zu einem bestimmten Ziele, z. B. komm zu mir, zu Markte bringen, zu Boden fallen, sich zu einem verfügen. Ferner in vielen Fällen auch noch ein Daseyn, einen Aufenthalt, eine Ruhe, alsdann es öfters

öfters für über steht, z. B. zu Hause seyn, Kurfürst zu Brandenburg, er studirt zu Halle; endlich auch eine Geschicklichkeit zu einer Sache, z. B. zum Guten tüchtig, bereit.

§. 278.

Zwei Präpositionen dürfen der Deutlichkeit und des Wohllauts wegen nicht unmittelbar auf einander folgen, sondern müssen durch ein anderes Wort getrennt werden. Also: wegen ohne Erlaubniß eingeführter Waaren, sollte heißen: wegen gewisser ohne Erlaubniß rc. rc. für von mir erhaltene Bücher sollte heißen: für die von mir erhaltenen Bücher.

§. 279.

IV. Ueber das Adverbium. Die Adverbia, welche eine Verneinung bezeichnen, dürfen in einem Satze nicht doppelt vorkommen, als: ich habe keine Zeit nicht. Auch bleibt das negative Adverbium weg, wenn die Negation schon in dem Begriffe des Verbi liegt, z. B. der Arzt verbot ihm zu arbeiten.

§. 280.

Die Adverbia, welche aus her und hin zusammengesetzt sind, als: heraus, hinaus, herüber, hinüber, herauf, hinauf, herunter, hinunter werden sehr oft mit einander verwechselt, daher merke man sich folgendes: hin bezeichnet immer eine Richtung von einem Standpunkte nach einem andern vor mir; her aber eine Annäherung zu mir, z. B. komme herein, gehe hinaus.

§. 281.

V. Ueber die Konjunktion. Der Unterschied zwischen wenn und wann, denn und dann besteht

darin: wenn bedeutet eine Bedingung und denn eine Ursach, wann und dann aber wird von der Zeit gebraucht.

§. 282.

Ueber den Gebrauch der Konjunktionen, als und wie, da, weil und indem merke man sich: 1) Als wird gesetzt a) nach dem Comparativ, z. B. A — ist größer als B. b) um etwas einer andern Sache gleich zu stellen, z. B. ich bin so gut als du; wie aber, um zu vergleichen, z. B. so sanft wie eine Taube; c) um einem Dinge etwas beizulegen, z. B. er starb als ein Weiser (war also wirklich weise, aber wie ein Weiser würde nur sagen, daß man seinen Tod mit dem Tode eines Weisen vergleiche). Es ist also ein großer Unterschied, ob ich sage: der König von Frankreich wurde wie, oder: er wurde als ein Verbrecher hingerichtet; d) um die Zeit zu bestimmen, z. B. als ich hin kam, war schon alles beendet. 2) Da und weil sind sehr nahe verwandt; da deutet außer der Zeitbestimmung noch den Grund einer Sache an, z. B. da er viel ausgibt, wird er auch wohl viel einnehmen; weil gibt die Ursach an, woher etwas komme, z. B. der Zimmermann fiel herunter, weil die Latte, auf der er stand, zerbrach; 3) indem zeigt an, daß während der Handlung noch etwas geschehe, als: indem er dies sprach, starb er.

Zwölftes Kapitel.

Von der Bildung der Sätze und den verschiedenen Arten derselben.

§. 283.

Wenn wir von einer Sache reden wollen, so brauchen wir

1) einen Gegenstand, dem wir etwas beilegen oder absprechen, als: Haus, Mensch, Stadt,

2) etwas, (ein Merkmal, eine Eigenschaft) das wir ihm beilegen oder absprechen, als: groß, alt, schön.

3) ein Wort, welches den Gegenstand mit seinem an ihm befindlichen Merkmale in Verbindung bringt — ist.

Der Gegenstand heißt Subjekt, das ihm beigelegte Merkmal Prädikat, das Wort, welches beide verbindet, Copula. — Durch die Verbindung dieser drei Wörter entsteht ein Satz, z. B. das Haus ist groß, oder groß ist das Haus, oder ist das Haus groß? Ein Satz ist also ein für sich bestehender Gedanke, der das Verhältniß zweier Hauptbegriffe, oder ein Subjekt und Prädikat, enthält, welche durch die Copula mit einander verknüpft werden. (vergl. §. 22 seq.)

§. 284.

Das Subjekt kann ein Substantiv, (Cajus denkt) ein Adjektiv (weiß ist nicht schwarz) und auch ein Infinitiv (regieren ist eine schwere Kunst) seyn.

§. 285.

Jeder Satz kann sowohl mehrere Subjekte als mehrere Prädikate haben, z. B. Folgsamkeit und Bescheidenheit zieren den Jüngling; Cäsar kam, sah und siegte.

§. 286.

Wir betrachten jeden Satz seiner Materie und seiner Form nach. Der Materie nach sind die Sätze entweder einfach oder zusammengesetzt.

§. 287.

Einfach nennen wir einen Satz, der bloß aus dem Subjekt, Prädikat und der Copula besteht, als: Sempronius ist todt. Werden zwei oder mehrere solcher Sätze zu einem einigen verbunden, so entsteht ein zusammengesetzter Satz, als: Sempronius ist todt, und Cajus lebt; als er kam, ging ich weg.

§. 288.

Beide Arten von Sätzen heißen ausgebildet, wenn noch andere Wörter zur nähern Bestimmung, Bezeichnung oder Ausschmückung des Subjekts und Prädikats hinzugefügt werden. Sage ich z. B. ich schreibe einen Brief, so habe ich noch das, was geschrieben wird, hinzugefügt, nämlich Brief; dies heißt Objekt. Füge ich noch die Person hinzu, welche der Grund meines Schreibens ist, und sage also: ich schreibe dir einen Brief, so ist der Satz noch durch ein Zweckwort erweitert worden. Eben so können die Wörter heute, gestern, gut, schon u. s. w. zur Ausbildung der Sätze gebraucht werden, als: der gute Cajus ist schon heute gestorben.

§. 289.

Der Form nach sind die Sätze entweder 1) erzählend, als: die ersten Bewohner der Erde haben in Asien gelebt; oder 2) befehlend (bittend), als: erst überlege, dann handle; oder 3) fragend, als: bist du im Schauspiel gewesen? oder, 4) wünschend, als:

möchte er sich doch bessern! oder endlich 5) ausrufend, als: o, ich fühle sein Unglück ganz! Alle diese Formen können in der Rede mit einander abwechseln.

§. 290.

Unter den vielen Arten von Sätzen merken wir uns hier besonders

1) den Zwischensatz und 2) den Vorder- und Nachsatz.

§. 291.

Zwischensatz nennt man denjenigen Satz, der zwischen Subjekt und Prädikat eingeschoben, und also dem Hauptsatze zur nähern Bestimmung der Ursachen, Bedingungen oder Umstände noch hinzugefügt wird, z. B. der gute Sempronius, der einzige Sohn des Cajus, ist gestorben; die Söhne des Brutus wurden, weil sie sich gegen Rom verschworen hatten, von ihrem eigenen Vater zum Tode verurtheilt. Da ein solcher Satz nicht bloß zwischen, sondern auch hinter dem Hauptsatze stehen kann, so belegt man ihn überhaupt mit dem Namen — Nebensatz.

§. 292.

Wenn zwei Sätze so mit einander verbunden werden, daß der eine den Grund des andern enthält, und dieser nur um jenes willen da ist, so entsteht ein Vorder- und ein Nachsatz. Wenn wir also lesen: Nachdem der König die Schlacht gewonnen hatte, rückte er in des Feindes Land ein, so ist der erste Satz (nachdem — hatte) der Grund des andern (rückte — ein) welcher ohne jenen gar nicht da seyn könnte. Jener heißt daher Vorder-, dieser Nachsatz. Die Stellung beider aber kann auch umgekehrt

werden, also: der König rückte ꝛc., nachdem er — gewonnen hatte. Zwei oder mehrere so mit einander verbundene Sätze nennt man — Periode.

Anm. Lange Perioden erzeugen oft Dunkelheit, daher man sie gern vermeidet. Auch dränge man nicht fremdartige Vorstellungen in einen Perioden zusammen, und verbinde nicht solche Sätze mit einander, welche keinen innern Zusammenhang haben. Um gute und wohlklingende Perioden bilden zu lernen, muß man gute deutsche Schriften mit Aufmerksamkeit lesen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Wortfolge.

§. 293.

Wenn wir einen Satz haben, in welchem ein Subjekt, Prädikat, Objekt und Zweckwort vorkommt: so machen wir dabei die Bemerkung, daß die Stelle, welche diese Wörter einnehmen, verändert werden kann. Nehmen wir z. B. den Satz:

der König schenkte ihm das Leben,

so können wir die Ordnung und Folge der Wörter mehrere Male verändern, und sagen:

1) der König schenkte ihm das Leben; 2) das Leben schenkte ihm der König; 3) ihm schenkte der König das Leben; 4) schenkte ihm der König das Leben? 5) (wenn) der König das Leben ihm schenkte.

Man sieht hieraus, daß die örtlichen Verhältnisse, in welche Subjekt, Prädikat, Copula ꝛc. mit einander treten können, sehr verschieden sind.

§. 294.

Es ist nun aber keinesweges gleichgültig, welches

örtliche Verhältniß bei der Bildung eines Satzes gewählt wird. Die Folge der Wörter hängt theils von der jedesmaligen Folge der Vorstellungen, theils von dem Einflusse ab, welchen die Rektion und die Bestimmungswörter auf sie haben.

§. 295.

Die gewöhnlichsten Arten der Wortfolge sind: 1) die erzählende oder natürliche, 2) die fragende, 3) die befehlende, 4) die verbindende.

§. 296.

Die erzählende Wortfolge läßt die Wörter in der einfachsten und gewöhnlichsten Stellung auf einander folgen, so wie sie sich einander vermöge der Rektion erzeugen; daher nennt man sie auch natürliche Wortfolge. Den Anfang macht das Subjekt der Rede, welches immer der Nominativ ist, (Vater) mit seinem Geschlechts-, Eigenschafts- und Zahlworte (der unglückliche); dann folgt der Genitiv, welcher durch das Subjekt hervorgebracht wird, mit seinen Bestimmungswörtern (dieses jungen Menschen), hierauf die Apposition (ein Jäger), dann das Prädikat (schoß), dann das Zweckwort (ihm), dann den Nebenumstand (unvorsichtiger Weise), dann das Objekt (eine Kugel), endlich die Präposition mit ihrem Casus (in den Fuß.) Also: der unglückliche Vater dieses jungen Menschen, ein Jäger, schoß ihm unvorsichtiger Weise eine Kugel in den Fuß. — Nicht in jedem Satze sind alle diese Theile; wenn sie aber da sind, so folgen sie in der beschriebenen Ordnung. Bedient man sich aber einer zusammengesetzten Zeit, also des Perfekti oder Futuri, so tritt das Hülfswort hinter das Subjekt oder die Apposition, und das Verbum macht den Schluß.

In diesem Falle würde also in obigem Satze folgende Wortfolge seyn: der unglückliche Vater dieses jungen Menschen, ein Jäger, hat ihm unvorsichtiger Weise eine Kugel in den Fuß geschossen. Wird die Zeit bestimmt, oder der Ort, so tritt dieser Nebenumstand ebenfalls zwischen das Zweckwort und Objekt, also zwischen ihm und Kugel, und der Satz hieße dann so: der unglückliche Vater ꝛc. hat ihm unvorsichtiger Weise einst (vor einem Jahre, hier, dort) eine Kugel in den Fuß geschossen.

§. 297.

Man merke besonders, daß die Nebenbestandtheile, als Bestimmungswörter der Grundbestandtheile, ihre Stellung immer bei demjenigen Worte erhalten, welches sie bestimmen. Der Deutsche hat nämlich den Grnndsatz, von dem minder Bestimmten zu dem Bestimmtern fortzugehen, also das Bestimmende dem Bestimmten vorangehen zu lassen. Dieser Grundsatz entscheidet auch, wenn mehrere Bestimmungswörter zusammen kommen.

Anm. Die richtige Anwendung dieser Regel hat einen großen Einfluß auf die Klarheit und Deutlichkeit der Rede. Da sich nämlich die Bestimmungswörter nicht nur auf das Verbum, sondern auch auf das Substantiv beziehen, so kann ihre unrichtige Stellung in vielen Fällen über den wahren Sinn des Satzes ungewiß lassen. Dahin gehören besonders die Wörter allein, vornehmlich, besonders, wenigstens, selbst, nicht ꝛc. So z. B. ist es nicht gleichgültig, ob wir sagen: ich allein habe ihn gesehen, oder: ich habe ihn allein gesehen; ich wenigstens bin unbesorgt, und ich bin wenigstens unbesorgt; ich selbst habe ihn gefunden, und ich habe ihn selbst gefunden. Auffallend ist die Aenderung des Sinnes durch die Stellung in den Sätzen: es ist dir verstattet

nicht zu schwören, und es ist dir nicht verstattet zu schwören; er ist immer nicht zu Hause, und er ist nicht immer zu Hause.

§. 298.

Die fragende Wortfolge kommt mit der erzählenden überein, nur mit dem Unterschiede, daß das Verbum den Anfang macht, und dann das Subjekt folgt, z. B. geschossen hat sein unglücklicher Vater &c., oder: hat sein unglücklicher Vater &c., alsdann nur das Hülfswort voran steht, und das Verbum den Schluß macht. Jedoch kann die fragende Wortfolge ganz wie die erzählende bleiben, wenn nämlich das Subjekt als der Hauptttheil in der Rede betrachtet und wer? gefragt wird; z. B. sein Vater hat ihm in den Fuß geschossen?

§. 299.

Die befehlende Wortfolge unterscheidet sich ebenfalls von der erzählenden nur dadurch, daß der Imperativ an der Spitze steht, z. B. sey fleißig; bete und arbeite; thue deine Pflicht.

§. 300.

Die verbindende Wortfolge weicht am meisten ab; denn bei ihr macht die Konjunktion (wenn, da, weil &c.) den Anfang, und das Verbum den Schluß, z. B. wenn er Nachricht hätte &c.; da er mir geschrieben hat, so &c. Aus dem letztern Beispiele sieht man auch zugleich, daß in der verbindenden Wortfolge das Hülfsverbum ganz an das Ende tritt, also nicht: da er mir hat geschrieben, sondern geschrieben hat.

. 3 01.

Der Deutsche ist nicht gezwungen, in allen Fällen

dem Gange des kaltblütigen Verstandes zu folgen, sondern er kann auch da, wo er es seiner Absicht gemäß findet, die Sprache der Einbildungskraft und der Empfindung unterschieben, d. h. er kann einen Begriff, welchen er vor andern bemerkbar machen will, aus seiner gewöhnlichen Stelle herausheben, und ihn dahin setzen, wo er die Aufmerksamkeit am meisten erweckt. Dies geschieht besonders, wenn der herausgehobene Begriff an die Stelle des Subjekts gesetzt wird. Dadurch entsteht eine andere, von der natürlichen Wortfolge abweichende, und diese ist es, welche wir Inversion (Wortversetzung) nennen.

Anm. Ich sollte dich loben ist natürliche Wortfolge. Sie kann verändert werden, je nachdem man die Aufmerksamkeit auf diesen oder jenen Begriff hinlenken will, und wir können sagen: dich sollte ich loben; loben sollte ich dich.

§. 302.

Daß indessen die Inversion auch ihre Gränzen haben müsse, und daß sie, ohne Verstand gebraucht, fehlerhaft und der Verständlichkeit nachtheilig werden könne, ergiebt sich schon aus dem Begriffe, den wir von ihr festgesetzt haben. Sie soll nur da, wo es zur Verstärkung der Aufmerksamkeit und zur Beförderung der Lebhaftigkeit nöthig ist, angewandt werden.

§. 303.

Auf dem bisher Gesagten beruht nun das, was man mit dem Namen der Konstruktions-Ordnung belegt. Das Wort Konstruiren (von construere, zusammenfügen, bauen) zeigt nämlich an, daß man die Rede mit einem Bau vergleicht, in welchem die verschiedenen Materialien nach gewissen Regeln geordnet und zusammengefügt werden, und heißt also so viel

als — jedes Wort in seine natürliche Stelle und Folge bringen. Die Kenntniß der Konstruktion ist besonders darum nöthig, weil wir diejenigen Sätze, in welchen die Wortversetzung (Inversion) statt findet, um so leichter verstehen können, wenn wir im Stande sind, die Worte nach der natürlichen Folge der Ideen und nach der Rektion zu ordnen. Auf diese Weise können wir selbst diejenigen Wörter zu einem Satze verbinden, die ganz willkürlich unter einander geworfen sind, z. B. $\overset{4}{\text{Sohn}}$, $\overset{1}{\text{der}}$, $\overset{3}{\text{liebt}}$, $\overset{2}{\text{Vater}}$, $\overset{3}{\text{den}}$ (der Vater liebt den Sohn).

Vierzehntes Kapitel.

Von der Orthographie.

§. 304.

Die **Orthographie** oder **Rechtschreibung** ist derjenige Theil der Grammatik, welcher die Regeln enthält, nach denen die Worte durch die gewöhnlichen Zeichen oder Buchstaben dem Auge des Lesers richtig dargestellt werden.

§. 305.

Es kommt, besonders im Geschäftsstyl, viel darauf an, daß eine richtige und einförmige Rechtschreibung beobachtet werde, da die fehlerhafte und veränderliche Schreibart leicht den Sinn entstellen, und besonders bei solchen Schriften, die noch nach vielen Jahren zur Richtschnur dienen sollen, die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann. Daher muß man mit allen orthographischen Neuerungen sehr vorsichtig seyn, um so mehr, da die Orthographie ein wichtiges diplomati-

sches Hülfsmittel zur Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden ist.

§. 306.

Das Grundgesetz der Orthographie lautet: man schreibe wie man spricht, und zwar, 1. der allgemeinen besten Aussprache gemäß, also: Messer, schlafen, Hitze rc.; 2. mit Beobachtung der erweislich nächsten Abstammung, also: Bäcker von backen, Aermel von Arm; 3. mit Beobachtung des allgemeinen Schreibgebrauchs, der mehr als die Abstammung gilt, also Henne (nicht Hänne) Vetter (nicht Vätter.)

Anm. 1. Dieses Grundgesetz der Orthographie hat seine Mängel. So z. B. unterscheidet die Schrift zwischen Ton und Thon, zwischen wider und wieder, aber die Aussprache weiß davon nichts. Man hört fast in ganz Deutschland schstehen, Schpule, die Orthographie aber kennt nur stehen, Spule.

2. In neuern Zeiten sind von mehrern Schriftstellern viele Künsteleien in der Orthographie vorgenommen, und namentlich die Dehnungszeichen a, e, o und h als in vielen Wörtern überflüssig verworfen worden. Daher die große Verschiedenheit in unsern gedruckten Werken; der Kanzelleistyl, der alles Schwankende und Unsichere zu vermeiden hat, darf dergleichen Neuerungen nur langsam und erst dann folgen, wenn der allgemeine Gebrauch für die Beobachtung einer andern Orthographie entschieden hat.

§. 307.

Mit großen Anfangs-Buchstaben werden geschrieben: 1) alle Wörter zu Anfange einer jeden Rede, so wie alle Wörter nach einem Punkt, Ausrufungs- und Fragezeichen, wenn die beiden letzten den Satz beschließen und die Stelle eines Punkts vertreten; 2) alle Hauptwörter und solche, die als Hauptwörter gebraucht werden; 3) alle Eigennamen und die von ihnen abge-

leiteten Eigenschaftswörter; 4) die Personwörter, welche sich in schriftlichen Aufsätzen auf die angeredete Person beziehen, so wie die Adjektiva, welche einen höhern Rang bezeichnen (Kaiserlich, Königlich, Gräflich rc.)

§. 308.

In Ansehung der Konsonanten merke man sich folgendes

1) C. ist in ursprünglich deutschen Wörtern gar nicht vorhanden, und kann allemal mit k oder z vertauscht werden. Dies gilt auch von fremden Wörtern, wenn sie durch den Gebrauch schon zu deutschen Wörtern gestempelt worden sind;

2) Dt ist in den meisten Wörtern aus det zusammengezogen, als beredt. Wo man ungewiß ist, hilft man sich durch Verlängerung des Worts und eine richtige Aussprache, z. B, todt (todte), der Tod (des Todes);

3) F und V. Das v steht nie vor einem Konsonanten auch nicht vor u und ů. Fest und Festung bekommen auch ein f, obwohl der Kanzelleistyl sich in den Wörtern fester und Ehrenfester noch oft das v erlaubt. Die fremden Wörter: vakant, Sklave, Pulver, massiv rc. behalten ihr v.

4) G und ch. Um die Verwechselung beider Buchstaben am Ende eines Worts zu vermeiden, verlängere man dasselbe und folge dann der richtigen Aussprache, z. B. gůtig — gůtige, aber kůnstlich — kůnstliche.

5) K und ck. Das ck kann nur nach einem kurzen Vokal stehen, z. B. Hacken; die aus den lateinischen ins dentsche übertragenen Wörter haben

nur ein einfaches k. In ungewissen Fällen verlängere man das Wort und lasse die Aussprache entscheiden.

6) Ph ist nur in fremden Wörtern und Namen gebräuchlich, als in Philosophie, Prophet, Philanthropin, Nymphe, Westphalen, Joseph ꝛc. Einzelne Schriftsteller haben versucht, das einfache f dafür einzuführen.

7) s, ſ, ß, ſſ werden oft mit einander verwechselt. Das kleine s steht nur am Ende einer Sylbe, als: das, was, Maus, Leibes, Lebenslauf; das lange ſ am Anfange, als: Seele, sehen, böse, Person. — Das ß ist aus ſ und z zusammengesetzt und wird allemal dann gebraucht, wenn ein geschärfter Vokal vorhergeht, z. B. Haß, Roß, goß, Schloß, wußte, ißt. Es bezeichnet aber auch ein geschärftes ſ nach einem gedehnten Vokal, als: Muß, Gruß, Spaß. Ist man ungewiß, ob man ein s oder ß brauchen soll: so verlängere man das Wort und achte dabei auf die richtige Aussprache desselben, als: Grußes, Spaßes, also Gruß und Spaß; aber Hauses, Eises, also Haus und Eis. — Das ß geht in ſſ über, wenn es zwischen zwei Vokalen steht, von denen der erste kurz ist, als: wissen, hassen, müssen, Schlösser.

8) z und tz. Das tz steht in allen deutschen Wörtern, wenn ein Vokal vorhergeht, als: Blitz, Schatz, Nutzen, Trotz ꝛc. In fremden Wörtern aber, als in Miliz, Justiz fällt das t weg.

9) x, chs, gs und cks. Ueber den Unterschied dieser Buchstaben lassen sich keine Regeln geben;

hier entscheiden Gebrauch und Abstammung. Mit x schreibt man Axt, Eidexe, Buxbaum, Taxe, Oxhoft; mit chs: Achse, Büchse, Wuchs, Dachs, Deichsel, Flachs, Fuchs, Luchs, Wechsel; mit gs: flugs, ablugsen; mit cks: Häcksel, schlucksen, stracks, mucksen.

§. 309.

In Ansehung der Vokale ist zu merken:

1) ai, wird nur noch in wenigen Wörtern gebraucht: Main, Mai, Kaiser, Laie, Rain, Hain, Saite, Waise.

2) i und y. Das y kommt nur in denjenigen Wörtern vor, die aus dem Griechischen herstammen, als: Sylbe, Styl. Mehrere Schriftsteller gebrauchen das y auch in dem Verbo seyn, wenige in zwei, drei, bei, frei, schneien ꝛc.

3) Die Dehnungsbuchstaben, welche anzeigen, daß ein Wort lang ausgesprochen werden soll, bestehen entweder in der Verdoppelung des Vokals, als: Aal, Beere, Seele, Saat, Staat, Moos ꝛc. oder in dem Gebrauch des h, als: Stahl, Gemahl, hohl, Zahl, Ruhm ꝛc. oder endlich darin, daß der Vokal i in ie verwandelt wird: Glied, Krieg, Fieber, hier, nie, dieser ꝛc. In vielen Wörtern sind diese Dehnungszeichen nicht gebräuchlich, als: Fasan, Altar, Schicksal, Scham, Schere, selig, dir, mir, wider (contra) Fiber (Faser), Flor, Ton, Blume, Schuster ꝛc.

§. 310.

Zusammengesetzte Wörter werden, wenn sie aus deutschen und fremden, oder auch bloß aus fremden

bestehen, so wie, wenn ihre Länge dem Auge beschwerlich fällt, getrennt geschrieben, aber doch durch das Bindezeichen (=) als zusammen gehörig vorgestellt, z. B. Konsistorial=Rath, Intelligenz=Komptoir, Justiz=Kollegium, Proviant=Kommissarius, General=Feldzeugmeister, Ober=Land=Jägermeister, Pfarr=Register, Bett=Tuch rc.

§. 311.

Was die Theilung der Sylben betrifft, so schreibt der Deutsche 1) die zusammengesetzten Wörter nach ihrer Zusammensetzung, also: da=mals, nun=mehr, Erb=recht, em=pfinden, er=eignen. Der Buchstabe ck wird alsdann in zwei k verwandelt; 2) die abgeleiteten Wörter nach der Aussprache, als: Gerech=tig=keit, Ver=rich=tun=gen rc.

Anm. Es wäre freilich besser, wenn der Deutsche immer der Ableitung folgte.

§. 312.

Die vornehmsten Schreibzeichen, die theils zur Erleichterung der Verständlichkeit dienen, theils den Ausdruck und Ton der lebendigen Aussprache bezeichnen sollen, sind: das Komma (,), Semikolon (;), das Kolon (:), der Schlußpunkt (.); das Fragezeichen (?), das Ausrufungszeichen (!) das Anführungszeichen („ “), das Bindezeichen (=), die Parenthese (()), der Gedankenstrich (—), der Apostroph (’) das Zeichen einer abgebrochenen Rede (= = =), das Paragraphenzeichen (§.) Von der richtigen Anwendung dieser Zeichen handelt die Lehre von der Interpunktion.

§. 313.

Die Abkürzungen (Abbreviaturen) betreffen solche Wörter und Redensarten, die im Geschäftsgang oft

oft vorkommen. Einige der üblichsten sind: a. a. O. (am angeführten Orte) Abschn. (Abschnitt) Kap. (Kapitel) Dr. (Doktor) M. (Magister) Hr. (Herr), Fr. (Frau) d. h. (das heißt) d. i. (das ist), i. J. (im Jahre), Kaiserl. Königl.; l. (lies) Ew. (euer) Sr. (seiner) d. V. (der Verfasser) s. (siehe) u. s. w. (und so weiter) v. R. w. (von Rechtswegen) Mscpt (Manuscript) fol. (folio) l. s. (loco sigilli) P. S. (post scriptum) a. c. (anni currentis) a. p. (anni praeteriti) a. C. (anno Christi) d. g. (dei gratia (P. M. (pro memoria) mut. mut. (mutatis mutandis) Pr. Pr. (praemissis praemittendis), p. t. (pro tempore) a. u. s. (actum ut supra).

Drittes Hauptstück.

Rhetorische Vorkenntnisse.

§. 314.

Die Rhetorik, in dem ganzen Umfange der Bedeutung dieses Worts, ist die Theorie der prosaischen Beredsamkeit (s. Einleit. §. 4. 5 und 6). In der engern Bedeutung verstehen wir darunter die Anweisung, wie wir unsre (schriftliche und mündliche) Vorträge zweckmäßig einrichten sollen.

§. 315.

Die Zweckmäßigkeit des Vortrags besteht darin, daß man für die Gedanken die passendsten Ausdrücke wähle, oder das, was man logisch-richtig gedacht und grammatisch-richtig bezeichnet hat, auch rednerisch schön und der jedesmaligen Absicht gemäß vortrage.

§. 316.

Dazu gibt es gewisse Vorschriften, welche theils die prosaische Schreibart überhaupt, theils jede einzelne Gattung derselben betreffen. Wir haben es hier nur mit den allgemeinen Vorschriften der Schreibart überhaupt oder mit der Theorie des Styls zu thun.

§. 317.

Die allgemeinen Eigenschaften jeder guten Schreibart sind, außer der grammatischen Richtigkeit (wovon im zweiten Hauptstück gehandelt worden ist) 1) Reinigkeit, 2) Deutlichkeit, 3) Kürze, 4) Angemessenheit, 5) Würde, 6) Lebhaftigkeit, 7) Wohllaut.

Erstes Kapitel.

Von der Reinigkeit.

§. 318.

Die Reinigkeit der Sprache erfordert, daß man sich des Fremdartigen und Ungewöhnlichen so viel enthalte, als es die Unvollkommenheit der Sprache selbst verstattet.

§. 319.

Das Fremdartige und Ungewöhnliche besteht 1) in veralteten (Archaismen), 2) provinziellen (Provinzialismen), 3) ausländischen (Gräcismen, Latinismen, Gallicismen ꝛc.) 4) neu gebildeten Wörtern (Neologismen).

§. 320.

1. Veraltete Wörter sind solche, die jetzt entweder nur selten oder gar nicht mehr vorkommen, und, weil sie nur hie und da noch in Schriften gefunden werden, dem größten Theile der Deutschen unverständlich sind. Die meisten dieser veralteten Wörter sind dunkel, zweideutig oder mangelhaft in ihrem Bau.

Beisp. Benahmsen, sothane, anheute, wasmaßen, derowegen Ding (Gericht) Deube, entohnigen, Schnur, Maus, (Daum-Muskel) Schoß, Leumund, Schemen (Schatten).

§. 321.

2. Provinzielle Wörter sind solche, die nur in einzelnen Provinzen gebräuchlich und auch nur da verständlich sind, als: Heuer, Mauth (Zoll) heisch, hallwege, Firnewein (vorjähriger Wein) verganten (verauctioniren). Jedoch können auch, wenn das Bedürfniß es fordert, Provinzialismen in das Hochdeutsche herüber genommen werden.

Anm. Lessing gebraucht in seinem Nathan ꝛc. die Ausdrücke: ausgattern und mäkeln, weil auskundschaften und kritteln in jener Verbindung nicht so passend sind.

§. 322.

3. Ausländische Wörter sind solche, die aus andern Sprachen, besonders der Griechischen, Lateinischen und Französischen entlehnt worden sind. Mehrere von ihnen haben das Fremdartige schon verloren, als: Schule, Prediger, Pulver, Hospital, Bibel, Pallast, Brief, Körper, Siegel ꝛc. und werden als eingebürgerte (nationalisirte) betrachtet und beibehalten. Andere haben noch ganz das Fremdartige an sich, als: Contrast, Tradition, Instinkt, Simplicität, Genie, Humanität, Electrizität, abstrahiren, protestiren, naiv ꝛc. ꝛc.

§. 323.

Von diesen ausländischen Wörtern sind alle diejenigen auszurotten, die der deutschen Sprache entbehrlich sind, weil sie durch eben so viel sagende, gute und allgemein verständliche, ächt-deutsche Wörter ersetzt werden können, als: defendiren, Visite, Instruction, Confusion, Consistenz, Copie, Gratulation, Moment, Certifikat, College (Amtsgehülfe), Observanz, Präsumtion, Posseß ꝛc.

§. 324.

Dagegen müssen alle diejenigen fremden Wörter beibehalten werden, welche

a) bereits eingebürgert sind: studiren, appelliren, protestiren, Charakter, Fabrik, Manufaktur, Termin, Postillon;

b) nicht zu übersetzen und durch einheimische Wörter noch nicht überflüssig gemacht sind: Literatur,

Philosophie, Publikum, Tyrann, naiv, Chicane, Summe, Genie, Humanität, Interesse ꝛc. ꝛc.

c) zur wissenschaftlichen Terminologie gehören: Protokoll, Codicill, Testament, pragmatische Sanction, Capitulation, Mandat, Mathematik, physikalisch, Electrizität, giriren, Protest ꝛc.

d) zur Bezeichnung der verschiedenen Aemter und Stände dienen: Professor, Doktor, Sekretair, Visitator, Controlleur, Registrator, Copist ꝛc.

§. 325.

4. Neu gebildete Wörter sind annehmlich, wenn dadurch ein Begriff richtig bezeichnet, und ein ausländisches Wort verdrängt wird. Dies wäre z. B. der Fall bei dem Worte folgerecht für consequent. Da indessen die Wortbildung ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten hat, und das Neue erst sorgfältig geprüft und von dem denkenderen Theile der Nation als gut erkannt werden muß, so ist auch bei dem Gebrauch neuer Wörter viel Behutsamkeit nöthig.

Anm. Zu den unglücklich gebildeten Wörtern gehören z. B. Zwischenreich (Interregnum) Einzelherr (Monarch) Vorträger (Referent) Lehrmeinung (System) ꝛc. ꝛc.

Zweites Kapitel.

Von der Deutlichkeit.

§. 326.

Unter allen Eigenschaften der guten Schreibart ist die Deutlichkeit die wichtigste. Deutlich nennen wir die Schreibart, wenn der Leser den rechten Sinn des Verfassers in jedem einzelnen Theile der Schrift unverfälscht und ohne Mühe auffinden kann.

§. 327.

Um der Schreibart den gehörigen Grad von Deutlichkeit zu geben, muß man zuvörderst die ihr entgegen stehenden Fehler der Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unverständlichkeit vermeiden.

§. 328.

1. Dunkelheit entsteht theils aus dem Mangelhaften und Unvollständigen des Ausdrucks, theils aus einer üblen Stellung der Wörter, wodurch die eigentliche Verbindung derselben zweifelhaft wird, theils aus einer unrichtigen Beziehung der relativen Fürwörter, theils aus zu langen Perioden, unerklärten Kunstwörtern und einem zu großen Bestreben nach Kürze, so wie endlich aus vernachläßigter oder fehlerhafter Interpunktion.

§. 329.

2. Zwei-oder vieldeutig wird die Rede, wenn sie mehr als einer Auslegung fähig und folglich einer völligen Misdeutung unterworfen ist. Dies kann theils bei einzelnen Wörtern und Redensarten, theils bei der ganzen Wortfügung der Fall seyn. Letzteres läßt sich oft schwer und nur durch eine völlig veränderte Einkleidung des Gedanken vermeiden.

§. 330.

3. Unverständlichkeit der Rede ist ihr völliger Mangel an Sinn und Bedeutung. Dieser Fehler entspringt entweder aus einer Verworrenheit der Gedanken, die nur halb vollendet und ausgebildet waren, und deren eigentlichem Sinne der Leser schwer oder auch gar nicht auf die Spur kommt; oder aus einem zu gesuchten Schmucke der Rede und einem unbehutsamen

Gebrauch der Figuren; oder endlich aus einer gänzlichen Gedankenleere des Schriftstellers. Letzteres belegt man mit dem Namen Nonsense oder Unsinn.

Anm. Beispiele zu diesen der Deutlichkeit entgegengesetzten Fehlern findet man in ältern und neuern Schriften genug. Zur Erläuterung des Gesagten hier nur folgende: Treu, wie er in der wirklichen Welt geschah, kopirte der Verfasser ziemlich genau folgenden romantischen Auftritt ꝛc.

So verminderte das Glück und die Beharrlichkeit der Tribunen die Gewalt der Patrizier mit jedem Jahre.

Seine mir nur bekannten herausgegebenen Schriften.

Die Gesellschaft war so zerstreut, daß mein Vortrag kein Gehör finden konnte.

Zum vollen Beweise, wird mehr als ein Zeuge gefordert.

Sein Freund schrieb ihm, er habe das große Loos gewonnen.

Der Sohn meines Freundes, von dem ich ihnen neuerlich schrieb.

Dieses Reich, welches Europa fürchtete.

Er hat das Gemälde gezeichnet, und seine Frau in Kupfer gestochen.

Ein heroischer Liebhaber rief in einem Schauspiele Drydens aus: „Meine Wunde ist so groß, weil sie so klein ist!“ Der Herzog von Buckingham, der sich im Schauspiel befand, setzte, weil ihm dieser Unsinn so sehr auffiel, aus dem Stegreife hinzu:“ Sie würde größer seyn, wenn sie nicht überall wäre!“

§. 331.

Es kommt aber bei der Deutlichkeit auch noch darauf an, daß man dem Leser eine leichte Uebersicht des Ganzen verschaffe. Dies geschieht durch eine gewisse natürliche Ordnung der Gedanken nach ihrem innern Zusammenhange, oder — durch ein planmäßiges Verbinden des Einzelnen zum Ganzen.

§. 332.

Es ist nämlich der Natur unsers Vorstellungs- und Erinnerungs-Vermögens angemessen, nur solche Gedanken an einander zu reihen, die eine gewisse Verwandschaft mit einander haben, welche entweder von der Sache selbst und ihrem Gegentheil oder von Zeit und Ort hergenommen ist. Wer darauf keine Rücksicht nimmt, schreibt unzusammenhängend, oder — er macht Sprünge.

§. 333.

Um zusammenhängend schreiben zu lernen, muß man zwei Regeln beobachten: 1) man überdenke zuvor das, was man schreiben will, und zeichne sich die Hauptgedanken aufs Papier, so wie sie der Seele sich darbieten; 2) man ordne diese Gedanken nach gewissen Klassen, oder — entwerfe sich einen Plan.

Drittes Kapitel.

Von der Kürze.

§. 334.

Die Kürze (Präcision) des Styls besteht darin, daß jeder Begriff so bündig als möglich dargestellt und alles dessen entladen werde, was nach der jedesmaligen Absicht des Schreibenden nicht zur Vollständigkeit oder zum Schmucke gehört. Der entgegenstehende Fehler ist der Ueberfluß.

§. 335.

Der Ueberfluß zeigt sich in Sylben, Wörtern und der ganzen Darstellung der Gedanken, oder — in Sätzen und Perioden.

§. 336.

1. Sylben. In mehrern Wörtern findet man eine unnütze Verlängerung, die weder zur Bestimmung des Hauptbegriffs, noch zum Wohlklang etwas beitragen kann, z. B. jedweder, neuerlich, darinnen, hierinnen ꝛc.

§. 337.

2. Wörter. Der Ueberfluß an einzelnen Wörtern hat zwei Namen: Tautologie und Pleonasmus. Der Fehler der Tautologie besteht in der unnöthigen Wiederholung eines und desselben Begriffs 1); der Fehler des Pleonasmus in der überflüssigen Bezeichnung eines Gedanken, der schon durch den ganzen Ausdruck hinlänglich angezeigt ist. 2)

Anm. 1) Ich habe gehört und erfahren; das hat keiner nicht gesehen; meines Vaters sein Haus; Weidenbaum, Schiffsflotte.

Anm. 2) Der Admiral seegelte mit seiner unterhabenden Flotte ab; der alte Greis. — Nicht pleonastisch ist es, wenn man des Nachdrucks wegen ein sonst überflüssiges Wort gebraucht, als: ich habe es mit meinen eigenen Augen gesehen.

§. 338.

Zu den Tautologien gehört besonders der Gebrauch der Synonymen oder sinnverwandten Wörter, d. h. solcher, die einerlei Hauptbegriff bezeichnen und nur in den Nebenbedeutungen verschieden sind, z. B. etwas melden und kund thun; sich beklagen und beschweren.

§. 339.

3. Sätze und Perioden. Wenn die Tautologie und der Pleonasmus in ganzen Sätzen und Perioden so gehäuft werden, daß die Gedanken mehr Ausdehnung er-

halten, als die Natur der Sache und die jedesmalige Absicht des Schriftstellers erfordern, so erhält dieser Fehler den Namen der Weitschweifigkeit, deren Unterarten das Gedehnte, Wässerige und Schleppende sind.

Anm. Pauli erzählt in seinem Leben großer Helden von dem damaligen Obristen Keith, der König von Spanien habe gewünscht, der Obrist möchte katholisch werden, und nun fährt er fort: „der Hof gestand, er habe Achtung für ihn. Ein Lobspruch, der seine bisherigen Verdienste und Aufführung in Spanien vollkommen zu verstehen giebt. Der Hof gesteht, er erkenne, wie würdig er sey, daß man durch fernere Beförderung seinen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lasse, daß man diese Achtung werkthätig beweise. Der Hof bezeigte, wie er auch den Willen habe, solches zu thun, er wünsche es ungemein, es thun zu können, aber es sey dem Hofe nicht möglich. Warum nicht? Er verdiene es zwar; bei diesem allen war es dem Regenten nicht möglich.“ Er wollte gern, aber es war ihm nicht möglich u. s. w.

§. 340.

Die Präcision ist eine so wichtige Eigenschaft der guten Schreibart, daß jeder Gedanke nur erst durch sie sein gehöriges Licht erhält, und zugleich den tiefsten Eindruck auf den Leser macht. Indessen muß man sich wohl hüten, daß man nicht aus Liebe zur Kürze in Dunkelheit verfalle, so wie denn überhaupt die Präcision nicht auf Kosten einer andern nothwendigen Eigenschaft des schönen Styls erlangt werden darf.

Anm. Wenn die Präcision nur die Hauptbegriffe darstellt, so nennt man sie lakonische Kürze. Wenn z. B. der Marquis von Spinola dem Könige von Spanien die Schwierigkeiten der Belagerung von Breda vorstellt, so ist es lakonische Kürze, wenn dieser antwortet: „Marquis, erobert Breda: Ich der König.“

Viertes Kapitel.

Von der Angemessenheit.

§. 341.

Die Angemessenheit des Styls besteht in der genausten Uebereinstimmung des Ausdrucks mit der allgemeinen Absicht der Sprache und den jedesmaligen besondern Absichten des Sprechenden. Wir begreifen darunter besonders die Ueblichkeit und Schicklichkeit.

§. 342.

Die Ueblichkeit fordert, daß man für jeden Gedanken und dessen einzelne Theile diejenigen Ausdrücke wähle, welche nach der jedesmaligen Absicht des Schriftstellers der allgemeinste und beste Gebrauch eingeführt hat. Denn da jeder Gedanke einer vielfachen Darstellung fähig ist, eine aber immer vor der andern den Vorzug hat, und den Gegenstand bestimmter und deutlicher macht: so muß auch der Schreibende für jede Vorstellung gerade den Ausdruck wählen, der sie am leichtesten und richtigsten erweckt, und das sind immer die üblichsten Wörter.

§. 343.

Das Ubliche erstreckt sich: 1) auf einzelne Wörter, deren Gestalt und Bedeutung, wohin wir besonders die *Verba solemnia* rechnen, d. h. solche Ausdrücke, welche der Gebrauch für gewisse Begriffe gleichsam gestempelt hat, z. B. Verweise bekommen nicht erhalten; einen in den Stand setzen nicht stellen; 2) auf die Verbindung der Wörter und die ganze Anordnung der Gedanken.

§. 344.

Die Schicklichkeit ist diejenige Eigenschaft der

Schreibart, nach welcher die einzelnen Vorstellungen und deren Ausdrücke sowohl zu dem Gegenstande, als auch zu den jedesmaligen Umständen des Schreibenden passen.

§. 345.

Die Schicklichkeit in Ansehung des Gegenstandes besteht darin, daß der Hauptgedanke und alle einzelne Theile der Natur der Sache angemessen sind. Dazu wird erfordert: 1) daß man nicht fremdartige Begriffe mit einander verbinde, z. B. dann will ich Milch und Blumen auf dein Grabmahl streuen (Gesner); 2) daß man nicht schmücke, wo die Sache keinen Schmuck verträgt; 3) daß man nicht übertreibe und der Ausdruck nicht mehr sage, als der Sache gemäß ist, z. B. göttlich, unendlich, schrecklich, wenn es oft an der Hälfte genug ist.

§. 346.

Was die Schicklichkeit in Ansehung der jedesmaligen Umstände des Schreibenden betrifft, so muß man hier auf die nächste Absicht desselben sehen. Er kann nämlich belehren, rühren oder belustigen wollen. Da nun der Ausdruck das Mittel zur Erreichung dieser Absicht ist, so dürfen auch beide nicht einander entgegen wirken. Dies würde aber z. B. geschehen, wenn der Schriftsteller unterrichten wollte und die Sprache der Leidenschaft redete.

Fünftes Kapitel.

Von der Würde.

§. 347.

Zu den allgemeinen Erfordernissen einer guten Schreibart gehört auch die Würde derselben, die in der Uebereinstimmung des Sprachausdrucks mit der Denk- und

Empfindungsart der obern Klassen besteht, wodurch alles Unedle, Unanständige und Niedrige, und der dadurch bewirkte Anstoß und Ekel vermieden wird.

Anm. Die Römer nannten diesen edlen Ausdruck sermonem classicum, weil er der gesellschaftliche Ausdruck der Bürger von der ersten Klasse war. Daher nennen wir diejenigen Schriftsteller klassisch, welche sich in Form und Materie dem Höheren und Edleren anschließen.

§. 348.

Die Würde ist entweder absolut (allgemein), in so fern sie das ausschließt, was unter allen Umständen den Geschmack der obern Klassen beleidigt; oder relativ, in so fern sie von den Gegenständen und Gattungen der Schreibart, so wie überhaupt von der jedesmaligen Absicht des Schriftstellers abhängig ist.

§. 349.

Obgleich diese Vollkommenheit der guten Schreibart mehr dem richtigen Gefühle und dem gebildeten Geschmack des Schreibenden überlassen werden muß, und nicht füglich auf allgemeine theoretische Regeln zurückgeführt werden kann: so wollen wir hier doch einige unedle Ausdrücke und Verstellungsarten namentlich angeben. Dahin rechnen wir:

1) alle solche Ausdrücke, welche einen Begriff, der das Zeichen des groben Geschmacks und der rohen Sitten an sich trägt, so grell und hart darstellen, als er ist, z. B. grob, betrügen, ungeschliffen;

2) Ausdrücke, welche beleidigende und ekelhafte Nebenbegriffe enthalten, z. B. gaffen, dickhäutig.

3) Ausdrücke, die durch den Gebrauch von niedrigen Personen und durch deren Anwendung auf unedle Gegenstände einen unedlen Nebenbegriff bekommen haben, z. B. Leute (ursprünglich Leibeigene) Pfaff, Dirne.

4) Sehr viele Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten, z. B. ins Gras beißen; gleiche Brüder gleiche Kappen ꝛc.

Sechstes Kapitel.

Von der Lebhaftigkeit.

§. 350.

Die Lebhaftigkeit der Schreibart entsteht zum Theil schon aus ihrer Klarheit und Deutlichkeit; sie wird aber befördert durch die Wahl, die Anordnung und den Wohlklang der Wörter, besonders wenn man eine Aehnlichkeit zwischen der Bezeichnung und dem Bezeichneten, zwischen den Worten und Vorstellungen hervorzubringen sucht, und alsdann wirkt sie vorzüglich auf die Einbildungskraft und auf die Gemüthsbewegungen.

§. 351.

Die Wörter sind, ihrer Anwendung nach, entweder eigentliche oder uneigentliche. Bei den eigentlichen trägt nichts so sehr zur Lebhaftigkeit der Schreibart bei, als ihre Bestimmtheit und Eigenthümlichkeit in Ansehung der Bedeutung und des durch sie zu bezeichnenden Begriffs. Dadurch, daß man nicht allgemeine, sondern so viel möglich besondere, und auf den anzudeutenden Begriff allein eingeschränkte Ausdrücke wählt, wird die ganze Schreibart malerischer. Zuweilen erhöht selbst die Individualisirung der Gegenstände und Gedanken die Lebhaftigkeit sehr. Ueberhaupt trägt alles das, was durch den Ausdruck die sinnliche Darstellung der Gegenstände befördern kann, zu einer erhöhten Lebhaftigkeit der Schreibart bei.

§. 352.

Noch mehr ist dies der Fall bei uneigentlichen oder figürlichen Ausdrücken, die als die vorzüglichsten Beförderungsmittel des Eindrucks der Rede und deren Lebhaftigkeit zu betrachten sind. Da nun diese letztere in der Wirkung der Rede auf Witz, Einbildungskraft und Gemüthsbewegungen zu suchen ist, so versteht man unter Figuren des Ausdrucks diejenigen Modifikationen desselben, durch welche die genannten Kräfte der Seele in Bewegung gesetzt werden, weil in ihrem Gebrauche gemeiniglich etwas bildliches (figürliches) zum Grunde liegt.

§. 353.

Wir theilen daher die Figuren nach den Seelenkräften, auf welche sie einwirken, in drei Klassen: 1) in Figuren für den Witz und Scharfsinn, 2) für die Einbildungskraft und 3) für die Gemüthsbewegungen.

I. Figuren für den Witz.

§. 354.

Witz und Scharfsinn müssen zur Hervorbringung witziger Gedanken durchaus mit einander verbunden seyn, weil ersterer ohne letzteren leicht in Abgeschmacktheit und letzterer ohne erstern in Spitzfindigkeit ausartet. In den redenden Künsten beschäftigt sich der Witz mit Vergleichung und der Scharfsinn mit Unterscheidung sinnlicher Gegenstände.

§. 355.

Zu den Figuren des Witzes gehören: 1) Die Vergleichung, welche zwei Gegenstände ihrer Aehnlichkeit wegen zusammenstellt, um einen derselben oder beide zu-

gleich desto anschaulicher zu machen; 2) die Antithese stellt entgegengesetzte Dinge und Begriffe neben einander, um sie in einem gewissen gemeinschaftlichen Gesichtspunkte zu vereinigen; 3) das Naive, etwas Unerwartetes, verbunden mit einer unschuldigen Offenherzigkeit.

II. Figuren für die Einbildungskraft.

§. 356.

In die zweite Klasse der Figuren, deren Wirkung zunächst auf die Einbildungskraft gerichtet ist, gehören zuerst die sogenannten Tropen oder solche Figuren, durch welche an die Stelle eines minder lebhaften Begriffs ein mit ihm verwandter, lebhafterer gesetzt wird, um jenen desto anschaulicher zu machen. Der Ursprung der Tropen muß in der Natur und dem Stufengang der menschlichen Erkenntniß, Vorstellungsart und Sprache gesucht werden.

§. 357.

Einer der vornehmsten und gewöhnlichsten Tropen ist die Metapher, die statt eines minder sinnlichen und anschaulichen Begriffs einen andern sinnlichern setzt, der mit jenem Aehnlichkeit hat und daher ein Bild desselben abgeben kann. Dieser bildliche Begriff aber wird nicht bloß, wie in der Vergleichung, mit dem Begriffe, der durch ihn mehr versinnlicht wird, zusammengestellt, sondern unmittelbar in seine Stelle gesetzt.

Beispiele: Das Feuer der Rede; der Lenz des Lebens; die Rosen ihrer Wangen; das sterbende Jahr.

§. 358.

Eine gute Metapher, so wie jeder Trope, muß Wahrheit und Anschaulichkeit 1) haben, von bekannten

Gegen=

Gegenständen entlehnt, bestimmt, vollständig, neu und schicklich [2]) seyn. Auch ist die Einheit eine nothwendige Eigenschaft dieser Figur, nach welcher nicht mehrere Bilder unter einander verwirrt, noch eigentliche mit uneigentlichen Ausdrücken zusammengesetzt werden dürfen. [3]) Jede Sprache hat übrigens in Ansehung der Tropen ihren eigenthümlichen Gebrauch, der treu beobachtet werden muß, daher sie nicht immer aus einer Sprache in die andere wörtlich übertragen werden können. [4])

1) Fehlerhafte Beispiele: In der pragmatischen Uebersicht der Lebens- und Todesscenen Ludwigs XVI. ist von den Fäden des Kampfs die Rede.

2) Bei den öffentlichen Handlungen ist die Seele in Gallen, bei den kleinen und unbedeutenden in Schlafrock und Pantoffeln.

3) Ein verwelkendes Licht. — Addison sagt: es gibt keinen einzigen Gesichtspunkt, aus welchem sich die menschliche Natur betrachten läßt, der nicht hinreichend wäre, jeden Keim des Stolzes auszulöschen.

4) Der Deutsche sagt Anbruch des Tages, der Franzose: la pointe du jour. Man sagt: er hat eine freche Stirn, aber nicht — eine blühende Stirn.

§. 359.

Wenn die Metapher durch mehrere Vorstellungen hindurch fortgeführt wird, so entsteht die Allegorie, zu welcher also eine ausgeführte Aehnlichkeit der beiden Hauptbegriffe in allen oder wenigstens in mehreren Umständen und Nebenzügen erfordert wird.

Beisp. Zwei Jahre sind nun verflossen, seit ihr den jungen Baum (die ehemalige Französ. Republik) pflanztet; Stürme brausten um ihn her, drohten, ihn mit der Wurzel zu vernichten, und er grünt.

§. 360.

Bei andern Tropen liegt nicht sowohl die Aehnlichkeit, als das Verhältniß und der Zusammenhang der beiden Begriffe zum Grunde, deren einer in die Stelle des andern gesetzt wird. Von der Art ist die Metonymie, welche die äußern, nothwendigen oder zufälligen Verhältnisse zweier Begriffe betrifft und eins in die Stelle des andern setzt, z. B. Ursache für Wirkung und umgekehrt, das Vorhergehende fürs Nachfolgende, die Materie für das Produkt, das Werkzeug für die dadurch bewirkte Handlung, den Ort für das darin befindliche, die Zeit für das darin geschehene.

Beisp. Die Arbeit der Stiere (Getreide); graue Haare (Alter) ein tödtlicher Knall (Schuß); sich in Seide kleiden (seidene Kleider); Oelzweig (Frieden); das blaue Salz (Meer) ꝛc. ꝛc.

§. 361.

Die Verwandtschaft der innern Verhältnisse begründet die Synekdoche, die meistens auf dem größern oder geringern Umfang der Bedeutung des Worts beruht. Sie setzt den Theil für das Ganze, die Gattung für die Art, die Art für das Individuum und umgekehrt.

Beisp. Wellen (See), Spitze des Schwerts (Schwerdt selbst); alle Welt weiß es (viele); Sterbliche (Menschen), Künstler (Maler, Schauspieler ꝛc.; Dichter (Homer) Salomo (weiser König).

§. 362.

Außer den genannten Tropen gehören zu den Figuren der Einbildungskraft noch besonders folgende: 1) die Congruenz, d. i. die Aehnlichkeit des Worts mit dem natürlichen Laute der dadurch bezeichneten Sache [1]; 2) die Harmonie, oder die Aehnlichkeit des

ganzen Ganges der Rede mit dem natürlichen Gange der durch sie bezeichneten Sache [2]; 3) verschönernde Beiwörter, die durch ihre sinnlichen Nebenbegriffe den Hauptbegriff anschaulicher und lebhafter machen [3]; 4) die Umschreibung, wodurch man einen prosaischen Begriff verschönern und das Allgemeine individualisiren will [4])

Beisp. 1) Das Heulen des Sturms, das Geflüster des Windes, das Brüllen und Rollen des Donners. Lispeln, murmeln, rieseln, rasseln rc.

2) Olli inter sese magna vi brachia tollunt. — Hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor. —

3) Kühle Schatten; duftende Rosen; bemostes Dach; silberne Wellen; einsamer Mond.

4) Eherne Schlunde (Kanonen); das schäumende Blut des Weinstocks (Wein); Schuhe von Stahl, worin der Mann der freundlichen Venus der Blitze Geschwindigkeit barg (Schlittschuhe.)

§. 363.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient das Gleichniß, welches zur Versinnlichung einer allgemeinen Wahrheit durch einen einzelnen Fall dient, oder minder deutliche Vorstellungen durch ähnliche sinnliche erläutert.

Beisp. Der Weise ist ohne die Tugend ein lebloser Zeiger, der die Strahlen der Sonne auffängt, und sie auf seiner Oberfläche, sich selbst unnütz, von fremden Augen bemerken läßt.

§. 364.

Ein Gleichniß muß, 1) Aehnlichkeit haben, oder es muß ein leicht zu entdeckendes tertium comparationis da seyn [1]; 2) Neuheit, weil ein schon zu

bekanntes und abgenutztes Gleichniß keine Wirkung mehr thut. [2])

Beisp. 1) Wo ist die Aehnlichkeit, wenn d'Alembert von dem Adel, der nur auf Ahnen sieht, sagt: „ein Mensch, der damit prahlt, ist wie Greise, die wieder zu Kindern werden."

2) Helden mit Löwen, schöne Augen mit Sternen, die Leidenschaft mit dem Sturme vergleichen: ist schon zu abgenutzt. Doch können solche Gleichnisse durch neue Züge gehoben werden.

§. 365.

Oft kann man ein abwesendes Ding als gegenwärtig darstellen. Dies geschieht besonders: 1) durch den Gebrauch des Präsens für das Perfektum und 2) durch die Apostrophe, d. i. durch die an eine abwesende Person als gegenwärtig und an einen leblosen Gegenstand als lebend gerichtete Anrede. Da sie eine der stärksten Figuren ist, so setzt sie auch im Leser oder Zuhörer einen ihr angemessenen Grade von Wärme und Begeisterung voraus.

§. 366.

Endlich gehört noch zu den Figuren der Einbildungskraft die Prosopopöie oder Personendichtung, wodurch man leblose Gegenstände zu Personen macht, ihnen Leben, Vernunft, Handlung und Empfindung beilegt, und sie nun vermittelst der Apostrophe anredet, oder sie selbst handelnd, hörend oder redend einführt. Geschieht dies mit verstorbenen Personen, so wird diese Figur Vision genannt.

Anm. Die Personendichtung ist so tief in der menschlichen Natur gegründet, daß wir die Neigung dazu in der ganzen Sprache wahrnehmen. Wir sehen, daß leblosen Gegenständen und selbst abstrakten Begriffen ein

Geschlecht beigelegt ist, und bedienen uns, selbst in der Sprache des gemeinen Lebens, solcher Prädikate, die den Gegenstand, dem sie beigelegt werden, als Person darstellen; z. B. die Erde durstet nach Regen; die Zeit verwischt, verzehrt alles; der Frühling kommt, verläßt uns nur zu schnell; das Glück ist betrüglich, die Ehrsucht rastlos.

III. Figuren für die Gemüthsbewegungen.

§. 367.

Zu den Figuren, welche Gemüthsbewegungen und Leidenschaften erregen sollen, gehört, 1) die Hyperbel, die einen Gegenstand über die Wahrheit vergrößert oder ihn auch verkleinert. 2) Die Ironie, eine Figur des Spottes, welche die Wörter, ihres Widerspiels wegen, mit einander vertauscht, und das Gegentheil von dem andeutet, was sie, dem gewöhnlichen Wortverstande nach, ausdruckt.

Beisp. Die Zunge ist eine Welt voll Ungerechtigkeit.

§. 368.

Unter den Figuren dieser Art dienen auch einige dazu, durch das Fremde und Ungewöhnliche, welches ihnen eigen ist, die Aufmerksamkeit zu beleben. Dahin rechnen wir: 1) die Anapher, oder die öftere, nahe Wiederkehr der nämlichen Begriffe und Ausdrücke, in so fern man solche vorzüglich bemerklich zu machen wünscht. [1]) 2) Die Inversion, wodurch die Rede von der gewöhnlichen Wortfolge abweicht, und irgend ein Begriff durch die ungewöhnliche Stelle, die er erhält, herausgehoben wird [2]); 3) die Gradation oder Steigerung, eine Stufenfolge mehrerer Wörter nach dem zunehmenden Grade ihrer Würde, Stärke und Bedeutsamkeit, wodurch auch das Interesse des Lesers oder Zuhörers immer mehr gehoben wird.

Beisp. 1) In Don Karlos sagt dieser zum Marquis von Posa:

Ich sah auf dich und weinte nicht. Der Schmerz
schlug meine Zähne knirschend an einander;
ich weinte nicht. Mein königliches Blut
floß schändlich unter unbarmherzgen Streichen;
ich sah auf dich und weinte nicht.

2) Ich sollte dich loben? Dich sollte ich loben? Loben sollte ich dich? (s. §. 301.)

§. 369.

So künstlich auch das Ansehen der Figuren und Tropen ist, so sind sie doch keine Erfindung der Kunst, sondern sie haben vielmehr ihren Ursprung dem natürlichen Hange der menschlichen Denkkraft zur bildlichen und sinnlichen Bezeichnung, und zum Theil auch dem Wortmangel der noch wenig ausgebildeten Sprachen zu danken. Der Gebrauch derselben darf daher auch nicht absichtlich seyn, sondern muß mehr aus der Natur der Sache, aus Phantasie und Leidenschaft hervorgehen, so wie denn auch das Gesetz der Sparsamkeit hier besonders zu empfehlen ist.

§. 370.

Obgleich nun die Figuren die Lebhaftigkeit der Schreibart sehr befördern, so tragen doch auch die Stellung und Anordnung der Worte, (S. §. 293.) so wie der einzelnen Sätze und deren Verbindung zu einem Perioden, und endlich der Wohllaut der Rede nicht wenig dazu bei.

Siebentes Kapitel.

Von dem Wohllaute.

§. 371.

Der Wohllaut der Rede findet sich entweder in einzelnen Tönen, Wörtern und Verbindungsarten, und heißt dann Euphonie; oder in ganzen Sätzen und Perioden, und dann nennen wir ihn oratorischen Numerus.

§. 372.

Der Euphonie stehen die Härte, der Gleichklang und die Eintönigkeit entgegen. Die Härte hat ihren Grund in der Häufung der Konsonanten, der einsylbigen Wörter und in der ungeschickten und schwerfälligen Verbindung und Zusammensetzung. Der Gleichklang entsteht, wenn ohne Noth und Absicht solche Sylben und Wörter zusammengestellt werden, die einerlei Klang haben; auch der Hiatus, oder das Zusammenstoßen der Vokale in verschiedenen Wörtern bewirkt öfters einen fehlerhaften Gleichklang. Die Eintönigkeit findet sich in der zu großen Gleichheit auf einander folgender Wörter in Ansehung ihrer Kürze und Länge, der einzelnen Sätze oder der Glieder der Perioden.

Beisp. Die barbarischsten Nationen; glaubsts; Religionsvereinigungsprojekt; die in dem ersten vor uns liegenden Stücke vorkommenden Abhandlungen; wenn sie sie liebt; der, der der Tugend nachstrebt; ehe eine erbetene Anzeige erschien; wer was er will auch darf, will selten was er soll.

§. 373.

Wichtiger noch ist der oratorische Numerus, der in dem verhältnißmäßigen Bau der Sätze und Perio-

den, in der guten Vertheilung ihrer Einschnitte und Ruhepunkte, in der geschickten Verbindung aller zusammen gehörigen Theile, in einem ungezwungenen Anfang und in der Fülle des Schlusses besteht. Diese Art des Wohllauts aber ist mehr von einem richtigen Gefühl, als von der Beobachtung theoretischer Regeln abhängig und kann durch sorgsame Lectüre guter Schriftsteller am sichersten erlangt werden.

Achtes Kapitel.

Von den drei Hauptgattungen des Styls.

§. 374.

Der Styl ist verschieden, wegen der Verschiedenheit der Personen, der Sachen und der Absicht des Schreibenden. Der Schriftsteller kann nämlich den Zweck haben, zu unterrichten und zu belehren, oder Wohlgefallen zu erregen oder zu rühren. Die Betrachtung der Person und der Sache gibt die Würde des Styls.

§. 375.

Die verschiedenen Stylarten, welche daraus entstehen, sind 1) die vertrauliche Schreibart (sehr unschicklich niedere genannt); 2) die mittlere; 3) die höhere.

§. 376.

Die vertrauliche Schreibart dient zur Erörterung, Belehrung und Ueberführung. Da sie eine gewisse Gleichheit des Verhältnisses voraussetzt, so gehört sie besonders für den gesellschaftlichen Umgang und für solche Schriftwerke, in denen man sich in das Verhältniß eines Freundes vom Leser setzen darf. Sie ist daher frei von dem Zwange der Rang-Etikette, und theilt

Empfindungen und Vorstellungen, so wie sie entstehen, ohne viele vorbereitende Umstände mit. Von dem rednerischen Schmuck entlehnt sie sehr wenig, weil es ihr nur um ruhige Belehrung des Verstandes zu thun ist; desto mehr aber macht sie auf Deutlichkeit, Kürze und Bestimmtheit Anspruch.

Anm. Die vertrauliche Schreibart zeigt an den Gegenständen nur das, was Gefallen und Vertraun erregt; daher sie denn auch solche Ausdrücke und Formen wählt, welche eine gewisse kleinliche Beschaffenheit anzeigen und dem unstudirten gesellschaftlichen Tone nahe kommen, z. B. artig f. gesittet; kriegen f. bekommen; Backe f. Wange; Geige f. Violine; böse werden; unser einer; ein Freyer; garstig; kann's nicht glauben; hab's gehört.

§. 377.

Die **mittlere** Schreibart hat ihren Namen daher, weil sie zwischen der vertraulichen und höheren in der Mitte steht. Sie stellt die Gegenstände weder von der angenehmsten und kleinlichsten Seite dar, nach welcher sie Wohlwollen und Vertrauen erregen, noch von derjenigen Seite, welche Bewundrung und Ehrfurcht erweckt. Ihre Absicht geht vielmehr dahin, Geschäfte des bürgerlichen Lebens abzuhandeln, oder über geschehene Begebenheiten zu unterrichten und den Verstand von einer Wahrheit zu überzeugen. Daher zeigt sie denn auch die Gegenstände wie sie wirklich sind, oder wie sie der ruhigen Betrachtung erscheinen, und fordert solche Ausdrücke und Formen, welche die Sache auf eine edle Art, ihrem Charakter gemäß, darstellen.

Anm. Die vertrauliche Schreibart spricht von einem Gaule, die mittlere von einem Pferde und die höhere von einem Rosse. Jene läßt uns einen Gegenstand begucken, die andere läßt ihn besehen, und die letztere erfordert, ihn zu beschauen.

§. 378.

Die allgemeinen Eigenschaften des Styls dürfen, wie überhaupt, auch bei der mittleren Schreibart nicht verletzt werden. Besonders nöthig aber sind ihr Klarheit, Präcision und edle Einfalt. Sie hat es mit dem Verstande zu thun und muß daher so viel Licht als möglich über ihre Vorstellungen zu verbreiten suchen, um den Mangel des Schmucks, der ihr nur in schwachen Graden erlaubt ist, zu ersetzen.

§. 379.

Das Feld des mittlern Styls sind theils Geschäfte aller Art, theils die wahre Geschichte, theils unterrichtende und beweisende Aufsätze, und solche Reden, welche mehr Unterricht und Ueberzeugung als Rührung bezwecken. Daher theilt sich der mittlere Styl in den Geschäfts-Geschicht- und Lehrstyl.

§. 380.

Der höhere Styl erhebt sich über den mittleren, indem er an den Gegenständen nur das Große und Wichtige zeigt, dasjenige, was die Einbildungskraft unterhalten und ernste Empfindungen erregen kann. Seine Absicht geht also auf das Starke, Ernste und Große.

§. 381.

So wenig irgend eine allgemeine Eigenschaft des Styls der höhern Schreibart fehlen darf, so macht sie doch auf Wohlklang, schönen Periodenbau und vorzüglich auf Lebhaftigkeit besonders Anspruch, denn sie ist das wahre Feld für die Figuren der Einbildungskraft und der Empfindung. Daher fordert die höhere Schreibart in ihren einzelnen Ausdrücken die höchst möglichste Würde [1]) Neuheit [2]) Kürze und sucht [3]) auch in ih-

ren Verbindungsarten 4) von dem Alltäglichen sich zu entfernen.

Anm. 1) Gefilde f. Felder; Gewand f. Kleidung; Haupt f. Kopf; 2) das Roth st. die Röthe; senden für schicken; Zähre für Thräne; 3) kund f. bekannt; beblümen, entblättern, entfesseln, entlokken, entwölken; 4) der Gebrauch des Dativs für den Accusativ mit der Präposition; der Gebrauch des Particips für die Konjunktionen, des Imperfekts für das Perfectum u. s. w.

Neuntes Kapitel.

Einige Hülfsmittel zur Bildung einer guten Schreibart.

§. 382.

Die in den vorigen Kapiteln angegebenen Erfordernisse einer guten Schreibart sind zwar zur Bildung eines guten Stylisten nothwendig; aber die Anwendung derselben wird sehr erleichtert, wenn man damit noch andere Hülfsmittel verbindet. Dazu rechnen wir 1) das Lesen klassischer Schriften. 2) eigene Uebung im zusammenhangenden mündlichen Vortrage seiner Gedanken. 3) Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 383.

1) Klassische Schriften sind solche, die in Materie und Form den wissenschaftlichen und stylistischen Forderungen entsprechen und für Muster in ihrer Gattung gelten können. Wer solche Schriften mit Aufmerksamkeit liest, wird sich dadurch nicht nur mit einem Vorrathe guter Ideen bereichern, die man als Stoff zu schriftlichen Aufsätzen nöthig hat, sondern er wird sich auch mehrere gute Wendungen, welche ihm bei schriftlichen Aufsätzen wohl zu statten kommen, unvermerkt einprägen. Um aber diesen Gewinn aus Büchern zu

ziehen, muß man nicht bloß lesen, den Inhalt derselben zu erfahren, sondern man muß auch zugleich über Inhalt und Schreibart nachdenken, und insbesondere auf die Anordnung und Darstellung des Ganzen, so wie auf die Verbindung der einzelnen Sätze Achtung geben.

§. 384.

2) Die Uebung im zusammenhangenden mündlichen Vortrage bringt mit der Zeit Fertigkeit im schönen Ausdrucke hervor. Dazu gelangt man durch strenge Aufmerksamkeit auf seine eigenen und auf Anderer Worte, deren Stellung und Verbindung. Erzählungen und Beschreibungen bekannter Gegenstände führen zu dieser Fertigkeit am leichtesten.

§. 385.

3) Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen ist besonders ein wichtiges Hülfsmittel zur Bildung eines guten Styls, da wir dadurch Gelegenheit erhalten, die Worte für unsre Gedanken selbst zu erfinden. Um aber zweckmäßig dabei zu verfahren, und wahren Nutzen daraus zu ziehen, muß man folgende Regeln beobachten: Man durchdenke zuerst den Gegenstand, über welchen man einen Aufsatz verfertigen will; dabei ordne man zugleich in Gedanken die Sätze so, wie man glaubt, daß sie natürlich auf einander folgen können, und dann erst mache man einen Versuch, das durchdachte mit sorgfältiger Erwägung der rechten Worte niederzuschreiben. Diesen so vollendeten Aufsatz lese man alsdann noch einmal durch und prüfe ihn nach den allgemeinen Erfordernissen einer guten Schreibart. Je öfter man einen Aufsatz durchliest, desto mehr findet man in ihm zu verbessern.

Zweite Abtheilung.

Von den verschiedenen Gattungen und Formen des Styls.

§. 386.

In der ersten Abtheilung sind die allgemeinen Erfordernisse der Schreibart überhaupt, oder das, was das Innere des Styls betrifft, entwickelt worden. Die Kenntniß dieser Regeln ist die, allen Arten von schriftlichen Aufsätzen gemeinschaftliche Grundlage, von der wir nun zu den verschiedenen Gattungen und Formen des Styls übergehen, und hier besonders bei denjenigen schriftlichen Aufsätzen verweilen, welche ihren Stoff aus dem Geschäftsleben entlehnen und also solche Angelegenheiten behandeln, die unter einer Art von Pflicht und Nothwendigkeit stehen. Man nennt die Stylart, in welcher dergleichen Aufsätze geschrieben werden, Geschäftsstyl.

Erstes Kapitel.

Historischer Styl.

§. 387.

Der historische oder Geschichtstyl beschäftigt sich mit Handlungen und Begebenheiten, die entweder wirk-

lich vorgefallen sind oder doch hätten vorfallen können. Die Geschichte theilt sich daher in die wahre und erdichtete, und da beider Absichten nicht ganz einerlei sind, so zerfällt auch ihr Styl in den Styl der wahren und erdichteten Geschichte.

I. Styl der wahren Geschichte.

§. 388.

Die wahre Geschichte, welche ihren Stoff theils aus dem Reiche der Natur, theils aus den bürgerlichen Verhältnissen, theils aus der kirchlichen Verfassung, theils aus dem Gebiete der Wissenschaften hernimmt, erzählt Begebenheiten, welche wirklich vorgefallen sind. Sie muß daher nicht nur treu erzählen, d. h., so wie sich die Begebenheiten ereignet haben, ohne Einmischung eigener Muthmaßungen, sondern auch genau, d. h. mit allen zur jedesmaligen Absicht gehörigen Umständen, womit sie begleitet gewesen sind, so wie in der gehörigen Zeitfolge. Der Hauptcharakter des historischen Styls ist also Wahrheit.

§. 389.

Die für jede Stylart nothwendigen, allgemeinen Eigenschaften behaupten auch in der historischen Schreibart ihre Rechte. Besonders aber erfordert der Charakter der Wahrheit

1) Klarheit und Deutlichkeit, damit der Leser nicht den natürlichen Gang der Begebenheiten aus dem Gesichte verliere, oder gar durch Vieldeutigkeit des Ausdrucks in Ungewißheit gelassen werde.

2) Ernst und Würde. Die Einmischung lustiger Umstände, komischer und niedriger Züge beleidigt nicht nur die Würde des Geschichtstyls, sondern entstellt auch

den Zusammenhang ernsthafter Begebenheiten und wird dadurch der Wahrheit nachtheilig. Eben so werden Würde und Wahrheit durch die übertriebene Beobachtung der Courtoisie oder der sogenannten Curialien verletzt, indem der Geschichtschreiber sich dadurch als einen kriechenden Höfling zeigt, in dessen Händen die Wahrheit sehr schlecht aufgehoben ist.

§. 390.

Eben dieser Charakter der Wahrheit verbietet denn auch allen gesuchten Schmuck und alle starke Figuren. Diese setzen nämlich eine lebhafte Einbildungskraft oder starke Gemüthsbewegungen voraus, welche nicht nur den Verdacht erregen, daß der Schriftsteller einen Theil der Wahrheit zu Gunsten seiner lebhaften Schreibart aufgeopfert habe, sondern die auch das ruhige Nachdenken beim Lesen selbst verhindern, indem sie da Leidenschaften erregen, wo bloß Belehrung und Unterricht statt finden sollen. Daher ist der historische Styl eben kein fruchtbares Feld für die Lebhaftigkeit; er erfordert eine gewisse kunstlose Simplizität und muß sich mit dem leichtern Schmucke begnügen, also nur die schwächern Figuren für sich auswählen und solche sparsam und an den schicklichsten Orten anbringen. Am besten ist es, wenn die Kraft der Geschichtserzählung und die Wirkung derselben auf unser Vorstellungs- und Empfindungs-Vermögen in dem Gegenstand selbst liegen, und theils aus diesem, theils aus der Manier und Behandlungsart des Erzählers hervorgehen.

§. 391.

Um so mehr aber muß sich der Geschichtstyl, da ihm die stärksten Figuren abgehen, durch die strengste Beob-

achtung des Wohlklanges und durch einen sorgfältigen Periodenbau auszeichnen. Alle lange, oratorische und künstlich verflochtene Perioden fallen also hier weg.

§. 392.

Zuweilen darf auch der Geschichtschreiber seine Erzählungen durch eingestreute Maximen und Reflexionen unterbrechen. Da aber das Ganze so angelegt und ausgeführt werden muß, daß sich diese Betrachtungen dem Leser von selbst darbieten, so dürfen sie auch nur zuweilen und nur da angebracht werden, wo der Leser sich solche vielleicht nicht selbst würde herleiten können.

§. 393.

Diese allgemeinen Vorschriften für den historischen Styl leiden indessen einige Abänderungen, besonders in Ansehung der Lebhaftigkeit, wenn wir auf die Gegenstände sehen, welche die Geschichte behandelt und auf die verschiedene Art ihrer Darstellung. Die wahre Geschichte wird nämlich in Werken von verschiedener Gattung erzählt. Wir rechnen dahin: 1) Geschichtbücher, 2) Lebensbeschreibungen, 3) Charaktere, 4) Reisebeschreibungen.

§. 394.

1) Geschichtbücher sind solche Schriften, in denen wahre Begebenheiten mit einer zusammenhangenden Vollständigkeit chronologisch erzählt werden. Sie theilen sich a) in kurzgefaßte, zum Unterricht bestimmte Schriften oder Lehrbücher (Kompendien) und b) in ausführlichere Behandlungen der Geschichte, theils nach ihrem ganzen Umfange, theils nach einzelnen Theilen und Abschnitten. Die Lehrbücher verstatten die wenigste Lebhaftigkeit; ihr größtes Verdienst ist eine gute Auswahl und Stellung der Begebenheiten, so wie Reinigkeit und

Klar=

Klarheit des Ausdrucks. Die ausführlichen Geschichtbücher sind das eigentliche Feld des historischen Styls, und hier gilt alles das, was in den vorigen §§. gesagt worden ist.

§. 395.

Die Art, wie die Geschichte ihren Stoff behandelt, ist verschieden und zwar: 1) chronistisch, wenn die Begebenheiten einfach aufgezählt werden; 2) synchronistisch, wenn das Gleichzeitige bei allen Völkern und in allen Reichen nach der Zeitfolge zusammengestellt wird; 3) pragmatisch, wenn die Begebenheiten nach ihren Ursachen und Folgen untersucht und zu lehrreichen Resultaten verarbeitet werden; 4) philosophisch, wenn einzelne Begebenheiten oder ganze Perioden, Staaten, Völker in allgemeiner Hinsicht betrachtet werden, z. B. über die Ursachen des Steigens und Sinkens einer Nation aus der Natur ihrer Verfassung.

§. 396.

2) Lebensbeschreibungen oder Biographien haben die Geschichte einzelner Menschen, ihre Handlungen und Schicksale, oft auch die Schilderung ihres Charakters zum Gegenstande. Sie haben also auch nur selten den Grad der feierlichen Würde, welchen ein ganzes Volk hat. Ueberdies enthält eine Lebensbeschreibung kleinere und unwichtigere Umstände als eine andere Geschichte und verstattet daher auch mehr Schmuck und einen höheren Grad von Lebhaftigkeit. Da aber diese Schreibart besonders das Gepräge der Unpartheilichkeit an sich tragen muß, so wird man sich auch sorgfältig vor dem panegyrischen Tone zu hüten haben, in den man leicht verfällt, wenn man für seinen Helden erwärmt ist, der aber unfehlbar den Schriftsteller von der Wahrheit ableitet und den Leser mit Verdacht ge-

gen ihn erfüllt. Die sogenannten Eloges sind daher keine Lebensbeschreibungen, da, wie schon ihr Name sagt, das Lob ihr einziger und höchster Gesichtspunkt ist.

§. 397.

3) Charaktere. Charakter überhaupt nennen wir das Eigenthümliche oder Unterscheidende einer Sache, wodurch wir sie von andern Gegenständen der nämlichen Art absondern, woran wie sie, als an einem wesentlichen Merkmale, erkennen und wodurch sie sich vor andern auszeichnet. Der Charakter eines Menschen ist folglich die ihm eigenthümliche, physische und moralische Beschaffenheit, besonders die letztere in Ansehung seiner Gesinnungen seiner Fähigkeiten und Neigungen, seiner ganzen Gemüthsart und der Aeußerung derselben im Verhalten und Betragen. Die Grundbestimmungen des menschlichen Charakters sind übrigens sehr mannigfaltig, vornämlich aber in Nation, Zeitalter, Stand, Alter, Lebensart, Erziehung, Genie, Temperament und Gewöhnung gegründet.

§. 398.

Auf diese Grundbestimmungen muß der Schriftsteller, der einen Charakter schildern will, vorzüglich Rücksicht nehmen, um zu beurtheilen, welche und wie viele derselben sowohl überhaupt, als in jedem besondern Falle als Quellen der Gesinnungen und Handlungen eines Menschen anzusehen sind. Dazu aber wird viel Beobachtungsgeist und Menschenkenntniß erfordert, die man sich durch Lesen und eigenes Bemerken erwirbt. Uebrigens sind alle die Charaktere, welche wahr und in der Natur wirklich vorhanden sind, einer historischen Schilderung fähig, vorzüglich aber diejenigen, welche sich vor andern durch mehrere Eigenheiten auszeichnen.

§. 399.

Die Schilderung der Charaktere erfordert zwar Treue und Richtigkeit, jedoch kann man sich dabei eine größere Lebhaftigkeit erlauben. Oft findet man diese Schilderung mit der Geschichtserzählung verwebt; man kann sie aber auch als eine besondere Gattung betrachten, welche moralischen Unterricht ertheilt und lehrreiche Beispiele darstellt.

Anm. Es lassen sich hieher auch die Anekdoten rechnen, welche einzelne Charakterzüge enthalten. Sie erfordern besonders Präcision, edle Simplizität der Darstellung und sparsam vertheilten Schmuck.

§. 400.

4) Reisebeschreibungen haben die Merkwürdigkeiten einer Reise zum Gegenstande und sind entweder gemischten Inhalts, oder schränken sich bloß auf Bemerkungen und Beobachtungen aus einem einzigen Fache, z. B. der Physik, Oekonomie u. s. w. ein. Die von der erstern Art erlauben, wegen der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, einen abwechselnden Ton und ein ziemliches Maaß von Lebhaftigkeit, da der Schriftsteller hier als Augenzeuge auftritt oder wohl gar bei den beschriebenen Vorfällen selbst interessirt gewesen ist. Auch können in solchen Werken lange politische, moralische, ökonomische, physikalische und andere eingeschaltete Bemerkungen ihren Platz finden.

II. Styl der erdichteten Geschichte.

§. 401.

Die erdichtete Geschichte erzählt nicht Handlungen, die wirklich vorgefallen sind, sondern die nur hätten vorfallen können. Wir fordern daher von ihr nicht die strengste Wahrheit, welche den Charakter der

wahren Geschichte ausmacht; aber sie muß sich dennoch an die Wahrheit, wenn gleich nur an die poetische und idealische, halten, oder die erdichteten Handlungen müssen so erfunden und gestellt seyn, daß sie unter den Umständen sich wirklich so hätten zutragen können. Der Charakter der erdichteten Geschichte ist also Wahrscheinlichkeit.

§. 402.

Hieraus geht zugleich der Unterschied in der Schreibart für beide hervor. Der Styl der wahren Geschichte hat es zunächst und unmittelbar mit dem Verstande zu thun; er darf also die untern Seelenkräfte nur schwach, und in so fern beschäftigen, als jener nicht dadurch gehindert wird, die Wahrheit zu erkennen. Bei der erdichteten Geschichte dagegen gewinnt die Wahrscheinlichkeit sehr oft durch die Mitwirkung der Phantasie und der Gemüthsbewegungen, daher ihr Styl auch weit mehr Schmuck und Malerei verträgt, also so viel Lebhaftigkeit, als nur immer mit der Wahrscheinlichkeit bestehen kann.

§. 403.

Die Produkte der erdichteten Geschichte sind: 1) kürzere erdichtete Geschichten, die man schlechtweg Erzählungen, oder in Betracht ihres wunderbaren Anstrichs Mährchen nennt. Letztere sind aus der sogenannten Ritter- oder Feenwelt hergenommen, und gründen sich auf irgend einen herrschenden Volksglauben der vorigen oder jetzigen Zeit; 2) erdichtete Erzählungen von größerem Umfange, oder Romane.

Anm. Wir haben das Wort Roman zunächst aus dem Französischen Roman entlehnt. In den mittlern Zeiten wurde in dem ganzen westlichen von den Römern ehedem unterjochten Europa die aus dem gemeinen Latein entstandene Landessprache Romana lingua

und im Franzöſ. Romance, Romans, Roman genannt, da ſie denn der eigentlichen Lateiniſchen Sprache entgegen geſetzt wurde. Als nun im elften J. h. die Troubadours, eine Art von Geſchichtserzählern und Barden in der Provence, wider alle Gewohnheit der damaligen Schriftſteller, in dieſer Sprache ihre wunderbaren Helden- und Liebesgeſchichten zu ſchreiben anfingen: ſo erhielten ihre Dichtungen den Namen Roman, Romans, Romanze, und dieſe Benennung blieb auch in der Folge für alle erdichtete Geſchichten dieſer Art.

§. 404.

Es gibt komiſche und ernſthafte Romane, je nachdem der Zweck mehr Unterhaltung und Beluſtigung oder mehr Darſtellung der Natur und des ſittlichen Lebens iſt. Zwiſchen beiden liegt der Ritter-Roman, der ſich über die Sphäre des gemeinen Lebens erhebt. Der Stoff, den die Romane bearbeiten, iſt zuweilen, ſeiner Grundlage nach, hiſtoriſch, meiſtentheils aber völlig erdichtet.

§. 405.

Es kommt bei dem Roman ſehr viel auf die gute Wahl des Thema oder der Haupthandlung an, und deswegen iſt es eine Grundregel, daß man diejenige Handlung wähle, welche ſchon ihrer Natur nach einer ſchönen Darſtellung fähig, und an einzelnen, intereſſanten Vorfällen, anziehenden Situationen und mannigfaltigen Charakteren ergiebig iſt. Außerdem aber muß auch auf die Ausführung aller Fleiß gewandt werden, d. h. auf die gehörige und vortheilhafte Anordnung und Stellung der Begebenheiten, auf glückliche Schürzung und Auflöſung des Knotens, und auf eine richtige und treffende Darſtellung, Entwickelung und Charakterſchilderung.

§. 406.

Form und Einkleidung des Romans sind sehr mannigfaltig; und können oft in einem einzigen Ganzen mit einander abwechseln. Die Form ist entweder bloß historisch oder erzählend, besonders da, wo es nur auf Fortführung und Darlegung der Handlung selbst ankommt, und dieser die Charaktere und der Unterricht untergeordnet sind; oder sie ist dramatisch und dialogisch, besonders da, wo die meiste Absicht des Schriftstellers auf Schilderung und Entwickelung der Charaktere und möglichst gegenwärtige Darstellung gerichtet ist. Manchmal wählt man auch die Briefform, die natürlich mehr Beziehung auf Handlung und Thätigkeit als auf Gesinnung und Empfindung hat.

Zweites Kapitel.

Von der Beschreibung.

§. 407.

Die Beschreibung ist die Darstellung der Merkmale eines Gegenstandes im Raume, d. h. in wie weit etwas nicht nach einander, sondern zugleich und neben einander da ist, oder — die Darstellung dessen, was am Gegenstande bleibend und beharrlich im Raume ist. Sie unterscheidet sich also von der Erzählung dadurch, daß diese eine Darstellung der Begebenheiten ist, oder dessen, was nach einander und wie es nach einander, d. i. in der Zeit vorkommt.

§. 408.

Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß Beschreibung und Erzählung bei mehreren Gegenständen sich vermischen und gegenseitig unterstützen. So haben

es z. B. die Beschreibungen einer Schlacht, einer Ueberschwemmung, einer Pest, eines Erdbebens u. s. w. nicht bloß mit den Gegenständen im Raume, sondern auch in der Zeit zu thun, und sind also zugleich historisch.

§. 409.

Die Gegenstände, mit denen es eine Beschreibung zu thun hat, sind sinnlich, als Thiere, Städte, Dörfer, Gegenden, Naturscenen, Gärten, Kunstwerke ꝛc. ꝛc. Unter der Menge von Gegenständen gibt es viele, die mehrere gemeinschaftliche Merkmale besitzen. Diese dürfen zwar in einer Beschreibung nicht fehlen; allein diejenigen Merkmale müssen als unterscheidend besonders hervorgehoben werden, welche sich an dem zu beschreibenden Gegenstande ausschließend befinden.

§. 410.

Der Zweck der Beschreibung ist entweder Belehrung und Unterricht des Verstandes oder Unterhaltung und Beschäftigung der Phantasie und des Gefühls. Im erstern Falle ist die Beschreibung zweckmäßig, wenn sie die Merkmale des Gegenstandes nach einander in einfacher, ungeschmückter Sprache deutlich, zusammenhängend, vollständig, kurz und sprachrichtig angibt; im letztern Falle aber ist die Beschreibung eine Schilderung oder malerische Beschreibung, bei der es nicht sowohl auf strenge Wahrheit und genaue Angabe der einzelnen Merkmale, als vielmehr auf eine gefällige Einkleidung und lebhafte Darstellung ankommt, daher sich auch die Schilderung über die Erzählungsart des Geschichtschreibens wirklich erhebt.

Anm. Welchen Grad von Lebhaftigkeit die Schilderung verstattet, zeigt nachstehende vortreffliche Schilderung Thomsons von einem Wasserfalle: „Flach bis zum jä-

hen Rande rollt ein üppiger Fluß still und schimmernd dahin, bis wo er zusammen gezwängt mit stürzendem Ungestüm und donnernd am Abhang hinabrauscht und rings um die Gegend erschüttert. Erst flutet er breit in einer azurnen Fläche heran; dann verliert er sich mählig im Sinken in wallendes Weiß, wird dann unten vom laut wiederhallenden Felsen in ein Schaumgewölk zerstäubt, und sendet, in immerwährenden Regen verspritzt, himmelan einen bläulichen Nebel. Auch hier rastet seine gefolterte Woge noch nicht. Immer tobt er noch zwischen den zottigen Felsen, reißt sich leuchtend jetzt durch den hohlen Kanal. Mit schwindendem Gebrüll und wild gebrochnem Laufe fällt er jetzt von Abhang zu Abhang, bis er ein sicheres Bette gewinnt, und sich friedlich zuletzt durch die Gewinde des ruhigen Thales stiehlt.

§. 411.

Die Lebhaftigkeit der Schilderung wird dadurch noch erhöht, daß der Schriftsteller nicht bloß das beschreibt, was er sieht, sondern auch die dadurch in ihm entstandenen Empfindungen mit dem beschriebenen Gegenstande verbindet. Dies ist besonders der Fall bei Naturscenen und Gegenständen der moralischen Welt. Nur müssen sich die Empfindungen, welche man in der Beschreibung eines Gegenstandes schildert, dem Gemüthe ganz ungesucht darbieten, also zwanglos und natürlich seyn.

§. 412.

Um einen Gegenstand richtig zu beschreiben, beobachte man folgende Punkte: 1) Man betrachte ihn mehrmals nach seinen einzelnen Theilen mit Aufmerksamkeit, damit man alle die Merkmale entdecke, durch welche sich der Gegenstand von mehrern andern unterscheidet. Diese besondern Merkmale können in der Größe, der Lage, in diesen oder jenen Theilen, in der Verbindung derselben unter einander ꝛc. ꝛc. liegen. In Ansehung

derjenigen Eigenschaften, welche ein Gegenstand mit mehrern andern gemein hat, merke man auf die besondern Kennzeichen, wodurch gewisse ähnliche Eigenschaften dieses Gegenstandes von den ähnlichen Eigenschaften anderer Gegenstände unterschieden werden; c) hat man auf diese Art ein treues Bild von dem Gegenstande selbst erhalten, so denke man über die Ordnung nach, in welcher man die Beschreibung der einzelnen Theile eines Gegenstandes auf einander folgen lassen kann. Darüber gibt es keine auf alle einzelne Fälle passende Regeln. Die besondern Merkmale eines Gegenstandes können entweder nach der größern oder geringern Aehnlichkeit, welche sie mit einander haben, oder aber nach ihrer nähern Aufeinanderfolge im Raume geordnet werden.

§. 413.

Bei Gegenständen von einem gewissen Umfange oder sehr verschiedenartigen Theilen, z. B. Städten, Pallästen, ist es besser, die Ordnung des Ganzen nach der größern oder geringern Aehnlichkeit der Theile, also nach dem innern Zusammenhange, einzurichten. Dazu ist es nöthig, die Merkmale in der Ordnung, in welcher sie sich dem Gedächtnisse darbieten, ganz kurz nieder zu schreiben, sie dann mit einander zu vergleichen, und die Theile eines Hauptbegriffs zusammen zu stellen. Dieses Geschäft setzt man so lange fort, bis man alle besondere Merkmale auf einige Hauptklassen zurückgeführt hat, welche man alsdann wieder unter einander in eine der Natur der Sache angemessene Ordnung bringt.

§. 414.

Um diese Verfahrungsart genau kennen zu lernen, müssen wir bei einem Beispiele verweilen: Es soll eine

kurze Beschreibung von einer Stadt aufgesetzt werden. Ich denke über die einzelnen Merkmale der Stadt nach, und es fallen mir folgende Gegenstände ein: Schulen, öffentliche Gärten, Reinigung der Straßen, nächtliche Erleuchtung, Berge, Wasser, Konzerte, Universität, Anlagen um die Stadt, Fruchtbarkeit, Kirchen. — Wollte ich aber in meiner Beschreibung die Gegenstände in der genannten Ordnung auf einander folgen lassen, so würde meine Arbeit äußerst planlos werden. Ich suche daher zuerst diejenigen Gegenstände auf, welche die meiste Aehnlichkeit mit einander haben. Da finde ich denn, daß Schulen, Universitäten und Kirchen in einem natürlichen Zusammenhange stehen, indem sie gemeinschaftlich die Bildung der Menschen bezwecken. Dies berechtiget mich die genannten drei Gegenstände unter den Hauptbegriff: Bildungsanstalten zu bringen. Auf gleiche Art finde ich, daß Gärten, Berge, Wasser, Anlagen und Fruchtbarkeit wieder die meiste Aehnlichkeit mit einander haben, und daß ich sie unter dem Namen: Naturmerkwürdigkeiten zusammen fassen kann. Die noch übrigen: Reinlichkeit, Erleuchtung der Straßen und Konzerte dienen theils zur Erhaltung der Gesundheit, theils zur Beförderung der Sicherheit, und des Vergnügens, und da dergleichen Angelegenheiten unter der Leitung und Aufsicht der Polizey stehen, so nenne ich sie Polizey-Anstalten. Wir hätten also drei Hauptbegriffe mit ihren Unterabtheilungen:

1) Bildungsanstalten. a) Schulen. b) Universität. c) Kirchen. 2) Naturmerkwürdigkeiten. a) Gärten. b) Berge. c) Wasser. d) Anlagen um die Stadt. e) Fruchtbarkeit. 3) Polizey-Anstalten. a) Reinigung der Straßen. b) nächtliche Erleuchtung derselben. c) Konzerte.

Diese Disposition hat aber noch zwei Fehler;

erstlich ist die Aufeinanderfolge der drei Hauptabtheilungen nicht natürlich genug, denn die Naturmerkwürdigkeiten, welche in der Mitte zwischen den beiden bürgerlichen Anstalten stehen, sollten wohl ihren Platz unter Nr. 1 nehmen, und die Rubrik Polizey-Anstalten sollte Nr. 2 bekommen, weil die dazu gehörigen Gegenstände mehr das Sinnliche als das Geistige betreffen; zweitens stehen auch die Unterabtheilungen jeder Hauptrubrik nicht in der natürlichen Ordnung; denn was die Naturmerkwürdigkeiten betrifft, so dürften doch wohl Gärten und Anlagen um die Stadt, als Naturgegenstände, welche die Kunst verschönert hat, nicht getrennt werden; Berge und Wasser dagegen sind ganz das Werk der Natur und müssen deshalb zusammen bleiben, auch vor den Gärten und Anlagen stehen; die Fruchtbarkeit ist eine Folge von Wasser, Bergen, zweckmäßigen Anlagen ꝛc. und müßte daher in der Rubrik der Naturmerkwürdigkeiten den Anfang oder den Schluß machen. — Die Unterabtheilungen in den beiden folgenden Hauptkapiteln: Bildungs- und Polizey-Anstalten können unverändert bleiben; denn von Schulen geht die Bildung aus, auf der Universität wird sie erweitert, und in den Kirchen wird der größte Theil der Menschen im reiferen Alter fortgebildet. In der Rubrik: Polizey-Anstalten wird das Vergnügen dem Nützlichen nachgesetzt. Demnach würde der Plan zu einer Topographie so aussehen:

1) Naturmerkwürdigkeiten. Dahin a) Fruchtbarkeit überhaupt, b) Wasser, c) Berge, d) Gärten, e) öffentliche Anlagen.

2) Polizey-Anstalten. Dahin a) Reinigung der Straßen, b) nächtliche Erleuchtung derselben, c) Konzerte.

3) Bildungsanstalten. Dahin a) Schulen, b) Universität, c) Kirchen.

In so fern die Konzerte zugleich als Bildungsanstalten des Kunstsinnes anzusehen sind, könnten sie auch in die dritte Rubrik kommen. Bleiben sie aber unter der Rubrik: Polizey-Anstalten stehen, so läßt sich durch einige Bemerkungen über den Einfluß der Konzerte auf die Bildung, der Uebergang von Nr. 2. zu der folgenden Rubrik machen.

Wenn man nun bei dem nochmaligen Durchlesen dieses Plans oder während der Ausarbeitung selbst etwas, das in der Beschreibung erwähnt zu werden verdient, vermißt: so kann man dies leicht an den gehörigen Ort einschalten; z. B. es hätte in dem Plan wohl noch von den Einwohnern, deren Charakter, Beschäftigung, Sitten und Gebräuchen, von den Häusern und deren Bauart gesprochen werden können. Daraus könnte auch noch eine vierte Hauptrubrik gebildet werden. — Ob man übrigens diese Rubriken in der Arbeit selbst mit Zahlen bemerken soll, hängt davon ab, ob man mehr unterrichten und belehren oder bloß unterhalten will. Im letztern Falle muß der Plan, nach welchem man gearbeitet hat, mehr versteckt, d. h. dem Auge des Lesers entzogen seyn, wenn gleich die Ordnung selbst nicht wegfallen darf. Versteckt ist er, wenn man die ängstliche Kapitel-Angabe und specifikationsmäßige Aufzählung vermeidet und solche sanften Uebergänge und Wortstellungen macht, daß der Leser unvermerkt von einem Gegenstande zu dem andern übergeführt wird.

§. 415.

Will man eine schöne Gegend beschreiben, so muß man die Lage derselben, die Gegenstände, welche sich

in derselben befinden, als Wasser, Berge, Thäler, Wälder, Flächen u. s. w. genau angeben, die Verbindung, in welcher sie unter einander stehen, gehörig bemerken und den Eindruck schildern, den diese Verbindung in dem Gemüthe desjenigen hervorbringt, der diese Gegend aufmerksam betrachtet.

§. 416.

Zur Beschreibung eines schönen Gartens ist es ebenfalls nöthig, seine Lage und Verbindung mit andern Gegenständen, als Wasser, Bergen, Wäldern ꝛc. genau anzugeben, seine Größe entweder nach einem bekannten Maße oder nach einer muthmaßlichen Schätzung zu bestimmen, und die besondern Anlagen, welche sich in dem Garten selbst befinden, zu bemerken.

§. 417.

Soll ein Kunstwerk, z. B. eine Maschine beschrieben werden, so muß man die vorzüglichsten Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist, genau angeben und, wo möglich, eine oder die andere Aehnlichkeit aufsuchen, welche diese Theile mit den Theilen eines oder des andern bekannten Gegenstandes haben, imgleichen die Zwecke dieser Maschine bestimmt aus einander setzen. Zu solcher Beschreibung aber wird meistentheils Kenntniß der Mechanik erfordert; auch ist es oft nöthig, das Gesagte durch beigefügte Zeichnungen zu erläutern. Uebrigens ergibt es sich aus der Natur solcher Gegenstände, daß bey Beschreibung derselben die Ordnung der Materien von der Aufeinanderfolge der einzelnen Theile abhängig ist.

Drittes Kapitel.

Vom Styl der Geschäfte.

§. 418.

Geschäfte sind Aeußerungen und Vollbringungen der Angelegenheiten, welche die in Gesellschaft lebenden Menschen unter einander haben. Geschäfts-Styl würde also die Bezeichnung dieser menschlichen Angelegenheiten durch die articulirte Sprache seyn.

§. 419.

Der Sprachgebrauch aber nimmt das Wort Geschäfte in einer engern Bedeutung, und versteht darunter solche Arten von Aeußerungen menschlicher Angelegenheiten, die unter einer Art von Pflicht und Nothwendigkeit stehen, daher der Geschäfts-Styl vorzüglich die Bezeichnung der bürgerlichen und conventionellen Verhältnisse der Menschen zum Gegenstand hat.

§. 420.

Der Geschäfts-Styl ist also das Mittel, bürgerliche und conventionelle Angelegenheiten zu äußern und zu vollbringen; sein Zweck kann daher nur dahin gehen, den Verstand zu unterrichten und den Willen zu bestimmen.

§. 421.

Da nun der Zweck die Regeln für die Beschaffenheit der Mittel festsetzt, und der allgemeinste Zweck das Verstehen der Angelegenheiten ist: so ist die vollkommenste Verständlichkeit die allgemeinste und fruchtbarste Regel für den Geschäfts-Styl, aus welcher seine wichtigsten und meisten Eigenschaften herfließen.

§. 422.

Da ferner neben der Aeußerung der Angelegenheiten oft noch eine Erfüllung der Wünsche des Aeussernden bezweckt wird, welche von dem Willen anderer Menschen abhängt, der Wille aber nicht ganz allein durch den Verstand, sondern auch durch die Empfindung des Menschen bestimmt wird, so fließen daraus einige Eigenschaften der zweiten Ordnung für den Geschäfts-Styl, welche den Willen zur Erfüllung der Wünsche geneigt machen.

§. 423.

So wie es mancherlei Arten von Geschäften gibt, so gibt es auch mancherlei Gattungen des schriftlichen Vortrages zu deren Verhandlung. Um diese gehörig übersehen zu können, theilen wir sämmtliche Geschäfte 1) in Privat-Geschäfte und 2) in öffentliche Geschäfte.

§. 424.

Zu den Privat-Geschäften rechnen wir: 1) Briefe, 2) Schuldscheine, 3) Quittungen, 4) Anzeigen in öffentlichen Blättern, 5) Vorstellungen oder Vorschläge an gesellschaftliche Verbindungen, 6) Rechnungen.

§. 425.

Die öffentlichen Geschäfte sind umfassender. Der Styl für dieselben heißt Kanzley- oder Curial-Styl, und dieser theilt sich wieder nach Verschiedenheit des Geschäfts in den Hof- und Gerichts-Styl.

§. 426.

Der Hof-Styl beschäftiget sich sowohl mit den Verhandlungen zwischen den verschiedenen Staaten selbst,

als auch zwischen der Regierung und ihren Unterthanen. Dahin rechnen wir Manifeste, Memoiren, Noten, Friedensschlüsse, Handelsverträge, Protestationen, Verordnungen, Bestallungen, Privilegien, Begnadigungen, Rescripte, Kabinets-Befehle, Resolutionen, Bittschriften, Beschwerden, Berichte, Gutachten, Vorstellungen, Vorschläge der Unterthanen ꝛc. ꝛc.

§. 427.

Der Gerichts-Styl hat es mit allen Verhandlungen der Kollegien unter sich, so wie mit allen Angelegenheiten der Glieder eines Staats, sowohl vor als außer Gericht zu thun. Dahin gehören: Citationen, Protokolle, Decrete, Relationen, Vota, Sentenzen, Steckbriefe, Klageschriften, Anfragen, Berichte, Gutachten, Pässe, Atteſtate und Bescheinigungen, Kontrakte aller Art ꝛc. ꝛc.

§. 428.

Der Geschäfts-Styl gehört zur mittleren Schreibart (§. 377) weil er Ernst und Anstand mit Deutlichkeit und Nachdruck verbinden muß; er erfordert daher ganz vorzüglich Klarheit und Kürze, indem alles, was schwankend und zweideutig ausgedruckt ist, hier die nachtheiligsten Mißverständnisse und die langwierigsten Streitigkeiten verursachen kann. Besonders aber gilt dies vom Kanzley-Styl, der zugleich feierlichen Ernst und ein hohes Maaß von Würde, so wie die Beobachtung der einmal hergebrachten, bekannten Formen und Ausdrücke erfordert. Freier und weniger gebunden ist der Styl der Privatgeschäfte, der sich in einzelnen Fällen ohne Nachtheil der Hauptsache in das Gebiet des vertraulichen und muntern Styls verlieren kann.

Viertes

Viertes Kapitel.

Privat-Geschäfte.

1) Briefe.

§. 429.

Ein Brief ist ein schriftlicher, an eine abwesende Person gerichteter Vortrag, um die Stelle der mündlichen Rede zu ersetzen. Hieraus folgt zugleich, daß die Sprache und der Ton des mündlichen Umganges, in den verschiedenen Angelegenheiten und Verhältnissen des Lebens, die allgemeinste und sicherste Richtschnur ist, nach welcher man die Schreibart eines Briefes einzurichten hat.

§. 430.

Die wesentlichste Eigenschaft eines guten Briefes ist also ein leichter, einfacher und natürlicher Vortrag unserer Gedanken, daher sich die vertrauliche Schreibart für ihn am besten schickt. Da aber der Brief doch nicht der mündliche Ausdruck selbst ist, auch mehr Muße und Vorbereitung voraus setzt: so darf er auch die Sprache des Umgangs nur mit der Einschränkung nachahmen, daß er die Nachläßigkeiten der mündlichen Rede vermeidet.

§. 431.

Der Ton des Briefes wird durch die Sache und die Person bestimmt, an die er gerichtet ist. Er kann scherzhaft oder rührend, spielend oder feierlich, erzählend oder didaktisch seyn; kurz, es lassen sich alle Gegenstände, worüber man schreiben, und alle Empfindungen, die man ausdrucken kann, in die Briefform bringen. Unterredet man sich mit einem Freunde über gleichgültige Gegenstände, so herrscht der vertrauliche Ton; ist aber die Person, an welche der Schreibende seinen Brief rich-

tet, durch äußere Würde über ihn erhaben: so erfordert der Styl auch mehr Ernst und Würde. Die beste Regel für den Schreibenden ist: er stelle sich die Person, an die er schreiben will, als gegenwärtig vor, und richte dann die Scheibart des Briefes nach dem Tone ein, in welchem er mündlich reden würde.

§. 432.

Sehen wir auf die Veranlassung der Briefe, so theilen sie sich in Zuschriften und Antworten. Die letztern werden in Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Einkleidung durch die vorhergehenden bestimmt; daher sich hier bloß die Regel geben läßt, daß man, mit Beobachtung aller Deutlichkeit und Bestimmtheit, keinen Punkt, der sich beantworten läßt, unberührt lasse, und daß man die Punkte so viel als möglich in derjenigen Ordnung beantworte, in welcher sie in der Zuschrift aufgeführt worden sind.

§. 433.

In Ansehung ihres Inhalts sind die Briefe von mannigfaltiger Art. Der Schreibende will von einer Sache Nachricht geben, oder er hat ein Anliegen, oder er wird durch den Wohlstand zum Schreiben aufgefordert; oft sind es die Geschäfte unsers Amts, oft vertraute, freundschaftliche Verbindungen, die uns dazu Gelegenheit geben, oft auch wissenschaftliche Gegenstände. Wir können daher sämmtliche Briefe unter fünf Rubriken bringen:

1) Geschäftsbriefe mit ihren Unterarten, als: Bittschreiben, Befehlsschreiben, Berichtschreiben, Erkundigungs- und Entschuldigungsschreiben;
2) Wohlstandsschreiben, dahin alle Condolenz, Gratulations- und Danksagungsschreiben;

3) Empfindsame und rührende Briefe; dahin die Trostschreiben und alle der vorigen Klasse, in so fern sie Erzeugnisse der innern Empfindung sind;

4) Vertrauliche Briefe, dahin besonders die Freundschaftsbriefe;

5) Wissenschaftliche und unterrichtende Briefe.

§. 434.

In Rücksicht dieser verschiedenen Arten des Inhalts sind nun auch die besondern Regeln und Erfordernisse der Briefe selbst verschieden. Die Geschäftsbriefe erfordern einen gewissen Ernst und machen vorzüglich auf Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze Anspruch. Die Briefe des Wohlstandes verlangen einen gewissen verbindlichen Ton. Sie sind aber wegen ihres ärmlichen Stoffes die schwierigsten, und können nur von demjenigen gut geschrieben werden, der sich durch gesellschaftlichen Umgang ausgebildet hat, und die Geschicklichkeit besitzt, sich in die Empfindung und Ideen eines Andern hinein zu denken, oder den Mangel des Interesse durch neue Wendungen in der Einkleidung zu ersetzen. In dem empfindsamen und rührenden dagegen darf man nur die Sprache des Herzens reden, und demjenigen, der wirkliche Theilnahme fühlt, wird es auch an dem Ausdrucke der Rührung nicht fehlen. Indessen muß man auch darauf sehen, was diejenige Person, an welche das Trostschreiben gerichtet ist, nach ihrer Lage, ihren Verhältnissen und ihrer Art zu denken, am meisten trösten kann, und in Gratulationsschreiben, welcher Umstand von der Person besonders als glücklich für sie angesehen wird. Die vertraulichen Briefe enthalten entweder Aeußerungen der Freundschaft und des Wohlwollens, oder sie sind bloß dem Vergnügen ge-

widmet. In beiden Fällen haben Scherz, Witz, Laune und Vertraulichkeit ihr freies Spiel. Wer mit diesen Eigenschaften einen feinen Geschmack verbindet, wird auch für diese Briefgattung geschickt seyn. Die wissenschaftlichen und unterrichtenden Briefe dienen besonders dazu, einem an sich trocknen Gegenstande mehr Lebhaftigkeit zu geben, ihn faßlicher und einleuchtender darzustellen, und ihn von dem steifen und schulgerechten Wesen des didaktischen Vortrages zu entkleiden.

Anm. Die meisten Briefe des gemeinen Lebens sind gemischten Inhalts, so, daß mehrere Gegenstände verschiedener Art darin vorkommen. Nur muß man die verschiedenen Gegenstände so an einander zu reihen suchen, daß sie ein wohlgefälliges Ganzes ausmachen.

§. 435.

Außer dem Inhalte und Vortrage des Briefes kommt bei dem Deutschen noch das Brief-Ceremoniell in Betrachtung, welches andere Nationen, ganz oder zum Theil, als überflüssig angesehen haben. In der That sollte man auch, da der Brief die Stelle der mündlichen Rede vertritt, die steifen und geschmacklosen Höflichkeits-Bezeigungen aus ihm zu entfernen suchen. Obgleich indessen schon ein guter Anfang darin gemacht worden ist, so betrachtet man das Brief-Ceremoniell doch noch als ein, unter höhern Personen, durch Herkommen und Gewohnheit geheiligtes Stück der äußern Hochachtung, und in so fern darf der Briefschreiber mit diesen solennen Formeln nicht ganz unbekannt seyn. Wir rechnen dazu: 1) die Anrede oder Titulatur; 2) die Benennung in dem Briefe selbst: 3) der Beschluß und 4) die Aufschrift.

Anm. Man unterscheidet bei der Titulatur zwischen Adlichen und Bürgerlichen. Jene bekommen, sie mögen in Bedienung stehen oder nicht, den Titel:

Hochwohlgeboren, der nach dem höheren oder geringern Ansehen, und nach dem Verhältniß des Schreibenden noch den Zusatz gnädiger Herr erhält. Ist der Adliche ein Graf oder Baron, so wird dies dem Titel beigefügt und der erstere alsdann Hochgeboren angeredet. Steht er in einem Amte, und ist er z. B. Minister oder Rath, so wird sein Charakter dabei mit angeführt. Ein König wird in Briefen mit Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr angeredet.

Die Bürgerlichen der höhern Stände sind entweder weltliche oder geistliche Geschäftsmänner, oder Gelehrte und Privatisirende. Stehen die Geschäftsmänner wegen ihres Amtes in gleichem Range mit dem Adel, wie dies bei den wirklichen Geheimräthen der Fall ist, so erhalten sie ebenfalls den Titel Hochwohlgeboren; ist dies nicht, so werden sie, mit Ausschluß derjenigen, die nicht den Rathstitel haben, Wohlgeboren angeredet. — Die geistlichen Geschäftsmänner werden, nach den höhern oder geringern Graden ihres Amts verschieden titulirt. Räthe werden Hochwürdige, Inspektoren Hochehrwürdige und Prediger Hochwohlehrwürdige angeredet. — Gelehrte, Privatisirende und Künstler, wenn sie keinen Raths- Professor- oder andern Titel haben, heißen Hochedelgeboren, obwohl auch hier auf persönliche Umstände öfters Rücksicht genommen und diese Anrede mit Wohlgeboren vertauscht wird. — Ueberhaupt nennt man alle diejenigen Hochedelgeboren, welche in geringern Bedienungen stehen, so wie auch Kaufleute, Handwerker und ihnen verwandte Stände. — Frauenzimmer werden mit dem Titel des Mannes belegt, doch machen die Geistlichen davon eine Ausnahme.

Etwas Vollständigeres muß man nachsehen im Allgemeinen Deutschen Briefsteller von Moritz, fünfte Aufl. Berlin 1805, und im Adreß- und Titulaturbuch Berlin 1804.

§. 436.

1) Die Anrede oder Titulatur ist zwar in

freundschaftlichen und vertraulichen Briefen nicht mehr üblich, und pflegt in den meisten Fällen durch das bekannte Ehrfurchtszeichen (⌊), das sich bis zum Anfange des Briefes herunter zieht, ersetzt zu werden; allein in Briefen an Unbekannte und Höhere muß man sich diesem Zwange unterwerfen. In diesem Falle bedient man sich des durch den Gebrauch bestimmten, dem jedesmaligen Stande der Person anpassenden Titels.

Anm. Manche sonst übliche Formen sind durch den bessern Geschmack abgekürzt und sprachrichtiger gemacht worden, so daß z. B. der Ausdruck *hochgelahrt* ganz aus der Anrede entfernt, oder da, wo er noch gebraucht wird, in *hochgelehrt*, wie *hochzuehrend* in *hochgeehrt* umgewandelt worden ist, daher man dieses Bessere beobachten und annehmen muß.

§. 437.

2) Was *die Benennung* in dem *Briefe selbst* betrifft, so sind die alten Formen Ew., *Dero* und *Ihro* zwar noch nicht verdrängt; allein man ist in dem Gebrauch derselben sparsamer geworden, indem man sich meistentheils des *Sie* und *Ihnen* bedient, und solche Wendungen zu nehmen sucht, daß die altmodische Höflichkeitssprache eben nicht vermißt wird.

§. 438.

3) Der *Beschluß* wiederholt die Titulatur der Anrede, auf welche dann noch gewöhnlich ein Ausdruck der Achtung oder der Abhängigkeit folgt, je nachdem das Verhältniß des Schreibenden oder der Stand und die äußere Wichtigkeit des Angeredeten, das Eine oder das Andere erfordert. Man steigt im Deutschen von dem *bereitwilligsten Diener* bis zum *unterthänigsten* durch *ergebenen*, *gehorsamen* und *unterthänigen*, nebst allen Superlativen, hinauf. Unter

Freunden und Bekannten aber ist es mit dem Ausdrucke der Ihrige völlig abgemacht. Hinter der Höflichkeits-Formel steht der Name.

§. 439.

4) Die Aufschrift enthält den Titel und Charakter, welcher der Person zukommt, in deutscher Sprache. Auf Briefen an Geschäftsleute findet man auch öfters den Zusatz: Kaiserlich, Königlich, Kurfürstlich ꝛc. je nachdem der Titel des Landesfürsten ist, von dem sie den ihrigen erhalten haben. In neuern Zeiten hat man indessen auch hier Zeit und Raum zu sparen gesucht, und bloß den Charakter und Namen, als nothwendige Bestimmungen, ausgedruckt.

§. 440.

Was die äußere Einrichtung der Briefe betrifft, so sind hier in Rücksicht der Beschaffenheit des Papiers, der Schriftzüge, der Stellung der Anfangs- und Schlußworte, des Kouvertirens, Besiegelns und Versendens derselben, manche Regeln der Schicklichkeit und Vorsicht zu beobachten, die aber bei einiger Aufmerksamkeit von selbst aus der Erfahrung erlernt werden können.

§. 441.

Zur Bildung eines guten Briefstyls trägt das Lesen guter Muster vieles bei. Unter den verschiedenen Sammlungen wirklich gewechselter Briefe sind die besten von Gellert, Rabener, Lange, Gleim und Jacobi, Abbt und Winkelmann.

Anm. Gellerts Briefe nebst einer praktischen Abhandlung vom guten Geschmacke in Briefen, Leipzig 1758. — Rabeners Briefe, herausgegeben von Weisse, Leipzig 1772. — Lange's freundschaftliche Briefe, 1746. — Briefe von Herrn J. G. Jacobi, Berlin

1768. — Briefe von Herrn Gleim und Jacobi, Berlin 1768. — Abbt's freundschaftliche Correspondenz im 3. 5. und 6. Th. seiner Schriften. — Winkelmanns Briefe an seine Freunde, Th. 1. Dresden 1777.

§. 442.

Wir rechnen zu den Briefen auch die sogenannten Frachtbriefe, die im Handel und Wandel üblich sind und offen gelassen werden. Die Punkte, welche bei Abfassung derselben beobachtet werden müssen, sind folgende:

1) Der Name des Fuhrmanns, der die Fracht unternommen hat, wird genannt.

2) Der Tag, an welchem man die Waare absendet und der Ort, von wo aus sie abgesendet wird.

3) Die Fracht selbst wird nach der Zahl der einzelnen Stücke, deren Gewicht, der Art der Emballirung und dem Zeichen, das sie führt, genau beschrieben.

4) Man zeigt an, wie viel man zur Fracht bedungen, und ob und wie viel man schon darauf bezahlt hat.

5) Man bestimmt die Zeit, innerhalb welcher der Fuhrmann die Fracht abzuliefern sich anheischig gemacht hat.

6) Auf der Revers-Seite bekommen die Frachtbriefe die gewöhnliche Aufschrift, z. B. an Herrn Isaac Ries, Kaufmann zu Petersburg. Hiebei drei Kisten mit J. R. — gezeichnet.

Formular. Dem Fuhrmann Johann Reinhard aus Soldin in der Neumark sind heute drei Kisten mit verschiedenen Kaufmannswaaren, in gestreiften Matrazen gepackt, übergeben worden, um solche wohlbehalten an Herrn

Kaufmann J. Kupfer in Berlin bis zum zwölften August abzuliefern, gegen Bezahlung von 2 Thlr. 12 Gr. pro Centner, wovon der Johann Reinhard jedoch schon 4 Thlr. hier in Soldin von uns erhalten hat. Soldin den 1sten August 1805.

Gebrüder Braun,
Handelsleute in Soldin.

Fünftes Kapitel.

2) Schuldscheine, Obligationen, Wechsel, Reverse, Cessionen, Anweisungen ꝛc. ꝛc.

§. 443.

Schuldscheine sind schriftliche Versicherungen über einen auf gewisse Zeit erhaltenen Vorschuß. So verschieden auch die Arten einer Schuldverschreibung sind, so muß doch jeder vollständige Schuldschein folgende Stücke enthalten:

1) Den Namen des Darleihers, der, nach dem Rechte nur solche Person seyn kann, welche entweder wahrer Eigenthümer des Darlehns ist, oder doch durch eine gültige Vollmacht im Namen eines Andern zu diesem Geschäfte bestätiget ist;

2) Eine genaue Bestimmung der dargeliehenen Sache oder der Geldsumme, die, der Sicherheit wegen mit Buchstaben geschrieben wird, nebst Angabe der Münzsorte, in welcher das Geld ausgezahlt worden ist;

3) Die festgesetzten Bedingungen, sowohl in Ansehung der Zinsen = Bezahlung als der Wiederbezahlung des Kapitals;

4) Die Angabe des Orts und Tages, wo und wenn der Vertrag geschlossen worden ist;

5) Unterschrift des Gläubigers.

Wird der Zahlungs = Termin mit Bewilligung bei=

der Theile auf eine bestimmte Zeit verlängert, so nennt man dies eine Prolongation.

Formular. Daß ich Endesgenannter von Herrn N. N. hundert Thaler Cour. baar erhalten habe, bezeuge ich hiermit und verspreche, solche drei Monat a dato in gleicher Münzsorte nebst fünf p. c. richtig und baar wieder abzutragen u. s. w.

§. 444.

Eine besondere Gattung von Schuldscheinen sind die Obligationen, welche mit Verpfändung irgend einer Sache, z. B. eines Hauses oder andern Grundstückes verbunden sind. Sie bedürfen der gerichtlichen Bestätigung, (Consens) wenn Haus und Hof, oder andere liegende Gründe darin zur Hypothek ausgesetzt sind, d. h. wenn der Pfandgläubiger die verpfändete Sache nicht wirklich in Besitz bekommt, sondern nur ein Recht daran im Fall der Nichtbezahlung hat. Der Creditor kann sich auch nur an das Vermögen des Schuldners halten, so daß, wenn die Zahlung nicht erfolgt, gegen den Schuldner nicht mit persönlicher Haft, sondern bloß durch Auspfändung und Verkauf des Vermögens und der verpfändeten Güter auf so viel, als die Schuld beträgt, verfahren werden kann. Entsteht ein Concurs, so müssen die Inhaber der Hypotheken zuerst befriedigt werden.

Formular. Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß Herr N. N. mir auf mein Ansuchen an dem heutigen Tage Zweihundert Thaler in — als ein Darlehn, gegen landübliche jährliche Verzinsung mit 4 Thlr. vom hundert unter der Bedingung vorgeschossen hat, daß ich diese Summe, sobald sie verlangt wird, jedoch nach vorhergegangener, einvierteljähriger Aufkündigung, welche beiden Theilen frei stehet, wieder zu bezahlen verbunden bin. Zu seiner Sicherheit verpfände ich ihm mein in der — Straße zwischen den S—schen Häusern

gelegenes Haus, sub Nr. 39 nebst meinem sämmtlichen Vermögen. Ich verspreche, das Kapital der Zweihundert Thaler unter Entsagung aller Ausflüchte an Herrn N. oder dessen Erben baar wieder zu bezahlen, bis dahin aber die darauf fallenden Zinsen, jedesmal Ostern und Michaelis in Cour. zu entrichten. Zu dem Ende habe ich gegenwärtiges Schuld-Bekenntniß ausgestellt, und eigenhändig unterschrieben und besiegelt u. s. w.

§. 445.

Von den Obligationen unterscheiden sich wieder die Wechsel. Ein Wechsel oder Wechselbrief (cambio, lettera di cambio, lettre d'échange) ist eine, das Wort Wechsel enthaltende Schrift, in welcher sich der Aussteller entweder selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubiger verbindlich macht, oder einem Andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen. Die daraus entspringende Verbindlichkeit heißt Wechselverbindlichkeit, zu welcher der Wechselaussteller durch das Wechselrecht gezwungen wird, und das Geschäft selbst, wodurch sie zu Stande kommt, heißt Wechselgeschäft. Die Strenge, mit welcher die Wechselverbindlichkeit urgirt werden kann, besteht darin, daß der Wechselgläubiger seinen Schuldner wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich zum persönlichen Arrest bringen lassen kann.

§. 446.

Die Wechsel werden in eigene und trassirte (gezogene) eingetheilt. Die eigenen nennt man auch trockene und Deposito-Wechsel.

§. 447.

Eigene Wechsel. In diesen macht der Aussteller sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe

gegen den Gläubiger verbindlich. Zu einem eigenen Wechsel gehört: 1) das Versprechen der zu leistenden Zahlung, 2) der Vor- und Zunahme des Gläubigers; 3) die Bestimmung der Summe; 4) die Unterschrift des Schuldners; 5) der Empfang der Valuta (des Werths) die entweder in baarem Gelde, in Waaren oder in Rechnung besteht.

Formular eines eigenen Wechsels.

Berlin den 1sten August 1805.

500 Thaler in Louisd'or zu 5 Thaler.

Gegen diesen meinen (Sola-) Wechsel zahle ich Endesunterschriebener an den Kaufmann Herrn Friedrich Kohl hieselbst, oder dessen Ordre, den 1sten November d. J. die Summe von fünfhundert Thaler in Louisd'or, das Stück zu 5 Thaler gerechnet, nebst Zinsen zu 5 P. C. Valuta habe ich baar erhalten und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung.

Carl Fromm,
Seidenfabrikant.

Anm. Der von einigen Wechselausstellern für nöthig erachtete Zusatz; auf mich an allen Orten, wo ich anzutreffen bin, ist sehr unwesentlich, denn er kann dem Wechsel keine größere Kraft geben.

§. 448.

Trassirte Wechsel. Ein trassirter Wechsel (Tratte) ist solcher, welcher zur Annahme der Zahlung auf einen Andern übertragen ist. Der Aussteller desselben verweiset also einen Andern, der als Schuldner anzusehen ist, an einen Dritten zur Bezahlung einer Summe. Diese Tratten sind die eigentlichen kaufmännischen Wechsel und machen den Gegenstand des Wechselhandels aus, deshalb sie auch negociirte oder verhandelte Wechsel genannt werden.

Bei einem trassirten Wechsel sind wenigstens drei Personen interessirt: 1) der Präsentant oder der Wechselinhaber auch Wechselherr genannt, welcher den Wechsel erhält, um das Geld darauf zu erheben; 2) der Aussteller des Wechsels oder Trassant, welcher den Wechsel Jemanden gibt, um darauf das Geld an einem andern Orte ausgezahlt zu erhalten; 3) der Wechselzahler, Bezogene, Trassat oder Acceptant, d. i. derjenige, auf welchen der Wechsel, in der Absicht, daß er selbigen acceptiren und bezahlen soll, gezogen wird.

Anm. Der Bezogene ist erst dann als wahrer Wechselschuldner anzusehen, wenn er sich wirklich zur Bezahlung der Summe anheischig gemacht hat. Dies thut er aber dadurch, daß er unter den Wechsel schreibt: ich acceptire, daher heißt er Acceptant. Dazu ist nöthig, daß ihm der Wechselbrief persönlich vorgelegt werde, und diese Handlung nennt man den Wechsel präsentiren; wer dies thut, heißt Präsentant. Dies kann der Aussteller und auch der Inhaber, oder auch eine vierte, dazu besonders bevollmächtigte Person seyn. In so fern der Inhaber an diese vierte Person den Wechsel zur Präsentation übersendet, oder auch, weil er damit statt baaren Geldes an seine Gläubiger eine Zahlung (Remesse) macht, wird der Inhaber auch Remittent genannt. Wenn der Trassat den Wechsel nicht annimmt, so hat er protestirt d. h. er gibt den Wechsel mit Protest zurück.

§. 449.

Ein vollständiger trassirter Wechsel enthält: 1) den Namen des Trassaten, also dessen, der das Geld auf Vorzeigung des Wechsels bezahlen soll; 2) die Angabe der Wechselsumme und der Münzsorte; 3) die Bestimmung der Zahlungszeit; 4) den Namen des Präsentanten oder dessen, dem das Geld bezahlt werden soll; 5) das Bekenntniß des erhaltenen Werths (Valuta)

6) die Versicherung, daß der Trassant das Geld wieder bezahlen wolle; 7) Die Angabe des Orts und der Zeit, wo und wenn der Wechsel ausgestellt worden ist; 8) Namensunterschrift des Trassanten.

Formular eines trassirten Wechsels.

Leipzig den 1sten August.

2000 Thaler in Cour.

Sechs Wochen nach Dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn N — N — in — die Summe von Zwei Tausend Thaler in Cour. Den Werth dafür habe ich erhalten. Sie stellen solchen a conto laut Bericht.

An Herrn N. — N. N. N.
in N —

Anm. 1) In manchen Wechseln kommen die Ausdrücke nach Sicht und a uso vor. Der Uso, d. h der Handelsgebrauch, wird in den meisten Handelsplätzen auf 14 Tage gerechnet, so daß man mit dem Tage des Empfangs zu zählen anfängt. —

2) Wenn man nur einen Wechsel ausstellt, so heißt dieser ein Solawechsel; stellt man aber über eine Geldsumme mehrere gleichlautende aus, welches der Sicherheit wegen öfters zu geschehen pfleat, so heißt der erste: Primawechsel und der zweite Secundawechsel. Nur einer davon wird bezahlt.

§. 450.

Damit ein Wechselbrief in der Zeit zwischen dem Tage der Ausstellung und der Bezahlung nicht müßig liege, und überhaupt nach Bequemlichkeit darüber disponirt werden könne: so stellt man ihn nicht bloß an den Inhaber selbst, sondern auch an die Ordre desselben aus. Dadurch erhält der Inhaber das Recht, einen Andern an seiner Stelle zu ernennen und diesem damit eine Zahlung zu leisten. Dies thut er, indem er auf die Rückseite des Wechsels schreibt:

für mich an Herrn N — N., und ihm alsdann den Wechselbrief übergibt, um damit, wie mit seinem Eigenthum zu schalten. Diese Handlung heißt: den Wechsel indossiren (aus dem Italiänischen dosso der Rücken) und der Wechsel ist ein indossirter Wechsel. Wird der Wechsel nochmals indossirt, so nennt man dies giriren (aus dem Italiänischen giro, der Kreis), indem der Wechsel, nachdem er im Kreise herumgegangen, wieder an den Aussteller zurück kommen kann.

Anm. Nach dem Preuß. Landrechte ist nur wechselfähig: 1) der die Rechte eines Kaufmanns hat, also Kaufleute, Fabrikinhaber, Apothecker und wer für eigne Rechnung Schiffahrt treibt; alle Juden ohne Unterschied, imgleichen diejenigen Frauenspersonen, welche fur eigene Rechnung Handel treiben; 2) die wirklichen Besitzer adlicher Güter und die Generalpächter landesherrlicher und prinzlicher Aemter. — Stellt ein Nichtwechselfähiger dennoch einen Wechsel aus, so gilt er nur als Schuldschein.

§. 451.

Reverse sind schriftliche Erklärungen, durch welche sich der Aussteller desselben verbindet, daß er dasjenige, was der Andere ohne Verbindlichkeit und bloß aus gutem Willen zugelassen hat, nicht als ein ihm zukommendes Recht und als eine Schuldigkeit von Seiten des Andern ansehen und zu keiner Gewohnheit machen wolle. *)

Die zu einem Revers gehörigen Stücke sind

1) Name der Person, für welche der Revers ausgestellt wird;
2) Angabe des Gegenstandes, worüber das Sicherheits-Versprechen gegeben wird;
3) Bestimmung der Grenzen der Verpflichtung;
4) Unterschrift und Besiegelung dessen, der den Revers ausstellt.

Anm. †) Ein Nachbar z. B. verstattet dem Andern gutwillig den Abfall des Röhrwassers in seinen Hof, oder: Einer gibt dem Andern die Erlaubniß, einmal durch seinen Garten fahren zu dürfen. Dieser stellt dagegen einen Revers aus, daß er diese Erlaubniß nicht für die Folge als Schuldigkeit ansehen und fordern wolle.

Formular eines Reverses.

Es hat mir Herr N — N — auf mein Ansuchen die Anlegung einer Röhre verstattet, vermittelst welcher einiges von den in seinem Hause vorhandenen Röhrwasser in meinen Hof geleitet werden kann. Damit ich nun aber nicht für die Folge diesen verstatteten Ueberfall des Wassers als eine Schuldigkeit von seiner Seite fordern, sondern als eine, mir, auf mein ausdrückliches Bitten, aus nachbarlicher Freundschaft zugestandene Erlaubniß ansehen möge: so verpflichte ich mich hierdurch für meine Erben und künftigen Besitzer dieses Hauses, daß diese Begünstigung für keine Schuldigkeit erklärt werden, besonders aber, daß es Herrn N — frei stehen solle, diese Vergünstigung nach seinem Gefallen ohne Einspruch und Widerrede von mir oder den Meinigen aufzuheben. Zu mehrerer Bestätigung habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig den 1ten Jul. 1805.

N. N.

§. 452.

Cessionen- oder Abtretungsscheine sind solche Urkunden, wodurch Einer dem Andern ein Recht an einer gewissen Sache abtritt. Der Name dessen, dem man etwas abtritt, die Sache, welche abgetreten wird, die Bedingungen, unter welchen, und die Zeit, wie lange: dies sind die Hauptpunkte, welche in einer Cession vorkommen müssen.

Formular zu einer Cession.

Am unten stehenden Datum habe ich Endesgenannter dem Herrn G. V. mein Recht auf die von meiner

Mutter

Mutter Johanna Adam, geb. Fromm, zu erwartende Erbschaft der Wiese im Mittelfeld Strelitzer Territoriums zwischen den beiden Nachbarn N. — N. — und M. — M. — gelegen, gegen einige von ihm mir erzeigte Gefälligkeiten abgetreten, so daß er sie alsdann als geschenkt und ganz eigen betrachten soll. Strelitz den 9ten Jul. 1805. N. N.

Ich Endesunterschriebener bekenne, daß ich die Kapitalforderung von vier hundert Gulden, welche mir Hr. Ludwig Hofmann, laut der von ihm ausgestellten Obligation schuldig ist, nebst allen mir in der Schuldverschreibung zugeeigneten Rechten, dem Herrn N. N. gegen die von ihm empfangenen vier hundert Gulden, mit Bewilligung des hier unterschriebenen Schuldners abtrete. Ich verspreche übrigens, für die Richtigkeit und Güte der abgetretenen Schuldforderung jederzeit zu stehen. Bremen den 8ten Jun. 1805.

Ludwig Hofmann. Christian Meier.

§. 453.

Schenkungsschriften unterscheiden sich von den Cessionen nur dadurch, daß in ihnen etwas abgetreten wird, das man schon wirklich besitzt, und worauf man also nicht bloß ein Recht hat.

§. 454.

Anweisungen oder Assignationen sind solche Scheine, in welchen Jemand denjenigen, dem er etwas schuldig ist, oder an welchen er eine Summe ausgezahlt wissen will, der Zahlung halber an einen dritten weiset, an dem er entweder zu fordern hat, oder mit dem er in Abrechnung steht. Die Hauptpunkte einer Assignation sind:

1) Nennung aller dabei vorkommenden Personen;
2) Angabe, auf wessen Befehl oder Rechnung die Anweisung gegeben wird;

3) Das, was man anweiset, muß genau angegeben werden.

4) Ort der Anweisung, Jahr, Tag ꝛc. ꝛc.

Formular zu einer Anweisung.

Gegen diese meine Assignation haben Herr N. N. die Güte, an Herrn N. oder dessen Ordre Funfzig Thaler Cour. zu bezahlen und mir solche zu notiren.
Berlin den 30sten Jul. 1805. N. N.

50 Rthlr. Cour.

§. 455.

Ein Depositen-Schein wird in dem Falle ausgestellt, wenn Jemand die Verwahrung der Sache eines Andern auf eine gewisse Zeit ohne Vergeltung übernimmt. Damit nun in Zukunft über die Frage: was ist deponirt worden? keine Ungewißheit entstehe, so ist es rathsam, daß derjenige, welcher etwas bei einem Andern in Verwahrung gegeben hat (der Deponent) sich von demjenigen, bei dem er es niedergelegt hat, (dem Depositar) ein Bekenntniß, und der Letztere bei der Zurücklieferung sich einen Empfangschein, gegen Zurückgabe des Depositenscheines ausstellen lasse. Ein Depositenschein enthält:

1) Die Beschreibung der deponirten Sache;
2) Den Namen des Deponenten;
3) Das Versprechen der Wiedererstattung, und endlich
4) Die Unterschrift des Depositars.

Formular eines Depositen- und eines Empfang-Scheines.

Daß mir Herr N. — an dem heutigen Tage einen Beutel Geld mit 500 Thlr. in Cour. zur Verwahrung übergeben, bescheinige ich hierdurch. Zugleich ver-

spreche ich, diese mir anvertraute Summe Geldes, wie mein eigenes Vermögen mit der größten Sorgfalt zu verwahren. Da ich aber öfters abwesend bin, so erkläre ich hierdurch, daß ich für keine Gefahr stehen kann. Dieses Bekenntniß habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N.

Daß mir Herr N.— die, vor drei Monat bei ihm deponirten 500 Thlr. Cour. richtig zurück gegeben hat; solches wird, unter Zurückgabe des darüber empfangenen Depositenscheins hierauf dankbar bescheiniget.

Leipzig den 1sten Jul. 1805. N. N.

§. 456.

Eine **Quittung** ist eine schriftliche Bescheinigung, daß eine Schuldforderung bezahlt, oder sonst eine Sache, die man erhalten hat, wieder gegeben worden sey. Hierbei ist zu bemerken:

1) Die Geldsumme wird mit Buchstaben geschrieben;

2) Es wird angegeben, wofür man das empfangene Geld erhalten habe, z. B. Arbeitslohn, Besoldung rc.

3) In den, über gezogene Besoldungen ausgestellten Quittungen muß auch die Zeit, von welcher bis zu welcher die erhaltene Besoldung zu rechnen sey, bemerkt werden; z. B. Einhundert Thaler einvierteljährige Besoldung von Ostern bis Johannis 1805, rc.

4) Quittungen, welche als Belege in die Rechnungsbücher eingeheftet werden, müssen auf einen halben, zuweilen auch auf einen ganzen Bogen, und — wenn sie den Empfang von Geldern aus Königl. Kassen betreffen, im Preußl. auf einen Stempelbogen geschrieben werden.

5) Wenn eine Schuldforderung nicht ganz abgetragen, sondern nur eine gewisse Summe darauf be-

zahlt worden ist: so wird dies in der Quittung durch die, nach Angabe der Summe hinzugesetzten Worte: auf Abschlag bemerkt.

6) Ist eine Quittung durch Versehen desjenigen, dem sie ausgestellt wurde, verloren gegangen: so wird es in manchen Fällen nöthig seyn, in der neu auszustellenden Quittung mit einigen Worten zu bemerken, daß eine über den Empfang dieser Summe bereits ausgestellte Quittung verloren gegangen sey, und daß, im Fall sie wieder aufgefunden werden sollte, die gegenwärtige für ungültig erklärt werde.

Formular einer Quittung.

Dreißig Thaler auf Abschlag meiner in der an Herrn F. ausgestellten Handwerks - Rechnung verzeichneten Forderung von achtzig Thlr. habe ich von demselben baar und richtig erhalten, welches ich hierdurch dankbar bescheinige. Berlin den 7ten Aug. 1805.

N. N.

§. 457.

Ein Tilgungs- oder Mortifications-Schein ist ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung, daß ein Darlehn wieder gegeben worden sey. Er wird gewöhnlich nur dann ausgestellt, wenn der Schuldschein, der bei Bezahlung der Schuld dem Aussteller wieder überliefert werden muß, verloren gegangen ist. Uebrigens kann er der Quittung beigefügt oder auch neben derselben ausgestellt werden.

Formular einer Quittung und Gegenquittung.

Da wir Endesunterschriebene heute unsere Rechnung gegen einander ausgeglichen haben, so quittiren wir uns hiermit und erklären: daß Keiner von uns beiden wegen des Vergangenen an dem Andern etwas zu fordern habe, und daß alle zeither zwischen uns bestandene Rechnungen, Handschriften, Schuldscheine rc. für un-

gültig und vernichtet anzusehen sind. Zu mehrerer Bekräftigung dessen ist diese Quittung und Gegenquittung in zwei gleichlautenden Mustern abgefaßt und von uns beiden eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgeliefert worden. Berlin den 3ten Jul. 1805. N. N.

Sechstes Kapitel.

3) Anzeigen, Vorschläge, Handwerks-Reden, Rechnungen, Bau-Anschläge.

§. 458.

Anzeigen in öffentlichen Blättern sollen zur schnellen Bekanntmachung und Verbreitung gemeinnütziger Nachrichten dienen. Diese betreffen mancherlei Gegenstände, z. B. ein merkwürdiges Ereigniß, einen Unglücksfall, eine neu errichtete Anstalt, einen abgeschaften Mißbrauch, eine neue Erfindung, eine Ankündigung von Waaren-Artikeln ꝛc. ꝛc. Dergleichen Anzeigen müssen:

1) unter den nöthigen Einschränkungen der Gesetze abgefaßt, und

2) möglichst kurz, bestimmt und deutlich seyn.

§. 459.

Vorstellungen oder Vorschläge an eine Corporation bezwecken theils die Abschaffung eines Mißbrauchs, theils die Einführung und Unterstützung einer nützlichen Verbesserung, z. B. die Abschaffung der Trauer, die Errichtung einer Armenanstalt, eines Leichenhauses, die Anschaffung einer Schlauchsprütze ꝛc. ꝛc. Da ein solcher Vorschlag, der Natur der Sache nach, schon von einem gewissen Umfange ist: so ist es nöthig, sich zuvor einen Plan oder eine Skizze zu entwerfen, nach welcher man sich bei der Ausarbeitung richtet.

In der Einleitung würde man den Leser für sich und den beabsichtigten Zweck zu gewinnen suchen. Den Stoff dazu könnte man von einer andern, schon in der Corporation bestehenden nützlichen Einrichtung, von dem gefälligen Sinn für das Gute, von der Bereitwilligkeit anderer kleinen Gesellschaften &c. hernehmen. In der Darstellung der Sache selbst wird der Vorschlag, den man thut, kurz, deutlich und bestimmt angegeben und die Wichtigkeit desselben in das gehörige Licht gesetzt. Die Gründe, womit man den Vorschlag unterstützt, müssen aus dem Gegenstande selbst hergenommen seyn. In den meisten Fällen wird man die Gründe von der Wahrheit herleiten können, daß alles unter den Menschen immer vollkommener und besser werden müsse, oder von den Vortheilen, welche mit Annahme des Vorschlages verknüpft sind. Die Schwierigkeiten, welche etwa der Ausführung entgegenstehen, müssen erwogen und beseitigt, und den möglichen Einwürfen muß sogleich entgegen gearbeitet werden. Am Schlusse werden sämmtliche Gründe noch einmal kurz zusammengestellt, und die Leser zur ruhigen Prüfung der Sache aufgefordert, wobei man ihnen zu erkennen gibt, daß man sich nach ihrer bekannten Denkungsart schon im Voraus von der willigen Annahme des gethanen Vorschlages überzeugt hälte. Der Ausdruck in solchen Aufsätzen muß durchaus bestimmt, edel, und oft auch rührend seyn; letzteres ist er, wenn dadurch lebhafte Empfindungen und Entschlüsse in dem Gemüthe des Lesers oder Zuhörers hervorgebracht werden.

Plan zu einem Vorschlage, die Abschaffung der Kleidertrauer betreffend:

I. Einleitung. Freude über unser Zeitalter, das sich durch Verbesserungen auszeichnet. Wer das Glück, in solchen Zeiten zu leben schätzt, wird gern zweckmäßigen Verbesserungen die Hand bieten.

II. Vorschlag: Abschaffung der Kleidertrauer.

1) Gründe: die Trauer ist unnütz, denn durch Kleiderfarben kann man einen Menschen nicht ehren; sie ist schädlich, denn sie ist mit Kostenaufwand verknüpft. Das für Trauerzeug hingegebene Geld kann man zum Besten der Seinigen oder des Ganzen verwenden.

2) Widerlegung der Einwürfe:

A. Manche Stände leiden dabei: Antwort: was sie hierdurch einbüßen, gewinnen sie auf andere Art.

B. Es wird auffallend seyn. Antwort

a) bei einer gemeinnützigen Unternehmung muß uns eigene Ueberzeugung wichtiger seyn als der Tadel der Unverständigen.

b) Wir sind nicht die Ersten, die diese Veränderung vornehmen. Beispiele.

3) Schluß. — Hoffnung, daß man den Vorschlag billigen und annehmen werde.

§. 460.

Bei einigen Innungen ist es gebräuchlich, die Aufnahme und Losſprechung eines Lehrlings durch eine Rede feierlich zu machen. Der Inhalt solcher Reden ist.

1) eine öffentliche Erklärung der geschehenen Aufnahme eines Lehrlings in sein neues Verhältniß;
2) Erinnerungen an die, mit diesem neuen Verhältnisse verbundenen Rechte und Pflichten;
3) Erinnerungen an den Werth des Handwerks selbst;
4) Erklärung der bei der Aufnahme üblichen Gebräuche;
5) Glückwünsche.

§. 461.

Eine besondere Gattung dieser Reden sind die, welche die Zimmergesellen bei der Richtung eines Hauses zu halten pflegen. Das Lob der Baukunst ist der darin herrschende Gedanke. Der vorzüglichste Beweis für den Werth derselben würde von der den Menschen dadurch verschaften Bequemlichkeit und Sicherung ihres Eigen-

thums herzunehmen seyn. Man unterstützt diesen Beweis durch die Erinnerung an die Zeiten, da die Menschen sich noch mit Höhlen, Zelten und elenden Hütten behelfen mußten. Von diesen und ähnlichen Gedanken läßt sich leicht der Uebergang zu dem neu errichteten Gebäude machen, um die gewöhnlichen Glückwünsche, welche bei dieser Gelegenheit nach Handwerks-Gebrauch ausgebracht werden müssen, anzuknüpfen. — Indessen ist man an diesen Ideengang nicht gebunden. Man kann auch in der Rede zeigen: wie viel die vereinigte Thätigkeit mehrerer Menschen in kurzer Zeit zu Stande bringen könne, oder: wie viel Nachdenken zur regelmäßigen Erbauung eines Hauses erfordert werde, oder endlich: welchen Einfluß die Baukunst auf die Civilisirung der Menschen habe u. s. w. *) Zu den Reden, welche bei Richtung öffentlicher Gebäude, als Rathhäuser, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser 2c. gehalten werden, findet man den Stoff in dem Zweck der Gebäude selbst. Die Schreibart in solchen Reden erfordert vorzüglich Klarheit und edle Einfalt.

Anm. *) Einige brauchbare Ideen zu dergleichen Reden findet man in dem kleinen Buche: Neue verbesserte Zimmersprüche. Leipzig bei Solbrig.

§. 462.

Was die Rechnungen betrifft, so werden solche gewöhnlich auf ein Quartblatt oder einen halben Bogen geschrieben. Dieses Blatt wird oben mit einer schwarzen oder rothen Querlinie versehen, über welche die Ueberschrift gestellt wird, die gewöhnlich durch Nota über 2c., besser aber durch Verzeichniß der für Hrn. N. — verfertigten (gelieferten) Arbeit (Waare) ausgedruckt wird. Linker Hand wird eine herunter laufende Linie gezogen, in welcher der Lieferungstag der Arbeit bemerkt wird;

zur rechten Hand stehen drei Linien, mit den Ueberschriften: Thaler, Groschen, Pfennige. In dem von den vordern bis zu den hintern Linien leeren Zwischenraum wird jedes einzelne Stück der Arbeit (der gehabten Auslage) angegeben, und innerhalb der drei letzten Linien der Preis desselben bestimmt. Werden mehrere Stücke eines und desselben Gegenstandes in einer Zeile aufgeführt, so wird der Preis jedes Einzelnen bemerkt, (z. B. 6 Bretter à 1 Thlr. 4 Gr., — 7 Thlr.) und die Totalsumme unter Thaler und Groschen aufgeführt. Am Schlusse der Rechnung wird wieder eine halbe Querlinie gezogen, unter welcher die Summe in den gehörigen Stellen angegeben wird. Gleich unter dieser Angabe steht der Name des Ausstellers der Rechnung, und dem Namen gegen über zur linken Seite, Ort, Tag und Jahr. Ist die Rechnung bezahlt, so wird die Quittung gleich darunter geschrieben; eine solche Rechnung nennt man eine quittirte.

Formular einer Rechnung.

Verzeichniß der auf Verlangen des Herrn N — verfertigten Schlosserarbeit.

1805		Thlr.	Gr.	Pf.
Jan. 4.	Ein Fenstergatter von altem Eisen verfertigt.	2	18	
	Ein Riegelschloß zum Gewölbe verfertigt	1	16	
10.	Ein neuer Schlüssel zur Saalthüre	—	8	
	Summa	4	18	—
B. d. 12. Jan. 1805.	C. S. N.			

§. 463.

Ein Bauanschlag ist eine ausführliche, deutliche und möglichst genaue Berechnung aller Kosten, welche für Baumaterialien, Fuhrlohn, Arbeitslohn ꝛc. ꝛc.

zu einem neuen Bau oder zur Reparatur eines alten Gebäudes erfordert werden. Der Zweck solcher Bauanschläge ist, zu erfahren: 1) wie viel die Kosten des Ganzen betragen; 2) ob auch der Nutzen, den man durch das Werk zu erhalten meint, die Kosten belohne, und 3) um das Werk selbst anordnen und vollführen zu können.

§. 464.

Zwar kann der Kostenanschlag eines aufzuführenden Gebäudes nie ganz genau gemacht werden, weil eine Menge von zufälligen Umständen eintreten können, die sich vorher nicht berechnen lassen, z. B. wenn ein altes Gebäude abzureißen ist, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie hoch der Nutzen der alten Materialien sich belaufen möchte. Auch werden nach Unterschied der Oerter die Anschläge abweichend ausfallen, nachdem Materialien und Arbeiter mehr oder weniger kosten, oder der Bauherr Fuhren und Tagelöhner umsonst hat, oder solche bezahlen muß. Dennoch kann und muß der Anschlag den nachherigen wirklichen Kosten sehr nahe treten. Sehr erleichtert wird der Bauanschlag dadurch, daß die Materialien ein gewisses Maaß haben, welches durch landesherrliche Verordnungen bestimmt zu seyn pflegt.

§. 465.

Wer einen Bauanschlag verfertigt, muß nicht nur auf Ersparung der Kosten, sondern auch auf Wohlstand und Dauer der Gebäude sehen, und alles so genau und deutlich beschreiben, daß man sich daraus einen vollständigen Begriff machen kann. Zu dem Ende muß jedem Anschlage eine kurze aber deutliche Beschreibung von dem vorhabenden Bau vorausgeschickt werden: ob derselbe massiv oder mit Fachwerk, wie breit und tief, wie hoch jedes Stockwerk und was inwendig an Stu=

ben, Kammern, Kellern, Stallung u. dergl. gemacht werden solle. Zuerst werden die Bau-Materialien und das Fuhrlohn, dann das Arbeitslohn aller dabei nöthigen Handwerksleute und Tagelöhner, und, wenn ein Conducteur die Aufsicht beim Baue führen soll, die Diäten desselben in Anschlag gebracht. Die Materialien, welche bei öffentlichen Bauten von dem Landesherrn unentgeldlich verwilliget werden, kommen ebenfalls mit in den Anschlag, pflegen aber nicht zu Gelde angeschlagen zu werden. Am Schlusse kommt eine Recapitulation der Materialien und deren Anfuhr so wie des Arbeitslohnes.

Anm. Mehrere unter den hier angegebenen Privatgeschäften sind von der Art, daß sie auch zu den öffentlichen gerechnet werden können, z. B. Anzeigen in öffentlichen Blättern, Bauanschläge ꝛc. Es kommt dabei alles darauf an, ob die einzelnen Angelegenheiten, welche der Geschäfts-Styl behandelt, bloß von und unter Privatpersonen oder mit Zuziehung der Gerichtshöfe und Landesbehörden abgemacht werden.

Siebentes Kapitel.

Oeffentliche Geschäfte.

§. 466.

Die öffentlichen Geschäfte erfordern den Kanzley- oder Curial-Styl. Das Wort Kanzley (Kanzelley) wird hergeleitet von cancelli, Schranken, welche um die Gerichtsstätte gezogen wurden, und bezeichnet: 1) jedes vom Landesherrn angeordnete Kollegium, welches die Landes- und Regierungs-Angelegenheiten zu besorgen hat; 2) einen besondern Gerichtshof, z. B. die Justiz-Kanzley; 3) den Ort, wo die Sitzungen des Kollegii gehalten werden; 4) denjenigen Theil eines Kol-

legii, welchem die Ausfertigung der verhandelten Sachen obliegt, z. B. Geheime = Kanzley, wohin Sekretaire, Registraturen, Kanzellisten gehören. — Curial (curialis, die Curie betreffend) kommt von dem lateinischen curia her. Dieses Wort bezeichnet: 1) eine gewisse Abtheilung des Römischen Volkes, eine Curie, 2) das Gebäude, in welchem sich die Curien, um etwas zu berathschlagen, versammelten, 3) das Gebäude, wo der Senat zusammen kam, und eben daher 4) die Rathsversammlung selbst. Wir verstehen unter Curien solche Kollegia, in welchen öffentliche Geschäfte schriftlich verhandelt werden.

§. 467.

Das Wort Styl bedeutet nicht bloß die eigenthümliche Darstellung unserer Gedanken, oder die Schreibart, (§. 7.) sondern auch die ganze Verfahrungsart, wie sie bei einen Gerichtshofe oder Kollegium hergebracht ist, und in dieser Bedeutung wird denn auch gewöhnlich der bekannte Ausdruck Stylus Curiae genommen.

§. 468.

Der Kanzley =, Curial = Geschäfts = Styl wäre demnach die Art und Weise, wie schriftliche Aufsätze von den Kanzleyen in Rücksicht der Schreibart sowohl als der Formalien zweckmäßig ausgefertigt zu werden pflegen. Da aber der Kanzleystyl sich nach dem Gegenstand der Geschäfte richtet, so theilt er sich in zwei Hauptzweige, nämlich in den Hof = und den Gerichts = Styl. (§. 424. seq.)

§. 469.

Da die dermaligen Staatsverfassungen eine bestimmte, schriftliche Verhandlung der Geschäfte, also den

Kanzley = Styl, nothwendig machen, so ist eine genaue Kenntniß desselben für die Regierenden und Regierten unentbehrlich; ganz unerläßlich aber ist sie dem Geschäftsmann zu einer zweckmäßigen, schnellen und glücklichen Betreibung seiner Arbeiten.

§. 470.

Zu dieser Kenntniß gelangt man auf zwei Wegen: 1) durch Routine und 2) durch zweckmäßige Vorübung, welche in der Folge durch eigene Erfahrung unterstützt wird.

§. 471.

Durch die Routine kann zwar, wie die Erfahrung lehrt, selbst der seichteste Kopf sich eine gewisse Fertigkeit in Kanzleygeschäften erwerben; allein es entstehen daraus geschmacklose Nachbeter, blinde Verehrer des Schlendrians, und Menschen nach dem Leisten, die, wenn sie kein Formular bei der Hand haben, ängstlich besorgt sind, ob sie eine Ausfertigung mit nachdem oder demnach, mit was oder welchergestalt, mit erscheint oder erschien anfangen sollen, und auch die Arbeiten der Subalternen darnach beurtheilen. Zweckmäßige Vorübungen dagegen und nachherige Routine geben nicht nur eine gründliche Kenntniß des Geschäftsganges, sondern bewahren auch vor dem Maschinenmäßigen und führen den jungen Geschäftsmann auf die richtige Mittelstraße zwischen der alten juristischen Barbarey und einer zügellosen Neuerungssucht.

§. 472.

In den Kanzley = Geschäften ist besonders die Wissenschaft des Ceremoniells oder der so genannten Curialien äußerst verwickelt und daher für den angehenden Geschäftsmann sehr beschwerlich. Das

Kanzley=Ceremoniell besteht nämlich in der wechselseitigen Beobachtung aller der Förmlichkeiten bei Geschäftsaufsätzen, welche durch Gesetze, Verträge, Herkommen, sowohl im Hof= als im Gerichtsstyl nach den jedesmaligen Verhältnissen des Schreibenden und dessen, an den geschrieben wird, bestimmt sind.

§. 473.

Diese Förmlichkeiten betreffen nun: 1) die verschiedenen Arten der Expeditionen, welche in bestimmten Fällen erfordert werden; 2) die Titulaturen, Auf= und Unterschriften. 3) Verschiedene andere Punkte, als Schreibmaterialien, Besiegelung, Format rc. rc. Die Nichtbeobachtung eines oder des andern dieser Stücke heißt ein Kanzleifehler.

Achtes Kapitel.

Verschiedene Arten von Expeditionen.

§. 474.

Die Beschwerlichkeit des Kanzlei=Ceremoniells hat verschiedene Formen schriftlicher Aufsätze oder Expeditionen veranlaßt, worin der nämliche Gegenstand auf eine mehr oder minder feierliche Art vorgetragen werden kann. Man muß daher sowohl die Beschaffenheit dieser Formen als auch die besondern Fälle kennen lernen, in denen das Ceremoniell diese oder jene Gattung derselben zuläßt oder ausschließt.

§. 475.

Jeder Aufsatz in den öffentlichen Geschäften wird zuvor in einem Concept entworfen, welches nach gemachter Ausfertigung bei den Akten aufbewahrt wird, und die Beweiskraft eines Originals hat. Es wird

entweder vom Verfasser des Aufsatzes selbst geschrieben oder einem Andern in die Feder dictirt. Man schreibt es gewöhnlich auf einen in die Länge gebrochenen Bogen von schlechterem Papier (Concept-Papier) auf die Seite, welche dem Schreibenden zur Rechten ist. Oben zur linken Hand wird Ort, Jahr und Tag angemerkt, welches meist am Ende des Concepts wiederholt zu werden pflegt. Dann folgt auf derselben Seite das Rubrum oder die kurze Anzeige des Inhalts, nebst der Bemerkung, von wem, an wen, wie viel mal und in welcher Form die Ausfertigung geschehen soll. Im Concept selbst werden die Curialien, welche durch das Herkommen eingeführt sind, nur ganz kurz mit Abbreviaturen bemerkt, die nachher bei der Ausfertigung vollständig eingerückt werden, z. B. P. P. (praemissis praemittendis) T. T. (totus titulus). Sollen Beilagen zur Ausfertigung kommen, so werden dieselben auf der linken Seite des Concepts gehörig angezeigt, desgleichen ob in Original oder in Abschrift. Derjenige, welcher das Concept aufsetzt, heißt Concipient, Concipist.

§. 476.

Dieses Concept wird alsdann ausgefertigt (mundirt, expedirt) d. h. mit genauer Beobachtung aller (in den folgenden §. §. zu erörternden) Curialien durch Kanzleyhand ins Reine geschrieben, revidirt, unterschrieben, besiegelt ꝛc.; die nöthigen Beilagen werden hinzugefügt, und vom Kanzlisten oder Registrator, Botenmeister ꝛc. der Tag, wo die Expedition geschehen oder die Ausfertigung abgegangen ist, auf dem Concepte bemerkt und solches an die Behörde zurückgeliefert. Dies nennt man die Ausfertigung oder das Mundum.

§. 477.

Ein auf solche Weise nach dem Concept ausgefertigter und gehörig vollzogener Aufsatz heißt ein Original. In vielen Fällen werden mehrere gleich lautende Originale verfertigt, z. B. bei Friedensschlüssen, Bündnissen, Verträgen ꝛc. ꝛc.

§. 478.

Häufig werden aber auch die Concepte nur einmal im Original an die Behörde ausgefertigt, und denen, die etwa sonst noch Wissenschaft davon erhalten sollen, abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Hier wird bloß der Hauptinhalt mit Weglassung der Formalien eingerückt, oben das Wort Copia und unten der Name dessen, für den diese Copie bestimmt ist, beigefügt. Eine solche Abschrift kann entweder den vollständigen Inhalt des Originals oder nur einen Auszug daraus enthalten; sie kann vidimirt (durch Unterschrift beglaubigt) oder nicht vidimirt seyn.

§. 479.

Die Ausfertigungen selbst können bald an bestimmte Personen oder Kollegien, bald an das Publikum, bald in Briefform, bald ohne dieselbe abgefaßt seyn. Wird an bestimmte Personen oder Kollegien geschrieben, so sind diese entweder höhern oder gleichen oder niedern Ranges und Standes als der Schreibende. Nach Maßgabe dieser Fälle richtet sich die Art der Expedition, wobei bald ein strengeres, bald willkürlicheres, bald gar kein Ceremoniell beobachtet wird. Folgende kurze, tabellarische Uebersicht mag dies näher erläutern:

§. 480.

§. 480.

1) Ausfertigungen im Hofstyle. Hier schreibt:

A. Der Regent selbst oder läßt in seinem Namen schreiben:
  a) In Briefform.
    aa) An andere Regenten.
    bb) An seine Staatsdiener, Kollegien oder Privatpersonen, in Rescripten, Kabinetsschreiben ꝛc.
  b) Ohne Briefform. Dahin Manifeste, Deductionen, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Verträge, Ausschreiben, Patente, Verordnungen, Instructionen, Privilegien, Bestallungen, Testamente ꝛc.

B. Stände, oder deren Bevollmächtigte:
  a) In Reichsangelegenheiten.
    aa) Auf Reichstagen. Dahin Reichsschlüsse, Reichsgutachten, von Seiten des Kaisers, Kommissions-Dekrete, Reichs-Hof-Kanzley-Dekrete ꝛc.
    bb) Auf Wahltagen. Dahin Wahl-Protokolle, Requisitionsschreiben, Wahl-Kapitulationen, Kollegialschreiben.
    cc) Auf Kreistagen. Dahin Kreisausschreiben, Kreisschlüsse ꝛc.
  b) In Provinzial-Angelegenheiten. Dahin Landesbeschwerden, Landtags-Abschiede ꝛc.

C. Staats-Beamte, z. B. Gesandte, Minister, Räthe:
  a) An ihre Principalen oder höhere Kollegien, als Berichte ꝛc.
  b) An andere Regenten, Gesandte, u. s. w., in

Briefform und ohne solche, z. B. Noten, Promemoria ꝛc.

D. Kollegien:

a) An andere Kollegien und zwar

aa) an höhere; Berichte, Protokolle.

bb) An gleiche; Insinuate, Noten.

cc) An niedere; Instructionen, Signaturen ꝛc.

b) an Privatpersonen; dahin Dekrete, Befehle, Bescheide.

c) an das Publikum, dahin Bekanntmachungen, Patente ꝛc.

E. Privatpersonen in ihren Angelegenheiten, an den Regenten oder dessen Kollegien und Beamte.

a) In Briefform, Bittschriften.

b) Ohne dieselben, Promemoria.

§. 481.

2) Ausfertigungen im Gerichtsstyle.

A. In processualischen Angelegenheiten schreiben.

a) Der Richter oder ein Dicasterium:

aa) an den Oberrichter, dahin Berichte, Anfragen ꝛc. ꝛc.

bb) an auswärtige Gerichte, als Requisitions-Schreiben.

cc) An den Unterrichter, als Mandate, Commissorialien, Schreiben um Bericht.

dd) An die Partheien und Anwälde, als gemeine Bescheide, Citationen, Decrete, Mandate, Urtheile, Protokolle, Untersuchungen, Zeugenverhöre, Relationen und überhaupt alle von Seiten des Richters anzufertigende Prozeßschriften.

ee) An Juristen-Facultäten und Schöppenstühle, als Urtheilsfragen.

ff) An das Publikum, als Steckbriefe, Edictal=Citationen, Subhastationen und andere Bekanntmachungen.

b) Die Partheien und Anwälde

aa) an den Richter, dahin alle Arten von Prozeßschriften, Deductionen, Defensionen ꝛc.

bb) unter sich, als Vollmachten, Vergleiche.

c) Juristen=Facultäten, Schöppenstühle ꝛc.

aa) An den Richter, Urtheile.

bb) An die Partheien, Gutachten.

B. In Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, als richterliche Verfügungen, obrigkeitliche Zeugnisse, Vormunds=Bestallungen, Güterverzeichnisse, Spezificationen, Kataloge, Inventarien=Verzeichnisse, Lehenbriefe, Consense ꝛc.

C. In Notariats= und andern Geschäften, welche eine gesetzlich bestimmte Form haben, z. B. Notariats=Instrumente, Verträge, Testamente, Kontrakte aller Art, Vergleiche, Vollmachten ꝛc.

Aus dieser tabellarischen Uebersicht, in welcher noch nicht alle Ausfertigungen erschöpft sind, werden wir in der Folge diejenigen herausheben, deren nähere Kenntniß nach dem Zwecke dieses Lehrbuchs hieher gehört.

Neuntes Kapitel.

Von den Titulaturen und Curialien überhaupt.

§. 482.

Die Titulaturen oder Curialien im engern Verstande bestehen in gewissen Worten und Ausdrücken, wodurch das Verhältniß der Hoheit, Achtung, Gleichheit, Ehrerbietung und Unterwürfigkeit zwischen dem

Schreibenden und dem, an den die Schrift gerichtet ist, bezeichnet wird.

§. 483.

In keinem Europäischen Staate ist die Wissenschaft der Curialien so weitläuftig und die Anwendung derselben so schwer als in Deutschland, wo fast jeder Hof und jedes Kollegium sein besonderes Kanzley-Ceremoniell hat, welches nach allen möglichen Verhältnissen, von der höchsten bis zur niedrigsten Klasse der Staatsbürger auf das Genaueste bestimmt ist. Besonders wird hier die Vorliebe des Kanzleystyls für das Alte recht sichtbar, indem noch jetzt die schriftlichen Verhandlungen großer Herren und ihrer Kollegien sowohl im Hof- als Gerichtsstyle meistentheils dieselben Curialien beibehalten haben, welche vor hundert und mehrern Jahren üblich waren.

§. 484.

So beschwerlich dieses steife Ceremoniell auch ist, so hat doch die Aufhebung oder Umformung desselben ebenfalls ihre Schwierigkeiten; denn 1) sind bei allen gesitteten Nationen Unterschiede zwischen den Staatsbürgern eingeführt, welche in feierlichen Aufsätzen durch gewisse Ehrenwörter bezeichnet werden; 2) beruht der größte Theil des Deutschen Kanzley-Ceremoniells auf dem Europäischen Völkerrechte, auf wechselseitigen Verträgen oder dem Herkommen, und kann daher nicht ohne Einstimmung aller Interessenten abgeändert oder aufgehoben werden; 3) sind Titel und Ehrenworte sehr oft Zeichen hergebrachter Gerechtsame oder Ansprüche, welche den Besitzern nicht entzogen werden können; 4) geben oft die Curialien ein Mittel an die Hand, die Aechtheit oder Unächtheit einer Urkunde nach diplomatischen Regeln zu beurtheilen.

§. 485.

Man findet daher in den Kanzleyen ein sogenanntes Kanzley = Formular = oder Titulaturbuch, das die Curialien enthält, welche bei Ausfertigungen in und außerhalb Landes von dem Landesherrn und seinen Kollegien beobachtet werden. Gewöhnlich pflegen die Concipienten die Beifügung der Curialien den Kanzlysten zu überlassen. Auch gibt es mehrere gedruckte Titulatur = Bücher.

§. 486.

Da wir bereits von den Titulaturen an Privatpersonen gesprochen haben (§. 435.) so bleiben uns hier nur noch diejenigen übrig, welche an Kollegien üblich sind. Sind letztere Landes = Kollegien, so wird die Anrede an den König selbst gerichtet. Dies ist z. B. der Fall bei dem Kammergericht, der Kurmärkschen Kriegs= und Domainen = Kammer, dem General = Accise = und Zoll= Departement u. s. w. Bei den übrigen Kollegien aber, z. B. dem Stadtgerichte und Policey = Directorium wird die Anrede an den jedesmaligen Chef, den Direktor, die Räthe und Assessoren, überhaupt an das ganze Personale des Kollegii, mit Ausschluß der Subalternen, gerichtet. Man muß also hierbei vorzüglich auf den jedesmaligen Chef sehen, ob er etwa Graf oder Baron 2c. 2c. ist.

Beispiele von einigen Titulaturen an Kollegia.

1) An das Königl. Ober = Hof = Bauamt:

Einem Königl. Hochlöblichen Ober = Hof = Bauamte
zu
Hochwohl= und Wohlgeborne, Berlin.
Hochgeehrteste Herren Direktor, Geheimen = Kriegs= Ober = Hof = Bauräthe und Assessoren
Ew. Hochwohl = und Wohlgeboren.

2) An das Ober-Hof-Bau-Amts-Gericht:
Einem Königl. Hochlöblichen Ober-Hof-Bau-Amts-Gerichte zu
Hochwohl- und Wohlgeborne, Berlin.
Hochgeehrteste Herren Geheimen-Kriegesräthe und Ober-Hof-Bau-Amts-Richter.
Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren.

3) An die Bau-Kommission:
Einer Königl. Hochlöblichen Bau-Kommission zu
Hochwohl- und Wohlgeborne, Berlin.
Hochgeehrteste Herren Geheim-Rath, Direktor, Hof- und Bauräthe.
Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren.

4) An die Königl. Bau-Akademie:
Dies ist der Titel an den König.

5) An die Bau-Akademie-Deputation:
Einer Königl. Hochlöbl. Bau-Akademie-Deputation zu
Hochwohl- und Wohlgeborne, Berlin.
Hochgeehrteste Herren Präsident, Geheim-Ober-Bau- und Geheim-Kriegesräthe.
Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren.

6) An die Königl. Akademie der Künste:
Wie an die Königl. Bau-Akademie.

7) An das Polizey-Direktorium:
Einem Königl. Hochlöbl. Polizey-Direktorium zu
Hochwohl- und Wohlgeborne, Berlin.
Hochgeehrteste Herren Präsident, Geheim-Krieges- und Polizey-Räthe.
Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren.

8) An das Königl. General-Accise- und Zoll-Departement.
Ist der Titel an den König.

9) An die Kurmärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direktion:
Einer Königl. Hochlöblichen Kurmärkischen General-Land-Feuer-Societäts-Direktion
zu
Hochwohlgeborne Herren, Berlin.
Gnädiger und gebietender Herr Staatsminister
Hochgeehrteste Herren Feuer-Societäts-Landes-Direktores und Räthe.
Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren.

10) An das General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Direktorium:
Wie an den König.

11) An das Fabriken- und Kommerzial-Departement des General-Direktorii:
Wie an den König.

12) An das Königl. Kammergericht:
Wie an den König.

13) An das Gouvernement von Berlin:
An das Königl. Hochlöbliche Gouvernement der Residenzstadt Berlin.
Zum Gouvernement hiesiger Königl. Residenzien Allerhöchst verordnete Herr Gouverneur und Herr Commandant,
Hochwürdigste, Hochwohlgeborne, Gnädige und Hochgeehrteste Herren.
Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren.

14) An die Kurmärkische Krieges- und Domainen Kammer:
Wie an den König.

15) An den Magistrat zu Berlin:
Zu Einem Wohllöbl. Magistrat hiesiger Residenzien,
Hochwohl- und Wohlgeborne Herren Präsident, Geheime-Kriegesräthe, Bürgermeister, Syndici und Stadträthe.
Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren.

16) An die Ober-Krieges-und Domainen-Rechenkammer: Wie an den König.

§. 487.

Die Materialien, worauf die Ausfertigungen geschrieben werden, sind Pergament-und Linnen-Papier. Ersteres ist bei allen Haupturkunden freier Staaten oder Regenten, z. B. bei Friedensschlüssen, Handelsbündnissen etc. gebräuchlich. Vom Kanzley-Gebrauch des Papiers ist zu bemerken, daß zu Concepten das so genannte Concept-Papier, zu den Ausfertigungen selbst aber gewöhnliches Schreibpapier genommen wird. In Briefen an Standespersonen bedient man sich des so genannten Post-Brief-(holländischen) Papiers.

§. 488.

In Betreff der Buchstaben ist die so genannte Currentschrift überall gewöhnlich, außer daß bei Titulaturen, Anreden, Ueberschriften, Fractur-oder Kanzley-Buchstaben gebraucht zu werden pflegen. Bei den Kanzleyen der Höfe, Gesandten, Feldherren etc. ist in wichtigen Ausfertigungen auch oft eine gewisse Chiffer-Schrift üblich, in welcher entweder der ganze Aufsatz oder einzelne Stellen und Worte desselben geschrieben werden. Uebrigens erfordert es auch die Würde des Kanzley-Geschäfts, daß in den Ausfertigungen keine verschiedenen Hände, ausgenommen in der Unterschrift, keine radirten oder ausgestrichenen Stellen, imgleichen keine Abkürzungen vorkommen dürfen, und die Zahlen, außer dem Datum, mit Buchstaben geschrieben werden müssen.

§. 489.

Auch in dem höheren oder niederen Anfange der Zeilen, im Abstande des Contextes von der Anrede oder

der Courtoisie von der Unterschrift, in dem schmalern oder breitern Seiten-Rande u. s. w. wird nach den Verhältnissen des Schreibenden in den Kanzleyen und von Privatpersonen ein Unterschied beobachtet. Je höher der Rang des Schreibenden gegen den Andern ist, desto höher wird der Anfang der Zeilen auf dem Papier gesetzt, und desto geringer ist der Abstand zwischen Anrede und Unterschrift von dem Contexte, welches besonders bei Kanzleyschreiben, Rescripten ꝛc. beobachtet zu werden pflegt.

Das Format der Kanzley-Ausfertigungen kann seyn

1) Patentsweise, da über die ganze Breite des aus einander gefalteten Bogens geschrieben wird. In dieser Gestalt pflegen die Privilegien bey der Reichskanzley, die Mandate, Edictal-Citationen, sichre Geleite und öffentliche Anschläge, welche von ihrer Form den Namen: Patente haben, eingerichtet zu werden

2) Libellsweise, wenn, wie gewöhnlich, auf einen Foliobogen geschrieben und auf der einen Seite nur ein kleiner Raum gelassen wird.

3) Protokollsweise, wenn der Bogen gebrochen und nur eine Seite (die zur Rechten) beschrieben wird.

4) Das Briefformat.

Besteht eine Schrift aus mehrern Bogen, so werden dieselben zusammen geheftet, und die Enden des Fadens auf der letzten Seite mit einem oder mehrern Siegeln dergestallt verwahrt, daß nichts davon kommen oder dazwischen geschoben werden kann. Daher nimmt man dazu starken Zwirn; bei gewissen feierlichen Kanzley-Ausfertigungen aber

geschieht das Heften auch mit buntfarbigen, seidenen oder goldenen Faden und Schnüren.

§. 490.

Oft wird zur Beglaubigung einer Schrift auch noch das Siegel dem Namen vorgedruckt; dies nennt man besiegeln. Das Siegel besteht entweder in Wachs (von verschiedenen Farben) oder in Oblaten, oder in Siegellack. Es wird entweder: 1) der Urkunde angehängt (Hänge-Siegel) und zwar, um es vor Verletzung zu sichern, in einer Kapsel; oder 2) auf die Schrift selbst gedruckt. Dies geschieht bei dem Wachs und den Oblaten auf die so genannte Tectur, d. i. auf ein viereckigtes oder anders geformtes Stück Papier, welches darüber gebreitet wird. Die Verrichtung des Siegelns mit Wachs oder Oblaten ist gewöhnlich in den Kanzeleyen besondern Personen aufgetragen. Bei Abschriften oder Abdrücken der Urkunden werden die an denselben befindliche Siegel durch L. S. bezeichnet.

Zehntes Kapitel.

Vom Allegiren.

§. 491.

Allegiren (citiren) heißt hier: die Wahrheit oder Rechtmäßigkeit eines Satzes durch Zeugnisse von Gesetzen oder Schriftstellern begründen, oder auch den Vortrag durch Beziehung auf frühere Urkunden oder Beilagen deutlich machen.

§. 492.

Allegationen können oft zur Beförderung der Deutlichkeit, Gewißheit und Kürze sehr dienlich seyn und sind

daher besonders in juristischen Aufsätzen unentbehrlich. Im Hofstyl pflegt man sich auf vorhergehende Verträge, Friedensschlüsse, Grundgesetze, Berichte u. s. w. zu beziehen; im Gerichtsstyle werden hauptsächlich Gesetze, Schriftsteller, Akten und andere Urkunden allegirt.

§. 493.

Zuweilen ist es genug, die Stellen der Gesetze oder Schriften, worauf man sich beruft, bloß zu bezeichnen; oft aber können es auch die Umstände erfordern, zweckmäßige Auszüge zu machen. In beiden Fällen muß hier das Gesetz der Sparsamkeit herrschen. Am besten sind die Allegationen bei rechtlichen Gutachten angewandt, wo nicht nur der vorgelegte Fall gründlich entschieden, sondern auch der Anfragende in den Stand gesetzt werden soll, von den erhaltenen Belehrungen weitern Gebrauch zu machen.

§. 494.

Bei Darstellung und Begründung der Geschichtserzählung sind keine Allegationen aus Gesetzbüchern, wohl aber Beilagen und Urkunden nöthig, so wie dagegen streitige Rechtssätze durch bewährte Schriftsteller unterstützt werden können. Zu diesem Zweck wähle man die passendsten Gesetzstellen, die zuverläßigsten Rechtslehrer, und verlasse sich nicht sowohl auf die Menge als auf den innern Gehalt seiner Citationen.

§. 495.

Um die Deutlichkeit des Contextes und die Bequemlichkeit im Lesen durch die Allegationen so wenig als möglich zu stören, hat man folgende Mittel: 1) man rückt das Allegat am schicklichen Orte mit in den Text, doch so, daß man die Zeilen einzieht und die fremden

Worte mit den so genannten Anführungszeichen bemerkt oder sie in Parenthesen einschließt; 2) man schreibt es unter den Text oder an den Rand und bemerkt es im Context mit Buchstaben oder Zahlen; 3) Allegationen und Auszüge, welche sehr lang sind, bringt man auch wohl an das Ende der Schrift oder führt sie unter den Beilagen mit auf.

§. 496.

Als Beilagen gerichtlicher Schriften können vorkommen: Rechnungen, Handelsbücher, Rechtsbelehrungen, Zeugenverhöre, ganze Akten-Stücke oder Extrakte daraus, Vollmachten, Verträge, Briefe, Quittungen ꝛc. ꝛc. in Original oder in vidimirten Abschriften. Die Beilagen werden mit großen Ziffern oder Buchstaben bezeichnet und in der Schrift selbst wird am gehörigen Orte darauf hingewiesen z. B. Beilage Lit. A. Die Anzahl derselben pflegt auch wohl durch Striche am Rande angegeben zu werden.

Elftes Kapitel.

Ueber die Einrichtung und Abfassung verschiedener Geschäftsaufsätze.

§. 497.

Aus den vielen und verschiedenen Geschäftsaufsätzen (§. 480 und 481.) heben wir hier besonders diejenigen heraus, welche in dem öffentlichen Geschäftsleben zwischen Privatpersonen und Kollegien am häufigsten gewechselt zu werden pflegen und deren Kenntniß zwar vorzüglich dem angehenden Geschäftsmann, aber auch jedem, der ins bürgerliche Leben eintritt, nothwendig ist.

1. Bittschriften.

§. 498.

Suppliken, Memoriale, Noten, Promemoria, Deklarationen sind theils Bittschriften an einzelne hohe Personen, und an ganze vorgesetzte Kollegia, theils Mittheilungen der Meinung oder des Wunsches und Begehrens zwischen Personen und Kollegien, die sich coordinirt sind, z. B. zwischen Gesandten. Wenn die Noten den Zweck haben, ein ungegründetes Gericht zu widerlegen, ein Verfahren zu rechtfertigen, oder einen gefaßten Beschluß bekannt zu machen, so erhalten sie den Namen der Deklarationen.

§. 499.

Schreiben dieser Art unterscheiden sich von gewöhnlichen Briefen schon durch ihre Form; denn sie werden auf gewöhnliches Bogenformat geschrieben, weil sie gemeiniglich den Akten beigeheftet zu werden pflegen. Sind sie an solche hohe Landeskollegien gerichtet, aus welchen im Namen des regierenden Fürsten rescribirt wird: so wird der Titel des Fürsten selbst zur Aufschrift genommen und die Schrift an diesen gerichtet. Im Uebrigen aber fällt dabei alles Ceremoniell weg; der Folio-Bogen wird in der Mitte gebrochen, und nur die rechte Hälfte desselben beschrieben. In den Promemorien setzt man ein P. M. über den Context und fügt auch wohl, je nachdem man der Person, an welche das Promemoria gerichtet wird, mehr oder weniger untergeben ist, das Wort unterthänigst, oder gehorsamst hinzu.

§. 500.

Was die innere Einrichtung dieser Schreiben betrifft, so fordern wir von ihnen vorzüglich Kürze und Deutlichkeit. Die gewöhnlichsten Bestandtheile derselben sind der Eingang, die Darstellung der Sache

selbst und der Schluß. Der Eingang kann — nach Umständen — bald eine Entschuldigung enthalten, bald eine Versicherung des Zutrauens ꝛc. ꝛc. In der Darstellung schildert man seine Umstände und Verhälnisse treu und lebhaft, trägt die Bitte selbst, welche — damit sie mehr in die Augen falle — eingerückt wird, vor, und unterstützt solche mit Gründen, die theils von der Güte der Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, theils von der mißlichen Lage des Bittenden oder von seinen, bisher treu geleisteten Diensten ꝛc. hergenommen ist. Den Schluß macht eine kurze Empfehlung seines Anliegens und des Bittenden selbst, eine vorläufige Danksagung, eine nochmalige Aeußerung des Vertrauens ꝛc. worauf Ort, Jahr, Tag, Namens- und Standes-Unterschrift folgt. Da dergleichen Schreiben an höhere Beamte und Behörden gerichtet sind, so muß die Sprache derselben vorzüglich edel, anständig und ehrfurchtsvoll seyn; doch muß man sich hüten, in den Ton der Schmeichelei und des kriechenden Wesens zu verfallen.

Formular. Memorial an einen Magistrat.

Laut der hier sub Lit. A. beigeschlossenen Handschrift ist der Zahlungs-Termin meines Schuldners, J. K. am 14. Februar d. J. schon verstrichen, und ich bin von demselben, meines öftern Erinnerns ungeachtet, doch noch nicht befriedigt worden. Ich bin deshalb so frei, Einen hochlöblichen Magistrat gehorsamst zu bitten: die Execution gegen diesen meinen Schuldner unverzüglich vollstrecken zu lassen.

B. den 1ten August 1805. N. N.

§. 501.

Oft liegen bei einer Bittschrift mehrere verwickelte Umstände zum Grunde. In diesem Falle ist eine treue und ausführliche Erzählung derselben nothwendig. Das Faktum, als die Veranlassung der Bitte, macht den

Anfang, und die Bitte nebst den sie unterstützenden Gründen folgt nach:

Formular einer Bittschrift an die Kammer.

Die Gesellschaft zu W. hat durch beiliegenden Kontrakt die Lieferung der Steine zu der S... Pflasterung übernommen. Im Jahre 1800, als dieser Lieferungs-Vertrag geschlossen ward, konnte ein Krieg auch nicht von ferne vermuthet werden; daher war auch an Arbeitern bei dem Steinbruche und an Fuhren, die zugehauenen Steine nach W. zu befördern, kein Mangel. Durch den unvermuthet ausgebrochenen Krieg sind nicht nur die Arbeiter viel seltner und darum auch theurer geworden, sondern es fehlt auch an Fuhren, da die Pferde des Landmanns in der ganzen Gegend nicht zureichen, den Durchzug der Armeen und Bataillone zu befördern. Zu dieser Veränderung der Umstände kommt noch, daß im May d. J. der ausgetretene ... Fluß alles überschwemmt, den Steinbruch größtentheils unter Wasser gesetzt, und eine Strecke von mehr denn zwei Meilen durch den ganzen ... Wald unfahrbar gemacht hat. Inzwischen ist auch vom Hofe befohlen worden, mit der Pflasterung bis auf neuen Befehl inne zu halten. Gleichwohl wird auf die kontraktmäßige Lieferung der Steine mit der Bedrohung gedrungen, wenn die Lieferungsfristen nicht beobachtet würden, das auf diesen Fall bestimmte Saumgeld von — — tausend Gulden mit militärischer Hülfe beizutreiben.

Unterzeichneter, als Bevollmächtigter der Gesellschaft, bittet daher, der Pflasterungs-Aufsicht zu befehlen:

daß gegenwärtig auf die Lieferung der Steine oder die Entrichtung des bestimmten Saumgeldes nicht gedrungen werde;

1) weil bei Veränderung der Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, und zwar nicht durch die Schuld der Gesellschaft, sondern durch eine, nicht vorher zu sehende, sondern öffentliche Ursach, der alle Privat-Verträge nachstehen müssen,

2) weil diese Unmöglichkeit durch die erfolgte Ueberschwemmung noch vergrößert, und daher
3) nicht weniger offenbar ist, daß, wenn auf die buchstäbliche Erfüllung des Lieferungs-Kontrakts bestanden werden sollte, der Beweggrund dazu nur das bestimmte Saumgeld seyn könne, durch dessen Abführung die Gesellschaft zu Grunde gerichtet werden müßte; so wie denn auch diese Härte nicht einmal durch einen Vorwand entschuldigt werden kann, indem
4) vermöge der ergangenen Hofverordnung, welche die Fortsetzung des Pflasters einstellt, von den zu liefernden Steinen kein Gebrauch zu machen seyn würde.

Die Gesellschaft bittet durch mich um gütige Gewährung dieses gehorsamsten Gesuchs ꝛc. ꝛc.

W... den 9ten Jul. 1804. N. N.

Bevollmächtigter der Gesellschaft zu W. . .

Zwölftes Kapitel.

2. Berichte, Speziesfacti, Gutachten, Protokolle.

§. 502.

Wir nehmen hier diese Aufsätze von der erzählenden Gattung zusammen, weil sie sämmtlich Aufsätze untergeordneter Behörden oder einzelner Beamten sind und den Zweck haben, entweder von der Ausrichtung eines erhaltenen Auftrages Nachricht zu geben, oder von Amts wegen (ex officio) über eine Sache zu berichten.

§. 503.

Diese Geschäftsaufsätze erfordern eine einfache und treue Erzählung der Sache, in der Ordnung, wie eins aus dem andern hervorging oder auf einander folgte. Man fängt im Eingange mit der Veranlassung des Berichts an, die entweder von dem erhaltenen Auftrage oder von der Amtspflicht ꝛc. hergenommen ist, und dann folgt

folgt die Erzählung der Begebenheit selbst, in der keine erheblichen Umstände fehlen dürfen, in dem Zusammenhange, wie sie auf einander Licht und Wahrheit verbreiten. Wenn der Bericht die Folge eines erhaltenen Befehles ist, der nicht bloß sagt, daß berichtet werden soll, sondern auch ins Einzelne geht und in mehreren vorgelegten Punkten oder Fragen die Art und Weise des abzustattenden Berichts vorschreibt: so muß auch in dem Berichte auf diese Punkte besondere Rücksicht genommen und in derselben Ordnung Auskunft gegeben werden.

Formular eines Berichts zufolge eines erhaltenen Befehls.

Durch ein Dekret von 1. Jul. erhielten Unterzeichnete den Befehl: 1) das von dem . . . zur Errichtung eines Findelhauses in Vorschlag gebrachte F. . . sche Gebäude in Beziehung auf seine Lage und anderweitige Beschaffenheit zu untersuchen, und, wenn wir dasselbe zu dieser Bestimmung tauglich fänden, 2) einen Kostenüberschlag machen zu lassen, um demselben die zu einem Findelhause nöthige Einrichtung von Außen und Innen zu geben; 3) endlich, auf den Fall, daß das vorgeschlagene Haus dem Endzweck, zu dem es bestimmt werden soll, nicht zusagte, ein anderes, oder wenigstens einen Ort vorzuschlagen, welcher zu einem Findelhause entweder sogleich geeignet wäre, oder doch ohne große Kosten dazu eingerichtet werden könnte.

ad 1) haben wir bei dem zu einem Findelhause zu bestimmendem Gebäude vorzüglich drei Lokalumstände für unentbehrlich angesehen a) daß es an keinem ungesunden Platze gelegen, b) daß es der Beobachtung der Neugierde so wenig als möglich ausgesetzt und c) daß es von der Stadt nicht zu entfernt sey. An allen diesen Erfordernissen aber gebricht es dem vorgeschlagenen Gebäude sehr. Die Nachbarschaft einer Pfütze und die Feueressen mehrerer Arbeiter, welche sich der Steinkohlen bedienen, verunreinigen die Luft zu sehr, als daß solche für die zarten Geschöpfe, welche in diesem Hause aufbehalten werden sollen, zuträglich seyn könnte. Der Zugang zu

dem Gebäude ist von beiden Seiten durch sehr bevölkerte Straßen; wer sich dem Findelhause nähert, kann am Tage beinah aus allen Fenstern gesehen werden, und selbst zur Nachtzeit würde das Auge der Benachbarten gescheuet, die Ueberbringung der Kinder blöden Eltern erschwert und dadurch ein Theil einer so heilsamen Einrichtung vereitelt werden. Hierzu kommt noch die zu große Entfernung von der Stadt, aber mehr noch von einigen Vorstädten, deren Bewohner bis zum B... schen Grunde, wo dies Gebäude steht, einen Weg von anderthalb Stunden zu machen haben. Da also nach unserm Ermessen das quaest. Gebäude zu der Bestimmung eines Findelhauses wegen unabwendbarer Mängel durchaus unpassend ist, so hielten wir es

ad 2) für überflüßig, einen Bauanschlag machen zu lassen;

ad 3) aber glauben wir, an dem ehemaligen, nun verfallenen Klostergebäude alles gefunden zu haben, was die menschenfreundliche Absicht der öffentlichen Verwaltung bei einem Findelhause verlangen kann. Auf der einen Seite nämlich steht dieses Gebäude frei, und empfängt beständig frische, von den Ausdünstungen der Stadt nicht verdickte Luft. Ohne ganz abgelegen zn seyn, ist es doch einsam, und der Zugang zu ihm wieder dadurch weniger verdächtig, daß von dem Hofe des Klosters nach dem F... schen Thore zu ein öffentlicher aber sparsam besuchter Durchgang ist. In der Nachbarschaft desselben findet sich ein schmaler Gang, der zur Ablegung der Findlinge, ohne wahrgenommen zu werden, alle Gelegenheit darbietet. So lange übrigens nur ein Ort zur Aussetzung der Kinder für eine so große Stadt als W...., bestimmt ist, so scheint dieser auch nur in der Stadt selbst gewählt werden zu können, damit er wenigstens im gemeintschaftlichen Mittelpunkte aller Vorstädte gelegen sey.

§. 504.

Die Speciesfacti ist ein Bericht, der den Vorgang einer Sache erzählt z. B. eine Streitigkeit, einen Auflauf 2c. Enthält er die Erzählung einer geschehenen

und nach der That untersuchten Sache in medicinischer Hinsicht, so heißt er Visum repertum.

§. 505.

Mit den Berichten werden häufig die Gutachten verbunden, d. h. solche Aufsätze, in welchen man auf Erfordern seine mit Gründen unterstützte Meinung über einen zweifelhaften Fall darlegt. Dergleichen Gutachten können von Privatpersonen, von coordinirten und subordinirten Behörden abgegeben werden. In der Einleitung bezieht man sich auf die geschehene Anfrage; dann läßt man das Urtheil selbst mit den nöthigen Gründen und der für nöthig erachteten Widerlegung der Einwürfe, die etwa gemacht werden könnten, folgen. Am Schlusse kann in manchen Fällen die Versicherung der bei diesem Ausspruche bewiesenen Unpartheilichkeit beigefügt werden.

§. 506.

Oefters werden den Berichten Protokolle oder Auszüge aus denselben beigefügt. Protokolle sind überhaupt schriftliche Erzählungen und Aufnahmen von dem Zustande oder Vorgang einer Sache, z. B. eine Abhörung der Partheien, eine Untersuchung der Urkunden, Besichtigungen an Ort und Stelle, Schätzung beweglicher und unbeweglicher Sachen, Aufnahmen von Güterverzeichnissen und ähnliche Gegenstände.

§. 507.

Bei allen Sitzungen eines Kollegii wird über die verhandelten Geschäfte ein Protokoll geführt. Das Protokolliren geschieht auf der zur rechten Hand des Schreibenden befindlichen Seite eines ganzen, der Länge nach gebrochenen Bogens, dergestalt, daß merkwürdige Punkte nach der linken Seite hin ausgerückt, manche eingerückt, und Beilagen, Zahlen und dergl. auf der leer bleibenden

Hälfte kürzlich bemerkt werden. Die Kunst des Protokollführers besteht darin, deutlich, bestimmt und kurz zu referiren, und das Wichtige vom Unwichtigen, die Hauptsache von der Nebensache zu unterscheiden.

§. 508.

Ein Protokoll enthält:

1) Zur Ueberschrift den Ort der Sitzung und die Bestimmung der Zeit, auch öfters die Angabe der Stunde, in der etwas vorgenommen ist;

2) Oben zur linken Hand werden die gegenwärtigen Mitglieder namentlich aufgeführt;

3) Der Eingang des Protokolls enthält die Veranlassung der Versammlung, wenn solche eine außerordentliche ist, oder auch das Erscheinen und die Bestimmung derjenigen Personen, welche die Geschäfte veranlaßt haben; oder endlich die Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten, worauf dessen Vorträge, und sodann die der Räthe zu folgen pflegen. Ueberhaupt ist die Ordnung eines Protokolls dieselbe, welche bei der Berathschlagung selbst beobachtet wird. — Die Sachen, welche zum Vortrage gekommen sind, werden nach ihren Rubriken und dem Datum, nebst den Beilagen und der Zahl der Stücke kürzlich aufgeführt. — Von den Berathschlagungen wird gewöhnlich das Resultat oder Conclusum, bei wichtigen Sachen aber auch die Abstimmung der Räthe kürzlich bemerkt;

4) Am Ende jeder Sitzuug pflegen die Protokolle durch die Formeln: Geschehen wie oben oder a. u. s. (actum ut supra) und zur Beglaubigung (in fidem) geschlossen und vom Protokollführer unterschrieben zu werden;

5) In vielen Fällen müssen die beendigten Protokolle nochmals vorgelesen, und wenn nichts dabei zu erinnern gefunden ist, dieses vor dem Schlusse bemerkt werden;

6) Der Regel nach unterschreibt der Protokollführer allein, oft aber ist auch die Unterschrift derjenigen Personen nöthig, die das Protokoll vorzüglich angeht.

§. 509.

Der Styl der Protokolle pflegt der Regel nach durchgängig *erzählend*, d. i. in der dritten Person zu seyn, z. B. N. N. trug vor, es wolle verlauten, daß ꝛc. ꝛc. In einigen Kollegien aber ist es in gewissen Fällen, z. B. bei Zeugenverhören, hergebracht, die eigenen Worte der vernommenen Personen zu protokolliren, als: Beklagter zeigte an, oder erklärte sich dahin: ich habe ꝛc. ich bin ꝛc. ꝛc.

Protokoll über die Uebergabe eines Testaments vor Gericht.

Geschehen zu B. d. 16 August 1805.

Es erschien heute vor dem — — — Gerichte der — — — Unterthan und Bauer zu A.

Dietrich Eichmann,

überreichte eine in Testamentsform zusammengelegte Schrift, welche mit drei Siegeln verschlossen und also überschrieben ist:

„Hierin ist mein letzter Wille. A. d. 22. Jul. 1805" erklärte, daß diese Schrift wirklich seinen letzten Willen enthalte und bat, das Gericht möchte solchen in Verwahrung nehmen, nach seinem Tode eröffnen, und alle seine Verordnungen auf das genaueste zur Vollziehung bringen.

Weil aber der Dietrich Eichmann dem Gerichte ganz unbekannt war, so wurde von ihm gefordert, ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen, daß er wirklich derjenige sey, für welchen er sich ausgebe.

Darauf versicherte er, sowohl der hiesige Schullehrer N. — als auch der hiesige Wirth und Bäckermeister A. — kenne ihn sehr genau.

Es wurden daher beide von ihm genannte Personen vor Gericht gerufen, und beide bezeugten, daß er derjenige sey, für welchen er sich ausgegeben hatte.

Da man nun ohne Bedenken seine Bitte erfüllen konnte, so wurde das überreichte Testament angenommen und zu den Gerichtsakten gelegt. Uebrigens wurde der gewöhnliche Recognitions-Schein ausgefertiget und dem Dietrich Eichmann eingehändiget.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung
N. N.

Dreizehntes Kapitel.

3. Von den Kontrakten überhaupt.

§. 510.

Ein Kontrakt ist eine schriftliche Verabredung und Bestimmung gegenseitiger Verbindlichkeiten, welche Personen gegen einander übernehmen. Wenn nämlich zwischen zwei oder mehreren Personen die Eine etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verspricht, und die Andere dieses Versprechen annimmt, und wenn diese gegenseitige Verbindlichkeit auf eine gewisse feierliche Art festgesetzt wird: so entsteht hieraus ein Kontrakt oder ein Vertrag.

§. 511.

Ein Kontrakt ist rechtsgültig,

1) wenn er über einen erlaubten Gegenstand geschlossen wird;
2) wenn die kontrahirenden Theile für ihre Personen fähig sind, einen solchen Kontrakt zu schließen;

3) wenn ihre gegenseitige Einwilligung frei und gewiß ist;
4) wenn der Kontrakt diejenige äußere Gestalt und Form hat, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit desselben fordern.

§. 512.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann Niemand zu Handlungen verpflichtet werden, welche in den Gesetzen verboten sind. So z. B. sind alle Kontrakte, wodurch Jemand in seiner Religions- und Gewissensfreiheit eingeschränkt werden soll, ungültig; desgleichen die, welche zur Beförderung, Verheimlichung oder Aufmunterung einer unerlaubten Handlung oder eines Verbrechens abzielen.

§. 513.

Zur persönlichen Fähigkeit der Kontrahenten, als dem zweiten Hauptersordernisse eines gültigen Vertrages, gehört: daß den Kontrahenten keine gesetzliche Vorschriften, welche sie in der Befugniß, Kontrakte zu schließen, einschränken, entgegen stehen. Es kann daher nicht kontrahirt werden mit Kindern, Blödsinnigen, Verschwendern, die gerichtlich unter Vormundschaft gesetzt worden, mit Frauen ohne Einwilligung des Mannes, und mit Soldaten ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten.

§. 514.

Das dritte Haupterforderniß zur Rechtsgültigkeit besteht darin: daß die gegenseitige Einwilligung der kontrahirenden Theile frei und gewiß sey. Es kann daher kein Vertrag bindend seyn, zu dem jemand durch gewaltsame Mittel gezwungen worden, so wie bloßes Stillschweigen für keine Einwilligung gelten kann.

§. 515.

Damit aber bei Schließung der Verträge alle Uebereilungen und Mißverständnisse desto gewisser verhütet und zu Zweifeln und Streitigkeiten über die eigentliche Meinung und Verabredung der kontrahirenden Theile desto weniger Anlaß gegeben werde: so haben die Gesetze die Gültigkeit der Kontrakte an eine gewisse äußere Form gebunden. Es müssen nämlich nach Preußischen Gesetzen die Verträge in folgenden Fällen schriftlich seyn: 1) wenn der Gegenstand derselben mehr als 50 Thaler im Silbergelde, oder, wenn auf Goldmünzen geschlossen worden, mehr als 16 Dukaten oder mehr als 9 fünf Thaler Stücke beträgt; 2) wenn zwar der Gegenstand des Kontrakts oder der Erklärung sich nach Gelde nicht berechnen läßt, die Verabredung aber dahin geht, daß ein Grundstück mit einer fortwährenden Last belegt, oder von einem Menschen eine fortwährende Pflicht übernommen werden soll. — Dergleichen schriftliche Kontrakte müssen auch auf Stempelpapier geschrieben werden.

§. 516.

In einem schriftlichen Kontrakte muß alles, was von beiden Theilen gefordert und versprochen wird, bestimmt auseinandergesetzt werden; als: der Zahlungs-Termin, die Münzsorten, in welchen das Geld ausgezahlt werden soll, die Nebenbedingungen, welche zuweilen dabei festgesetzt werden, als: Vorbehalt des Eigenthums, Ausbedingung des Wiederkaufs u. s. w., denn auf eine unbestimmte Erklärung kann kein bestimmtes Recht gegründet werden. Daher müssen denn auch alle unbestimmte und zweideutige Ausdrücke bei der schriftlichen Abfassung sorgfältig vermieden werden. Ist aber ein Kontrakt nach den festgesetzten Erfordernissen

abgefaßt und von beiden Theilen unterschrieben worden, so hat er rechtliche Kraft, und im Fall er nicht gehalten werden sollte, zwingt die Obrigkeit dazu.

Vierzehntes Kapitel.

4. Von den verschiedenen Arten der Kontrakte.

§. 517.

Der Kontrakte können so viele seyn, als es Fälle gibt in denen der Eine dem Andern etwas verspricht, es seyen nun gegenseitige Dienste oder Verwendungen oder Bezahlungen ꝛc. ꝛc. Wir verweilen hier nur bei denen, die im Laufe des gemeinen und bürgerlichen Lebens am häufigsten vorkommen.

A. Kaufkontrakt.

§. 518.

Ein Kaufkontrakt ist ein solcher Vertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache dem Andern für einen gewissen, bestimmten Preis zu überlassen versprochen wird. Alle Gegenstände und Rechte, welche im Kommerz sind, oder welche veräußert werden können, sie mögen schon vorhanden oder noch künftig zu hoffen, beweglich oder unbeweglich seyn, können Gegenstände eines Kaufkontrakts werden. Zum Verkaufe unbeweglicher Güter aber ist gerichtliche Bestätigung nothwendig.

§. 519.

Was die Person des Verkäufers betrifft, so wird dem Käufer vor allen Dingen daran gelegen seyn müssen, zu erforschen: ob sein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der Sache, die verkauft werden soll, auf ihn zu übertragen. Er muß also zu erfahren

suchen, 1) ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache sey, 2) ob er die Freiheit habe, darüber zu disponiren, oder ob die Einwilligung eines dritten dazu erforderlich sey. Im Fall dieß nicht zu erfahren ist, muß sich der Käufer durch Bürgen oder durch Innebehaltung des Kaufgeldes bis auf eine gewisse Zeit sicher zu stellen suchen.

§. 520.

Ein schriftlicher Kaufkontrakt muß folgende Stücke enthalten:

1) Die Benennung der Personen, zwischen welchen ein Vertrag abgeschlossen wird, so wie auch derjenigen, deren Einwilligung zur Abschließung eines Kaufes erforderlich ist;

2) Die genaue Angabe der verkauften Sache nach ihrer Beschaffenheit, z. B. nach Stoff, Farbe, Zahl, Maaß, Gewicht, nach Lage der Gegend, Gasse, Nachbarschaft u. s. w. und dem Zubehör;

3) Der verabredete Preis (Kaufschilling) nach seinem Betrage, seiner Währung und Zahlungszeit, welcher, der Sicherheit wegen, mit Buchstaben geschrieben wird;

4) Bestimmung der Zeit und Art der Uebergabe. Hierauf folgen

5) Die Nebenverträge,

6) Die allgemeinen und besondern Verzichtleistungen, und

7) Die Unterschrift der Kontrahenten, welche (wie in allen Aufsätzen) zur Verhütung alles Mißbrauchs, in keine zu große Entfernung von der letzten Zeile des Aufsatzes gesetzt werden muß.

Formular eines Kaufkontrakts.

Daß an dem heutigen Tage zwischen Herrn Johann Friederich A... Bürger und Zimmermeister zu N... als dem Verkäufer, und Herrn August Wilhelm B... Bürger und Schlossermeister zu N... als dem Käufer, nachstehender Kaufvertrag geschlossen worden, bestätigt diese darüber verfaßte, und von beiden Theilen in allen Punkten genehmigte, auch eigenhändig unterschriebene Kaufurkunde:

1.

Es verkauft nämlich Herr A.... an Herrn B.... sein, vor dem ...... Thore, neben dem L...schen Garten gelegenes Haus mit allem Zubehör, nebst dem daran befindlichen Obst- und Küchen-Garten mit allem Zubehör, auch allen darauf haftenden Gerechtigkeiten, Nutzungen und Abgaben, wie er solches bisher besessen und genutzt hat, erb- und eigenthümlich für Viertausend Thaler Preuß. Courant.

Für diesen bedungenen Kaufpreis der 4000 Thaler übernimmt Käufer das erwähnte Haus nebst dem Garten, und verspricht, die Kaufgelder in folgenden Terminen zu zahlen, als:

2000 Thlr. in Cour. zahlet Käufer sogleich baar aus. Verkäufer bekennet zugleich den richtigen Empfang dieser 2000 Thlr. und begiebt sich der Ausflucht des Nichtempfanges. 1000 Thaler zahlet Käufer Michaelis 1805, und 1000 Thlr. Michaelis 1806 in Cour. baar aus. Bis dahin verzinset er das Kapital landüblich mit 4 Thlr. von jedem Hundert, vom Tage des Kaufs an gerechnet, und verschreibt das verkaufte Haus zu einem sichern Unterpfande.

2.

Hierbei sind noch in Ansehung des bedungenen Wiederkaufs folgende Punkte festgesetzt worden:

Es verpflichtet sich nämlich der Käufer gegen den Verkäufer hiermit ausdrücklich, letzterem auf sein Verlangen während eines Zeitraums von sechs Jahren das verkaufte Haus gegen die Wieder-Verkaufs-Summe von viertausend Thaler Cour. zu überlassen.

Beide Theile wollen von diesem Kontrakte auf keine Weise abweichen, entsagen vielmehr allen Ausreden und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, und versprechen hiermit das, was sie zu Papier gebracht und eigenhändig unterschrieben haben, auch fest und unwiederruflich zu halten. Ort. Tag. Jahr.

(L. S.) Johann Friedrich A.
(L. S.) August Wilhelm B.

B. Leih- Pacht- und Miethskontrakt.

§. 521.

Wenn ein Eigenthümer einem Andern eine Sache zum Gebrauch unter der Bedingung der Wiedergabe unentgeldlich einräumt, so ist ein Leihvertrag vorhanden. Wenn für den Gebrauch der verliehenen Sache ein Preis bedungen ist, so ist es ein Miethsvertrag; ist aber die Sache nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung eingeräumt worden, — ein Pachtkontrakt, der, wenn das Pachtgeld zweihundert Thaler oder darüber beträgt, gerichtlich abgeschlossen werden muß.

§. 522.

Die Punkte eines Pacht- und Miethskontraktes sind:

1) Die Sache selbst, welche vermiethet werden soll, und der Umfang des überlassenen Gebrauchs;
2) Der Name des Vermiethers und Abmiethers;
3) Der Preis der Miethe oder der Pacht, wobei bemerkt wird, ob die angegebene Summe der für die ganze Miethszeit, oder nur für einen Theil derselben gefällige Miethzins sei;
4) Die Angabe der Zeit, von welcher und wie lange die Vermiethung dauern soll;
5) Die Angabe des Orts, wo, und der Zeit, wenn der Kontrakt abgeschlossen worden;

6) Die eigenhändige Unterschrift des Vermiethers und Abmiethers

Formular eines Miethskontrakts.

Es ist heute zwischen dem Herrn Jakob N. . . als Vermiether und dem Herrn Friedrich B. . . als Miether nachstehender Miethskontrakt geschlossen worden:

1.

Herr Jakob N. . . als Vermiether, überläßt an Herrn Friedrich B. . . als Miether, das zweite Stockwerk seines in der F. . .schen Straße belegenen Hauses, bestehend in vier Stuben, drei Kammern, einer Küche, einem Boden, einem Keller ꝛc. von Michaeli d. J. bis Michaeli 1810, also auf fünf Jahre zu seiner Nutzung, und überliefert ihm solches in dem besten Zustande.

2.

Dagegen verspricht Herr Friedrich B... dem Herrn Jakob N... einen jährlichen Miethzins von zweihundert Thaler Cour. in halbjährigen Terminen, zu Ostern und Michaeli, jedesmal mit hundert Thaler Cour. gegen Quittung baar zu entrichten, und die gemiethete Wohnung im guten Zustande zu erhalten, auch das Fegen der Schornsteine so wie die kleineren Reparaturen an Oefen, Fenstern, Schlössern im Laufe der Miethszeit auf eigene Kosten zu übernehmen.

3.

Kontrahenten wollen sich gegenseitig diesen Vertrag sechs Monate vor Ablauf desselben kündigen, oder im entgegengesetzten Falle zur Fortsetzung desselben auf fünf Jahre sich verpflichtet halten.

Zur Sicherheit ist dieser Kontrakt doppelt ausgefertiget, mit beiderseitiger Handschrift und Siegel bekräftigt und jedem Kontrahenten ein Exemplar eingehändigt worden.

N. . . d. 1. Jul. 1805.

Jakob N. . . (L. S.) Friedrich B. . . (L. S.)

C. Dienst- und Arbeits-Vertrag.

§. 523.

Wennn Jemand einem Andern gegen die Entrich-

tung einer bestimmten Geldsumme ein Werk zu liefern, oder ihm gewisse Dienste zu leisten verspricht, so entsteht ein so genannter Dienst- oder Arbeitsvertrag. Zu dieser Gattung von Kontrakten gehört a. der Bau- b. der Lehrkontrakt.

a. Baukontrakt

§. 524.

Ein Baukontrakt ist ein Vertrag zwischen dem, der ein Gebäude aufführen läßt, (dem Bauherrn) und dem, der den Bau aufzuführen übernimmt (dem Baumeister). Hierbei wird es nöthig seyn, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Künstlers und Bestellers überhaupt, wie sie das Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten festsetzt, näher anzugeben:

§. 525.

Wenn Jemand die Ausführung eines ganzen Werks z. B. die Führung eines Baues, die Anlegung eines Grabens, die Verfertigung einer Statue oder eines Gemäldes, als Werkmeister, Künstler, oder sonst als Sachverständiger übernommen hat: so muß er die Ausführung genau nach der getroffenen Abrede, übrigens aber nach den Regeln seiner Kunst besorgen. Er muß dabei für jedes, auch das geringste Versehen, haften, und ist, wenn er dabei Gehülfen braucht, auch für diese verantwortlich.

§. 526.

Eben so muß er das Werk zur bestimmten Zeit abliefern, und wenn dieses durch seine Schuld nicht geschehen kann, dem Besteller für allen Schaden haften. Auch steht in einem solchen Falle dem Besteller frei, den ganzen Kontrakt aufzuheben.

§. 527.

Jeder Theil kann verlangen, daß das fertige Werk vor der Uebernahme durch Sachverständige besichtiget werde. Durch das Urtheil derselben über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Werks wird vorläufig bestimmt: ob der Besteller das Werk annehmen, und den bedungenen Lohn dafür entrichten müsse; oder, ob er die Annahme verweigern und die Aufhebung des Kontrakts verlangen könne? Es steht aber auch jedem Theile frei, seine Einwendungen im ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 528.

Bei übernommenen Bauten kann der Werkmeister wegen eines in der Bauart gegen die Regeln der Kunst begangenen Fehlers, der nicht sogleich in die Augen fiel, noch innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden. Für einen Schaden aber, welcher aus der schlechten Beschaffenheit der von dem Baumeister gewählten Materialien entsteht, haftet er dreißig Jahre lang. Er muß also, wenn er sich gegen künftige Vertretungen sichern will, in der Auswahl der Materialien vorzüglich behutsam seyn, auch selbst solche, die der Besteller ihm liefert, wenn er sie untauglich findet, ohne den Besteller deshalb zu warnen, nicht annehmen.

§. 529.

Wenn nicht ein ganzes Werk in Pausch und Bogen accordirt, sondern Künstler, Handwerker, oder auch gemeine Arbeiter, gegen ein Tage- Wochen- oder anderes bestimmtes Lohn zu einer gewissen Arbeit gedungen worden: so müssen dieselben, die ihnen gegebenen Anweisungen genau befolgen, und haften dabei für jedes mä-

ßige Versehen. Ist aber dem Handwerker oder Künstler keine besondere Anweisung, wie er arbeiten soll, vorgeschrieben: so muß er nach den Regeln seiner Kunst verfahren, und ist dabei für jedes Versehen verantwortlich.

§. 530.

Wenn der Arbeiter ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder bis zur Vollendung einer gewissen bestimmten Arbeit gedungen worden: so müssen beide Theile diese kontraktmäßige Zeit aushalten, und der Arbeiter kann vor Ablauf derselben nur alsdann entlassen werden, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet.

§. 531.

Wird die Arbeit vor der Zeit durch die Schuld des Dingenden abgebrochen: so muß derselbe nicht nur das schon geleistete kontraktmäßig bezahlen, sondern auch dem Arbeiter so lange, bis er anderswo unterkommen kann, Wartegeld geben. Ist der Arbeiter die Ursache, daß die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, so haftet derselbe dem Dingenden für allen Schaden, und kann für das Geleistete nur so weit, als jener wirklich Vortheil hat, Vergütung fordern. Wird die Arbeit durch einen bloßen Zufall abgebrochen, so muß das Geleistete kontraktmäßig bezahlt werden; übrigens aber kann kein Theil von dem Andern Schadenersatz verlangen.

§. 532.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kommen wir auf die Abfassung eines Baukontrakts zurück. Ein jeder Bau kann auf verschiedene Art ausgeführt werden: 1) man kann nämlich den ganzen Bau einem Gene-

ral=Entrepreneur (der aber ein Bauverständiger seyn, und hinlängliche Caution bestellen muß) nach dem Grundriß und Bauanschlag für eine gewisse Summe überhaupt verdingen. Dieser muß alsdann alle Bau=Materialien anschaffen und alle Arbeit besorgen, den Bau aber in der gesetzten Zeit gut und tüchtig herstellen. In dem mit ihm zu errichtenden Kontrakt muß

a) deutlich und ausführlich beschrieben werden, wie alles und jedes bei dem Baue angefertigt werden soll, indem dies in den Rissen und Anschlägen nicht ausführlich genug dargestellt werden kann. Daher ist es denn auch nicht genug, mit ihm zu kontrahiren, daß er den Bau nach dem Riß und Anschlage zu Stande bringen solle; sondern es muß in solchem Kontrakte ganz genau bestimmt werden, wie alle Materialien, desgleichen die Zimmer= Maurer= Tischler= und Schlosser=Arbeit ꝛc. ꝛc. beschaffen seyn sollen;

b) Die ihm für den übernommenen Bau veraccordirte Summe wird ihm in Terminszahlungen versprochen, z. B. daß er nach bestellter Caution ein Drittheil zur Anschaffung der Materialien, das zweite Drittheil wenn der Bau über die Hälfte zu Stande gekommen, und das letzte Drittheil, wenn der Bau ausgeführt, revidirt und nach dem Kontrakt tüchtig befunden worden, bezahlt erhalten solle; ferner wird

c) im Kontrakt ausgemacht, wer in dem Falle, wenn der Entrepreneur vor Vollendung des Baues mit Tode abginge, sein übernommenes Werk kontraktmäßig ausführen solle;

d) Setzt man nicht nur die Zeit fest, in welcher der Bau völlig beendet seyn soll, sondern man bestimmt auch gewisse Zeitabschnitte, da die verschiedenen Theile des Baues nach ihrer Einrichtung und Güte untersucht werden.

§. 533.

2) Kann man keinen General-Entrepeneur zur Uebernahme eines Baues bekommen, und will die Kammer die Materialien anschaffen und liefern, so kann einem Special-Entrepreneur die ganze Einrichtung, Führung und Besorgung aller Arbeit auf gleiche Weise, wie bei der ersten Art, verhandelt werden; nur muß derselbe ebenfalls ein Bauverständiger seyn, und Caution leisten.

§. 534.

3) Auch kann man mit jedem Bauhandwerker die Arbeit desselben besonders behandeln. In den Kontrakten, welche man alsdann abschließt, wird alles, was jeder schaffen soll, Stück für Stück nach seiner Güte, Länge, Breite, Tiefe und Höhe deutlich angegeben; wegen der Bezahlung aber wird mit ihnen dahin accordirt, daß ihnen das Bedungene nach und nach, wie die Materialien geliefert, oder wie sie mit der Arbeit fertig werden, von dem bestellten Baurendanten und Rechnungsführer bezahlt werden solle.

§. 535.

4) Wenn aber der Bau an sich so beschaffen ist, daß er nicht wohl verdungen werden kann, wie sich dies gemeiniglich bei Schleusen, Mühlen, Gerinnen, Grundwerken und besonders bei Reparaturen alter Gebäude ereignet, indem sich hier im Lauf der Arbeit immer mehr Mängel zeigen: so muß der Bau auf Tagelohn ausgeführt werden. Da aber die Verdingung der Baue fast bei allen Kammern wegen des großen Nutzens, den man dabei wahrgenommen hat, eingeführt ist: so wird keinem Bau-Inspektor verstattet, den Bau auf Tagelohn zu richten, sondern er muß, wenn er solches no-

thig findet, an die Kammer berichten und deren Genehmigung dazu einholen. Die Frage also: ob es besser sey, bei dem Bauen nach Tagelohn arbeiten zu lassen oder die Arbeit zu verdingen, ist bei der Kammer für das Letztere entschieden, obwohl ein Privat-Bauherr, der in Bausachen Erfahrung, Zeit und Willen hat, auf die Arbeiter selbst zu sehen, und dem es glückt, fleißige und ehrliche Arbeiter zu bekommen, bei dem Tagelohn einigen Vortheil haben könnte.

§. 536.

Die Baukontrakte werden am füglichsten von dem Bauinspektor mit den Entrepreneurs, Lieferanten und Handwerkern abgeschlossen; denn da diese vorher die Risse und Anschläge von dem vorgesetzten Bau angefertigt und also alles, was dazu gehört, vorher überlegt haben: so sind sie auch am ersten geschickt, die Kontrakte darüber recht umständlich und ausführlich einzurichten.

§. 537.

Wer einen Baukontrakt anfertigt, muß mit dem Maaße der Baumaterialien, mit dem Gewicht, nach welchem sie verkauft werden und mit den Bautaxen genau bekannt seyn. Ueber diese Dinge ist in allen Ländern, wo sich das Polizei- und Kammeralwesen in guter Verfassung befindet, etwas festgesetzt.

§. 538.

Auch darf ein Kontrakt nie über mehr als ein Gebäude oder eine Reparatur abgeschlossen werden, weil sonst bei Führung einer Rechnung Unordnung entstehen würde. Eben so muß man darauf sehen, daß an dem in den Anschlägen ausgesetzten Gelde etwas erspart werde, wenigstens sind solche Anschläge nicht zu

übersteigen. Die Kontrakte werden sowohl von den Entrepreneurs und Handwerkern, als auch von den Baumeistern selbst unterschrieben und besiegelt, und wenn sie alle zusammen von einem Gebäude nach einem Anschlage fertig geworden, beisammen, und nicht stückweise, an die Kammer zur Genehmigung eingeschickt.

§. 539.

Wenn solche Kontrakte bei der Kammer eingekommen sind, muß der Departements-Rath dieselben mit dem Risse und Bauanschlage zusammen halten und gründlich untersuchen, ob bei den Entrepreneurs hinlängliche Sicherheit vorhanden sey, damit diesen die bewilligten Baugelder ausgezahlt werden können; ferner, ob das, in dem Kontrakte versprochene Baugeld oder Arbeitslohn etwa den Anschlag übersteige, und warum nicht etwas davon zur Bestreitung unvermutheter Ausgaben erspart worden; ob das, was gebaut werden soll, nach der Ordnung des Anschlages deutlich beschrieben, und sonst alles, was dem Bauinspektor nach dem Bau-Reglement obliegt, gebührend beobachtet worden sey.

§. 540.

Nach diesen Untersuchungen wird der Kammer vom Departements-Rath referirt, und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, der Kontrakt approbirt, das Original bei den Akten behalten, die Abschrift aber mit der Approbation an den Special-Baurendanten oder Inspektor des Orts zurückgeschickt, und demselben aufgegeben, solchen dem Entrepreneur oder Handwerker einzuhändigen, ihn zur Erfüllung desselben anzuhalten, und die Baugelder oder den Arbeitslohn nach dem Kontrakte auszuzahlen; zugleich aber wird dem Special-Baurendanten mitgetheilt, was in dieser Art an den Bauinspektor verordnet worden.

§. 541.

Wenn sich aber findet, daß der Kontrakt nicht nach der Vorschrift eingerichtet ist: so wird solcher mit den nöthigen Monitis begleitet, an den Bauinspektor sogleich zurückgesandt, welcher die Monita entweder gründlich ablehnen, oder den Kontrakt mit dem Entrepreneur noch einmal durchgehen, nach den gemachten Ausstellungen abändern und ihn sodann an die Kammer wieder einschicken muß.

Formular eines Baukontrakts zwischen Privatpersonen.

An dem heutigen Tage ist zwischen — nachstehender Baukontrakt verabredet worden: Es übernimmt nämlich

1) der Zimmermeister Hr. C. . . die Reparaturen des — Hauses, so wie sie in dem besonders ausgefertigten und diesem Kontrakte beigefügten Anschlag ausführlich beschrieben worden sind;

2) das nöthige Arbeits- und Wochenlohn der, bei diesem Baue angestellten, Arbeiter bezahlt der Zimmermeister Hr. C. . ., welcher sich auch

3) verbindet, den Bau in allen Theilen meisterhaft und tüchtig und längstens zu — des laufenden Jahres fertig zu liefern.

Dagegen verspricht

4) der Bauherr F. . . an den Zimmermeister C. . . die Summe von — Thlr. und zwar in folgenden Terminen zu zahlen u. s. w.

Kontrahenten erklären hiermit, daß sie an diesen Kontrakt nach allen seinen Theilen unwiderruflich gebunden seyn wollen, durch eigenhändige Unterschrift und Siegel. Berlin den 20. März 1805.

N. N.
N. N.

b. Lehrkontrakt.

§. 542.

Ein Lehrkontrakt ist ein Vertrag zwischen dem Meister einer Kunst oder eines Handwerks und einem

Andern über die Annahme eines Lehrlings und über die dabei gegenseitig verabredeten Bedingungen. Die Punkte eines solchen Vertrages sind: 1) Namen und Charakter beider Theile; 2) Anzeige der Kunst oder des Handwerks, welches dem jungen Menschen gelehrt werden soll; 3) gegenseitige Bedingungen.

Formular eines Lehrkontrakts.

Da Franz G. . . gesonnen ist, seinen Sohn August G. . . bei dem Tischlermeister, Herrn J. G. H. . . in die Lehre zu geben, so sind darüber zwischen beiden Theilen nachstehende Punkte verabredet worden:

1) Es verpflichtet sich der Tischlermeister H. . . den jungen G. . . drei Jahre nach Pflicht und Gewissen in der Profession zu unterrichten, auch demselben die, zu diesem Handwerk nöthige Anleitung in Rissen zu geben, nach Verlauf der drei Lehrjahre ihn frei sprechen zu lassen rc. rc.

2) Dafür bezahlt Franz G. . . die Summe von — Thl. Lehrgeld und zwar die Hälfte davon sogleich, die andere Hälfte aber rc. rc.

Dieser Kontrakt hat seine Verbindlichkeit bis auf den letzten Tag des dritten Lehrjahres. Zu mehrerer Sicherheit haben beide Theile denselben doppelt ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. B. — den rc. rc.

N. N.
N. N.

Funfzehntes Kapitel.

5) Von Vollmachten, Cirkular-Schreiben und Zeugnissen.

§. 543.

Eine **Vollmacht** ist eine schriftliche Willenserklärung, durch welche Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein gewisses Geschäft für ihn und an seiner Statt zu betreiben. Derjenige, welcher dem Andern einen Auftrag ertheilt, heißt der **Machtgeber**, und der, welcher ihn

zu erfüllen verspricht, der Bevollmächtigte oder Geschäftsträger.

§. 544.

Der Machtgeber erklärt durch die Vollmacht jedem, der bei dem Geschäfte interessirt ist, daß er dem Geschäftsträger volle Macht gebe, an seiner Stelle das Geschäft abzuschließen, und daß er alles, was dieser in einer bestimmten Angelegenheit unternimmt, billigen und eben so ansehen wolle, als wenn er selbst das Geschäft ausgeführt hätte.

§. 545.

Zu einer schriftlichen Vollmacht gehört:

1) Der Name des Machthabers und des Bevollmächtigten;
2) der Name dessen, mit welchem oder gegen welchen das Geschäft abgemacht werden soll;
3) das Geschäft, dessen Ausrichtung der Bevollmächtigte übernimmt, nebst Angabe des Orts und Gerichts, wo es abzuthun ist;
4) besondere Vorschriften in Ansehung der Verrichtung des Geschäfts, wenn man dergleichen beizufügen für nöthig erachtet.

§. 546.

Eine Vollmacht ist eine General-Vollmacht, wenn sie allgemein auf die Besorgung eines gewissen Geschäfts lautet, z. B. ein Haus zu kaufen, Waaren in Empfang zu nehmen, und weiter zu versenden rc. Sie ist eine Special-Vollmacht, wenn sie nur auf gewisse besondere Fälle ausgestellt ist, z. B. sich im Namen des Machtgebers zu vergleichen, auf ein Recht desselben Verzicht zu leisten, Schenkungen in seinem Namen zu machen, Geld für ihn in Empfang zu

nehmen und darüber zu quittiren, Grundstücke zu veräußern und anzukaufen rc.

§. 547.

In allen den Fällen, in welchen ein Zweifel über die Aechtheit der Vollmacht entstehen kann, welches z. B. der Fall ist, wenn der Machtgeber von dem Ort, wo das Geschäft geführt werden soll, weit entfernt ist, oder wenn Gelder und andere Dinge von Wichtigkeit zu erheben sind, ist eine gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Machtgebers nothwendig. Dieser nämlich meldet sich bei einer Gerichtsstätte und unterschreibt daselbst die ausgestellte Vollmacht. Seiner Unterschrift wird hierauf das gerichtliche Zeugniß der Aechtheit beigefügt.

§. 548.

Formulare zu Vollmachten, durch welche man einen Rechtsgelehrten zu seinem Bevollmächtigten erklärt, sind hier unnöthig, da sie der Rechtsverständige in diesem Falle selbst machen wird. Wenn man aber einen Nichtrechtsgelehrten in irgend einer Angelegenheit zum Bevollmächtigten bestellt, so wird man die Vollmacht nach folgendem Schema einzurichten haben:

Formular.

Da ich Endes Unterschriebener wegen einer Krankheit (wegen weiter Entfernung rc.) nicht im Stande bin, bei der Regulirung der Erbschafts-Angelegenheiten meines verstorbenen Bruders Friedrich N. . . in B. gegenwärtig zu seyn: so habe ich den Herrn August F. . . . Apotheker in B. zu meinem Bevollmächtigten hierdurch erklärt und bestätigt, solchergestalt, daß derselbe in meinem Namen in allen, zur Regulirung dieser Erbschafts-Angelegenheit anzusetzenden Terminen erscheinen, die mir zufallenden Gelder erheben und überall meine Rechtsame dabei wahrnehmen soll. Was er in dieser

Sache thun nnd verhandeln wird, das verpflichte ich mich zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten, und bezeuge solches durch Unterschrift meines Namens und Beidrückung meines Petschafts (Ort, Tag, Jahr).

(Siegel) Name.

§. 549.

Bei minder wichtigen Angelegenheiten ist keine ausführliche Vollmacht, in welcher das Verhalten des Bevollmächtigten bei Verrichtung des Geschäfts ganz ausdrücklich bestimmt wird, nöthig; sondern der Machtgeber übergiebt seinem Geschäftsträger nur einen Stempelbogen, auf welchem der Gegenstand des Geschäfts angedeutet, und seines Namens Unterschrift befindlich ist. Dies wird ein Blanquet zur Vollmacht genannt. Bei einem solchen Blanquet werden gewöhnlich zu Ende der ersten oder letzten Seite eines Bogens, je nachdem das, was darauf geschrieben werden soll, mehr oder weniger Platz erfordert, folgende Worte geschrieben:

Blanquet zur Vollmacht in Sachen meiner wider N. N. Friedrich August N.

Den, vor dieser Unterschrift leer gelassenen Platz füllt dann der Bevollmächtigte selbst aus, und beschreibt das Geschäft, welches er im Namen des Andern betreiben soll, ausführlich.

§. 550.

Cirkular-Schreiben sind Umlaufs-Schreiben, warin mehreren Personen von (in) einer sie betreffenden Angelegenheit Nachricht (Befehl) ertheilt wird, und welche nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder Lesende setzt den Namen und den Tag des Empfanges darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestätigt und zugleich der Ausflucht der Unwissenheit vorgebaut wird. Weil zur Beschleunigung öfters

mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Konzepte zur Seite bemerkt, wie viel Abschriften zu machen sind.

§. 551.

Ein **Zeugniß** besteht in einer schriftlichen Versicherung, daß eine Sache so und nicht anders sey. In den meisten Fällen kann diese Versicherung in wenigen Zeilen ausgedruckt werden, als: auf Verlangen bezeuge ich hierdurch, daß Vorzeiger dieses, N. . . N. . . sechs Jahre bei mir als — — in Arbeit gestanden und sich jederzeit treu und ehrlich aufgeführt hat. Ort, Tag, Jahr und Name des Ausstellers.

Anm. Der ehedem übliche Ausdruck: **zur Steuer der Wahrheit** kann füglich wegbleiben.

§. 552.

Der gewöhnlichste Gegenstand der schriftlichen Zeugnisse, welche im gemeinen Leben am häufigsten vorkommen, betrifft die Geschicklichkeit und gute Anführung eines Andern. Die Zeugnisse, welche in dieser Rücksicht den Lehrburschen von den Handwerkszünftigen nach zurückgelegten Lehrjahren ausgestellt werden, heißen **Lehrbriefe**, und die Zeugnisse, welche die Gesellen erhalten, **Kundschaften**.

Sechszehntes Kapitel.

6) Von Spezifikationen, Katalogen, Inventarien-Verzeichnissen.

§. 553.

Die in der Ueberschrift angegebenen Aufsätze bestehen aus einem Namenverzeichnisse oder der richtigen Angabe einer Reihe von Gegenständen.

§. 554.

Was die Einrichtung derselben betrifft, so wird

1) jede Spezifikation mit einer Ueberschrift versehen, welche die Stelle der Inhaltsanzeige vertritt. Sollen in der Spezifikation mehrere ungleichartige Gegenstände verzeichnet werden, so kann auch die Inhaltsanzeige nur in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt seyn, z. B. Spezifikation des Mobiliar-Vermögens ꝛc., der Verlassenschaft ꝛc., des Wetterschadens ꝛc., worauf alsdann der Name der Person und des Orts folgt;

2) um die Uebersicht des Ganzen und die etwa nöthige Verfertigung eines Auszuges zu erleichtern, ist es nöthig, in der Aufeinanderfolge der zu verzeichnenden Gegenstände eine gewisse Ordnung zu beobachten. Zu dem Ende muß man die einzelnen Gegenstände unter gewisse Hauptrubriken zu bringen suchen, z. B. baarer Bestand; ausstehende Schulden; Getraidevorräthe; Kleidungsstücke; Hausgeräthe; Betten; Bücher ꝛc. und unter jede Rubrik alles dahin gehörige setzen. Bücher werden wissenschaftlich oder nach dem Formate geordnet;

3) wenn die in dem Verzeichnisse vorkommenden Sachen taxirt worden sind und nun verkauft werden sollen: so bezeichnet man jede Seite des Bogens, auf welchen das Inventariun geschrieben wird, zur linken Hand mit drei herunterlaufenden Linien und mit eben so vielen zur rechten Seite. Die vordere Linien-Kolumne wird mit dem Worte geschätzt (taxatum) und die hintere mit verkauft (licitatum) überschrieben, und in jede Linienreihe der Preis jedes Stücks nach Thl. Gr. Pf. angegeben, als:

taxirt				verkauft		
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
5	—	—	Ein Schrank ꝛc. — —	5	18	—
3	4	—	Ein Klapptisch ꝛc.	3	12	—

Siebzehntes Kapitel.

Vom Lehrstyl.

§. 555.

Der Lehrstyl (didaktische, dogmatische) hat es mit dem Vortrag, der Erklärung, dem Beweise und der Anwendung allgemeiner, theoretischer oder praktischer Wahrheiten zu thun. Er findet also entweder in Lehrbüchern statt, worin allgemeine Wahrheiten zusammenhängend und in wissenschaftlicher Form vorgetragen werden, oder in Abhandlungen und didaktischen Reden, welche einzelne allgemeine Wahrheiten zum Gegenstande haben. Seine nächste Absicht ist daher Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes, entweder allein, oder nebst diesen zugleich Lenkung des Willens.

§. 556.

Daraus folgt, daß sich der Lehrstyl der möglichsten Faßlichkeit und Deutlichkeit befleißigen muß, weil der Verstand nicht anders als durch deutliche Begriffe belehrt und überzeugt werden kann. Der Grad dieser Deutlichkeit hängt zwar von den Fähigkeiten derer ab, für welche der Unterricht zunächst bestimmt ist; allein er erfordert doch in allen Fällen lichtvolle Ordnung, Zusammenhang und Bestimmtheit der Begriffe, so wie eine mit dem Ganzen und der Hauptabsicht in Verhältniß stehende Erweiterung und Ausführung jedes einzelnen Theiles, welche die Mittelstraße zwischen ermüden-

der Weitschweifigkeit und trockner, unverständlicher Kürze zu halten sucht.

§. 557.

Der Lehrstyl gehört also zur **mittleren** Schreibart, die einen Gegenstand so darstellt wie er ist, daher entbehrt er auch des rednerischen Schmucks, der sich mit der ruhigen Belehrung und Ueberführung des Verstandes nicht wohl verträgt. Jedoch gibt es in Aufsätzen von einiger Ausführlichkeit der Zwischenräume genug, wo man dem Verstande einige Ruhepunkte gönnen und den trocknen Gang der Abhandlung unterbrechen kann. Benutzt der Redner oder Schriftsteller diese Zwischenräume, und nimmt er besonders die Gelegenheiten wahr, wo der Zuhörer oder Leser schon hinlänglich belehrt und von der vorgetragenen Wahrheit überzeugt ist: so kann er auch auf die Empfindung einwirken, um dadurch dem Verstande die vorgetragene Wahrheit noch anschaulicher und eindringender zu machen.

§. 558.

Man sieht indessen leicht, daß dies weder auf jeden Gegenstand, welchen der Lehrstyl behandelt, passen, noch unter allen Umständen gleiche Anwendung finden kann. Eine andere Art, des Schmucks und der Lebhaftigkeit fordert der Vortrag theoretischer, eine andere der Vortrag praktischer Wahrheiten. Der Volkslehrer, der seinen Zuhöreern eine moralische Wahrheit an das Herz legt, spricht anders als der Lehrer, der auf dem Katheder einen mathematischen Satz beweisen will. Der Schriftsteller und Redner muß sich hier durch Klugheit, Umstände und Bedürfniß bestimmen lassen.

Dritte Abtheilung.

Von der Geschäfts-Praxis.

§. 559.

Wir begreifen hier unter diese Benennung alles dasjenige zusammen, was die verschiedenen Arten der Geschäfte eines Staats, die Kollegia desselben, deren Personale und Verhältnisse unter einander so wie den Geschäftsgang selbst betrift.

Erstes Kapitel.

Verschiedene Arten der öffentlichen Geschäfte.

§. 560.

Die verschiedenen Arten der innern Staatsthätigkeit betreffen theils Regierungs- theils Justitz- Kameral- und Finanz- theils Militair- oder Kriegsgeschäfte. Da die erste Art der öffentlichen Geschäfte nicht zu unserm Plan gehört, so haben wir es hier nur mit den drei letztern zu thun.

A. Justizgeschäfte.

§. 561.

Die Justizgeschäfte bestehen hauptsächlich in Ausübung der richterlichen Gewalt, welche besonders

dafür sorgt, daß die Rechte einzelner Personen oder Genossenschaften gegen Verletzungen geschützt, Verbindlichkeiten in Ansehung des Mein und Dein zur Vollziehung gebracht, und Uebertretungen der Gesetze untersucht und nach Verhältniß bestraft werden.

§. 562.

Die Hauptgeschäfte des Richters sind hierbei

1) Untersuchung des Falles (factum) nach den Regeln des Prozesses, wohin auch die Leitung der Untersuchung durch Dekrete gehört;
2) Anwendung der Gesetze auf diesen besondern Fall und Entscheidung desselben nach den Gesetzen;
3) Vollstreckung des Urtheils, oder gesetzmäßige Anwendung der nöthigen Gewalt, um die Widerspenstigen zur Folgsamkeit gegen die richterliche Entscheidung zu zwingen.

In jedem wohlgeordneten Staate sind nicht nur die Geschäfte der richterlichen Gewalt von den Regierungsgeschäften sorgfältig getrennt, sondern auch verschiedene Gerichts-Instanzen angeordnet, durch welche die Partheien ihr Recht ausführen und verfolgen können.

B. Kameral- und Finanzgeschäfte.

§. 563.

Die Kameralgeschäfte haben hauptsächlich die Verwaltung der, dem Regenten sowohl zu seinem eigenen Unterhalte, als zur Bestreitung gewisser, meist bestimmter Ausgaben, angewiesenen Domainen, eigenthümlichen Kammergüter und der nutzbaren Regalien, auch zuweilen die Erhebung anderer Staatsein-

nahmen zum Gegenstande. Sie dienen zur Auflösung der Fragen:

1) Was hat der Staat aus diesen Quellen jährlich im Durchschnitt einzunehmen?
2) Läßt sich davon eine höhere Ergiebigkeit bewirken?
3) Wozu sind die Aufkünfte in einem gegebenen Zeitraume verwandt worden?
4) Auf wie viel baare Vorräthe kann man zu diesem oder jenem Bedürfnisse Rechnung machen?

§. 564.

Die Finanzgeschäfte beziehen sich dagegen auf die Ausmittelung folgender Fragen:

1) Wie viel braucht der Staat?
2) Woher, oder aus welchen Kassen, kann dies am räthlichsten und gewissesten erfolgen?
3) Bei welchen Zweigen der Ausgaben lassen sich Ersparungen anbringen?
4) Wie lassen sich die Quellen der Einnahmen mit Klugheit und Gerechtigkeit zuverläßiger, dauerhafter, ergiebiger machen, oder vervielfältigen?

Diese letzte Frage aber kann, ohne genaue und zuverläßige Kenntniß von der Bevölkerung, von dem Zustande der Landwirthschaft, der Manufakturen und des Handels, von der Beschaffenheit des Bodens und der rohen Produkte, von den Handelsverhältnissen der nähern und entferntern Staaten, nicht beantwortet werden. Die Natur dieses Geschäfts macht, in einem nur etwas beträchtlichen Staate, eine große Menge von Berichten, Tabellen und Rechnnngen nöthig, erfordert eine vorzügliche Treue und Sicherheit der Kassen und eine außerordentliche Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in der ganzen Behandlung.

C. Mi=

C. Militair-Geschäfte.

§. 565.

Bei dem jetzt in allen Europäischen Staaten für nöthig erachteten Bedürfnisse, auch im tiefsten Frieden gerüstet zu seyn, theilen sich die Militairgeschäfte in zwei Hauptklassen, in Friedens- und Kriegs-Geschäfte.

§. 566.

Die Friedens-Geschäfte gehen besonders auf zweckmäßige Bildung, Uebung und Verpflegung der verschiedenen Theile der Kriegsmacht, als: Rekrutirung Montirung, Rüstung, Proviant und Fourage, Einquartirung, Geschütz, Magazine, Zeughäuser, Stückgießereien, ferner auf Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Festungen, auf Unterstützung der Polizei und Erhaltung innerer Ordnung, so wie auf Versorgung der unbrauchbar gewordenen Militairpersonen.

§. 567.

Die Kriegs-Geschäfte bestehen vorzüglich in Mobilmachung des Heeres, in Anordnung des Marsches, Sorge für das Train- und Fuhrwesen, für Fourage und Proviant-Magazine, für die Feldbäckerei, für Kriegsbedürfnisse und deren Zufuhr, für Lazarethe, Versorgung des Heeres in den Winter-Quartieren, im Lager, auf Märschen; in geschickter Anlegung und Leitung der Kriegsplane, künstlicher und muthvoller Ausführung derselben, Vertheidigung und Belagerung der Festungen ꝛc.

Zweites Kapitel.

Von den Kollegien überhaupt.

§. 568.

Ein **Kollegium** ist eine vom Staat genehmigte oder veranstaltete Gesellschaft mehrerer Personen, welche nach einer durch Gesetze oder Herkommen bestimmten Ordnung, einen ihrer Besorgung besonders anvertrauten Theil der Staatsgeschäfte, mit vereinten Kräften, in dazu angesetzten Versammlungen, verhandeln, darüber nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder gemeinschaftliche Beschlüsse fassen, die Vollziehung derselben bewirken, und deshalb vom Staate mit den nöthigen Hülfsmitteln und Rechten versehen sind.

§. 569.

Von einem Kollegium ist also eine **Deputation** und **Kommission** zu unterscheiden.

§. 570.

Deputation heißt,

1) wenn ein Kollegium einige seiner Mitglieder bevollmächtigt, Namens des Kollegii ein besonderes Geschäft zu verhandeln, welches auf diese Weise schneller, leichter und mit mehr Zeitersparung geschehen kann. In diesem Sinne ist Deputation gleichbedeutend mit **Ausschuß**, **Komité** (Mehr davon weiter unten);
2) Abgeordnete von Unterthanen an den Regenten, von kleinen Republiken an auswärtige Mächte;
3) Bevollmächtigte der deutschen Reichsstädte an die verschiedenen reichsständischen Versammlungen (Repräsentanten).

§. 571.

Kommission bedeutet

1) das Geschäft selbst, welches einem Kommissär aufgetragen ist;
2) einen oder mehrere Abgeordnete des Regenten zu Reichs- nnd Landständischen Verhandlungen;
3) einen oder mehrere Bevollmächtigte der höhern Reichs- und Landesgerichte, zu vorschriftsmäßiger Besorgung eines besondern Justiz-Geschäfts, von dessen Ausfall sie an das Kollegium berichten müssen;
5) ein, meist aus Mitgliedern verschiedener Kollegien, zu fortwährender Besorgung eines bestimmten Nebenzweiges der Kameral- Polizei- oder Kriegsgeschäfte vom Regentrn niedergesetztes Kollegium, welches auch wohl Deputation genannt wird.

§. 572.

Die Personen, welche bei einem Kollegium stehen, sind entweder dirigirende, votirende oder expedirende. Die dirigirenden sind die Chefs oder das Direktorium, welches aus einer oder mehrern Personen bestehen kann, und dessen Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Verhandlung der Geschäfte und übrigen Glieder durch Herkommen, Gesetze und Instruktionen bestimmt sind. Zu den votirenden gehört eine gewisse Anzahl von Räthen, die, nach Beschaffenheit der Kollegien, verschiedene Titel führen. Die expedirenden bestehen in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Subalternen, welche, der Regel nach, keine Stimme bei den kollegialischen Beschlüssen haben, sondern theils zur Vorbereitung der Geschäfte, theils zur Führung des Protokolls, theils znr Besorgung der Ausfertigungen gebraucht werden, als

Sekretaire, Registratoren, Kanzlisten, Kopisten ꝛc. Außerdem gibt es noch eine gewisse Zahl von Unterbedienten, welchen die Besorgung kleinerer Geschäfte des Lokals und der Oekonomie obliegt, als Thürhüter, Aufwärter, Boten ꝛc.

§. 573.

Außer diesen gewöhnlichen Bestandtheilen eines Kollegii gibt es noch zufällige, die nur bei dieser oder jenen Art der Kollegien, in diesem oder jenem Staate angetroffen werden. Dahin gehört die Absonderung der Mitglieder in verschiedene Bänke, geistliche und weltliche, adliche, Gelehrten-Bank; oder in mehrere Stände, Curien, oder in Departements, Senate. Ferner gehören dahin außerordentliche Beisitzer (Assessoren) mit und ohne Stimme, Auditoren, Auscultatoren, Referendarien, endlich auch besondere Taxämter, Calculaturen, Kassen-Bediente, Exekutoren ꝛc. ꝛc.

§. 574.

In Ansehung des Ranges sind die Kollegia höhere, sub- und coordinirte. Sie unterscheiden sich von einander theils durch ihr Personale, theils und besonders durch ihre Bestimmung und den Hauptgegenstand ihres Geschäfts.

Drittes Kapitel.

Von den einzelnen Personen, welche bei den Kollegien angestellt sind, und deren Geschäften insbesondere.

§. 575.

Dirigirende.

Vom Präsidenten und Direktor. Mit diesem Titel belegt man das Haupt oder den Chef eines Kol-

legii, weil er darin den Vorsitz führt, und die Geschäfte leitet. Die Kanzleisitte unterscheidet aber noch zwischen Präsident und Präses. Letzteres ist weniger und wird hauptsächlich von einem Rath gebraucht, der den Vorsitz und das Direktorium bei einer Deputation erhält.

§. 576.

In den Sitzungen des Kollegii hat er die erste Stelle, und es ist für ihn gewöhnlich ein ausgezeichneter Sessel bestimmt, der, während seiner Abwesenheit von keinem andern Mitgliede besetzt wird.

§. 577.

Die Verrichtungen eines Präsidenten sind entweder allgemeine oder besondere. — Allgemeine sind solche, welche auf das ganze Kollegium und die Aufrechthaltung desselben Bezug haben; besondere, welche die vorschriftsmäßige Verhandlung der einzelnen Geschäfte des Kollegiums betreffen.

§. 578.

Zu den allgemeinen Verrichtungen des Chefs gehören:

1) Die Aufsicht über die Räthe und Subalternen und die mit dem Kollegium verbundenen Anstalten. Niemand darf daher ohne seine Erlaubniß oder sein Vorwissen die Sitzung versäumen oder verreisen. Auch visitirt er die dem Kollegium untergeordneten Kassen;
2) Er kann, wo er es nöthig findet, außerordentliche Sitzungen ansagen lassen;
3) Er macht die Generalien und andere, das ganze Kollegium betreffende Verordnungen bekannt, und

hat überhaupt den Vortrag in Gegenständen, die auf das Ganze Beziehung haben;

4) Er schlichtet die etwa unter den Mitgliedern über Dienstsachen entstehenden Streitigkeiten, und sucht möglichst Einigkeit unter ihnen zu erhalten;

5) Er ist Sprecher des Kollegiums bei öffentlichen Feierlichkeiten, und Vertheidiger der Rechte desselben;

6) Ihm gebührt die Oberaufsicht und Verfügung über die Schreibmaterialien und andere ökonomische Gegenstände des Kollegiums;

7) Bei Erledigung einer Stelle thut er, mit oder ohne Zuziehung der Räthe, Vorschläge zu deren Wiederbesetzung, wählt die Subalternen, besorgt die Einführung und Beeidigung neuer Mitglieder u. s. w.;

8) Er verfertigt die Konduiten-Listen und berichtet deshalb an die höhere Behörde zur Belohnung oder Bestrafung.

§. 579.

Die besondern Pflichten des Chefs sind:

1) Die Vertheilung der einkommenden Sachen unter die Räthe, wobei er so viel als möglich dahin zu sehen hat, daß keiner unverhältnißmäßig mit Arbeiten belästiget werde, daß jeder diejenigen Sachen zugetheilt erhalte, welche zu seinem Fache (Departement) gehören, oder seinen Kräften am angemessensten sind. Es werden daher der Regel nach alle einlaufende Schriften an den Chef abgeliefert, von ihm erbrochen und mit dem Präsentato versehen, d. h. mit der kurzen Anzeige des Tages, Monats und Jahres, auch zuweilen des Orts und zwar gewöhnlich oben auf der ersten Seite der Schrift;

2) Er dirigirt die in den Sitzungen zu haltenden Vorträge, sammelt die Stimmen der Räthe (hält Umfrage) hat, wenn Paria vorhanden sind, eine entscheidende Stimme (votum decisivum), und verfügt die Ausfertigung des Beschlusses;

3) Ihm kommt die Unterschrift der in der Kanzlei besorgten Ausfertigungen (mundum) zu;

4) Er hat, der Regel nach, die Siegel des Kollegiums in Verwahrung, welche nur unter seiner Aufsicht zur Vollziehung der Ausfertigungen gebraucht werden dürfen;

5) Ferner sorgt er für die Beschleunigung des Geschäftsganges überhaupt und leitet die nöthige Korrespondenz mit andern Kollegien oder Privatpersonen.

6) Die zu den Präsidial-Geschäften gehörigen Papiere werden in der Privat-Registratur des Chefs aufbewahrt und gehörig in Ordnung gehalten.

Anm. Ein Vicepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten, wenn letzterer an Verwaltung seines Amts gehindert wird.

§. 580.

Votirende.

Von den Räthen. Die Räthe führen nach Beschaffenheit des Kollegiums, bei dem sie angestellt siud, verschiedene Titel, z. B. Geheimräthe, Hof- Kriegs- Kammer- Justiz- Bau- Kirchen- Konsistorial- Finanz- Schul- Kommissions- Polizeiräthe u. s. w. Alle diese sind wieder entweder wirkliche oder bloße Titular-Räthe. Hat ein Kollegium mehrere Unter-Kollegien unter seiner Aufsicht, so wird dem Titel noch die Bestimmung Ober vorgesetzt z. B. Oberbaurath; ja es können in demselben Kollegium einige Räthe noch be-

sondere Auszeichnungen vor den übrigen dadurch genießen, daß ihnen das Prädikat geheim gegeben wird, als: Geheim-Ober-Bauräthe.

§. 581.

Die Räthe eines Kollegiums haben, der Regel nach, gleichen Rang, sind sich nicht untergeordnet und folgen auf einander nach dem Dienstalter (ancienneté). Räthe verschiedener Kollegien haben gegen einander den Rang des Kollegiums; ist dieser gleich, so geht es gleichfalls nach dem Dienstalter. Der jüngste wirkliche Rath eines Staats geht allen Titular-Räthen, die gleichen oder einen ähnlichen Titel führen, vor.

§. 582.

Ein neu aufzunehmender Rath muß zur Erprobung seiner Dienstfähigkeit eine Probe-Relation verfertigen. Zu diesem Zwecke wird ihm vom Präsidenten ein Aktenstück zugeschickt, unter Festsetzung eines gewissen Zeitraumes und unter dem Handgelübde, sich nicht durch andere Personen dabei helfen zu lassen. Diese Relation muß von ihm schriftlich abgefaßt und in der Folge auch mündlich vorgetragen werden, worauf er mit der gewöhnlichen Bestallung versehen, vom Präsidenten beeidigt und in seinen Platz eingewiesen, auch den Räthen und Subalternen vorgestellt wird.

§. 583.

Da nicht alle Geschäfte vor dem gesammten Kollegium und durch dasselbe verhandelt werden können, so sind sowohl unter den Räthen als bei den Arbeiten der Subalternen gewisse Unterabtheilungen und Fächer üblich, welche einem oder mehreren Räthen und Sekretarien besonders zur Bearbeitung angewiesen sind. Dahin gehören:

1) Die Departements, und zwar a) die Lokal-Departements, wenn einem oder mehreren Räthen der Vortrag der zum Ressort des Kollegiums gehörigen Geschäfte eines gewissen Landes-Distrikts, z. B. eines Amtes oder Domainen-Gutes besonders aufgetragen ist; und b) die Real-Departements, da ganze Klassen von Geschäften einer gewissen Art, einem oder mehrern Räthen zur Besorgung übergeben sind, z. B. Forst- Jagd- Kriminal- Konkurs-Sachen ꝛc. ꝛc. Dies ist besonders bei Regierungs- Finanz- Kameral- und Kriegs-Kollegien üblich;

2) Die Eintheilung in Senate und beständige Deputationen, (welches vorzüglich bei Justiz-Kollegien der Fall ist) zur Instruktion der Prozesse, zur Bildung einer besondern Instanz, zur Absonderung der Civil- und Kriminalsachen;

3) Die Kommissionen, a) zu Zeugen-Verhören, Versuchen der Güte ꝛc., b) zu Besichtigungen, Untersuchungen an Ort und Stelle.

§. 584.

Die Kollegial-Arbeiten der Räthe sind: das Referiren, Votiren, das Conclusum, das Dekretiren, Revidiren, Signiren, Unterschreiben.

§. 585.

1) Vom Referiren. Viele, sowohl prozessualische als andere Geschäfte erfordern zu ihrer Vorbereitung mehrere schriftliche Aufsätze, Aktenstücke (exhibita) genannt. Dahin gehören z. B. die darüber eingeholten Berichte, Gutachten der Unterkollegien und Beamten, die Korrespondenz mit auswärtigen oder koordinirten Kollegien, Instruktionen und Reskripte der

höhern Behörden, über ähnliche Gegenstände schon zuvor verhandelte Akten (ante acta), nebst mancherlei Beilagen, Urkunden u dergl.; in Prozeßsachen besonders die Gerichts-Protokolle, nebst dem schriftlichen Verfahren der Partheien, den Dekreten u. s. w., welche oft zu großen Aktenbunden (Fascikeln, volumina) anwachsen. Da nun viele Zeit verloren gehen würde, wenn alle Mitglieder des Kollegii diese Akten ganz durchlesen sollten, um darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen: so wird ein Rath zum Referenten bestellt, welchem in wichtigen Sachen, oder, nach der Verfassung mancher Kollegien, in bestimmten Fällen, noch ein Rath zugegeben wird, um die Kontrolle zu führen. Ein solcher heißt Korreferent. Beide durchlesen nun, doch jeder für sich, zu Hause die Akten und fertigen daraus zweckmäßige Auszüge (Extrakte) an, nebst einer möglichst deutlichen und gedrungenen Geschichtserzählung oder Darstellung des Falles und der Hauptpunkte, worauf es dabei ankommt, und welche kollegialisch beschlossen und entschieden werden sollen. Hierauf wenden sie die dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen an, oder setzen die dabei eintretenden Umstände auseinander, ziehen daraus einen Schluß, was sie für Recht oder rathsam bei der Sache halten (Gutachten), und begleiten solchen mit gegen einander abgewogenen Gründen dawider und dafür (rationes dubitandi et decidendi). Dies zusammen genommen heißt eine Relation.

§. 586.

Die auf solche Art abgefaßte Relation trägt zuerst der Referent in den Sitzungen des Kollegii vor, und zwar liest er entweder die ganze Relation ab, oder er trägt die Sache in einem freien Vortrage kurz und getreu vor, liest die nöthigen Beweisstellen und Urkun-

den aus den Akten selbst, citirt die darauf Anwendung findenden Gesetze und fügt seine Meinung, mit den nöthigen Gründen unterstützt, bei.

§. 587.

Hierauf folgt der etwa zugegebene Korreferent. Dieser wiederhohlt das Faktum nicht, sondern ergänzt nur die Lücken, wenn etwa der Referent einen faktischen Umstand von Wichtigkeit weggelassen, oder auf Kosten der Deutlichkeit nicht hinlänglich auseinander gesetzt hätte. Dann bemerkt er auch die Gründe, warum er der Meinung des Referenten entweder beitreten, oder von ihr ganz oder zum Theil abweichen müsse. Im Beitretungs-Falle faßt er sich kürzer, im Abweichungs-Falle hingegen muß er sich umständlicher über die Gründe ausbreiten, welche ihn bewegen, von dem Votum des Referenten abzugehen.

§. 588.

In einer und derselben Sitzung werden gewöhnlich mehrere Relationen, entweder von einem und demselben Rath oder von mehreren vorgetragen; dabei ist nun in den Dikasterien eine gewisse Ordnung eingeführt, die mit dem Namen Turnus belegt wird. Der Turnus ist entweder ein persönlicher oder Sachen-Turnus.

§. 589.

Der persönliche Turnus ist die Ordnung, da die Räthe ohne Rücksicht auf die Sache, welche sie vorzutragen haben, nach der Ancienneté, oder nach der Reihe, wie sie sitzen zum Referiren kommen. Hier kann nun ein Rath, der mehrere Relationen hat, dieselben alle vortragen, oder nur eine, und muß dann mit den übrigen so lange warten, bis der Turnus in einer fol-

genden Sitzung wieder an ihn kommt. Dies ist bei den vielen Kollegien in Deutschland sehr verschieden.

§. 590.

Bei dem Sachen Turnus wird nicht auf die Ordnung der Referenten, sondern auf die Gegenstände der Vorträge Rücksicht genommen, indem nicht nur gewisse Sachen wegen besonderer Umstände eine schleunigere Entscheidung und Abfertigung nothwendig machen, sondern auch ganze Klassen von Gegenständen, z. B. in peinlichen Fällen, in Armen- und den Fiskus betreffenden Sachen, den Vorzug behaupten.

§. 591.

2) Vom Votiren. Nach Beendigung der Re- oder Korrelation werden die Räthe von dem Präsidenten zur Stimmablegung aufgefordert. Die Ordnung, in der dies geschieht, ist entweder durch Gesetze und Herkommen bestimmt, oder hängt von der Willkühr des Chefs ab, welcher zum Stimmen aufruft. In einigen Kollegien wird von oben herunter, in anderen von unten hinauf, also vom jüngsten Rath an, votirt. In gemischten Kollegien, die in mehrere Bänke, z. B. in die geistliche und weltliche, in die adliche und Gelehrten-Bank, getheilt sind, pflegt das Votiren zwischen beiden Bänken abzuwechseln, so daß immer ein Mitglied der einen und dann der andern Bank aufgerufen wird. In Fällen, wo der Präsident selbst eine Stimme hat, pflegt er solche zuletzt abzugeben.

Anm. In Sachen, welche einen von den stimmenden Räthen selbst oder dessen nahe Verwandte betreffen, darf derselbe gewöhnlich nicht mit stimmen, sondern muß nach Befinden so lange, als darüber gerathschlagt wird, abtreten.

§. 592.

3) Vom Conclusum (Beschluß). Gemeiniglich wird in den Sitzungen eines Kollegiums von einem Sekretair oder Rath ein sogenanntes Sitzungs-Protokoll geführt, worin alles, was vorgeht, bemerkt wird. Sachen, worüber es gar nicht zur Umfrage kommt, z. B. Bekanntmachung von Verordnungen, werden bloß ihrer Rubrik nach, nebst der darauf gefaßten Resolution, z. B. ad acta, oder: solle unterthänigst befolgt werden, darin aufgeführt. Sind bei Relationen die Räthe ohne Umfrage mit dem Referenten einstimmig, so wird auch dieses kurz bemerkt; fallen aber die Meinungen über die Sache verschieden aus, und muß also Umfrage gehalten werden, so wird protokollirt, wie viel Stimmen für und wider gewesen sind. Nach dem Ausfalle der Stimmen entwirft der Präsident das Conclusum oder den Schluß des Kollegii, welcher entweder von ihm oder dem Referenten zu Protokolle gegeben wird. Dieses Conclusum ist der Regel nach, für alle Mitglieder des Kollegii, auch für die dissentirenden, verbindlich, aber bloß die Einstimmenden sind, im Fall dem Kollegium gerechte Vorwürfe wegen des Conclusi gemacht werden sollten, verantwortlich, daher auch ein Rath, der in einer wichtigen Sache überstimmt wird, verlangen kann, daß sein Votum schriftlich zu den Akten genommen werde.

§. 593.

4) Vom Dekretiren. Das Referiren tritt nur bei weitläuftigen Sachen ein, worin schon mehrere Akten verhandelt sind, und ein entscheidender Beschluß abgefaßt werden soll. Einzelne Schriften aber, als Supplikationen, Berichte ꝛc. werden ganz kurz von dem dazu bestellten Rath, der den Namen eines Decernenten

führt, vorgetragen, und das darauf abzufassende Dekret (der Bescheid) in Vorschlag gebracht. Sind die mehrsten Mitglieder damit einig, so wird entweder noch während der Sitzung oder nach derselben, vom Decernenten das Dekret ganz kurz, bald auf die Rückseite der eingereichten Schriften, bald auf ein besonderes Blatt geschrieben. Dies geschieht meistentheils in gewissen einmal hergebrachten lateinischen Kunstausdrücken und Formeln, z. B. communicetur ad excipiendum, oder rescribatur, oder stat citatio, oder abgeschlagen u. s. w. mit Hinzufügung des Datums. Auch werden wohl die Gründe möglichst kurz beigefügt. Alsdann wird das Dekret von den Räthen unterschrieben, und entweder dem Supplikanten ꝛc. sofort zugestellt, oder, nach Beschaffenheit der Sache, zur weitern Bearbeitung und Ausfertigung an den dazu bestimmten Sekretair abgegeben.

§. 594.

5) Vom Revidiren, Signiren, Unterschreiben. a) Die Revision der Concepte besteht darin, daß der Präsident und die Räthe nachsehen, ob das vom Sekretair ausgefertigte Concept wirklich dem Beschlusse gemäß, und in Ansehung der innern und äußern Form nichts zu erinnern sey; b) das Signiren besteht in der Unterzeichnung der Anfangsbuchstaben oder des Namenszuges, und geschieht zur Beglaubigung des Conceptes und zur Bezeugung der Zufriedenheit des Kollegii mit dem Inhalte desselben, daher die Kanzlisten solches auch nicht eher ins Reine schreiben dürfen, als bis es signirt ist; c) endlich werden die ins Reine geschriebenen Aufsätze vom Chef allein oder von einigen Räthen, unterschrieben oder auch bloß mit dem Kollegial-Siegel bedruckt.

Anm. Bei manchen Kollegien gibt es auch noch Asses-

soren, (Beisitzer), welche mit den Räthen zum Theil gleiche Geschäfte aber nicht gleiche Rechte haben.

§. 595.

Subalternen.

Alle übrige Personen, die nicht zu den Chefs und Räthen gehören, werden im Kanzleistyle Subalternen genannt. Sie haben es vorzüglich mit der gesetzlichen Form und dem Mechanischen der Geschäfte zu thun; ihr Dienst erfordert daher hauptsächlich gutes Gedächtniß, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Routine. Dabei müssen sie sich genau nach den Vorschriften der Kanzley-Ordnungen, und nach den Aufträgen des Präsidenten und der Räthe richten. Sie erhalten gewöhnlich besondere Reglements, werden meist vom Chef des Kollegiums, mit oder ohne Zuziehung der Räthe gewählt, vor ihrer Aufnahme zweckmäßig geprüft und vom Präsidenten in Pflicht genommen.

§. 596.

Bei den größern und höhern Kollegien theilen sich die Subalternen in drei Klassen, von denen jede ihren eigenen Vorsteher zu haben pflegt, nämlich 1) in die Expedition oder Kanzley, 2) in die Registratur, und 3) in das Taxamt oder die Sportelkasse. Jede dieser Klassen hat auch ihre eigenen Arbeitszimmer im Kollegienhause, welche wieder in besondere Verschläge oder Kabinette abgetheilt sind. In kleinern und niedern Kollegien pflegen alle drei Klassen unter dem Ausdrucke Kanzley begriffen zu seyn und von den Kanzleypersonen zugleich mit besorgt zu werden.

§. 597.

I. Von der Expedition. Zur Expedition gehören theils die Sekretaire, theils die Kanzli-

sten. Gewöhnlich führt der älteste Sekretair unter dem Titel eines Direktors, Expeditions-Rathes ꝛc. die Unteraufsicht über das Kanzley-Personale und dessen Geschäfte.

§. 598.

Die Sekretaire, die auch den Namen der Expedienten führen, weil sie die Beschlüsse des Kollegii in die nöthige Geschäftsform bringen, unterscheiden sich durch den Namen der Kollegien, bei denen sie stehen, z. B. Konsistorial- Kammer- Kreis- Kanzley- Stadt-Sekretaire ꝛc., worunter wieder einige durch den Beisatz Geheimer ausgezeichnet sind.

§. 599.

Die gewöhnlichen Verrichtungen der Sekretaire sind:

1) Die Protokolle in den Sitzungen des Kollegiums zu führen, wobei sie die Rubrik der Sache, die von dem Referenten in Vortrag gebracht ist, und das Resultat der Deliberation oder das Konklusum in gedrängter Kürze dem Wesentlichen nach verzeichnen;
2) Die Beschlüsse (Dekrete) zu expediren, und die Concepte durch die Kanzlisten ins Reine schreiben zu lassen;
3) Bei wichtigen und geheimen Sachen auch wohl selbst Kanzlistenstelle zu vertreten;
4) Zuweilen die Korrespondenz des Kollegiums (wozu bei mehrern Kollegien Kenntniß der latein. und französischen Sprache nöthig ist) zu führen.

Anm. Oft ist ein Sekretair besonders zur Führung des Protokolls bei den Sitzungen, oder zum Beistande der auf Kommission gesandten Räthe, oder zum Revidiren der Rechnungen angestellt; daher die Benennungen: Protokollist, Kommissions-Sekretair, Revisor, Calculator.

§. 600.

Die Kanzlisten sind bestimmt, dasjenige, was ihnen vom Chef oder den Räthen und Sekretairen aufgetragen, oder vom Kanzlei-Vorsteher unter sie vertheilt wird, dem Kanzlei-Gebrauch gemäß ins Reine zu schreiben, und dabei sowohl die äußern nothwendigen Eigenschaften des Kanzleistyls als auch die zufällige Form desselben, welche in den Concepten mit den üblichen Abkürzungen bemerkt zu werden pflegt, zu beobachten. Auch haben sie oft eine oder die andere Kasse für das Kollegium zu verwalten, und darüber Rechnung zu führen. Man fordert von ihnen vorzüglich eine schöne, und in den Schriftzügen der Kanzlisten eines Kollegiums gleichförmige, deutsche und lateinische Kanzleihand, einstimmige Rechtschreibung und Kenntniß des Titulaturbuchs.

Anm. 1. Bei mehrern Kollegien ist ein so genanntes Titulaturbuch, aus denen die Kanzlisten bei den Concepten die Titulaturen und Courtoisien ergänzen, und in welches sie alle neuere Vorfälle und Veränderungen eintragen, wofern dieses Geschäft nicht den Sekretairen besonders überlassen ist.

Anm. 2. Bei mehrern Kollegien sind den Kanzlisten noch Kopisten zu Hülfe gegeben.

§. 601.

Um die Geschäfte der Kanzleipersonen nach ihrem ganzen Umfange genau kennen zu lernen, ist es nöthig, bei jedem einzelnen zu verweilen:

1) Das Protokolliren. Bei allen Sitzungen eines Kollegiums werden die in demselben verhandelten Geschäfte von einer besonders dazu bestellten und beeidigten Person, der Wahrheit und den gesetzlichen Verordnungen gemäß, zur künftigen Wissenschaft verzeichnet d. h. protokollirt. Protokoll ist die solcherge-

stalt verfertigte Erzählung der kollegialischen Verhandlungen. Das Protokolliren geschieht gewöhnlich auf der zur rechten Hand des Schreibenden befindlichen Seite eines ganzen, der Länge nach gebrochenen Bogens, so, daß merkwürdige Punkte nach der linken Seite hin ausgerückt, andere eingerückt, und Beilagen, Zahlen u. dergl. auf der leer bleibenden Hälfte kürzlich bemerkt werden. (Die innere Einrichtung der Protokolle ist bereits §. 506 — 509 abgehandelt worden.)

§. 602.

Es werden entweder alle in einer Sitzung vorkommende Sachen, ohne Unterschied, in demselben Protokolle verzeichnet, oder, nach Verschiedenheit der Gegenstände mehrere besondere Protokolle verfaßt. Im ersten Falle macht der Protokollführer nach beendigter Sitzung aus dem Hauptprotokolle die nöthigen Auszüge, um solche den verschiedenen besondern Akten beizufügen.

§. 603.

Sind mehrere Sekretaire zum Protokolle bestellt, so pflegen solche gewöhnlich nach einem gewissen Turnus zu wechseln, oder auch sich während der Sitzung einander abzulösen; doch steht es dem Chef frei, nach Befinden von der bestimmten Ordnung abzuweichen. Bei solchen Kollegien aber, wo die Geschäfte unter den Sekretairen in bestimmte Departements getheilt sind, führt der Departements-Sekretair in allen den Sachen, die dahin einschlagen, das Protokoll.

§. 604.

Diese Protokolle werden nun entweder in ein schon gebundenes Buch eingetragen, oder auf lose Bogen, (Hefte, die aus sechs Bogen bestehen) geschrieben, und am Ende des Jahres erst zusammen gebunden; in bei-

den Fällen aber mit einem alphabetischen Register versehen, auf den Rücken mit einer Rubrik und der Jahrzahl beschrieben, und in der Registratur an einem bestimmten Orte in chronologischer Ordnung aufgestellt.

§. 605.

2) Das Concipiren. Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse und Dekrete des Kollegiums müssen entweder vom Referenten selbst, oder dem Sekretair, welchem es aufgetragen wird, expedirt, ausgearbeitet, oder ihnen die gehörige Form und Einkleidung gegeben werden. Beides wird gewöhnlich unter dem Ausdrucke concipiren begriffen.

§. 606.

Der Eingang des Concepts bezieht sich meistentheils auf die Schrift, wodurch die Ausfertigung veranlaßt worden ist, wiederholt auch wohl kürzlich den Hauptinhalt, das Datum oder Präsentatum derselben, und fährt mit dem darauf gefaßten Beschlusse des Kolegiums fort. Am besten ist es, wenn in dem Concepte die eigenen Worte des Conclusums beibehalten werden.

§. 607.

Die Schreibart des Concepts richtet sich nach dem Gegenstande des Inhalts, ob z. B. im erzählenden, ersuchenden, befehlenden Tone geschrieben, ob Beifall oder Mißfallen im höhern oder geringern Grade bezeugt, ob etwas an Höhere berichtet oder an Niedere verfügt werden soll. Das Datum des Concepts richtet sich nicht nach der Ausfertigung desselben, sondern nach dem im Kollegio gefaßten Beschlusse.

Anm. Manche Expeditionen an Gesandte, in Kriegsvorfällen rc. werden in Chiffern, entweder ganz, oder nur die Hauptsachen und Namen, nach dem dazu vor-

handenen Schlüssel geschrieben, wozu alsdann besondere Chiffreurs (Dechiffreurs) angestellt sind.

§. 608.

Die Concepte werden entweder in den Sitzungen selbst, zu einer bequemen Zeit, dem Präsidenten und Räthen zum Revidiren und Signiren vorgelegt, oder sie werden in Kasten oder ledernen Mappen umhergeschickt. Der letzte Revident schickt die Concepte, falls nichts weiter dabei zu erinnern ist, geradezu in die Kanzlei, oder auch zum Concipienten, um das Weitere zu besorgen

§. 609.

3) Das Kopiren und Mundiren. Die revidirten und signirten Concepte werden den Kanzlisten oder Kopisten zum Mundiren oder Kopiren übergeben. — Mundiren heißt in der Kanzleisprache ein Concept mit Beobachtung der nöthigen äußern Förmlichkeiten, korrekt ins Reine schreiben, so, daß es nachher durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen werden kann. Das, so ins Reine geschriebene Concept heißt Mundum, und wenn es vollzogen worden ist, Original, im Gegensatz der Kopie, welches eine bloße Abschrift ohne Unterschrift und Besiegelung ist. Gemeiniglich werden dergleichen Abschriften auf der ersten Seite, linker Hand durch das Wort Kopie (copia) bezeichnet. Eine Kopie ist vidimirt oder beglaubigt, wenn die Uebereinstimmung derselben mit dem Original von einer Gerichtsperson durch Namensunterschrift bestätigt ist.

Anm. Zuweilen sind mehrere Munda nöthig, alsdann aber die Kurialien und Nebensachen wegbleiben können.

§. 610.

Ist die Arbeit vollendet, so schreibt der Kanzlist den Anfangs-Buchstaben seines Namens nebst dem Da=

tum der Vollendung auf das Concept, vergleicht (kollationirt) dasselbe mit der Abschrift, und legt es in das Mundum, worauf es dem Concipienten zur nochmaligen Revision oder Kollationirung überliefert wird.

§. 611.

4) **Das Unterschreiben, Contrasigniren und Siegeln.** Der Kanzleivorsteher oder Concipient muß beurtheilen, ob das Mundum noch eine besondere Unterschrift des Präsidenten, eines Raths, oder aller Mitglieder bedürfe. Die Unterschrift des Regenten und gesammten Kollegii geschieht entweder mit oder ohne **Contrasignatur.** Diese besteht darin, daß, nach Verschiedenheit der Urkunden und der Kollegien selbst, bald ein Minister, bald auch ein Sekretair oder Registrator seinen Namen unten, an der linken Seite des Papiers, unterschreibt, um den Regenten von der Richtigkeit der ihm vorgelegten Urkunde zu überzeugen. In den meisten Fällen wird der Titel des Regenten durch Kanzleihand besorgt, und zwar durch gewisse hergebrachte Formeln. Eine solche Unterschrift heißt **Paraphe.**

Beisp. ad mandatum speciale Regis (Serenissimi).
ad mandatum Serenissimi proprium.
ex speciali resolutione Serenissimi.
Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl u. s. w.

§. 612.

Ist die Unterschrift gehörig vollzogen oder keine nöthig, so erfolgt die **Besiegelung,** wenn anders die Art der Ausfertigung dieselbe erfordert. Das Geschäft des Siegelns ist entweder einer bestimmten Kanzleiperson übertragen oder geschieht von dem Kanzlisten, der das Mundiren besorgt hat, entweder in der Kanzlei oder im Hause des Chefs, wo die Siegel verwahrt

werden. Bei den meisten Kollegien sind stählerne Siegelpressen oder Schrauben eingeführt.

§. 613.

Viele Ausfertigungen werden nicht besiegelt, sondern entweder bloß zusammen geschlagen, mit einer kurzen Rubrik versehen und so an die Behörde befördert, oder bald mit, bald ohne Couvert in Briefform zusammen gelegt, und mit dem gewöhnlichen Siegel verschlossen (versiegelt), wobei der Kanzlei-Vorsteher dahin zu sehen hat, daß die gehörigen Beilagen hinzugefügt werden.

§. 614.

II. Von der Registratur. Das Wort Registratur bedeutet theils den Ort, wo die Akten aufbewahrt werden, theils die, unter öffentlicher Aufsicht geordnete und unterhaltene Sammlung der Urkunden und Akten selbst.

§. 615.

Jedes Kollegium hat nämlich bei unsrer heutigen Art, alle Geschäfte schriftlich abzumachen, das Recht und die Pflicht, die von ihm verhandelten Angelegenheiten zum gegenwärtigen oder künftigen Gebrauch, in gehöriger Ordnung dergestalt aufzubewahren, daß kein Aktenstück verloren gehe, und jedes erforderlichen Falles, leicht aufgefunden werden könne. Zu diesem Zwecke sind bei den Kollegien gewisse Kanzleipersonen unter dem Namen — Registratoren (geheime Registratoren) angestellt, welche unter Aufsicht des Chefs diese Arbeit besorgen, und oft wieder mehrere Gehülfen, Aktenhelfer u. dergl. unter sich haben.

Anm. Von den Registraturen unterscheiden sich noch die Archive, in welchen nur die wichtigsten Urkunden und

Literalien eines Staats niedergelegt, und zu künftigem Gebrauch aufbehalten werden. Die Archivarien stehen auch der Regel nach unmittelbar unter dem Ministerium, und machen ein eignes, von den übrigen Kanzleikollegien getrenntes Korpus aus.

§. 616.

Die Registratur ist bei dem ganzen Geschäftsgange eines Kollegii überaus wichtig; denn alle, bei demselben vorfallende Geschäfte nehmen, der Regel nach, hier ihren Anfang und endigen sich in derselben. Es werden nämlich die einlaufenden Schriften bei der Registratur eingereicht, oder doch vom Chef nach der Erbrechung zur gehörigen Eintragung und weitern Beförderung dahin geschickt. Wie viel hierbei auf pünktliche Ordnung, richtige und genaue Verwaltung und ein gutes Gedächtniß ankommt, ergiebt sich aus der Zahl der jährlich einkommenden und auszufertigenden Schriften, die sich bei manchen Kollegien oft auf zwanzigtausend und darüber beläuft.

§. 617.

Die Hauptgeschäfte eines Registrators bestehen 1) in der richtigen Absonderung und Bezeichnung der bei seinem Kollegium vorhandenen oder einkommenden Akten, nach der Beschaffenheit ihres verschiedenen Inhalts und der Gegenstände, welche sie betreffen; 2) in der Aufstellung zweckmäßiger Verzeichnisse derselben, und 3) in der Sorgfalt, daß nicht nur die ganze Sammlung in der gehörigen Ordnung erhalten, sondern auch die zur Betreibung der Geschäfte nöthigen Akten immer vollständig zum Gebrauche der Räthe und Sekretaire ausgeliefert, zur rechten Zeit wieder in die Registratur zurückgebracht und die neu hinzukommenden Stücke denjenigen Akten, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beigefügt, ganz neue Sachen aber in die Li-

sten eingetragen, und zur weiteren Besorgung an die Behörde befördert werden.

§. 618.

Bei höheren und zahlreichen Kollegien sind General- und Spezial-Registraturen, die theils nach den Materien, theils nach dem Alphabete mehrere kleinere Unterabtheilungen haben, welche in verschiedenen Repositorien und Schränken oder auch in ganzen Zimmern und Gewölben von einander gesondert sind.

§. 619.

Diese Abtheilungen zerfallen wieder in zwei Hauptabschnitte: 1) in die currente (laufende) Registratur, worin solche Akten aufbewahrt werden, deren Gegenstand noch nicht beendigt, also noch im Gange ist, und wo noch neue Aktenstücke hinzukommen; 2) in die reponirte Registratur, welche lauter geschlossene Akten, d. h. solche, deren Gegenstand völlig beendet und abgethan ist, enthält, und auch hier pflegt wohl wieder ein Unterschied zwischen neuen und alten abgethanen Sachen gemacht zu werden.

§. 620.

Um die Uebersicht dieser Registraturen zu erleichtern, werden Repertorien geführt und Diarien gehalten, worin die einlaufenden Sachen unter einer fortlaufenden Nummer, die man monatlich oder jährlich von neuem anfangen kann, eingetragen werden. Betrifft die einlaufende Schrift eine Sache, die schon im Gange ist, und die einen bestimmten Referenten oder Decernenten hat: so sucht der Registrator die dazu gehörigen ante acta auf, und schickt solche nebst dem neuen Aktenstücke dem Referenten zu; enthält aber die Schrift einen neuen Gegenstand, so wird sie dem Prä-

sidenten zur Ernennung eines Decernenten zugestellt. Um nun zu wissen, was für Akten und an wen solche jeden Tag abgeschickt sind, fertiget der Registrator Listen und Tagezettel an, die in jeder Sitzung dem Chef vorgelegt werden.

§. 621.

Zur Erhaltung der Ordnung und Erleichterung des Nachschlagens werden die Akten geheftet, gehörig numerirt, paginirt und rubricirt oder mit einer Ueberschrift (einem Titel) versehen, z. B. in Sachen B — contra N —

§. 622.

III. Vom Taxamte nnd den Sportelkassen. — Es ist billig, daß diejenigen Personen, deren Geschäfte von den Kollegien besorgt werden, auch die Ausgaben und Unkosten tragen. Dies geschieht dadurch, daß sie gewisse Gebühren entrichten, die entweder einen Theil der Besoldung für die Staatsbeamten, oder auch, wie das Stempelgeld, eine Art öffentlicher Auflage ausmachen, und mit dem Namen Sporteln und Taxen belegt werden.

§. 623.

Das Wort Taxe bedeutet im weitern Sinne den, nach vorher gegangener Schätzung, gesetzlich oder obrigkeitlich bestimmten Werth oder Preis einer Sache. Hier verstehen wir darunter die gesetzlich bestimmten Gebühren, welche ein Kollegium oder ein Staatsbeamte für seine Bemühung, oder auch in gewissen Fällen als Staatsauflage von denen, für welche ein Geschäft besorgt worden, zu fordern angewiesen und berechtigt ist. — Sporteln kommt aus dem lateinischen sportula, ein Körbchen, worin Geschenke für die Klienten

lagen, daher überhaupt ein **Geschenk**. — Beide Wörter werden gewöhnlich gleichbedeutend gebraucht; an einigen Orten Deutschlands aber bezeichnet man durch ersteres die eigentlichen Gebühren der Gerichte, durch letzteres aber das, was in die öffentlichen Staatskassen fließt.

§. 624.

Ein **Taxator** ist derjenige Subaltern, welchem die Bestimmung der für die Ausfertigungen eines Kollegiums zu erlegenden Sporteln und Taxen, imgleichen die Erhebung derselben, aufgetragen ist. Bei zahlreichen Kollegien sind besondere Taxämter dazu angestellt, welche auch die Sportelkassen besorgen und davon Rechnung ablegen.

Anm. Die bei manchen Kollegien beeidigten Taxatoren der Grundstücke oder Mobilien müssen damit nicht verwechselt werden.

§. 625.

Die Sporteln sind a) eigentliche **Gerichtsgebühren**, welche in die gemeinschaftliche Sportelkasse eines Kollegii fließen, theils, um den nöthigen Aufwand für Schreibmaterialien, Feurung und Licht zu bestreiten, theils nach Verhältniß unter die Mitglieder des Kollegii, denen sie als Theil ihrer Besoldung angewiesen sind, vertheilt zu werden; b) Gebühren, die dem einen oder dem andern Mitgliede ausschließlich für seine Bemühung zukommen, z. B. **Kopialien** für die Kanzlisten, **Diäten** für die Kommissarien rc.; c) Erstattung baarer Auslagen des Kollegii für Stempelpapier, Porto, Insertionen rc.

Anm. Die der Geistlichkeit zu entrichtenden Sporteln sind unter dem Namen der **Stolgebühren** bekannt.

§. 626.

Um eine schädliche Willkühr zu verhüten, hat man

in jedem wohleingerichteten Staate Sporteltaxen, Taxordnungen, worin die für jede einzelne Ausfertigung oder Verrichtung der Kollegien zu entrichtenden Gebühren oder Sporteln genau bestimmt, auch diejenigen Fälle und Personen angegeben sind, welche die Sportelfreiheit genießen, in deren Angelegenheiten die Kollegien von Amtswegen (ex officio) verfahren sollen. Glaubt dennoch ein Interessent übersetzt zu seyn, so kann er um Moderation oder auch um Niederschlagung der Gebühren nachsuchen.

Anm. In den Preußischen Staaten ist, vorzüglich bei Justiz-Kollegien, die Einrichtung getroffen, daß der Kläger, gleich zu Anfange des Prozesses, eine, nach den Umständen eingerichtete, gewisse Geldsumme in die Vorschußkasse zahlen muß, woraus alsdann die vorfallenden baaren Geldauslagen bestritten und berechnet werden, und der am Ende etwa bleibende Ueberschuß zurückgezahlt wird.

§. 627.

Die Bestimmung der Sporteln mit genauer Angabe der Posten, wofür und von wem sie bezahlt werden sollen, geschieht entweder vom Concipienten auf dem Concepte, oder das Mundum der Ausfertigung wird dem Taxator abgeliefert, um die Sporteln nach Maaßgabe der Taxordnung darauf zu verzeichnen, und solche zugleich in seine Rechnungen und Bücher einzutragen.

Niedere Kanzleiofficianten.

§. 628.

Jedes größere Kollegium hat zu allerlei Diensten und Verschickungen mehrere Kanzleidiener, Pedelle, Thürhüter, und Boten, welche letztere gewöhnlich durch eine bestimmte Kleidung sich unterscheiden.

§. 629.

Die Kanzleidiener sorgen für die Sicherheit, äußere Ordnung, Reinlichkeit der Arbeitsstuben, für Erwärmung der Zimmer, Schreibmaterialien rc., halten während der Sitzung die nöthige Ruhe vor den Zimmern, melden die Partheien an, befördern die Akten in das Expeditions-Zimmer, in die Registratur oder nach der Wohnung des Chefs und der Concipienten rc. rc.

§. 630.

Ueber die Kanzleiboten ist ein Botenmeister gesetzt, der ein tabellarisches Diarium über seine Amtsverrichtungen hält, und alle zu verschickende Ausfertigungen unter die Boten zur richtigen und schleunigen Abgabe vertheilt.

Viertes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Kollegien und anderer öffentlicher Staats-Behörden unter sich.

§. 631.

Ein Kollegium ist im weitern Sinne jeder vom Landesherrn zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten und Geschäfte, und zur Beförderung eines vorgezeichneten besondern Staatszwecks angeordneter Verein mehrerer Officianten, und in diesem Sinne ist auch jede aus mehreren Officianten, bestehende subordinirte Behörde ein Kollegium, z. B. ein Stadtgerichts- Magistrats- städtisches Polizei-Kollegium.

§. 632.

Im engern Sinne ist aber ein Kollegium ein solches, welchem ein ganzes generisches Hauptfach von Geschäften und dessen Direktion überlassen ist, z. B. im

Preußischen das General-Direktorium, die Kriegs- und Domainen-Kammern, die Landes-Justiz-Kollegia 2c. Je nachdem die Direktion eines solchen Hauptfachs und die Bearbeitung aller einzelnen Zweige desselben den ganzen Staat betrifft, oder nur gewisse einzelne Zweige solches Hauptfachs oder auch nur einzelne Provinzen zum Gegenstande hat, ist ein solches Kollegium entweder ein höheres oder ein niederes Kollegium, ein Ober-Landes-Kollegium oder ein Provinzial-Landes-Kollegium.

§. 633.

Einige niedere und Provinzial-Kollegia führen auch wohl den Namen von Deputationen, Administrationen, Direktionen, Kommissionen, z. B. Kammer-Deputation, Bergwerks- und Hütten-Administration, Haupt-Torf-Administration, Accise- und Zoll-Direktion, Bau-Kommission; auch werden einige höhere Landes-Kollegien Deputationen und Kommissionen genannt, z. B. die Oberrevisions-Deputation, die technische Oberbau-Deputation, die Gesetz-Kommission, Jurisdiktions-Kommission; allein diese Benennungen führen keine Abweichungen von den allgemeinen Verhältnissen mit sich, in welchen diejenigen Kollegia stehen, zu deren Klassen sie gehören.

§. 634.

Den Ober-Landes- oder den höchsten Kollegiis sind die Provinzial-Landes-Kollegia und beiden wieder die niedern öffentlichen Behörden, welche nicht zu den Kollegiis im engern Sinne gehören, untergeordnet. In der Regel werden alle von einer höhern und vorgesetzten Behörde an eine ihr untergeordnete Behörde ergehende Verfügungen im Nahmen des Landesherrn ausgefertigt d. h. es wird rescribirt, so wie umgekehrt jede un-

tergeordnete Behörde ihre bei der vorgesetzten Landesbehörde einzureichenden schriftlichen Anzeigen, Anfragen Gesuche und dergleichen eben so wie an die Person des Landesherrn selbst richtet, d. h. es wird berichtet oder Bericht erstattet. Dagegen theilen sich die Kollegia oder andere öffentliche Behörden, die sich nicht einander subordinirt sind, in ihren öffentlichen Geschäftsangelegenheiten die nöthigen Nachrichten und ihre Absichten in dem gewöhnlichen Briefstile mit, d. h. es wird requirirt.

Anm. 1. In einem Rescripte bedient man sich unter andern der Ausdrücke: man habe mit Befremden ersehen, misfällig wahrgenommen, man hätte sich eines andern und bessern, einer gründlichern Ausführung und Ausarbeitung versehen, man könne ein solches Benehmen um so weniger ungeahndet lassen, als rc. man bedeute demnach, man weise hiemit an, ertheile den Befehl so gnädig als ernstlich, man lobe den Eifer, man gebe hiemit sein besonderes Wohlgefallen zu erkennen u. s. w. In einem Berichte bittet, stellt man allerunterthänigst vor, zeigt pflichtschuldigst an, stellt anheim, ist der unmaßgeblichen, allerunterthänigsten Meinung, erbittet sich allergnädigste Verhaltungsbefehle u. s. w.

Anm. 2. In einer Requisition oder einem Requisitionsschreiben bittet man um gefällige Auskunft, um Gewährung des Gesuchs, oder man sehe sich ungern genöthigt, sich höhern Ortes zu beschweren: man lebt der angenehmen Hofnung; man ist im voraus überzeugt; man wünscht, daß die Sache dahin eingeleitet werde; man hat mit Vergnügen ersehen u. s. w. In dergleichen Requisitionsschreiben legt man sich entweder gegenseitig den gewöhnlichen, im Briefstil gebräuchlichen Titel bei, als z. B. Ew. Hochwohl- und Wohlgeborn, Ew. Wohl- und Hochedelgeboren rc. oder diejenige Behörde, an welche das Schreiben gerichtet ist, wird bei ihrem speziellen Titel genannt und nach Verschiedenheit ihrer höhern oder geringern Qualität zu derjenigen Behörde, welche das Schreiben erläßt, ihr der Zusatz:

hochlöblich, wohllöblich, hochedel, beigelegt: z. B. Eine hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer, Ein hochlöbliches Kammergericht, Ein hochedler Magistrat, Ein wohllöbliches Acciseamt u. s. w.

§. 635.

Im Preußischen ist das erste und höchste Staatskollegium der Geheime-Staatsrath, oder das Geheime Staatsministerium. Es ist das unmittelbare Organ des Landesherrn und besteht aus sämmtlichen wirklichen Staatsministern.

§. 636.

Dieses ist nach Verschiedenheit der Geschäfte in Hauptdepartements vertheilt und zwar in das Kabinetsdepartement oder das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, in das Departement der Angelegenheiten des königlichen Hauses, der Landeshoheits- und Lehns-Sachen, in das Finanzdepartement, in das Justizdepartement und in das Departement der geistlichen Sachen. Das Finanzdepartement führt den Namen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium und nur allein die Provinz Schlesien ist bis jetzt von dessen Verwaltung ausgenommen, weil solche ihr eigenes Finanzdepartement unter der Direction des in Schlesien dirigirenden Finanzministers hat.

§. 637.

Diese einzelnen Departements sind eigentlich die Ober-Landes-Kollegia, von denen jedes unter der unmittelbaren Direction eines oder mehrerer Staatsminister steht und keine höhere Behörde als unmittelbar den Landesherrn über sich erkennt, auch seine Ausfertigungen auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten

Spezial-Befehl mit der Unterschrift des Departements-ministers erläßt.

§. 638.

Außerdem müssen noch zur Klasse der höchsten Kollegia das Geheim-Ober-Tribunal und die Oberrevisions-Deputation gerechnet werden, welche die höchsten Gerichtshöfe in den preußischen Landen sind, ausschließlich in der dritten und letzten Instanz entscheiden und bloß der Direktion des Großkanzlers und Chefs der ganzen Justiz unterworfen sind.

Anm. Alle übrigen Kollegia sind mehr oder weniger irgend einem vorgesetzten Departement unterworfen und es ergiebt sich theils hieraus, theils aus der im folgenden Kapitel bemerkten Uebersicht von selbst, welche Behörden zu den niedern und Provinzial-Kollegiis zu rechnen sind.

Fünftes Kapitel.

Allgemeine Uebersicht der weltlichen Landeskollegien und Civilbehörden im Preußischen und deren Zusammenhang.

§. 639.

In dem vorhergehenden Kapitel sind die höchsten Behörden bemerkt, welche gleichsam das Fundament der ganzen Staatsverwaltung ausmachen und wovon alle Civilbehörden ausgehen.

Das Kabinetsdepartement, welches aus den Kabinetsministern und Geheimen Legationsräthen besteht, ist als der Berührungspunkt zu betrachten, in welchem die auswärtigen Staaten mit dem Preußischen und deren gemeinschaftliche äußere und öffentliche Angelegenheiten zusammenhängen, und wodurch diese Staaten in Verbindung gesetzt werden. Die Mittelpersonen dazu sind die Königlichen Gesandten, Residenten, Chargé d'af-

d'affaires, Consuls und Commerz-Agenten, welche an auswärtigen Höfen und Handelsörtern angestellt sind, um die vorkommenden Angelegenheiten des preußischen Staates zu betreiben, so wie ebenfalls in dem preußischen Staate ähnliche Personen als Geschäftsträger auswärtiger Staaten zur Besorgung der Angelegenheiten derselben angestellt sind. Dieses Departement instruirt die Königlichen Geschäftsträger an den auswärtigen Höfen, besorgt den Briefwechsel mit denselben und deren Geschäftsträgern; es verwendet sich bei solchen Höfen für die Preußischen Unterthanen und deren Angelegenheiten in den auswärtigen Ländern; es führt die Oberaufsicht über die Staats- und Landes-Archive, die Censur der Zeitungen und politisch-historischen Schriften durch einen besonders bestellten Censor, fertigt die Creditive der Königlichen Geschäftsträger an den fremden Höfen aus, und führt gemeinschaftlich mit dem Finanzdepartement und dem Großkanzler die Landesgränz-Angelegenheiten und die Arrestsachen gegen auswärtige Unterthanen.

Dieses Departement sowohl als das gewissermaßen damit in Verbindung stehende Departement der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses, der Landeshoheits- und Lehns-Sachen, steht mit den niedern Landesbehörden, als den Kriegs- und Domainen-Kammern und den Landesregierungen in keiner weitern Geschäftsverbindung, als da, wo es die Landeshoheits-Angelegenheiten, die Landesgränz-Regulirungen, die Arretirung fremder Unterthanen und die Auslieferung auswärtiger in die hiesigen Lande geflüchteten Unterthanen und die Abschußangelegenheiten in Ansehung desjenigen Vermögens, welches aus den preußischen Ländern nach dem Auslande geht, betrifft, in welchen Angelegenheiten es gemeinschaftlich theils mit dem Finanzdepartement, theils

mit dem Großkanzler an jene Landesbehörden verfügt.

§. 640.

Das Finanzdepartement hat die Oberaufsicht und Verwaltung aller Finanz-Domainen-Steuer-Forst-Landespolizei- und damit verbundenen Kassen-Angelegenheiten. Nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Geschäfte und nach den verschiedenen Provinzen ist es in mehrere Spezial- und Provinzial-Departements eingetheilt, wovon einem jeden ein besonderer Staats- und Finanz-Minister vorgesetzt ist, außer welchen aber auch noch ein Generaldepartement vorhanden ist, welches unter der Direktion eines und gewöhnlich des ältesten Finanzministers aus den übrigen Finanz-Departementsministern und den Räthen des Finanzdepartements (Geheim-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Räthen) besteht, und nicht nur die allgemeinen, für kein spezielles Departement geeigneten Landesangelegenheiten, so wie die auf die Verfassung und innere Einrichtung des ganzen Kollegii Bezug habenden Angelegenheiten besorgt, sondern auch über diejenigen Sachen, worüber sich einzelne Departements unter einander nicht vereinigen können, berathschlagt und einen gemeinschaftlichen Beschluß faßt.

§. 641.

Die jetzt bestehenden Departements sind folgende:

1) Das Departement des Staats-Tresorts, mit welchem keines der übrigen in der geringsten Verbindung steht;

2) Das Departement des Staatsrechnungswesens, welches aus der General-Finanz-Kontrolle und der Oberkriegs- und Domainen-Rechnungs-Kammer besteht;

3) Das Kassen-Münz-Stempel-Banko-und Lotterie-Departement;
4) Das Postdepartement;
5) Das Medicinal-Departement;
6) Das Accise-Zoll-Fabriken-Manufaktur-und Kommerz-Departement;
7) Das Bergwerks-und Hütten-Departement;
8) Das Militair-Departement.
9) Das Kameral-oder Provinzial-Departement der Kurmark, Neumark, Pommern und Südpreußen in Domainen-Steuer-Forst-und Landespolizei-Sachen;
10) Das Kameral-oder Provinzialdepartement von Magdeburg, Halberstadt, und allen Westphälisch- und Niedersächsisch-Preußischen Provinzen;
11) Das Kameral-Departement von Anspach und Baireuth, Neufchatel und Valengin.
12) Das von Ost-West-und Neu-Ostpreußen.

§. 642.

Zu diesen Departements gehörten sonst noch das Forstdepartement und das Oberbaudepartement; das erstere hatte ausschließlich die Oberaufsicht über das ganze Forst-und Jagdwesen und ihm waren die bei jeder Kriegs-und Domainenkammer errichteten Immediat-Forst-und Bau-Commissionen und die Hauptnutz-und Brennholz-Administrationen unterworfen. Letzteres war die allgemeine Kontrolle aller auf Königliche Rechnung unternommenen, Land-und Wasser-Bauten, wovon jedoch die von Schlesien und die immediaten Bauten von Berlin und Potsdam ausgenommen waren.

§. 643.

Seit dem Jahre 1804 ist aber der Geschäftsgang im Bau-und Forstwesen abgeändert und mehr vereinfacht worden. Das Oberbaudepartement hat als solches aufge-

hört und in dessen Stelle ist die Technische Oberbau-Deputation getreten, welche dem Generaldirektorio und dessen einzelnen Departements untergeordnet ist. Sie bearbeitet die allgemeinen Baugrundsätze oder Normal-Vorschriften und alle Gegenstände des Bauwesens, welche höhere und vielumfassende Kenntnisse betreffen; sie besorgt die Superrevision der Bauanschläge von Kirchen und Schulen und den Neubauten, Accise- und Zoll-Aemter-Bauten und die Bauten bei dem Bergwerks-Hütten- und Fabriken-Departement; ferner die Geschäfte, welche auf die Bauakademie als eine Bauunterrichtsanstalt Bezug haben, die Lokalrevisionen in äußerst wichtigen Fällen, die Prüfung der Kandidaten zu Baubedienungen, alle Geschäfte, welche von den verschiedenen Departements des Generaldirektorii ausdrücklich zur Beurtheilung an die Deputation gewiesen werden; sie bringt alle mögliche Erfindungen und Erfahrungen, sowohl im technischen als politischen Fache des Bauwesens in Anregung, und erstattet Gutachten über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit wichtiger Bauten.

Die übrigen Bausachen, welche das Oberbaudepartement bisher bearbeitet hatte, werden theils von den Baubedienten der Kriegs- und Domainen-Kammern bearbeitet, theils an das, der Provinz vorgesetzte, Departement des Generaldirektorii eingesandt, wo sie von demjenigen Rathe der Deputation (Geheimen Ober-Bau-Rathe) bearbeitet und vorgetragen werden, der an dieses Departement gewiesen ist.

§. 644.

Von der Superrevision jener Deputation, als der Ober-Bau-Behörde, sind folgende Sachen ausgeschlossen und der allgemeinen Beurtheilung der Kammern und der Provinzial-Oberbaubedienten überlassen, nämlich:

a) alle Reparatur-Kostenanschläge von Königlichen Stadt-Kreis- und Domainen- auch Kämmerei-Bauten, ohne Unterschied ihrer Beträchtlichkeit, in so fern solche nicht große und wichtige Abänderungen an Gebäuden, zu deren Beurtheilung ein Grundriß aufgenommen ist, betreffen; imgleichen alle Neubauten, deren Kostenanschlag die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, jedoch mit Ausschluß der Wasserbauten;

b) alle Designationen des zu den Gebäuden der Domainen-Unterthanen aus den Königlichen Forsten herzugebenden Holzes, die sich auf Normalanschläge gründen und alle Anschläge von solchen Gebäuden, wozu Normalzeichnungen vorhanden sind ohne Unterschied der Kostensumme;

c) alle Anschläge von solchen Gebäuden in den Städten, woraus keine eigentliche Bau-Pro-Cente, sondern nur gewisse runde Summen gegeben werden, von welchen bloß die Zeichnungen zu Gebäuden mit dem Zeichen der Revision des Geheimen Oberbauraths versehen und zu dem Ende von den Kammern an das vorgesetzte Provinzialdepartement eingesandt werden sollen;

d) Bloße Rechnungen über Wacht-Lazareth- und Kasernen-Utensilien für Anschläge über die Brau- und Brandtweinbrennerei-Geräthe auf den Domainen-Aemtern und was dem ähnlich ist, und

e) alle Bauten, die wegen Gefahr des Verzuges auf Rechnung ohne einen vorher revidirten Anschlag ausgeführt sind, so daß von selbigen blos die Bauabnahme-Protokolle an das Provinzialdepartement eingereicht werden dürfen.

§. 645.

Ein von dieser Deputation ganz unabhängiges und allein für sich bestehendes Baukollegium ist das Oberhofbauamt, welches ausschließlich zur Besorgung der Bausachen der Königlichen Schlösser und Privathäuser, welche in Berlin und Potsdam für Königliche Rechnung gebauet werden, bestimmt ist. Es besteht aus Oberhofbauräthen, Assessoren, Bauinspektoren und Kondukteurs, und hat wegen der bei Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte vorkommenden Rechtsangelegenheiten ein eigenes Gericht.

§. 646.

Eine besondere auch mit den vorgedachten Baubehörden in gar keiner Verbindung stehende Baubehörde ist das General-Chaussé-Baudepartement für die Kurmark und Pommern, welches die vorfallenden Chausséebauarbeiten besorgt und unter der Direktion eines Generalchaussé-Bauintendanten steht.

§. 647.

Das ehemalige Forstdepartement ist ebenfalls im Jahr 1804 aufgehoben und mit den Provinzialdepartements des Generaldirektorii vereinigt.

Mit dem Kurmärkischen Departement des Generaldirektorii ist die Hauptnutzholzhandlung und die Hauptbrennholzverwaltung für Berlin und Potsdam vereinigt und haben beide Behörden die Pflicht auf sich, die Residenzien mit Brenn- und Nutzholz zu versorgen.

Mit allen Provinzial-Departements des Generaldirektorii ist die Forst-Karten-Kammer verbunden, die sich mit dem technischen Theile des Forstwesens beschäftigt, die Forstvermessungs- Eintheilungs- und Abschätzungs-

Sachen bearbeitet, die Forstverbesserungsanschläge und Holzbestandsregister revidirt, die Instruktionen für die Forstkondukteurs entwirft, und alle Karten und Zeichnungen revidirt ꝛc.

§. 648.

Was die §. 641 bemerkten, speziellen Departements des Finanzdepartements betrifft, so ist bei dem Departement des Staats-Rechnungswesens zu bemerken, daß die General-Finanz-Kontrolle sich mit der Berechnung sämmtlicher Staatseinnahmen und der Aufsicht auf die Verwendung des Staatsvermögens in allen Zweigen desselben beschäftigt; daß die Oberrechenkammer das höchste Tribunal in Kassen- und Rechnungsangelegenheiten ist, und daß diese beiden Behörden, welche der Direktion eines Ministers, unter dem Namen eines General-Kontrolleurs der Finanzen unterworfen sind, ein ganz unabhängiges, für sich bestehendes Oberlandes-Finanz-Kollegium ausmachen.

Sämmtliche Rechnungen aller öffentlichen Kassen werden, sobald sie von den unmittelbaren Behörden abgenommen sind, entweder unmittelbar zur Revision auf die Oberrechen-Kammer oder mittelbar durch das vorgesetzte Provinzial-Kollegium befördert und gehen auf diesem Wege auch wieder von der Oberrechenkammer, mit den nöthigen Bemerkungen über die etwanigen Unrichtigkeiten, Mängel und Ungehörigkeiten zur Abhelfung und Beantwortung der gemachten Erinnerungen versehen, zurück.

§. 649.

Bei dem Kassendepartement ist zu bemerken, daß die General-Kassen, in welche alle öffentliche Staatseinkünfte fließen, die General-Domainen-Kasse, die Generalkriegs-Kasse, die Dispositions-Kasse sind; daß diese

Kassen ihre Gelder aus andern Spezialkassen erhalten; daß die Dispositionskasse verschiedene Ueberschüsse aus den Staatseinkünften, die nach erfüllten Etats übrig sind, in sich aufnimmt und der besondern Disposition des Landesherrn überlassen ist; daß außer diesen drei Kassen auch noch die General-Chargen-Kasse, General-Straf-Kasse und die extraordinarien- und Hauptlandes-Meliorations-Gelder-Kasse unter der Administration des gesammten Generaldirektorii stehen, und dieses also in sofern ein eigenes Departement ausmacht, und daß die übrigen speziellen Generalkassen, als z. B. die General-Accise- und Zoll-Kasse, die General-Invaliden-Kasse, die General-Post-Kasse, unter der besondern Administration eines jeden Departements stehen.

§. 650.

Dem Stempeldepartement ist die Hauptstempel- und Karten-Kammer in Berlin, so wie die schlesische Stempel- und Karten-Kammer zu Breslau dem schlesischen Finanz-Departement unterworfen; in den Fränkischen Fürstenthümern stehen die Hauptstempel-Kassen zu Baireuth und Anspach unter den dortigen Kriegs- und Domainen-Kammern. Der Debit des Stempelpapiers, der Vollmachten, Lehr- und Geburts-Briefe, Spielkarten u. s. w. wird von den Kriegs- und Domainen-Kammern, welche solches den Stempelkammern berechnen müssen, besondern Distributeurs anvertraut, welche in den Provinzen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kriegs- und Steuerräthe stehen und an solche die eingenommenen Gelder zur weitern Beförderung abgeben.

§. 651.

Dem Banko-Departement sind die in den Preußischen Staaten an mehrern Orten, als z. B. in Ber-

lin, Königsberg, Breslau, Magdeburg, Minden, Stettin, Elbing u. s. w. etablirten Banken unterworfen, welche Wechselbriefe einkaufen und verkaufen, zur Erleichterung des Publikums Anweisungen an auswärtige Komptoirs gegen geleistete Zahlungen geben, Bankonoten ausgeben, Kapitalien annehmen und solche verzinsen, Kapitalien gegen Verpfändungen zu 5 Pct. ausleihen u. s. w., so daß sie als für sich bestehende Handlungsinstitute zu betrachten sind.

§. 652.

Das Lotterie-Departement oder die General-Lotterie-Administration hat die Aufsicht auf das gesammte Lotteriewesen in den Preußischen Staaten und sind ihr die Klassenlotterie-Direktion und die sämmtlichen Zahlen-Lotterie-Direktionen unterworfen.

§. 653.

Der dem Postdepartement oder Generalpostamt vorgesetzte Minister führt den Namen eines Generalpostmeisters. Von dem Generalpostamte sind die beiden Hofpostämter in Berlin und Königsberg und alle übrigen Postämter abhängig.

§. 654.

Dem Obermedicinal- und Sanitäts-Departement sind das Ober-Kollegium medicum et Sanitatis, das Kollegium medico-chirurgicum und alle übrige Medicinal- und Sanitäts-Kollegia unterworfen; von dem Ober-Collegio medico et Sanitatis ressortiren alle Provinzial-Kollegia medica mi Ausschluß derer in Schlesien, auch alle Magisträte, Justitz- und Domainen-Aemter und Gerichtsobrigkeiten in Sachen seines Ressorts, wohin die Prüfung aller Medicinal-Personen zu ihren Aemtern, die Medicinal-Justiz

und Polizei, die Aufsicht auf die Doktoren, Chirurgen, Hebammen und Apotheker in den, ihr Gewerbe und ihr medicinisches Geschäft betreffenden Angelegenheiten und die allgemeine Leitung der Gesundheits-Anstalten im Staate gehören.

Unter diesen Kollegiis stehen zunächst die Kreis- und Stadt-Phisici, welchen in einem bestimmten Kreise oder in einer Stadt die Vorsorge für den öffentlichen Gesundheitszustand der Menschen und des Viehes und die Aufmerksamkeit darauf, so wie die Theilnahme an den obrigkeitlichen Polizeiverfügungen in Angelegenheiten dieser Art zusteht, und welche die nächste Aufsicht über die andern Medicinalpersonen des Kreises führen, und den Zustand der Apotheken untersuchen.

§. 655.

Das General-Accise- und Zoll-Departement bearbeitet mit seinen ihm untergeordneten Behörden sämmtliche Accise- und Zoll-Angelegenheiten; einer jeden einzelnen Provinz ist eine Accise- und Zoll-Direktion vorgesetzt, der unmittelbar die in der Provinz befindlichen Accise- und Zoll-Aemter und Packhofs-Anstalten unterworfen sind, so wie wieder mehrere Accise- und Zoll-Aemter unter der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle eines Accise- und Zoll-Rathes stehen. Die Accise- und Zoll-Aemter bestehen nach dem mehrern oder mindern Umfang ihrer Geschäfte aus einem Einnehmer, der auch zuweilen Accise- oder Zoll-Direktor heißt, einem Kontrolleur, Stadtinspektor, Accise-Aufsehern, Thoreinnehmern oder Thorschreibern und Visitatoren. Außerdem gehören auch noch zu den Accise-Officianten die in neuern Zeiten etablirten Gränzjäger, welche in Brigaden eingetheilt sind, deren jede einem Obergränzjäger untergeordnet ist, und welche vorzüglich

dazu bestimmt sind, die Kontrebandirungen, und die bei Gelegenheit der mit dem Auslande zu betreibenden Geschäfte etwa vorfallenden Accise- oder Zoll-Kontraventionen zu entdecken, die Gräuzen dieserhalb zu bewachen, die Kontrebandiers und Defraudanten anzuhalten und alle Unterschleife gegen die königlichen Gefälle zu verhindern. Die Accise- und Zoll-Aemter erheben und berechnen sämmtliche Accise- und Zoll-Gefälle; ihnen und den niedern Offizianten liegt alles das ob, wozu die Gränzjäger auch verpflichtet sind; sie unternehmen auf dem platten Lande bei den Krügern, Müllern, Höken u. s. w. Visitationen nach unversteuerten oder auch solchen Waaren, womit auf dem platten Lande kein Handel und Verkauf getrieben werden darf; sie führen die Untersuchung wegen Accise- und Zoll-Vergehen und ist die Entscheidung alsdann den Accise-Direktionen, dem Oberregiegerichte, ja selbst den General-Accise- und Zoll-Departements nach Verschiedenheit der Fälle überlassen.

§. 656.

Das General-Fabriken-Manufaktur- und Kommerz-Departement ist mit dem im vorigen §. gedachten Departement verbunden, weil die Geschäfte beider Departements zu sehr in einander verwebt sind, und ohne Nachtheil für die Geschäfte selbst sich nicht gut von einander trennen lassen. Es bearbeitet alle Gegenstände, welche die Beförderung und Vervollkommnung der inländischen Fabriken und Manufakturen und des gesammten Kommerz- und Handlungswesens betreffen, so wie auch die Maulbeerbaum-Plantage- und Seidenbau-Sachen von ihm abhängen. Mit einigen Ausnahmen stehen die Fabriken, Manufakturen und städtischen Gewerbe unter der Aufsicht der Magi-

sträte und der Direktion der Kammern und unter der Oberaufsicht des gedachten Departements. Von diesem ressortirt das nur für Berlin bestimmte Manufaktur- und Kommerz-Kollegium, welches theils aus Finanzbedienten, theils aus Fabriken- und kunstverständigen Personen besteht; es formirt zugleich eine besondere technische Deputation, deren Zweck dahin geht, über den Fabriken-Betrieb zu raffiniren, Erfindungen an Maschienen, Materialien u. s. w. zu machen, mit den vorgeschlagenen Erfindungen Versuche anzustellen, die nützlichen Resultate ihrer Bemühungen bekannt zu machen, u. s. w.

Ferner ressortiren von diesem Departement die in den größern Handlungsstädten z. B. Königsberg, Stettin, Breslau, zur Beschützung der Schiffahrt und des Handels angeordneten Kommerz-Kollegia, die Admiralitäts-Kollegia zu Königsberg und Danzig, so wie auch in mehrern größern See- und Handelsstädten, Hafen- Handlungs- Schiffahrts- und Seegerichte angeordnet sind, und enlich ist das Seiden- und Baumwollen-Magazin, das Seidenverwiegungs-Amt und die Hauptseidenbau-Kasse diesem Departement untergeordnet, desgleichen die Berlinische neue Assekuranz-Kompagnie, welche unter der Aufsicht des Chefs dieses Departements aus einer Kommitté besteht.

§. 657.

Die Seehandlungs-Sozietät steht unter dem Minister des vorgedachten Departements und unter der Leitung der Generaldirektion. Sie ist ein bloßes Handlungs-Institut, treibt einen vollständigen Seehandel, ist auf eine bestimmte Anzahl Actien gegründet, nimmt Gelder auf Zinsen an, und stellt darüber Verschreibungen aus, hat auch das ausschließende Vorrecht,

alle Arten von ausländischen Salzen in die Häfen der Ostsee einzuführen; sie besorgt allein den Handel des inländischen Salzes, und mit ihr war die erst in diesem Jahre aufgehobene General-Salzadministration verbunden. Diese Administration ließ den Betrieb des Salzhandels durch Salzschiffahrts-Expeditionen, Salzexpeditionen und Hauptfaktoreien zu Berlin, Schönebeck, Halle, Hoff, Stettin, Neufahrwasser, Kollberg, Königsberg, Thoren, Posen, Warschau rc. rc. und die einzelnen Unter-Faktoreien in den Provinzen besorgen. Ihr waren die Salzwerke, unter deren Aufsicht und Administration die Salinen stehen, die Salz- und Schiffahrts-Expeditionen und die Obersalz-Inspektionen und Direktionen untergeordnet.

Jetzt, nach geschehener Aufhebung der Generalsalzadministration ist der Ankauf alles fremden Salzes und die sämmtlichen Geldgeschäfte der Salzverwaltungen in derselben Art wie zuvor der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät überlassen; die Salz-Fabrikation, mithin der Betrieb sämmtlicher Salzwerke und der darauf Bezug habenden Anstalten, und alle die Salz-Fabrikation betreffenden Angelegenheiten sind dem Bergwerks- und Hütten-Departement übertragen; die Versorgung der Magazine und Faktoreien mit dem zur Konsumtion erforderlichen Salze, die Aufsicht über den inländischen Debit, die Entfernung der Kontraventionen, die Untersuchung und die Entscheidung über dieselben, und der Verkauf des Salzes in das Ausland ist dem General-Accise- und Zoll-Departement überlassen; die polizeiliche Aufsicht über den Detailhandel des Salzes, mithin die Ertheilung der Befugnisse zum Salzhandel, die Bestimmung der Salztaxen, die Aufsicht über Maaß und Gewicht und über die Beschaffenheit der Waare,

liegt den Kriegs- und Domainen-Kammern, unter der obersten Leitung des Accise-Departements, ob.

§. 658.

Unter dem Bergwerks- und Hütten-Departement stehen sämmtliche Bergwerks- Hütten- Torf- Salpeter ꝛc. ꝛc. Sachen, Niederlagen, Magazine, Komptoire und Kassen und deren vorgesetzte Behörden, die Kalkbrennerei und Faktoreien, auch die Mühlenstein-Faktoreien. Der diesem Departement vorgesetzte Minister führt auch den Namen eines Oberberg-Hauptmannes. Sämmtliche Berg- und Hüttenwerke sind in ihrem Betriebe der Aufsicht der Bergämter und diese wieder den Oberbergämtern unterworfen. Dergleichen Oberbergämter sind nun das westphälische Oberbergamt in Wetter, das Magdeburg-Halberstädtsche Oberbergamt in Rothenburg, das schlesische Oberbergamt in Breßlau und die Bergwerks- und Hütten-Administration in Berlin, mit welcher zugleich ein Berg-Kadetten und Eleven-Institut verbunden ist. Ferner ist die Haupt-Torf-Administration in Berlin diesem Departement unterworfen, welche für die Beförderung der Aufnahme der Torfgräberei in der Kur- und Neumark, Pommern und Preußen sorgt, und unter welcher der Betrieb des Torfwesens in den Torfgräbereien der gedachten Provinzen steht.

§. 659.

Das Militair-Departement, dessen Chef den Namen eines Kriegsministers führt, besorgt die Marsch- Revüe- Servis- Einquartirungs- Kanton- Magazin- Potsdamsche Waisenhaus- Salpeter- Lagerhaus- Gold und Silbermanufaktur- und Invalidenhaus-Ange-

legenheiten, und ist der General-Invaliden-Hauptmagazin- und Potsdamschen Waisenhaus-Kasse vorgesetzt. Es ressortiren von ihm die Kriegs- und Domainen-Kammern in Besorgung mehrerer dahin einschlagender Geschäfte durch die Landräthe und Kriegs- und Steuerräthe.

Von dem Militair-Departement ist das Ober-Kriegs-Kollegium verschieden, welches aus drei Departements besteht, von denen jedes besondere, bloß das ganze Militairwesen betreffende Angelegenheiten bearbeitet, z. B. die Montirungs- und Armatur-Sachen, das Proviantwesen, die Versorgungs- und Pensions-Angelegenheiten der invaliden Militair-Personen.

§. 660.

Die Kameral- oder Provinzial-Departements sind die höchsten Finanzbehörden in allen den Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich von einem oder dem andern der gedachten Spezial-Departements ressortiren. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit den ihr untergeordneten Provinzen. Diesen Departements sind unmittelbar die für jede Provinz bestimmten Kriegs- und Domainen-Kammern untergeordnet; dies sind die eigentlichen Provinzial-Landesobrigkeiten. Zu ihrem Ressort gehören die Verwaltung der Staatsgüter und Gerechtigkeiten (Domainen), die Kontributions- und Steuer-Sachen, der Nahrungsstand und die Gewerbe in ihren verschiedenen Zweigen, also die Innungs- und Gewerbs-Fabriken- und Manufaktur-Sachen, die Polizei in allen ihren auf öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Wohlstand und Bequemlichkeit abzweckenden Anordnungen, das Marsch- Kanton- Kriegsfuhr- Proviant- und Lieferungs-Wesen. In manchen Provinzen sind den Kammern auch die geistlichen Angelegenheiten

beigelegt, und finden alsdann keine besondere geistliche Behörden oder Konsistoria statt, so wie auch manche Kammern verschiedene besondere Rechtsangelegenheiten und Prozesse besorgen, welches bei andern Kammern wegfällt.

§. 661.

Jede Kammer hat nach Verschiedenheit der von ihr zu besorgenden Angelegenheiten auch verschiedene Kassen, nämlich eine Domainen-Kasse, Provinzial-Forstkasse, Kriegskasse, Fouragekasse, Baukasse, Hauptjustizämter-Sportelkasse, Kammerkanzelei-Gebühren und Straf-Kasse.

Sie besteht außer einem Präsidenten und Direktor aus einer Anzahl von Räthen, wovon jedem ein bestimmtes Departement angewiesen ist. Einer bearbeitet sämmtliche; in das Forstwesen der Provinz einschlagende Sachen; ein anderer alle die auf das Militair Bezug habende Angelegenheiten; andere bearbeiten sämmtliche vorfallende Rechtsangelegenheiten; noch ein anderer beschäftigt sich mit den Bauangelegenheiten und führt den Namen eines Kammer-Baudirektors; wieder ein anderer bearbeitet die Innungs- Gewerks- Fabriken- Manufaktur- Stempel- Juden- Seidenbau- Maulbeerbaumzucht- und städtische Polizei-Angelegenheiten und noch andere bearbeiten nach den verschiedenen Kreisen der Provinz die Domainen-Aemter und deren Verwaltung, die Polizei des platten Landes und alle die Stadt-Kämmereien betreffende Angelegenheiten.

Außerdem sind einer jeden Kammer nach dem größern oder geringern Umfange der Provinz ein oder mehrere Oberforstmeister zugeordnet, welche sich bloß mit der Bearbeitung der Forstsachen und der speziellen Aufsicht auf die Forsten und die niedern Forstbedienten als

Forstmeister, Oberförster, Förster, Hegemeister u. s. w. beschäftigen.

§. 662.

Für diejenige Provinz, wo der Kammer der Betrieb verschiedener besonderer Rechtsangelegenheiten und Prozesse überlassen wird, ist dazu eine besondere Deputation unter dem Namen der Kammer-Justiz-Deputation angeordnet, welche aus dem Präsidenten oder dem Direktor der Kammer, denjenigen Räthen der Kammer, welche die Rechtsangelegenheiten derselben bearbeiten, und nach Verschiedenheit der Größe der Provinz aus einem oder mehrern andern Rechtsverständigen unter dem Namen von Assistenzräthen besteht. Dieses Kollegium entscheidet in allen bei ihm anhängig gemachten, zu seinem Ressort gehörigen Sachen in erster Instanz, so wie in den zu seinem Ressort gehörigen, bei den Magisträten und den übrigen niedern Gerichten anhängig gemachten und von diesen bereits entschiedenen Sachen in zweiter Instanz.

§. 663.

In den Forst-Angelegenheiten und der Aufsicht auf die Forsten ist jede Provinz in mehrere Distrikte eingetheilt; für jeden derselben ist ein besonderer Forstmeister in Hinsicht auf die königlichen Forsten und ein besonderer Forstmeister in Hinsicht auf die den Städten zugehörigen Forsten, welcher letzterer den Namen eines Städte-Forstmeisters führt, und wovon jedem ein Forstsekretair beigeordnet ist, bestellt.

§. 664.

Die Städte der Provinz sind in steuerräthliche Inspektionsbezirke eingetheilt, so daß einem jeden Bezirk ein Kriegs- und Steuerrath vorgesetzt ist, zu dessen

Ressort alle städtische Oekonomie- Polizei- Gewerks- Manufaktur- Fabriken- Kommerz- Kanton- Kämmerei- und übrigen rathhäuslichen Kassensachen gehören, worüber sie die Aufsicht führen. Ihnen sind die Magisträte in allen, nicht die bloße Justizpflege betreffende Angelegenheiten unterworfen, so wie wegen der städtischen Forstangelegenheiten jeder Magistrat und namentlich dasjenige Mitglied desselben, welchem speziell die Aufsicht auf die Forst übertragen ist, und welches den Namen eines Heideherrn führt, unmittelbar und zunächst dem Städteforstmeister, dem der Steuerrath darin koordinirt ist, untergeordnet wird.

Anm. In Berlin ist der Magistrat keinem Steuerrathe, sondern unmittelbar der Kammer unterworfen; auch sind die Polizeigeschäfte ganz von demselben abgesondert und werden von dem Polizei-Direktorium besorgt, welches unmittelbar dem General-Direktorium und namentlich dem Kurmärkischen Departement desselben unterworfen ist, und zur Kurmärkischen Kammer in keinem subordinirten Verhältnisse steht.

§. 665.

Mehrere Städte und Dörfer einer Provinz machen einen Kreis, und alle Kreise der Provinz zusammen genommen, die Landschaft aus. Bei den Versammlungen der Kreise werden die Kommunen gewöhnlich durch ihre Obrigkeit und Grundherrschaft repräsentirt, und diese Repräsentanten heißen die Kreis- und Landstände. Den Ständen eines Kreises ist, in so weit es das platte Land betrifft, ein Landrath vorgesetzt, welcher in der Regel aus dem Adel des Kreises von den Ständen gewählt, nach vorheriger Prüfung und erprobter Tüchtigkeit durch den Weg der Kammer vom Landesherrn bestätigt und von der Kammer verpflichtet wird, und derselben unmittelbar untergeordnet ist. Die gemeinschaftlichen Berathschlagungen der Stände eines

Kreises unter dem Vorsitze des Landrathes betreffen vorzüglich die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben auf die Kreiseingesessenen, die Erhebung der Kontribution, die Auszahlung an diejenigen, welche Lieferungen und Dienste dem Kreise geleistet haben, die Abnahme der Kreisrechnungen, allgemeine Polizeieinrichtungen, zu leistende Unterstützungen an verunglückte oder neubauende Unterthanen, die Ansetzung der Kreis-Offizianten als z. B. des Kreisphisikus, Kreissindikus, Kreis- oder Steuereinnehmers, der Kreisboten u. s. w. Der Landrath hat die Aufsicht über das Kontributionswesen, das Polizeiwesen des platten Landes und über die Kanton-Lieferungs-Vorspann-Sachen.

Außer dem Landrathe ist noch in jedem Kreise gewöhnlich ein von den Ständen gewählter Kreisdeputirter, welcher in des Landraths Abwesenheit dessen Stelle vertritt. — In manchen Provinzen machen die Landräthe der verschiedenen Kreise ein Kollegium aus, wo alsdann der älteste Landrath den Titel eines Landesdirektors, und das Kollegium den Namen eines Kreisdirektorii führt, wie z. B. in der Prigniz und Ukermark.

§. 666.

Die landschaftlichen Angelegenheiten d. h. die, welche alle Kreise einer Provinz zusammen genommen betreffen, werden theils von den Landräthen nach geschehener Rücksprache mit den Kreisständen, theils von einem engern Ausschusse betrieben. Diese Geschäfte haben unter andern auch besondere Assoziationen zur gemeinschaftlichen Sicherung des Kredits für die Ritterschaft und zur Uebertragung von Feuerschäden zum Gegenstande, und wegen dieses Zwecks sind verschiedene landschaftliche Institute vorhanden, wohin die ritterschaftlichen Kreditsysteme, die Landfeuer-Sozietäten, die

allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt und das landschaftliche Kassenwesen gehören.

Mehrere Provinzen, eine jede für sich, sind in einen Verein getreten, in welchem die ganze Landschaft für die von den einzelnen Rittergütern kontrahirten Schulden an Kapital und Zinsen gemeinschaftlich haftet; das Mittel dazu ist die Ausfertigung von Pfandbriefen, die auf ein besonderes, darin benanntes Rittergut lauten, welches nur bis auf ⅔ Th. seines, durch eine genaue Taxe ausgemittelten Werthes verschuldet werden kann. Ein solcher Verein wird ein ritterschaftliches Kreditsystem genannt und es besteht aus mehrern Provinzial-Ritterschafts-Direktionen und einer General-Landschafts-Direktion.

§. 667.

Was die Assoziationen zur Uebertragung der Feuerschäden betrifft, so sind die Städte einer jeden Provinz unter sich zu einem solchen Zwecke verbunden und haben eine Feuersozietäts-Kasse zu welcher bei entstandenen Brandschäden der ausgemittelte Schaden von sämmtlichen Assoziirten nach dem Verhältnisse des Werths der assoziirten Gebäude durch besondere Ausschreiben auf einmal oder in mehrern Terminen zusammengebracht wird, um bei entstehendem Feuerschaden die Beschädigten in Ansehung der abgebrannten Gebäude zu entschädigen. Die Stadt Berlin hat jedoch ihre eigene von der Kurmärkischen Kammer ressortirende Feuersozietät. Eben so ist für eine jede Provinz des platten Landes eine allgemeine Feuersozietät vorhanden und diese Verbindungen heißen die Landfeuer-Sozietäten.

§. 668.

Die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt ist dasjenige Institut, bei welchem sich Ehemän-

ner allerlei Standes und Alters aus allen Provinzen interessiren, und einen nach der Höhe der Einkaufssumme bestimmten jährlichen Beitrag leisten, um nach ihrem Tode ihren Ehefrauen eine auf die Höhe des Einkaufspreises jährlich bestimmte Pension auf deren Lebenszeit versichern zu können. Dieses Institut steht unter der Oberaufsicht des jedesmaligen Bankodepartements-Ministers und den Deputirten der Kurmärkischen Landschaft.

§. 669.

Außer den Landräthen, Steuerräthen und Forstmeistern sind unmittelbar den Kammern die Domainen- und Justiz-Aemter, und die Magistrate untergeordnet; letztere jedoch nur in solchen Angelegenheiten, welche nicht zur Bearbeitung und unmittelbaren Aufsicht anderer Provinzial-Landes-Kollegia z. B. der Regierung, des Konsistorii, der Accise-Direktion, gehören.

Mehrere in einem Bezirk belegene königliche Güter (Domainengüter, Kammergüter) und andere königl. Grundstücke werden gemeiniglich zu einem Domainenamte vereinigt, und ein solches Amt wird einer in der Landwirthschaft erfahrenen, soliden, mit hinreichendem Vermögen versehenen, und der Landesverfassung kundigen Person als Generalpächter überlassen. Die Kammern verpachten diese Aemter auf den Grund eines von ihnen angefertigten Nutzungsanschlags unter Approbation des vorgesetzten Finanz-Departements, und schließen mit dem Generalpächter, der den Titel eines Amtmannes, auch Oberamtmannes, auch auf besondere Veranlassung eines Amtraths oder Kammerraths erhält, einen Pachtkontrakt ab.

Für ein jedes Domainen- oder Oekonomie-Amt, oder für mehrere zusammen ist auch ein Justiz-Amtmann als Richter und ein Justiz-Aktuarius bestellt;

diese beiden Personen machen in Verbindung mit den Domainen-Beamten das Justizamt aus, welches das, allen dem Amte untergeordneten Oertern und Personen vorgesetzte Gericht, und sowohl der Kammer als dem Landesjustiz-Kollegio der Provinz unterworfen ist, und alle rechtliche und Prozeß-Angelegenheiten der Gerichtseingesessenen besorgt.

Der Domainenbeamte in Verbindung mit den in dem Bezirke des Amtes für die königlichen Forsten angestellten Oberförstern oder sonstigen ersten Forstbedienten macht das Forstamt aus, indem auch der erstere einen gewissen Antheil an dem Forstwesen hat z. B. die Erhebung und Berechnung der Forstgelder.

§. 670.

Auch sind den Kammern noch die Bauinspektoren und die Kammerkondukteurs unterworfen, welche unter der besondern Direktion des Kammerbaudirektors stehen. Die Kammern lassen in den die Aemter betreffenden Bauangelegenheiten, so wie in den Kameralbausachen überhaupt die Bau- und Reparatur-Anschläge durch die bei ihnen angestellten und von dem Generaldirektorio approbirten Bauinspektoren anfertigen, die Bauten auf den Grund der Anschläge unter Aufsicht derselben ausführen und die vollendeten Bauten von ihnen revidiren. Für einen jeden Kreis ist ein Bauinspektor bestellt, der auch zugleich die Aufsicht auf die Kämmereibauten in den Städten und den Kämmereigütern hat. Jährlich bereisen die Departementsräthe der Kammern, die der speziellen Aufsicht eines jeden anvertrauten Aemter gemeinschaftlich mit den dazu bestellten Bauinspetoren, um den Zustand der Amts- und anderer öffentlichen Gebäude, so wie auch die Gebäude der

Unterthanen zu untersuchen, wo alsdenn der Departements-Baubediente die erforderlichen Bauten und Reparaturen veranschlagt, die Anschläge der Kammer einreicht und ihr die Verfügung wegen Ausführung der Bauten überläßt.

Zu allen, den Bauinspektoren obliegenden, Geschäften bedienen sich diese auch zuweilen der Hülfe der Kammer-Kondukteurs, die, wenn sie von der technischen Oberbaudeputation geprüft und tüchtig befunden worden, auf ihr Gesuch als solche bei den Kammern angestellt und verpflichtet, und aus deren Zahl die Bauinspektoren genommen werden; auch werden zuweilen die Kondukteurs selbst von den Kammern, besonders wenn sie schon Proben ihrer Tüchtigkeit und Geschicklichkeit abgelegt haben, zu jenen Geschäften, besonders aber und fast ausschließlich zu den vorfallenden Vermessungsgeschäften gewählt, und erhalten für alle dergleichen Geschäfte bestimmte Diäten und festgesetzte Vermessungsgebühren.

§. 671.

Endlich stehen noch in den Provinzen, in welchen Landarmenhäuser errichtet sind, diese Anstalten und deren Direktionen unmittelbar unter dem Finanz-Provinzial-Departement. Die Kurmark mit Ausschluß der Ukermark hat drei Landarmenhäuser; mit jedem derselben ist zugleich eine Anstalt zur Versorgung von Invaliden verbunden, welche jedoch nur von dem Oberkriegs-Kollegio ressortirt; für die Herzogthümer Magdeburg, Halberstadt und die Grafschaft Mansfeld ist eine sogenannte Zwangsarbeitsanstalt, für Pommern, die Neumark und für Ostpreußen ꝛc. sind ebenfalls für jede Provinz besondere Landarmenhäuser, so wie auch eine dergleichen allein für die Ukermark vorhanden ist. Die Direktion

über die Ukermärkische Landarmenanstalt führen einige gewählte ständische Mitglieder und diese Direktion steht gegen die Kurmärkische Kammer in dem Verhältnisse eines Polizei- und administrirenden Kollegii gegen die Landespolizei- und Finanz-Behörde. Die Generaldirektion der Landarmenanstalten in den übrigen Provinzen aber, welche aus Mitgliedern der Kammer der Provinz und der Stände bestehen, sind unmittelbar dem Finanz-Provinzial-Departement des General-Direktorii unterworfen.

§. 672.

Nachdem nunmehr eine Uebersicht des Finanz-Departements und der einzelnen Theile desselben gegeben worden, so folgt nun die Uebersicht des dritten Departements des Staatsrathes und zwar des Justiz-Departements. Dieses hat die Oberaufsicht über das gesammte Justizwesen aller Königlichen Provinzen. Der Chef dieses Departements und der ganzen Justiz heißt Groskanzler, von welchem die Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung, die Bestellung der Justizbedienten, die Visitation der Justiz-Kollegien abhängt; auch hat er gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements die Aufsicht über die Justizverwaltung bei dem General-Auditoriat, als dem höchsten Militairgericht über die ganze Armee, und gleichfalls gemeinschaftlich mit den Provinzial-Finanz-Departements die Aufsicht über sämmtliche Kammer-Justiz-Deputationen.

§. 673.

Die höchsten Gerichtshöfe sind das Geheime Ober-Tribunal und die Ober-Revisions-Deputation; die Mitglieder beider Kollegia sind die Geheim-Ober-Tribunalsräthe und das letztere Kollegium, dessen Direktor allemahl ein Geheimer Ober-Finanzrath ist

ressortirt gemeinschaftlich von dem Generaldirektorio und dem Großkanzler. Beide Kollegia entscheiden in der dritten und letzten Instanz (Revisions-Instanz) und das letztere entscheidet nur ausschließlich in denen Sachen, in welchen die Kammer-Justiz-Deputation, die Justiz-Deputation der Bergwerks- und Hütten-Administration, die Lotteriegerichte, das Berlinische Polizeidirektorium und das damit verbundene Gesindeamt, die Ober-Hofbauamts-Gerichte, die Fabriken-Gerichte, das General-Postamt, das Ober-Kollegium medicum und die Accise- und Zoll-Direktionen erkannt haben.

Das **Oberrevisions-Kollegium** ist die Appellations- oder zweite Instanz für alle diejenigen Sachen, in welchen die Oberrevisions-Deputation in dritter Instanz erkennt, und außerdem ist ihm auch noch die Revisions-Instanz in denen Sachen beigelegt, in welchen die Kammer-Justiz-Deputation in zweiter und die Magisträte, Justizämter und andere dergleichen Untergerichte in erster Instanz erkannt haben. Es ressortirt ebenfalls gemeinschaftlich von dem Generaldirektorio und dem Großkanzler; ein Geheimer-Ober-Finanzrath ist jedesmahl Präsident desselben und die Räthe werden Geheime-Oberrevisionsräthe genannt.

Außer ihm besteht dieses Departement noch aus einigen Justizministern, von denen jeder nach den Provinzen sein bestimmtes Departement und bei jedem Departement ein Geheimer Oberjustizrath den Vortrag aller eingekommenen Sachen hat.

§. 674.

In jeder Provinz sind **Landes-Justiz-Kollegia**, welche die Namen Kammergericht, Regierung, Obergericht, Oberamtsregierung oder Hofgericht

führen und für alle, die den französischen und Pfälzer-Kolonieuntergerichten unterworfene Rechts-Angelegenheiten der französischen und Pfälzer-Koloniebürger ist das französische Obergericht, von welchem ebenfalls die Revision an das Obertribunal geht. Einige Landesjustiz-Kollegia, als z. B. das Kammergericht, welchem die Mittelmark, Ukermark und Prigniz unterworfen sind, haben zwei Senate; der zweite Senat des Kammergerichts ist mit dem besondern Namen eines Oberappellations-Senats belegt und bei diesem, so wie bei jedem andern zweiten Senate wird in der Appellations- oder zweiten Instanz in allen den Sachen entschieden, in welchen die ersten Senate in erster Instanz erkannt haben. Mit jedem Landesjustiz-Kollegio ist auch ein Pupillen-Kollegium verbunden, welches unmittelbar die vormundschaftlichen Angelegenheiten der Eximirten bearbeitet und über die niedern vormundschaftlichen Gerichte die Oberaufsicht führt. Eine besondere Deputation des Kammergerichts ist das Hausvoigtei-Gericht, welches alle Prozesse, deren Gegenstand nicht die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, ferner alle Injuriensachen gegen Eximirte, die nicht Königliche Räthe und nicht adelich sind, führt und in erster Instanz entscheidet.

§. 675.

Die den Regierungen untergeordneten Magisträte, Stadtgerichte, Justizämter. Landgerichte, Kreisgerichte, Stifts-Adeliche und andere Unter-Gerichte bearbeiten alle die ihren Gerichtsbarkeiten unterworfene Personen betreffende Rechtsangelegenheiten und in erster Instanz deren Prozeßangelegenheiten, so wie auch die Kriminal- und vormundschaftlichen Angelegenheiten derselben. In größern Städten pflegen die Justiz-Sachen von den übri-

gen Geschäften der Magisträte ganz abgesondert bearbeitet zu werden; es ist alsdann dazu ein besonderes von dem Magistrate delegirtes Kollegium angeordnet, welches, wie z. B. in Berlin, den Namen eines Stadtgerichts führt.

In den Kriminalsachen sind für manche Provinzen Inquisitoriate angeordnet, welche die in der Provinz vorfallenden Kriminalangelegenheiten bearbeiten.

Ferner sind in mehrern Provinzen französische und Pfälzer-Kolonie-Gerichte, unter welchen sowohl sämmtliche französische und Pfälzer-Kolonisten, als auch die, welche sich dieser Gerichtsbarkeit besonders unterworfen haben, stehen.

§. 676.

Ein eigenes von dem Finanz-Departement und dem Justiz-Departement ressortirendes Kollegium ist das Fiscalat, welches angewiesen ist, über die Königlichen Gerechtsame und Regalien und über die Beobachtung der Landesgesetze zu wachen, und die Uebertreter zur fiskalischen Untersuchung zu ziehen. Dem Fiskalat sind die Generalfiskäle vorgesetzt, von denen der eine für Schlesien und der andere für die übrigen Königlichen Provinzen ist; außerdem sind aber auch noch für Süd- und Neu-Ostpreußen einige Oberfiskäle bestellt. Das Fiskalat-Kollegium besteht aus mehrern Fiskälen, welche die einzelnen, ihnen übertragenen fiskalischen Untersuchungen führen und deren Pflicht es ist, auf die Uebertretungen der Gesetze in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung ihr Augenmerk zu richten.

§. 677.

Noch ist zweier vom Großkanzler ressortirenden höhern Behörden zu erwähnen und zwar der Ge-

setz-Kommission und der Jurisdictions-Kommission. Die erstere, welche aus einer Finanz- und einer Justiz-Deputation besteht, erstattet Gutachten über neue Gesetze und prüft die anderweitigen darüber eingekommenen Projekte; die letztere entscheidet die zwischen den Finanzbehörden und den Landesjustiz-Kollegiis vorfallenden Ressort-Streitigkeiten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinsius, Theodor, 1770-1849

Teut oder theoretisch-praktisches Lehrbuch des gesammten deutschen Sprachunterrichts

Bd.: 6. Lehrbuch des Geschäftstyls. - 1806

Berlin 1806

L.germ. 99 k-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10583755-6